



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Studien zur sozialgeschichtlichen Entwicklung der
Siebenbürger Sachsen“

Verfasser

Christian Benesch

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Jänner 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Geschichte UniStG

Betreuerin / Betreuer: emer. o. Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler

Vorwort

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Alfred Kohler für die Betreuung meiner Diplomarbeit, die Inspiration durch seine zahlreichen Denkanstöße und die ausgezeichnete Kooperation bei deren finaler Realisierung.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Eltern und meiner Lebensgefährtin Gabriele für ihre große Geduld und Ausdauer, sowie für ihre liebevolle Unterstützung auf meinem bisherigen Lebensweg und während der Verfassung dieser Arbeit.

Genauso danke ich allen Freunden und Bekannten, die bei dem einen oder anderen Gespräch für eine Inspiration oder geistige Stärkung gesorgt haben.

Widmen möchte ich diese Arbeit dem Gedenken an meine Großeltern Georg Benesch und Maria Karst, deren Lebensschicksal und aufgezeichnete Lebenserinnerungen die Entscheidung für dieses Thema beeinflusst haben.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
I. Die politischen Rahmenbedingungen der sächsischen Gesellschaftsentwicklung	8
1 Die Ansiedlung.....	8
1.1 Die Voraussetzungen in den Herkunfts- und Zielländern	8
1.1.1 Die politischen Voraussetzungen in Ungarn und Siebenbürgen	8
1.1.2 Die sozioökonomischen Voraussetzungen im Westen.....	12
1.1.3 Der soziale Hintergrund und die Motivation der Siedler	14
1.2 Die Herkunft der Siedler aus denen die Siebenbürger Sachsen wurden	19
1.2.1 Erste Hinweise in den schriftlichen Quellen	19
1.2.2 Die Auswertung der schriftlichen Quellen.....	21
1.2.3 Ergebnisse der sprachwissenschaftlichen Forschung.....	26
1.2.4 Archäologische und genetische Hinweise.....	28
1.2.5 Schlussfolgerungen über die Ansiedlung und Herkunft der Siedler	30
1.3 Exkurs: Sächsische Dorftypen	31
2 Die deutschen Siedler als Untertanen des ungarischen Königs	33
2.1 Eine kurze Episode: Der Deutsche Orden in Siebenbürgen.....	33
2.2 Die <i>Saxones</i> als vom König privilegierter Stand in Ungarn: Das <i>Andreasum</i>	34
2.3 Der <i>Mongolensturm</i> , eine erste Zäsur und die Zeit danach.....	39
2.4 Die ungarische Administration Siebenbürgens und die Sachsen	42
2.5 Die sächsischen Gräfen als soziale Schicht des Mittelalters	46
3 Siebenbürgen und die Osmanen	48
3.1 Beginn der Türkenkriege, Herausbildung der Nationsuniversität.....	48
3.2 Die Teilung Ungarns und die Entstehung des Fürstentums Siebenbürgen	51
3.3 Im Fürstentum Siebenbürgen unter osmanischer Oberherrschaft	55
3.4 Exkurs: Frühe Rückschläge und Gebietsverluste der sächsischen Siedlung.....	63
4 Siebenbürgen unter habsburgischer Herrschaft.....	65
4.1 Die Zurückdrängung der Osmanen und die Machtübernahme der Habsburger.....	65
4.2 Die Siebenbürger Sachsen und die österreichische Verwaltung	68
4.3 Die Sachsen während der Revolution 1848/1849 bis zum Ausgleich	81
4.4 Wieder bei Ungarn: Siebenbürgen und die Magyarisierung	86
4.5 Der Erste Weltkrieg und Zerfall Österreich-Ungarns	91
5 Transsilvanien als Teil Großrumäniens.....	93
5.1 Enttäuschte Hoffnungen im neuen Vaterland	93
5.2 Die Sachsen in der Krise und ihre politische Reaktion	97
5.3 Der Nationalsozialismus und die <i>Deutsche Volksgruppe in Rumänien</i>	99
6 Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen	104
6.1 Die Wahl zwischen Waffen-SS und Armata Română	104
6.2 Zusammenbruch der Front, Flucht, Übergriffe und Deportation	108
6.3 Die Sachsen als enteignete und entrechtete Personengruppe	110
6.4 Der rumänische Kommunismus und die Wahl zwischen alter und neuer Heimat.	112
II. Aspekte der sächsischen Gesellschaft und ihrer sozialen Entwicklung	117
7 Frühe Marktrechte, Handel und Wirtschaft der Sachsen	117
8 Ein Blick auf die Entwicklung des sächsischen Rechtswesens.....	127
9 Das traditionelle Dorf: Leben in <i>Fränkischen Höfen</i> und sächsischen Kirchenburgen .	133
10 Entwicklungen in der sächsischen Landwirtschaft und das private Eigentum	137
11 Religion und Kirche	148

11.1	Kennzeichnende Merkmale der sächsischen Kirchenorganisation vor der Reformation.....	148
11.2	Die Reformation und ihre Auswirkungen, die sächsische „Volkskirche“	149
12	Zum Schulwesen der Siebenbürger Sachsen.....	156
13	Heirat und Familiengründung	161
14	Nachbarschaften und die Nachbargemeinde	173
14.1	Die Entstehung der Nachbarschaft und ihre politischen Funktionen.....	173
14.2	Die gesellschaftliche und informelle Rolle der Nachbarschaft.....	182
14.3	Bruderschaften und Schwesternschaften.....	192
15	Sächsische Migration vor dem Zweiten Weltkrieg	196
16	Die politischen Frauenrechte in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts.....	198
17	Das Ende der sächsischen Gemeinschaft?	200
17.1	Flüchtlinge in Deutschland und Österreich.....	200
17.2	Wandel und Verlust in der alten Heimat	202
17.3	Kleine Erfolge in Rumänien.....	204
III.	Ergebnisse und Ausblick	206
IV.	Zusammenfassung / Abstract	212
V.	Literatur- und Quellenverzeichnis	216
1	Monographien und Sammelbände	216
2	Aufsätze in Zeitschriften	221
3	Websites	225
4	Abbildungsverzeichnis	226
VI.	Lebenslauf	228

Einleitung

Siebenbürgen, heute dem modernen Staat Rumänien zugehörig, ist vielen Zeitgenossen wohl nur als die transsilvanische Heimat der Romanfigur des Vampirfürsten „Graf Dracula“ bekannt. Viel mehr ist über dieses Land, welches durch die gewaltigen Karpatengebirge im Osten begrenzt wird, und geographisch zwischen Mittel- und Osteuropa, zwischen der ungarischen Tiefebene und den osteuropäischen Steppengebieten liegt, nicht in ein als obligatorisch zu erachtendes Allgemeinwissen eingedrungen.

Neben seiner reizvollen und vielgestaltigen Landschaft, verfügt Siebenbürgen auch über ein großes, breit gefächertes kulturelles Erbe, welches durch seine zahlreichen Völkerschaften, die das Land über die Jahrtausende bewohnten, gespeist wurde. Eine dieser, ab dem Mittelalter die Geschicke und damit auch Geschichte dieses Landes entscheidend prägenden Völkergruppen, waren die Siebenbürger Sachsen. Sie entstanden aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Verschmelzung verschiedener, aus dem Westen Europas stammender Siedlergruppen, wie im Rahmen dieser Arbeit noch zu belegen sein wird. Sie prägten nicht nur das Land mit, sondern wurden durch dieses auch geprägt. Gar nicht so sehr durch die Landschaft alleine, wengleich diese einen geographischen Rahmen vorgab, in welchem die noch bedeutenderen Umstände, unter denen ihre Ansiedlung und Gemeinschaftsbildung erfolgte, sich abspielten. Wirklich prägend waren die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, die im Kontext sich wandelnder Herrschaften und Beziehungen zu den anderen Völkern der Region, aber auch durch geopolitische Veränderungen und kriegerische Konflikte der Großmächte entstanden.

Das Ziel dieser Arbeit soll die kritische Auswertung von primären und sekundären historischen Quellen zur schlaglichtartigen Erfassung der Entwicklung und Besonderheiten der Siebenbürger Sachsen als historisch gewachsene Gemeinschaft sein. Dabei wird einerseits der Versuch unternommen, in einem grob chronologisch geordneten Rahmen einen Überblick über die wesentlichen Ereignisse und Bedingungen vorzulegen, welche zur Konstituierung der Siebenbürger Sachsen als sozialer Gruppe mit einer ethnischen Identität und den dieser Gruppe von Menschen eigenen sozialen Charakteristika führte. In einem weiteren Schritt wird auf die besonderen Eigenheiten, die sich historisch begründet in der sächsischen Gesellschaft

herausgebildet, aber auch immer wieder verändert – an neue Verhältnisse angepasst haben, gesondert eingegangen.

Dabei legt der Verfasser dieser Arbeit den Schwerpunkt der Betrachtung auf den durchaus auch subjektiven Blickwinkel der Siebenbürger Sachsen, da es vorrangig um die Aufdeckung von Faktoren gehen soll, die zu bestimmten Besonderheiten in Kultur und Struktur der siebenbürgisch-sächsischen Gesellschaft führten. Ganz im Sinne einer objektiv erfassten, aber das subjektive historische Moment erfassenden Motiv- und Ursachsenforschung.

Die Perspektive der anderen Akteure, die wesentlich auf die in dieser Arbeit vorrangig erforschte sächsische Gesellschaft wirkten, wird nur dort verstärkt berücksichtigt, wo es für das Verständnis der Zusammenhänge und Interaktionen mit den Sachsen wesentlich erscheint. Es ist dabei völlig klar, dass auch die Sichtweise zum Beispiel der Mongolen bei ihren kriegerischen Raub- und Plünderungszügen, ihren Expansionsbestrebungen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Mongolensturm“ und seinen schrecklichen Auswirkungen auf die siebenbürgische Bevölkerung, in diesem Sinne aus mongolischer Perspektive aufgearbeitet werden könnte. Diese spannende Aufgabe, die der Verfasser privat und im Zusammenhang mit anderen Arbeiten während seines Studiums sogar zumindest ansatzweise unternommen hat, kann jedoch nicht im Rahmen dieser Arbeit so umfassend, wie es für diese Fragestellung notwendig wäre, erfüllt werden.

Es ist somit das erklärte Ziel der vorliegenden Arbeit zu versuchen, die Bedingungen erforschen und *verstehen* zu können, die zu den charakteristischen Kennzeichen der späteren sächsischen Gesellschaft führten.

Im Sinne dieser Zielsetzung soll in der vorliegenden Arbeit auch die subjektive Sichtweise und Erlebniswelt von sächsischen Zeitzeugen besonders berücksichtigt werden. Dies ist umso mehr eine Notwendigkeit der sozialgeschichtlichen Aufarbeitung, als es für manche Bereiche der sächsischen Geschichte, des (Er-) Lebens und Alltags, vor allem deren lebensnaher und ungetrübter Schilderung, nur wenig oder bereits themenspezifisch stark vorselektierte Literatur von wissenschaftlichen Fachkräften gibt. Selbst die wissenschaftlichen Fachautoren greifen, sofern sie das Ziel der lebensnahen Schilderung erreichen, meist auf eigene Erlebnisse und die Berichte von Betroffenen zurück, welche die nun vielfach schon vergangenen und vergessenen alten Sitten und Lebensweisen noch aus eigener Erfahrung zu schildern vermögen.

Der lange unterschätzte und vernachlässigte Quellenwert von Heimatbüchern und Ortschroniken, gerade von Ortschaften, die nach Vertreibung oder freiwilliger Abwanderung der ehemaligen Bewohner nahezu aufgegeben wurden, und in denen die dort über so lange Zeiträume lebendige Kultur langsam abstirbt, sollte hier besonders hervorgehoben werden. Denn nicht selten sind diese Arbeiten, von oftmals hoch motivierten und fähigen Laien und bisweilen auch Fachkräften, die einzige Basis für eine Analyse der vergangenen lokalen Kultur, die ansonsten unwiederbringlich verloren wäre, da in diesen Werken nicht nur lokale Archive, sondern auch die sehr vergänglichen mündlichen Überlieferungen dokumentiert werden.

Dabei lehnt sich der Verfasser auch an neuere Forschungen zu diesem Thema an, die im Heimatbuch eine „eigene Schriftenklasse“¹ definieren, welche auch als solche Berücksichtigung finden sollte und nach Wolfgang Kessler einem breiten Spektrum der heimatkundlichen Literatur zugerechnet werden können, deren Wurzeln bis in die Landesbeschreibungen des 18. Jahrhunderts zurückreichen.² Zusammenfassend beschreibt Kessler die Heimatbücher als eine „kollektive Gedächtnisleistung der Erlebnisgeneration.“³

Hierbei kann auch kritisch zwischen rein subjektiven Werken zur Identitätsbildung der Betroffenen und den „objektiven“ (bzw. objektiveren) Heimatbüchern unterschieden werden, die „als Dokumentation angelegt“ werden, welche versuchen „das, was war, zu erfassen, ‚wie es war‘.“⁴

Zusammenfassend beschreibt Beer die Grundlagen der Heimatbücher:

„Heimatbücher verbinden in sich kulturhistorische Dokumentation und Erinnerung und stellen aufgrund ihrer spezifischen Merkmale innerhalb der breiten heimatkundlichen Literatur eine eigene Gruppe dar.“⁵

Besonders ab den 1970er Jahren, auch unter dem Einfluss der neueren Entwicklungen in der Landesgeschichte, entstand eine Form des „neuen“ Heimatbuchs, welche „in die Nähe einer wissenschaftlichen Dorfmonographie rückt.“⁶

So kommen Georg und Renate Weber bei einer Untersuchung von damals 160 Heimatbüchern bzw. Ortsmonographien aus dem siebenbürgisch-sächsischen kulturellen Umfeld zu

¹ Mathias Beer, Das Heimatbuch als Schriftenklasse. Forschungsstand, historischer Kontext, Merkmale und Funktionen. In: Mathias Beer (Hg.), Das Heimatbuch – Geschichte, Methodik, Wirkung (Göttingen 2010), S. 16

² Wolfgang Kessler, Ostdeutsche, sudetendeutsche und südostdeutsche Heimatbücher – Erinnerung und Dokumentation. In: Stiftung Ostdeutscher Kulturrat (Hg.): Heimatbücher, S. 11-24. Nach Beer, Heimatbuch. In: Beer, 2010, S. 16

³ Ebd., S. 17

⁴ Ebd., S. 18

⁵ Ebd., S. 19

⁶ Ebd., S. 20

dem Schluss, dass diese eine wertvolle Quelle für Wissenschaftsdisziplinen darstellen, die sich mit Menschen in Bruchsituationen beschäftigen.⁷

Das Problem zwischen Volkstümlichkeit und Wissenschaft, Subjektivität und Objektivität bzw. relativer Intersubjektivität besteht in diesem Zusammenhang für viele Quellen und Disziplinen. Betroffen sind von dieser Herausforderung natürlich auch die Landesgeschichte, aber in besonderem Maße jede Form der fachhistorischen Beschäftigung mit Alltags- und Sozialgeschichte,⁸ welche nicht nur „von oben“, im Sinne einer reinen politischen Geschichte forschen will. Nach Meinung des Verfassers ist dies jedoch nur ein scheinbar neues Problem, welches vor allem durch die mangelnde Distanz zur jüngeren Geschichte und der entsprechenden Quellen verfassenden „Erlebnisgeneration“ bedingt ist. Denn im Grunde ist die Überprüfung von Aussagen und Quellen aus der weiter zurückliegenden Vergangenheit genau den gleichen Schwierigkeiten ausgesetzt, ja mehr noch, eine genauere Untersuchung ist in Ermangelung weiterer Dokumente als jener, die die Zeiten überdauert haben, vielfach überhaupt nicht möglich.

Unter diesem Aspekt könnte noch eingebracht werden, dass die Quellen für die neuere und neueste Geschichte üppiger und umfassender sind, so dass ein Zurückgreifen auf die Laienliteratur und die Aussagen von Zeitzeugen entweder gar nicht, oder nur für bestimmte Bereiche notwenig werden müsse. Doch auch das trifft wohl kaum zu, wenn bedacht wird, dass es sich gerade bei der regionalen und lokalen Sozialgeschichte von sich auflösenden soziokulturellen Milieus, die bearbeitete Quellenlage weder ausreichend noch umfassend ist, es auch gar nicht sein kann. Denn das dörfliche Leben, das städtische Leben, alle Lebensäußerungen eines größeren sozialen Verbandes können unter so vielen Blickwinkeln beleuchtet werden, dass es sich der Forscher in vielen Fällen gar nicht leisten können wird, will er ein vollständigeres Bild und Verständnis von „seinem Forschungsobjekt“ erhalten, kategorisch auf bestimmte Quellengattungen mit einem immerhin definierbaren Aussagewert zu verzichten.

Einige der in dieser Arbeit verwendeten Heimatbücher wurden in ihrer Entstehung von Historikern beraten und ergänzt, die bekannte Kapazitäten für die siebenbürgisch-sächsische Regionalgeschichtsforschung darstellen. Etwa durch Ernst Wagner, der wesentliche Teile des Petersdorfer Heimatbuchs verfasst hat.⁹ Ernst Wagner war es auch, der zu dieser Thematik im

⁷ Georg und Renate Weber, Zugänge zur Gemeinde - soziologische, historische und sprachwissenschaftliche Beiträge (Studia Transylvanica, Bd. 24, Köln, Wien 2000), S. 6

⁸ Beer, Heimatbuch. In Beer, 2010, S. 34

⁹ Unter Mitwirkung von Ernst Wagner entstand: Johann Kauntz (Hg.), Petersdorf bei Bistritz – Heimatbuch (Roßtal 1988)

Zusammenhang mit seiner eigenen Arbeit und Forschung über das Schicksal der Nordsiebenbürger Sachsen treffend bemerkte: „Ältere Erlebnisberichte und Ortsmonographien wurden im letzten Jahrzehnt durch Heimatbücher ergänzt. Über deren wissenschaftliche Qualität mag man unterschiedlicher Meinung sein, ihr dokumentarischer Wert ist nicht zu bestreiten.“¹⁰

Die gesamte verwendete Literatur wurde einer kritischen Prüfung und einem Vergleich unterzogen, um eine umfassende Gesamtschau wesentlicher Aspekte des siebenbürgisch-sächsischen sozialen Lebens und deren besonderen Eigenheiten im Wandel der Zeit erfassen zu können.

Da sich die spezifischen sozialen Strukturen und kulturellen Charakteristika spätestens mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs aufzulösen beginnen, und auch dort wo sie fortleben Teile ihres ursprünglichen, für die Sachsen spezifischen Charakters, einbüßen, wird der Schwerpunkt dieser Arbeit auf die Zeit vor 1944-45 gelegt und die Zeit danach vor allem in Hinblick auf die Ursachen der allgemeinen Auflösung der sächsischen Gesellschaft hin untersucht.

Bei der Analyse der Heimatbuchliteratur hat sich der Verfasser vorrangig auf ein eng umrissenes Gebiet in Nordsiebenbürgen konzentriert, welches auch als Heiratskreis umschrieben werden könnte. Dies hat mehrere Gründe, darunter den, dass ein Teil der Familie des Verfassers aus dieser Gegend stammt, weshalb hier besonderes Interesse vorlag, als auch die Möglichkeit einen geographisch klar umrissenen Siedlungsraum intensiver bearbeiten zu können. Noch dazu in einem Gebiet Siebenbürgens, welches in vielen Arbeiten über die Siebenbürger Sachsen weniger Beachtung gefunden hat, da bei der Bearbeitung des vorhandenen Materials durch Wissenschaft und Laien bisweilen eine gewisse Konzentration auf den zahlenmäßig und historisch die sächsische Gruppe dominierenden südlichen Raum festgestellt werden kann.

Für die Bearbeitung des Themas „Nachbarschaft“ wurde verstärkt auf historisch-sozialwissenschaftliche und ethnologische Arbeiten zurückgegriffen. Wobei den im Rahmen dieser Arbeit zentralen Aspekten der siebenbürgischen Besonderheiten ohnehin am ehesten mit einem offenen und interdisziplinären Ansatz begegnet werden kann. Gerade die Nach-

¹⁰ Ernst Wagner, Evakuierung, Flucht, Rückkehr und Aussiedlung. Zum Schicksal der Deutschen Nordsiebenbürgens seit dem Jahre 1944. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde (ZfSL), 17. Jahrgang, Heft 1/1994, 16

barwissenschaften der Geschichte wie Archäologie, Geographie, Linguistik, Soziologie und Ethnologie, liefern genauso notwendige wie erhellende Ergänzungen.

Besonders interessant für die Untersuchung war, dass die Gruppe der Siebenbürger Sachsen durch ihre Lage als relativ unabhängige und freie deutsche Siedlergemeinschaft, so weit abseits der geschlossenen deutschsprachigen Siedlungsräume und das über einen sehr langen Zeitraum hinweg, weiterreichende Möglichkeiten für eigenständige Entwicklungen auf Basis westlicher Kulturtraditionen des Mittelalters hatte. Ja manche Autoren sehen in der sächsischen Gesellschaft über weite Strecken Aspekte einer vorstaatlichen politischen Organisationsweise, die sich – anders als in vielen anderen Gegenden Europas – unter völlig veränderten Bedingungen selbständig weiterentwickeln konnte.

Bei der Bearbeitung aller Aspekte und Themenbereiche war es dem Verfasser ein besonderes Anliegen, dort wo es gut möglich war, mit Urkunden und Berichten von Zeugen ein lebendiges Bild der jeweils herrschenden Situation zu zeichnen und dem Leser eine Analyse der geistig-sozialen Rahmenbedingungen, unter denen für die sächsische Sozialgeschichte bedeutende Ereignisse stattgefunden haben, zu ermöglichen.

Die interessantesten Aspekte der sächsischen Geschichte und Gesellschaft, wie sie uns historisch besser erfassbar begegnen, bestehen in der verhältnismäßig eigenständigen Entwicklung einer westlichen Siedlergemeinschaft in einem Raum, der gerade durch seine multikulturelle Vielgestaltigkeit die rechtlich gesicherte Autonomie der Sachsen verstärkte. Diese Autonomie machte die Sachsen, zumindest als privilegierten Stand, tatsächlich autonom, wobei der Verfasser darunter gerne Max Webers Definition des Begriffes verstehen möchte:

„Autonomie bedeutet, daß nicht, wie bei Heteronomie, die Ordnung des Verbands durch Außenstehende gesetzt wird, sondern durch Verbandsgenossen kraft dieser ihrer Qualität.“¹¹

In Teil I hat sich der Verfasser zunächst auf die Entstehung der Siebenbürger Sachsen als soziale Gruppe konzentriert, um danach einen allgemeinen Überblick zu erstellen, der die wesentlichen auf die sächsische Gesellschaft wirkenden Ereignisse und Einflüsse herauszuarbeiten versucht. Auf Basis dieser in Teil I skizzierten Rahmenbedingungen wird im anschließenden Teil II der Schwerpunkt auf spezielle Themenbereiche der Sozialgeschichte gelegt.

Zu diesen gehört, in grober chronologischer Reihenfolge: Die Ansiedlung mit ihren Voraussetzungen sowohl in Ungarn, als auch den angenommenen Heimatgebieten der Kolonisten.

¹¹ Max Weber, Soziologische Grundbegriffe (6. erneut durchgesehene Auflage, Tübingen 1984), S. 83

Die Entwicklung vom Siedler- zum wirtschaftlichen und rechtlichen Verband in der neuen siebenbürgischen Heimat, von den ersten Privilegien, dem *Andreanum* bis hin zur *Nationsuniversität* und dem konsolidierten *Eigenlandrecht*. Die überblicksartige Schilderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen und Verhältnisse, in Anbetracht der besonderen Lage. Des Weiteren wird ein Blick auf die religiösen Institutionen geworfen, von der früh im *Andreanum* gewährten freien Pfarrerwahl, über die lutherische Reformation, bis hin zur Verbindung von Kirche und Nachbarschaft besonders ab der späteren Neuzeit. Wobei die Nachbarschaften gleich ein nächstes großes Thema sind, ja fast sein müssen, welches bei keiner Behandlung der siebenbürgisch-sächsischen Sozialgeschichte und Geschichte überhaupt fehlen sollte.

Im nächsten Schritt wird der Auflösung dieser nun bereits entstandenen, voll entwickelten sächsischen Gesellschaft besonders im 19. und 20. Jahrhundert nachgegangen, mit den erfolgten tiefen Einschnitten durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich, den Ersten Weltkrieg und dem Anschluss an Rumänien, sowie als „der“ Katastrophe in der sächsischen Geschichte überhaupt, dem Zweiten Weltkrieg und seinen Folgen.

Wichtig war dem Verfasser im sozial-kulturellen Bereich die Besonderheiten der siebenbürgisch-sächsischen Gesellschaft herauszuarbeiten, während allgemeine Gemeinsamkeiten besonders mit den deutschen und österreichischen Verhältnissen, weniger stark beschrieben und herausgearbeitet wurden.

I. Die politischen Rahmenbedingungen der sächsischen Gesellschaftsentwicklung

1 Die Ansiedlung

1.1 Die Voraussetzungen in den Herkunfts- und Zielländern

1.1.1 Die politischen Voraussetzungen in Ungarn und Siebenbürgen

Die Vorgeschichte zur Ansiedlung jener westlichen Kolonisten, aus welchen die späteren Siebenbürger Sachsen werden sollten, beginnt mit einer für Europa ganz grundlegenden Veränderung der politischen Verhältnisse:

Ab dem Jahre 895/896, an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, nehmen die finno-ugrischen Magyaren beziehungsweise Ungarn, ein kriegerisches Reiterrölk, welches zuvor im nördlichen Schwarzmeergebiet gelebt hatte, die Pannonische Tiefebene in Besitz.¹² Es kommt danach zu groß angelegten Raub- und Plünderungszügen der Ungarn in das fränkische Reich, die nach anfänglichen, zum Teil schweren Niederlagen der Franken, nur mühsam abgewehrt werden können. Doch schließlich, auch nachdem den Ungarn schwere Niederlagen zuerst bei Riade durch den ostfränkischen König Heinrich I. im Jahre 933¹³ und danach am Lechfeld bei Augsburg durch Otto I. 955¹⁴ zugefügt wurden, kommt es bei den Magyaren zu einer ungemein bedeutenden politischen aber auch geistigen, Wende. Die Ungarn wenden sich unter ihrem Großfürsten Geisa (Géza, von 971/972-997) aus dem Geschlecht der Arpaderen¹⁵ dem Christentum zu und beginnen ihr Herrschaftsgebiet nach westlichen Vorbildern staatlich zu organisieren.¹⁶ Schon zu dieser Zeit ist mit der Anwesenheit von deutschen Missionaren im Land zu rechnen. Geisa selbst holte dann noch weitere deutsche Soldaten, Siedler und Hand-

¹² Konrad Gündisch, unter Mitarbeit von Mathias Beer, Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen (2. Auflage 2005, München 1998), S. 24; Annemarie Schenk, Deutsche in Siebenbürgen – Ihre Geschichte und Kultur (München 1992), S. 29; Die Lebensweise der frühen Magyaren in Südrussland und Ungarn wurde durch ein nomadisierendes Hirtentum geprägt, welches jedoch bereits Tendenzen zu einfachen Formen des Ackerbaus und zur Sesshaftwerdung aufwies. Holger Fischer, Eine kleine Geschichte Ungarns (Frankfurt a. M. 1999), S. 13, 16; Konrad Gündisch, Ungarn im Mittelalter. In: Fischer, Geschichte, 1999, S. 20

¹³ Thomas Näßler, Die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen (Bukarest 1979), S. 17; Gündisch, Ungarn. In: Fischer, Geschichte, 1999, S. 22

¹⁴ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 21, 68; Schenk, Deutsche, 1992, S. 29; zur Schlacht und ihren Konsequenzen auch Viorel Roman, Hannes Hofbauer, Transsilvanien – Siebenbürgen – Begegnung der Völker am Kreuzweg der Reiche (Wien 1996), S. 31-32; sowie Gündisch, Ungarn. In: Fischer, Geschichte, 1999, S. 22-23

¹⁵ Das Geschlecht der Arpaderen herrschte noch bis 1301 in Ungarn und starb mit Andreas III. aus. Konrad Gündisch, Arpaderen. In: Walter Myß (Hg.), Lexikon der Siebenbürger Sachsen: Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien), (Thaur bei Innsbruck 1993), S. 31-32

¹⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24; Schenk, Deutsche, 1992, S. 29

werker ins Land.¹⁷ Geisas Sohn Vajk, welcher mit der Taufe den christlichen Namen des Passauer Schutzpatrons Stephan erhält, wird bereits christlich erzogen und heiratet 995 die Tochter des bayerischen Herzogs und Schwester des späteren Kaisers Heinrich II., Gisela.¹⁸ Als er 997 seinem Vater als Großfürst der Ungarn nachfolgt, setzt er dessen reichsfreundliche und christliche Politik fort, sicher auch mit Unterstützung seiner Frau Gisela und ihres Gefolges, einschließlich der Ritter und Ratgeber vorrangig bayerischer Herkunft, die mit ihr ins Land gekommen sind.¹⁹

Nur sechs Jahre später, 1001, wird durch Stephan I. (997-1038)²⁰ das Erzbistum Gran fundiert.²¹ In seiner Regierungszeit kann sich das katholische Christentum sowohl gegen die heidnische, als auch die ostkirchliche Konkurrenz im Land durchsetzen.²²

„Die Gesetzgebung, die Organisation der Verwaltung, die Münzprägung und das lateinische Urkundenwesen des Staates werden in Anlehnung an das Kaiserreich aufgebaut. Diese Bemühungen werden von Kaiser Otto III. und Papst Silvester II. honoriert und finden, wohl am 1. Januar 1001, in der Krönung Stephans ihren symbolischen Ausdruck.“²³ Die vom Papst geschickte Königskrone sollte zu einem Bestandteil der berühmten Stephanskronen werden.²⁴

„Seine Expansionsbestrebungen gelten im Südwesten dem Zugang zum Adriatischen Meer, im Osten dem Erwerb Siebenbürgens, wegen seiner Bodenschätze, besonders wegen des für die Viehzucht dringend benötigten Salzes und wegen seiner Funktion als natürliches Bollwerk gegen Angriffe aus dem Osten und Südosten des Kontinents.“²⁵

Erste archäologische Hinweise auf eine ungarische Präsenz in Siebenbürgen gibt es für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts, etwa in Form eines Gräberfeldes bei Klausenburg.²⁶ Von ihrer Perspektive in Pannonien ausgehend bezeichnen die Ungarn Siebenbürgen als das Land jenseits der Wälder, als *Transsilvanien*. Die ungarische Landnahme Siebenbürgens erfolgt in mehreren Etappen, abhängig von der innen- wie außenpolitischen Lage des Königreichs und von der Widerstandskraft der kleineren, sehr wahrscheinlich walachischen Herrschaftsbildun-

¹⁷ Katalin Gönczi, Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht: Die Stadtrechtsentwicklung im spätmittelalterlichen Ungarn am Beispiel Ofen (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 92, Frankfurt a. M. 1997), S. 14

¹⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24; Ernst Wagner, Geschichte der Siebenbürger Sachsen – Ein Überblick (6., bearbeitete Auflage, Thaur bei Innsbruck 1990), S. 14; Gündisch, Ungarn. In: Fischer, Geschichte, 1999, S. 24-25; Lothar Dralle, Die Deutschen in Ostmittel- und Osteuropa – Ein Jahrtausend europäischer Geschichte (Darmstadt 1991). S. 16

¹⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24; Gönczi, Ungarisches Stadtrecht, 1997, S. 14

²⁰ Schenk, Deutsche, 1992, S. 29; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 33

²¹ Ludwig Binder, Gran. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 158; Dralle, Die Deutschen, 1991, S. 16

²² Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24; Wagner, Geschichte, 1990, S. 14

²³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24

²⁴ Dralle, Die Deutschen, 1991, S. 16; vgl. a. Wagner, Geschichte, 1990, S. 14

²⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24

²⁶ Kurt Horedt, Das frühmittelalterliche Siebenbürgen – Ein Überblick (Reihe „Überblicke“, Bd. 3, Thaur bei Innsbruck 1988), S. 86

gen des Landes.²⁷ Die Etappen der Landnahme konnten archäologisch, aus Ortsnamen und Urkunden durch Hinweise auf ein Schutzsystem erschlossen werden, welches die Magyaren an den jeweiligen Grenzen ihres Reiches angelegt haben und das sich auf 10-40 km breite Ödlandstreifen (*Verhaue*, lat. *Indagines*, ung. *Gyepu* bzw. *Gyepü*) mit Erdburgen und Grenzwächtersiedlungen an den passierbaren Stellen (den *Toren*, ung. *Kapu* bzw. *Kapuk*) stützte.²⁸ Diese sich vorwärtsschiebenden Verteidigungslien²⁹ verlaufen parallel zur Verbreitung von datierbaren Münzfunden und entsprechen der Erweiterung des ungarischen Machtbereichs.³⁰ Als Wehrbauern werden an den *Toren* sogenannte Hilfsvölker angesiedelt, denen man dafür als Gruppe kollektive Freiheiten gewährt. Das wichtigste dieser ungarischen Hilfsvölker, die eine Grenzwächterfunktion in Siebenbürgen einnehmen, waren die Szekler, deren Orte sowohl an der West- als auch der Ostgrenze Ungarns nachweisbar sind. In Siebenbürgen befinden sich ihre Siedlungen anfangs entlang der Verhausäume, die im Zuge der etappenweisen Eroberung durch die Magyaren vorwärtsgeschoben werden, bis die Szekler schließlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts und zum Teil auch etwas später ihr heutiges Siedlungsgebiet erreichen.³¹

Mit jedem Vorschieben der Grenze wird ein Stück Ödland der alten Verhausäume frei verfügbar und fällt in Form des sogenannten Königsbodens (*fundus regius*) an die ungarische Krone. Die Besiedlung dieser Gebiete ist sowohl aus strategischen als auch wirtschaftlichen Gründen wichtig. An die neuen Siedler wurde deshalb die Anforderung gestellt, dass sie sowohl kriegstüchtig,³² als auch imstande sein sollten, das Land durch Rodung urbar zu machen, Ackerbau, Handwerk und Handel zu treiben, sowie Salz und Edelmetalle durch die Erschließung der lokalen Bodenschätze zu gewinnen.³³

²⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24-25

²⁸ Ebd., S. 25; Horedt, Das frühmittelalterliche Siebenbürgen, 1988, S. 104-105; Wagner, Geschichte, 1990, S. 14; Gündisch, Ungarn. In: Fischer, Geschichte, 1999, S. 28; Paul Niedermaier, Sieben Thesen zur Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde (FVL), Bd. 53, 2010, 167-168

²⁹ Zur Gliederung der ungarischen Expansion anhand der sich vorwärtsschiebenden Gyepülinien im Detail vgl. Horedt, Das frühmittelalterliche Siebenbürgen, 1988, S. 105-116

³⁰ Ebd., S. 103, Karte S. 107

³¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24-25; Horedt, frühmittelalterliche Siebenbürgen, 1988, S. 104-105; Wagner, Geschichte, 1990, S. 14

³² Zimmermann nimmt sogar eine aus primär militärischen Gründen erfolgte Ansiedlung an. Harald Zimmermann, Die Deutschen Siebenbürgens im Königreich Ungarn. In: Hans Rothe (Hg.), Die Siebenbürger Sachsen in Geschichte und Gegenwart (Studien zum Deutschtum im Osten, Heft 26, Köln, Weimar, Wien 1994), S. 1-2

³³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 24-25; Harald Roth, Kleine Geschichte Siebenbürgens (3. Auflage, Köln, Weimar, Wien 2007) S. 30-32; Wilhelm Andreas Baumgärtner, Der vergessene Weg – Wie die Sachsen nach Siebenbürgen kamen, Bonn, Hermannstadt 2012, S. 25

Nach dem Übertritt zum Christentum sind die Anschluss an den Westen suchenden ungarischen Könige, ähnlich den slawischen Fürsten anderer Regionen Mittel- und Osteuropas,³⁴ an neuen Siedlern westlicher Herkunft durchaus interessiert. Auch aufgrund der kleinen Bevölkerungszahl und dem Mangel an eigenen Fachkräften, sind die Ungarn verschiedenen *Gästen* gegenüber sehr aufgeschlossen. So heißt es schon bei Stephan dem Heiligen in einer Ermahnung an seinen Sohn Emmerich im *Libellus de institutione morum*, einer Art Fürstenspiegel, dass einwandernde

*Gäste verschiedene Sprachen und Sitten, verschiedene Lehren und Waffen mit sich bringen, die alle Reiche und den königlichen Hof schmücken und erhöhen, [...] denn schwach und vergänglich ist ein Reich, in dem nur eine Sprache gesprochen wird und einerlei Recht gilt.*³⁵

Diese willkommenen *Gäste* (lat. *Hospites*) werden vom ungarischen König vor allem mit dem Versprechen auf Land und Privilegien, die im Regelfall über die im Heimatland der Siedler gewährten Rechte hinausgehen, ins Königreich gelockt.³⁶ Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird schließlich 1222 in einer *Goldenen Bulle* König Andreas' II., einer Art Grundgesetz des mittelalterlichen Königreichs Ungarn, festgehalten, dass die *Gäste jedweder Herkunft in der ihnen von Anfang an [bei ihrer Ansiedlung] gewährten Freiheit zu erhalten sind.*³⁷

Die Herrschaft von Geisa II. (1141-1162) aus dem Arpadenhause, für welchen seine serbische Mutter Ilona und deren Bruder Belos in jungen Jahren regierten, verfolgte anfangs eine eher reichsfreundliche Politik, wohl auch wegen der byzantinischen Bedrohung im Osten.³⁸ In dieser Zeit begann die Anwerbung von westlichen Siedlern in größerem Ausmaß, wie überhaupt die Ansiedlungen naturgemäß meist dann stattgefunden haben dürften, wenn die Beziehungen zwischen dem Heiligen Römischen Reich und dem Königreich es zuließen und förderten.³⁹ Schon in der Zeit von Stephan dem Heiligen gab es eine Anwesenheit deutscher Söldner, Missionare, Kleriker oder exilierter Adliger, aber diese Individuen waren noch weit davon entfernt, eine geschlossene Kolonistengruppe zu bilden. Sie wirkten aber bereits initia-

³⁴ Vgl. Peter Erlen, Europäischer Landesausbau und mittelalterliche deutsche Ostsiedlung – Ein struktureller Vergleich zwischen Südwestfrankreich, den Niederlanden und dem Ordensland Preußen (Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien 9, Marburg/Lahn 1992), S. 63

³⁵ De institutione morum ad Emericum ducem, ediert von Györffy: Wirtschaft und Gesellschaft, Zitat S. 259 Deutsche Übersetzung aus: Die Donauschwaben, S. 66, nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 28

³⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 28

³⁷ Hospites cuiuscumque nationis secundum libertatem ab inicio eis concessam teneantur. Zitat nach: Az aranybulla, S. 31, nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 28

³⁸ Zimmermann, Die Deutschen. In: Rothe (Hg.), Siebenbürger, 1994, S. 1; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 33; Wagner, Geschichte, 1990, S. 18

³⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 28-29

tiv durch die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit ihrer Heimat.⁴⁰ Mit der systematischen Anwerbung jedoch kamen deutsche und flämische Bauern, Handwerker, Kaufleute und niedere Adelige (Ministeriale) vor allem in die Zips, in der heutigen Slowakei, sowie nach Siebenbürgen. Diese Kolonisation durch westliche Siedler in Ungarn ist Teil einer umfassenden europäischen Bewegung des mittelalterlichen Landesausbaus. Sie geht von den wirtschaftlich besonders entwickelten Gebieten des Kontinents aus, welche vor allem im alten Kernraum des Frankenreiches liegen, wo die Bevölkerung zu dieser Zeit deutlich zunahm.⁴¹

1.1.2 Die sozioökonomischen Voraussetzungen im Westen

Ab dem 11. Jahrhundert wurden in Westeuropa neue Arbeitsmethoden und –techniken entwickelt, die vorerst in der Landwirtschaft, danach zusehends auch im Gewerbe und Bergbau zur Anwendung kamen. Wasser-, Wind- und Tierkraft ersetzten im Zuge dieser Entwicklung in immer höherem Maß die menschliche Kraft, wodurch die Produktion stark gesteigert und der Bedarf an Arbeitskräften in diesen Bereichen reduziert wurde.⁴² Besonders die Nutzung von Wassermühlen nahm zu und seit dem 12. Jahrhundert verbreitete sich das oberschlächtige Wasserrad,⁴³ welches von kleineren Wassermengen effizienter angetrieben, und zum Beispiel für Mühlen, Schmieden oder im Bergbau verwendet werden konnte.⁴⁴ Bezeichnend sind die zeitliche und räumliche Konzentration verschiedener technologischer und sozialer Neuerungen, sowie deren verstärkte Anwendung, auf den alten Kernraum des Frankenreichs. Zu diesen Innovationen gehörte ein verbessertes Geschirr für Zugtiere, dessen Bestandteil ein Stirnjoch für die Ochsen⁴⁵ und das Kummet⁴⁶ war, mit welchem auch Pferde besser als Zugtier für den Pflug eingesetzt werden konnten. Untersuchungen sollen dabei, primär wegen des höheren Tempos, eine um 50 Prozent höhere Rentabilität des Pferdes für den Ackerbau nachgewiesen haben.⁴⁷ Auch der verwendete Pflugtypus⁴⁸ änderte sich, wurde schwerer und konnte

⁴⁰ René *Richtscheid*, Motive zur Auswanderung ins Arpadenreich nach lotharingischen Quellen. In: ZfSL, 27. Jahrgang, Heft 1/2004, S. 2

⁴¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 28-29; vgl. a. Dralle, Die Deutschen, 1991, S. 24-25; Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 23-24

⁴² Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 23-24

⁴³ Oberschlächtige Wasserräder haben einen höheren Wirkungsgrad mit 75 % als unterschlächtige mit 40 %, bei denen das Wasser von unten gegen das Rad geführt wird. Vgl. Modell Oberschlächtiges Wasserrad, URL: <http://www.technischesmuseum.at/objekt/modell-oberschlaechtiges-wasserrad> (Stand: 30.11.2012)

⁴⁴ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 24

⁴⁵ Jacques Le Goff, Das Hochmittelalter (Fischer Weltgeschichte, Bd. 11, 22. Aufl., Frankfurt a. M. 1965), S. 39-40

⁴⁶ Welchen tatsächlichen Einfluss die Einführung des Kummets, also eines gepolsterten Kragens am Geschirr, für die Ertragssteigerung hatte, ist strittig, da eine Voraussetzung dafür in jedem Fall die teure Zucht von Zugpferden war, vgl. Marcus Popplow, Technik im Mittelalter (München 2010), S. 77-78

⁴⁷ Le Goff, Hochmittelalter, 1965, S. 40

⁴⁸ Der schwere Pflug greift tiefer in den Boden ein und wendet die Schollen mittels Pflugschar und Streichbrett um 180 Grad zur Seite. Dieser Pflugtypus, der in vielen Varianten existierte und vor allem auf schweren Böden

dadurch tiefer in die Erde graben, was gerade in den wasserreichen nördlichen Gebieten die Erträge der Landwirtschaft erhöhte. Daneben gab es noch viele weitere technologische Innovationen, allgemein im Bereich der Werkzeuge, die nun häufiger mit Eisenteilen hergestellt werden,⁴⁹ mit deren Hilfe vor allem in der Landwirtschaft zahlreiche Menschen frei gesetzt werden konnten. Diese wurden nun nicht mehr für die Feldarbeit benötigt und konnten sich daher gänzlich auf Handel und Handwerk spezialisieren.

Zu den Errungenschaften der westlichen Länder gehört der schwere Scharpfug auf Rädern, der das Erdreich auch wenden kann, die eiserne Egge, die langstielige Sense und viele weitere Gerätschaften, aber auch der Weinanbau. Grundlegend ist jedoch die Bodennutzung in dreijähriger Fruchfolge mit Wintergetreide⁵⁰, Sommergetreide⁵¹ und Brache bzw. Viehweide, die sogenannte Dreifelderwirtschaft,⁵² welche eine kontinuierliche und diversifizierte Nutzung des Ackerlandes erlaubt. Diese neue Anbaumethode führte zu einer erheblichen Produktivitätssteigerung besonders im Getreideanbau und förderte die Viehzucht, da die Tiere auf den Weiden und abgeernteten Feldern sowohl grasen, als auch düngen konnten. Durch diese effiziente Art der Großviehhaltung wurde wiederum der Einsatz von Zugtieren erleichtert, die etwa vor dem Pflug, die Egge oder den Wagen gespannt werden konnten und menschliche Arbeitskraft ersetzten.⁵³ Die Dreifelderwirtschaft veränderte auch die soziale Ordnung der Bauernschaft und führte zu neuen Regeln, welche die Arbeit und das Zusammenleben in der Dorfgenossenschaft mit ihren Gewannen und Flurzwang bestimmten.⁵⁴

In der Zeit der Ansiedlung, also dem 12. und 13. Jahrhundert, hatten die Siedler in Siebenbürgen bereits die geschichtlichen Erfahrungen des Karolingerreichs und der aus seinem Zerfall hervorgegangenen Königreiche und Herzogtümer hinter sich. Die Bauern der Herzogtümer waren zu diesem Zeitpunkt zwar abhängig, aber nicht leibeigen geworden. Der über Jahrhunderte betriebene Tauschhandel wurde immer mehr durch die Geldwirtschaft ersetzt und nur noch selten wurde die Feudalrente jetzt in Waren oder Arbeit entrichtet. Die Feudalherren begannen ihre selbstbewirtschafteten Felder, das *Allodium*⁵⁵ merklich zu reduzieren und ver-

erfolgreich eingesetzt werden konnte, sorgte für eine bessere Bodenbelüftung, Verteilung der Nährstoffe und verminderte den Unkrautbewuchs. Vgl. *Popplow*, Technik, 2010, S. 77; *Nägler*, Ansiedlung, 1979, S. 24

⁴⁹ *Le Goff*, Hochmittelalter, 1965, S. 40

⁵⁰ Wintergetreide wie (Winter-) Weizen und Roggen, welches im Herbst gesät wurde. *Popplow*, Technik, 2010, S. 76

⁵¹ Sommergetreide wie Hafer und (Sommer-) Gerste, welches im Frühjahr gesät wurde. Ebd.

⁵² Das genaue Alter dieser ackerbaulichen Methode der Dreifelderwirtschaft ist umstritten. Die frühesten urkundlichen Belege datieren auf die 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts. Michael *Mitterauer*, Warum Europa? – Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs (4. Aufl., München 2004), S. 21; *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 114; Auch war die Dreifelderwirtschaft nicht für alle Böden und klimatischen Bedingungen so geeignet wie für West- und Mitteleuropa. Vgl. *Le Goff*, Hochmittelalter, 1965, S. 44

⁵³ *Mitterauer*, Warum Europa? 2004, S. 21

⁵⁴ *Dralle*, Die Deutschen, 1991, S. 32-36

⁵⁵ = Eigengut

liehen den Bauernfamilien den sogenannten *mansus*,⁵⁶ für den die Bauern Zins bezahlten, der für mehrere Jahre festgelegt wurde. So konnten diese längere Zeit über die von ihnen bearbeiteten Güter verfügen. Diese Entwicklungen sind in der Geschichtsschreibung als *Auflösung der Vilikationsverfassung* bekannt. Das neue System mit Abgaben in Form von Geld konnte beiden Klassen Nutzen bringen, denn der Adel konnte seine Ansprüche mit dem Geld eher befriedigen und ihre Verwaltung wurde vereinfacht, während die abhängigen Bauern der Willkür des Adligen nicht mehr so vollständig ausgesetzt waren, wie es bei Abgaben in Naturalien und vor allem dem abzuleistenden Frondienst der Fall war.⁵⁷

1.1.3 Der soziale Hintergrund und die Motivation der Siedler

Allgemein könnte man sagen, dass vor allem folgende Bevölkerungsschichten für eine Abwanderung in Frage kamen: „1. die im Zuge des Übergangs zur Großraumwirtschaft nicht mehr konkurrenzfähige Schicht des Kleinbauerntums, 2. der durch das Aufkommen der Geldwirtschaft ruinierte kleinere und mittlere Adel und 3. die nicht frühzeitig mit Freiheitsrechten ausgestattete städtische Bevölkerung, also vornehmlich die Bürgerschaft der Bischofsstädte.“⁵⁸

Man kann die Ostsiedlung daher im Kontext des mittelalterlichen Landesausbaus und der damit verbundenen agrartechnischen, ökonomischen, demographischen, sozialen wie politischen Veränderungen dieser Zeit betrachten. So war in den dichter besiedelten und wirtschaftlich entwickelten Regionen des Westens oftmals eine hohe Zahl Unverheirateter und in der Erbfolge oder allgemein sozial benachteiligter Personen zu finden, für die auch eine risikoreiche Auswanderung durchaus attraktiv sein konnte.

Die Quellenlage für den genauen Vorgang der Ansiedlung, gar für die möglichen individuellen Beweggründe der Siedler ist sehr schlecht. Deshalb erschien es dem Verfasser am sinnvollsten, sich bei der Frage der Motivation auf die Situation der in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen in den wahrscheinlichsten Ursprungsgebieten zu konzentrieren. Besonders auf den durch die anderen Forschungsergebnisse erschlossenen Kernraum zwischen Maas und Rhein. Es sei hier besonders auf den enormen Bevölkerungsanstieg in diesem Raum während des Hochmittelalters hingewiesen,⁵⁹ sowie auf die dafür nötigen Vorbedingungen in Form

⁵⁶ = Kleine Hofstelle, Hufe

⁵⁷ Thomas Näßler, Die Rumänen und die Siebenbürger Sachsen vom 12. Jahrhundert bis 1848 (Hermannstadt 1999), S. 52-53; Richtscheid, Motive In: ZfSL 1/2004, 3; Näßler, Die Ansiedlung, 1979, S. 32-33

⁵⁸ Jürgen Dreher, Die Situation Niederlothringens in der Epoche der Auswanderung nach Siebenbürgen, in: Sbg. Archiv, Bd. 8, 1971, S. 231, nach Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 43

⁵⁹ Vgl. Dralle, Die Deutschen, 1991, S. 26-28

sozialer, landwirtschaftlicher und technischer Innovationen, wie ein für den Ackerbau günstiges Klima.

Angetrieben wurde der gesellschaftliche Wandel im Westen Europas auch von städtischen Handwerkern und Bürgern, die sowohl wirtschaftlich die Gesellschaft veränderten, als auch politisch und sozial um städtische Freiheiten stritten. Im Vergleich zu den italienischen, flämischen und nordfranzösischen Städten gab es beim Kampf für eine Befreiung von den Feudalherren zwar auch in den rheinischen und süddeutschen Städten Erfolge für die Bürger, doch endeten diese in einem Stillstand unter dem Niveau der erstgenannten Regionen.

Unter den siebenbürgischen Kolonisten gab es auch Handwerker und Kaufleute. Da diese sich in ihrer neuen Heimat aller neuen Freiheiten zum ungestörten Ausüben ihrer Tätigkeiten erfreuen konnten, kann man diese als einen weiteren guten Grund für ihren Auswanderungswillen annehmen.⁶⁰

Besonders monokulturell geprägte Landstriche nahmen bei diesem sozioökonomischen Wandlungsprozess im Westen eine Vorreiterrolle ein, etwa die Weinbauregionen an Rhein und Mosel.⁶¹ Schon im 11. Jahrhundert war die Weinwirtschaft in besonderer Weise marktorientiert und geldwirtschaftlich bestimmt. Durch die noch hinzutretende starke Witterungsabhängigkeit wurde eine schnelle Entstehung von Krisensituationen in diesem Spezialgewerbe zusätzlich begünstigt.⁶² Ein nordfranzösischer Klosterchronist beschreibt Ende des 12. Jahrhunderts eine Situation, wie sie auch in den Mosellanden, in welchen zu dieser Zeit wieder eine Hungerperiode herrschte, leicht entstehen konnte:

„Die Ernte war so schlecht, daß die Bauern, die auf ihre künftige Weinernte Geld geliehen hatten, den Wein nicht liefern konnten und daher flüchten mußten.“⁶³

Die bereits angesprochenen frei gesetzten Landbewohner zogen in die Städte um dort bessere Absatzmärkte und Handelsanbindungen für das von ihnen ausgeübte Handwerk beziehungsweise ihre reine Arbeitskraft zu finden. Doch gerade in Notzeiten waren auch die Aufnahmekapazitäten der Städte begrenzt, weshalb sich ihre Situation nur in seltenen Fällen grundlegend verbesserte und sie nur zur stetig anwachsenden städtischen Unterschicht dazu stießen.

Zwar wurde die ländliche Binnenkolonisation zur Nutzbarmachung höher gelegener oder einstmals bewaldeter Landstriche vorangetrieben, doch auch diese konnte dem wachsenden

⁶⁰ Näßler, Rumänen, 1999, S. 53

⁶¹ Richtscheid, Motive. In: ZfSL 1/2004, 3

⁶² Alfred Haverkamp, Die Mosellande im 12. Jahrhundert – Motive zur Auswanderung? In: ZfSL, 4. (75.) Jahrgang, Heft 1/1981, 31

⁶³ Ebd., 31-32

Bevölkerungsdruck keine ausreichenden Lebensmöglichkeiten mehr bieten. Besonders in „ausgesprochenen Krisenzeiten bot also die Landflucht respektive die Nahmobilität nur eine geringe Perspektive und der Zwang zur Fernmobilität verstärkte sich.“⁶⁴

„Nach dem etwa zeitgenössischen Bericht des gut informierten Pfarrers Helmold von Bosau hat Graf Adolf II. von Holstein im Jahre 1143 Boten in alle westlich anschließende Landschaften – unter denen Flandern und Holland, Utrecht und Friesland hervorgehoben werden – geschickt mit der Aufforderung, daß alle, die unter Mangel an Ackerland leiden, mit ihren Familien in die dem Grafen unterstehende Landschaft Wagrien, in der derselbe Graf etwa gleichzeitig die Stadt Lübeck gründete, kommen sollen, um das beste und fruchtbarste Land, das überreichlich Fisch und Fleisch biete, mit den besten Weidegründen in Besitz zu nehmen. Die Anwerbung, die offenkundig die großen militärischen Gefahren in dem angepriesenen Siedlungsraum unterschlug, hatte nach demselben Gewährsmann guten Erfolg.“⁶⁵

Dass die Bewegung dabei auch in Richtung Südosten ging, wurde nicht zuletzt durch die Christianisierung Ungarns und die damit verbundenen, bereits beschriebenen Veränderungen im Königreich, aber auch religiöse Beweggründe wie Pilger- und Kreuzfahrten, welche bei der Wahl der Landroute durch das ungarische Königreich führten, begünstigt.⁶⁶ Gerade die „Massenpilgerfahrten, die über Ungarn führten, wie diejenige des Jahres 1065 mit angeblich 7.000 beteiligten Deutschen“, könnten „den Auftakt zur späteren Ansiedlung gebildet haben.“⁶⁷

Bei der allgemeinen Hungersnot der Jahre 1043-1045, die in Verdun bis 1047 nachwirkte, entschlossen sich 24 Kanoniker der Stadt dazu, wegen des großen Mangels nach Ungarn aufzubrechen, von wo sie auch nicht mehr zurückgekehrt sind. Nach Laurentius' Tatenbericht waren sie nicht die einzigen, die die Hungerkatastrophe zum Verlassen der Heimat zwang. Zu dieser Zeit waren bereits umfassende Vorsorgemaßnahmen der Stadt Verdun üblich, aber durch die lang andauernde Katastrophenperiode müssen diese gänzlich zusammengebrochen sein.⁶⁸ Auch danach häufen sich die chronikalischen Erwähnungen von Hungersnöten und Epidemien in den dem Aufbruch zum Ersten Kreuzzug vorhergehenden Jahren. Besonders schlimm stand es um die Gegend von Lüttich, sowie an der Maas, wo sich der Mangel an Anbaufrüchten ab 1090 dermaßen auswirkte, dass

⁶⁴ Richtscheid, Motive. In: ZfSL 1/2004, 5

⁶⁵ Haverkamp, Die Mosellande. In: ZfSL 1/1981, 21

⁶⁶ Richtscheid, Motive In: ZfSL 1/2004, 3-4

⁶⁷ Ebd., 9

⁶⁸ Ebd.

sich allmählich Hunger einschlich, es zu einer schwerwiegenden Sterblichkeit kam [... bis] von dem Hunger gequälte Arme die Mächtigeren mit Diebstählen und Brandanschlägen peinigten.⁶⁹

Selbst wenn sich die Nahrungsmittelknappheit nicht zu eigentlichen Hungersnöten auswuchs, so führten die in der Folge auftretenden rapiden Preissteigerungen doch zur Verarmung weiter Teile der davon betroffenen Bevölkerung.⁷⁰

Ein ähnliches Bild wird in den Quellen zur Zeit des Zweiten Kreuzzuges, der mit dem Regierungsantritt Geisas II. (1141-1162) in Ungarn zusammenfällt, gezeichnet. Wieder kommt es zu furchtbaren Hungersnöten im Maasgebiet und in der Lütticher Diözese, nun aber auch am Niederrhein, der Mittelmosel, sowie in Lothringen. Diese räumlich groß und zeitlich lang herrschende, besonders schwere Hungersnot hatte ganz verheerende Auswirkungen auf weite Bevölkerungsteile: „So sollen an der Maas auch große Teile der an sich gutschwerten Bevölkerung Hunger gelitten haben und explizit zur Auswanderung gezwungen gewesen sein, nachdem die institutionelle Fürsorge völlig zusammengebrochen war. Zudem brachen in Brabant und an der Maas abermals Seuchen bei Mensch und Vieh sowie das Antoniusfeuer aus.“⁷¹

Auch der aus den Quellen bekannte Auswanderer nach Ungarn, Hezelo von Merkstein, dessen Heimat unweit von Klosterrath mehrfach von Hungersnöten heimgesucht worden war, könnte trotz seines ansehnlichen Besitzes, den er vor der Abreise noch verkaufte, von der Not erfasst worden sein. Denn ähnlichen Güterverkäufen um die gleiche Zeit ging die Verarmung des jeweiligen Grundbesitzers voraus: „So im Falle der durch die Teuerung in die Armut getriebenen Brüder Godech und Heinrich, die 1144 ihre Allodialgüter verkaufen und bei dem Kloster um Eintritt ersuchen mußten.“⁷²

In diese Zeit der Hungersnöte und allgemeinen Unruhe fiel in der Region auch noch eine jahrelange kriegerische Auseinandersetzung zwischen dem Erzbischof Albero von Trier und dem Graf Heinrich von Namur-Luxemburg um die bisherige Reichsabtei St. Maximin bei Trier. Die schweren Kämpfe zwischen 1140 und 1146 decken sich mit der Hungersnot des Jahres 1144, die auch das westliche Rheinland und Lothringen erfasste.⁷³

Obwohl in der Schuldzuweisung einseitig gegen den Grafen gerichtet, schildert die Trierer *Gesta Alberonis metrica* anschaulich die Auswirkungen auf die einfache Bevölkerung:

⁶⁹ Ebd., 10

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Ebd., 11

⁷² Ebd., 12

⁷³ Haverkamp, Die Mosellande In: ZfSL, 1/1981, 24

So wird das arme Volk („vulgus miserum“) von der väterlichen Schwelle vertrieben, flüchtig und unstet, kommt es – von verschiedenen Seiten gequält – um. Die Verbliebenen gingen keiner Arbeit nach, so groß war die Sorge, sich vor dem Feinde zu verbergen. Das Vieh war weggetrieben und die Gegend ringsum verwüstet, die Bauern beklagten das Jahr, weil auch die Jungtiere geraubt waren. Es ruhte der Landbau im ganzen belgischen (d.h. trierischen) Land, und während der Feind dieses Böse verursachte, hat Gott wenig dagegen bewirkt, denn das Vieh, das aus Furcht vor dem Feind weggetrieben worden war, zerriß nachts der Wolf...⁷⁴

Selbst die späteren Trierer Quellen betonten, wie stark das Trierer Erzstift noch bis weit in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts unter den Folgen dieses Krieges zu leiden hatte.⁷⁵

Zwischen dem 11. und Beginn des 13. Jahrhunderts kam es in den Mosellanden zu einem erheblichen Bevölkerungsanstieg, der nur noch durch die Siedlungsausweitung in höhere Lagen von Eifel und Hunsrück aufgefangen werden konnte. Dort wurden wahrscheinlich schon im 11. Jahrhundert in größerem Umfang Rodungsorte angelegt, was zugleich auch die letzte große Phase des Landesausbau vor dem 19. Jahrhundert war. Auf die Rodungsorte, verweisen in Eifel und Hunsrück besonders die Ortsnamen auf –scheid und –rod, die zumeist auf einer Höhe zwischen 400 bis 600 m liegen. Damit befinden sie sich gerade noch unter der auch bei modernen Anbaumethoden geltenden Höchstgrenzen einer bäuerlichen Siedlung.⁷⁶

Hinzu treten Veränderungen im grundherrschaftlichen Bereich, wie die bereits beschriebene sukzessive Auflösung der Villikationsverfassung. Diese brachten zwar sozialrechtliche Verbesserungen und Freiheiten mit sich, aber von diesen neuen Freiheiten profitieren bei weitem nicht alle Teile der Landbevölkerung, so dass die noch bestehenden leibrechtlichen und grundherrschaftlichen Verpflichtungen für diese nun umso mehr als bedrückend empfunden worden sein dürften.⁷⁷ Gerade in den Mosellanden waren durch die spezifischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzte Möglichkeiten gegeben, die neuen Freiheiten zur Verbesserung der eigenen Lebensumstände nutzen zu können. Hinzu kamen neue Forderungen, sowie herrschaftliche Willkür und konkurrierende, auch mit Gewalt gegeneinander vorgehende adlige oder geistliche Herren, die das Leben der Bevölkerung fortwährend erschwerten, wenn nicht gar gefährdeten.⁷⁸

⁷⁴ Ebd., 25

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd., 29

⁷⁷ Ebd., 37

⁷⁸ Ebd.

Zusammenfassend kann mit Haverkamp festgehalten werden: „Die Verhältnisse in den Mosellanden im weiteren Verlauf des 12. und ebenso noch des frühen 13. Jahrhunderts gaben – auch außerhalb von akuten Krisenjahren – genügend Veranlassungen, um die Existenzmöglichkeiten daheim gegen die Chancen im Neusiedelland abzuwägen und sich daraufhin für die fernen Aussichten zu entscheiden. An Entbehrungen, Mühen und Gefahren war die große Masse der Bevölkerung in den Mosellanden gewöhnt. Sie verfügte aber auch über den Erfahrungshorizont einer alten Kulturlandschaft, die für die neue Lebenswelt in der Fremde Vorbilder und Fertigkeiten mitgeben konnte.“⁷⁹

1.2 Die Herkunft der Siedler aus denen die Siebenbürger Sachsen wurden

1.2.1 Erste Hinweise in den schriftlichen Quellen

Es folgt eine kurze, überblicksartige Zusammenstellung einiger der wichtigeren ersten Hinweise auf Personen, die aus dem Westen nach Siebenbürgen, beziehungsweise etwas allgemeiner Richtung Ungarn ziehen und der frühesten Dokumente über westliche Siedler in Siebenbürgen selbst.

1103 Anselm von Braz, der Burgvogt von Logne, *liber de liberis genitus*, stellt das Lehen Braz der Reichsabtei Stablo im Ardennerwald (bei Malmedy, heute Belgien) gegen Erhalt von 12 ½ Mark Silber zurück, da er mit seinen Söhnen nach Ungarn auswanderte. Er sichert sich und seine Familie dadurch ab, dass er das Lehen im Falle seiner Rückkehr gegen Rückerstattung des Silberbetrages wieder übernehmen könne. Dieser Fall ist umso interessanter, als es sich um einen Mann gehandelt haben dürfte, der wohl eher nicht aus Not, sondern mit Aussicht auf sozialen Aufstieg für sich und seine Söhne auswanderte.⁸⁰ Der Abt Kuno von Stablo sandte sogar einen Mönch mit dem Namen Ernst nach Ungarn, um den Verbleib von Anselm und seinen Söhnen zu erfahren. Der Mönch berichtete, sie seien umgekommen, wobei die Gründlichkeit der Nachforschung in Zweifel gezogen werden darf – angesichts der kurzen Zeitspanne für die Nachforschungen und der Tatsache, dass der Schwiegersohn sein Lehen forderte. Eine Spekulation im Zusammenhang mit Anselm ist die etymologische Herkunft des Ortsnamens Broos von Braz.⁸¹

⁷⁹ Ebd., 39

⁸⁰ Wenngleich eine plötzliche Notsituation als Grund für diesen Entschluss, wie in Kap. 1.1.3 beschrieben, auch für an sich sozial besser gestellte Personenkreise nicht ausgeschlossen werden kann.

⁸¹ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 74-75, 135; vgl. a. Paul Philippi, Land des Segens? Fragen an die Geschichte Siebenbürgens und seiner Sachsen (Siebenbürgisches Archiv Bd. 39, Köln, Weimar, Wien 2008) S. 65

1148 Hezelo aus Merkstein bei Aachen zieht nach Ungarn und verkauft seinen Besitz in der Zeit König Geisas II (1141-1162) an das Kloster von Klosterrath laut den *Annales Rodenses*.⁸²

1186 Bewirbt sich der ungarische König Béla III. um die Hand der französischen Königstochter Maria Capet und gibt, um sich ins rechte Licht zu rücken, ein Verzeichnis seiner (wahrscheinlich geschönten) Einkünfte an. Es kommt darin zur Erwähnung von *Gästen*, ohne ausdrückliche Nennung deutscher Siedler, sondern nur mit dem Hinweis auf *die fremden Gast-siedler des Königs von jenseits der Wälder*, bei denen es sich um die wenig später genannten Deutschen handeln soll.⁸³

1191 bestätigt Papst Coelestin III. die Erhebung der Kirche der Deutschen in Siebenbürgen zu einer freien Propstei Hermannstadt⁸⁴, und bezeichnet sie als die *Kirche der Deutschen jenseits des Waldes* beziehungsweise *ecclesia Theutonicorum Ultrasilvanorum* und fügt einen Hinweis auf die Mitwirkung von Béla III. (1172-1196) an der Errichtung ein.⁸⁵

1192-1196 (ungewisse genaue Datierung) entscheidet Kardinallegat Gregor den Streit zwischen dem siebenbürgischen Bischof und dem Hermannstädter Propst betreffend den Umfang des Propsteisprengels. In der Urkunde werden an verschiedenen Textstellen die *priores*, *alii* und *omnes Flandrenses* genannt.⁸⁶ Es ist von den *ersten*, den *anderen* und *allen Flamen* die Rede. Diese Textstellen wurden verschiedentlich ausgelegt in Hinblick auf möglicherweise dadurch unterschiedene Siedlergruppen, die zu unterschiedlichen Zeiten gesiedelt haben könnten, verschiedenen Rechten unterlagen, vielleicht sogar verschiedener Herkunft waren.⁸⁷

1206 wird dem wallonischstämmigen⁸⁸ Johann (bzw. Johannes) Latinus das Gebiet der Kozdquelle für seine treuen Dienste verliehen, welches davor dem *ungetreuen* königlichen Beamten Andreas, dem Sohn des Deutschen Martin, erbrechtlich gehörte.⁸⁹

⁸² Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 76-77

⁸³ Ernst Wagner, Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191-1975, (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 1, 2. Auflage, Köln, Wien 1981)., Übersetzung nach Richard Albert, Nr. 1a, Die Einkünfte des ungarischen Königs und der ungarischen Bischöfe, S. 434; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 30; Näßler, Ansiedlung, 1978, S. 132

⁸⁴ Wagner, Quellen, 1981, Nr. 1, Papst Cölestin III. bestätigt die Erhebung der Kirche der Deutschen in Siebenbürgen zu einer freien Propstei, S. 9, vgl. a. Otto Mittelstraß, Beiträge zur Siedlungsgeschichte Siebenbürgens im Mittelalter (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission Bd. 6, München 1961), S. 89 ff.

⁸⁵ Näßler, Ansiedlung, 1978, S. 132-133, Philippi, Land des Segens, 2008, S. 57; Hans-Werner Schuster, Anfänge der Autonomie in der Hermannstädter Provinz. In: Wolfgang Kessler (Hg.), Gruppenautonomie in Siebenbürgen – 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität (Siebenbürgisches Archiv Bd. 24, Köln, Wien 1990), S. 108

⁸⁶ Kardinallegat Gregor entscheidet den Streit zwischen dem siebenbürgischen Bischof und dem Hermannstädter Propst betreffend den Umfang des Propsteisprengels. Urkundenbuch zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen (UB), Urkunde Nr. 2 aus Band I., S. 2-3

⁸⁷ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 83, 134; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 30; Philippi, Land des Segens, 2008, S. 57

⁸⁸ Die wallonischen Taufnamen erhalten sich in seinem Fall über drei Generationen, denn sein Enkelsohn, der Sohn des Corradus (1231), wird als „Gyaninus filius Corradi“ (1257) erwähnt. Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 83-84

1206 fällt bei der Verleihung von Freiheitsrechten an die Orte Krakau, Krapundorf und Rumes durch Andreas II. in der Urkunde der Name *Saxones* und nennt sie die *Ersten sächsischen Gastsiedler des Reiches*.⁹⁰

1211 Verleihung des Burzenlandes durch Andreas II. an den deutschen Ritterorden⁹¹ zum Schutz der Außengrenze des Reiches gegen den Einfall von Reiternomaden aus den östlichen Steppengebieten. Der Orden wurde wegen seiner Eigenmächtigkeit 1225 wieder vertrieben, viele mit ihm ins Land gekommene Siedler verblieben jedoch.⁹²

1224 mit dem Andreanum, auch *Goldener Freiheitsbrief* genannt, werden sächsische Rechte durch Andreas II. erneuert, beziehungsweise erweitert, und es wird auf König Geisa II. (1141-1162), welcher die deutschen Gäste ins Land gerufen haben soll, Bezug genommen.⁹³

1313 kauft das Kloster von Engeltal in der Wetterau (Hessen) die Hälfte der Hinterlassenschaft der freibäuerlichen Bewohner von Oppoldishusen (Oppelshausen) auf, da diese *ehedem nach Ungarn geflohen* seien.⁹⁴ Der Ort wird noch im Hochmittelalter zur Wüstung und erst nach dem 2. Weltkrieg wiederbesiedelt, was auf ungünstige landwirtschaftliche Voraussetzungen hinweisen könnte.⁹⁵

1.2.2 Die Auswertung der schriftlichen Quellen

Zur genauen Herkunft der frühen Siedler in Transsylvanien, aus denen die späteren Siebenbürger Sachsen erwachsen sollten, gibt es viele Hinweise und Hypothesen, aber wenig eindeutige Beweise. Dennoch kann man von den vorhandenen Quellen und Analysen ausgehend einige Aussagen treffen und die Möglichkeiten zumindest eingrenzen. In den ersten schriftlichen Quellen der königlich-ungarischen Kanzleien werden die Siedler anfangs als *Flandrenses* oder *hospites Theutonici (deutsche Gäste)* bezeichnet.⁹⁶

Der Begriff *Saxones* erscheint erstmals 1206 und hatte ursprünglich eine weiter gefasste Bedeutung, wurde dann aber, vor allem über die ungarische Hofkanzlei,⁹⁷ während die päpstli-

⁸⁹ Wagner, Quellen, 1981, Übersetzung nach Richard Albert, Otto Mittelstraß, Nr. 2, König Andreas verleiht Johann Latinus das Gebiet der Kozdquelle, S. 10-12

⁹⁰ Ebd., Nr. 3, König Andreas II. verleiht den „Ersten sächsischen Gastsiedlern des Reiches“ in Krakau, Krapundorf und Rumes Freiheiten, S. 12-13; Otto Mittelstraß, Beiträge zur Siedlungsgeschichte Siebenbürgens im Mittelalter (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission Bd. 6, München 1961), S. 37

⁹¹ Wagner, Quellen, 1981, Übersetzung nach Otto Mittelstraß, Nr. 4, König Andreas II. verleiht dem Deutschen Ritterorden das Burzenland, S. 13-15; Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 144-146

⁹² Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 143-144, 146-152; Mittelstraß, Siedlungsgeschichte, 1961, S. 94-95

⁹³ Wagner, Quellen, 1981, Übersetzung nach Otto Mittelstraß, Nr. 5, Der Freibrief der Siebenbürger Sachsen (Andreanum), S. 15-19; Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 133, Urkunde S. 140-142

⁹⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 29-30; Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 77-79

⁹⁵ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 78

⁹⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 29

⁹⁷ Ebd.

chen Quellen häufiger von *Theutonici* sprechen,⁹⁸ ab dem 13. Jahrhundert der *terminus technicus* für alle Deutschen in Siebenbürgen.

Der primär rechtlich definierte Begriff *Saxones* in der ungarischen Kanzleisprache des Mittelalters, bezieht sich zunächst nur auf die privilegierten Bergleute, die als seltene Spezialisten Bodenschätze in verschiedenen Teilen des Königreiches abbauen. Die diesen Fachkräften garantierten Bergrechte bestehen aus einem umfassenden Katalog von Vorrechten, zu denen persönliche Freiheit, vererbbarer Besitz, eine eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit, kirchliche Autonomie durch freie Pfarrerwahl, sowie geregelte und damit auch kalkulierbare Abgaben zählen.⁹⁹ Unter diesen Voraussetzungen übernahmen dann auch die ursprünglichen *Theutonici ultrasilvani* den neuen Namen *Sachsen*.¹⁰⁰

Die häufigeren frühen Termini *Flandenses* und *Saxones* waren allgemeine Kolonistennamen in Osteuropa während des Mittelalters. Liturgiesprachliche Forschungen an mittelalterlichen Messbüchern in Siebenbürgen und ihren Heiligenkalendern lassen an die Kirchenprovinz Köln, und ferner auch an den Magdeburger Raum als Herkunftsgebiet der deutschen Siedler denken.¹⁰¹

Wirtschaftshistorische Untersuchungen¹⁰² haben ergeben, dass um die Mitte des 12. Jahrhunderts an der Westgrenze des mittelalterlichen Deutschen Reiches an Maas und Mosel, rund um Luxemburg und von Köln am Rhein bis nach Flandern durchaus der Gedanke an Auswanderung hatte aufkommen können. Bevölkerungsdichte, Unfreiheit, Missernten, Überflutungen, Hunger, Seuchen und kriegerische Verwüstungen spielten gewiss eine Rolle, - als *terra pauper et sterilis* charakterisiert eine Chronik, die *Continuatio IV* der *Gesta Treverorum*¹⁰³ das zu dieser Zeit verwüstete Land.

Offenbar haben nicht nur ungarische Werber, sondern auch heimkehrende Kreuzfahrer das beim Durchmarsch kennen gelernte Ungarn als ein Land schier unbegrenzter Möglichkeiten geschildert. Der deutsche Chronist und Bischof Otto von Freising preiste Ungarn nach eigener Anschauung im zweiten Kreuzzug von 1147 in den Gesta Kaiser Friedrichs I. folgendermaßen:

Felder erstrecken sich in der weiten Ebene, die von Flüssen und Strömen durchzogen wird, reich an Wäldern voller Wild verschiedener Art. Das Land ist in seiner natürlichen Lieblichkeit anmutig, es ist reich wegen der Fruchtbarkeit seiner Äcker, so daß es so schön erscheint

⁹⁸ Ebd., S. 181

⁹⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 30

¹⁰⁰ Wilhelm Andreas Baumgärtner, Der vergessene Weg – Wie die Sachsen nach Siebenbürgen kamen, Bonn, Hermannstadt 2012, S. 8; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 30-32

¹⁰¹ Zimmermann, Die Deutschen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 2; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 30-32

¹⁰² Haverkamp, Die Mosellande, 1981, 21-39

¹⁰³ Ebd., 25

wie das Paradies Gottes oder Ägyptens (,ut tamquam paradisus Dei vel Egyptus spectabilis esse videtur').“¹⁰⁴

In den zeitgenössischen Schriftquellen hat die Abwanderung der Siedler keinen besonderen Niederschlag gefunden. Es gibt lediglich drei Nachrichten über Personen, die sich in der in Frage kommenden Zeit vom Niederrhein und der Wetterau *nach Ungarn* begeben (vgl. Kap. 1.2.1) und die ersten und sehr spärlichen Urkunden des ungarischen Königreichs, der siebenbürgischen Woiwoden, der päpstlichen Kanzlei und des siebenbürgischen Bistums die sich auf die neuen Siedler beziehen, halten sich in Hinblick auf die Herkunftsfrage sehr bedeckt.¹⁰⁵ Zu den Siedlern gehören laut allen Hinweisen und Quellen, die zur Verfügung stehen, nicht nur Deutsche, sondern auch Romanen, *Latini* aus den westlichen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches, besonders Siedler romanisch-wallonischer Herkunft, wie der *miles Johannes Latinus*, der als Ritter und Fernhandelskaufmann auftritt.¹⁰⁶ Oder der Graf Gyan aus Salzburg und der Magister Gocelinus, welcher Michelsberg an die Zisterzienserabtei Kerz verschenkt. Auf flandrische Siedler könnten schon die frühen Quellen, in denen die Neuankömmlinge als *Flandrenses* bezeichnet werden, hinweisen. Flamen haben sowohl beim europäischen Landesausbau, als auch bei den Kreuzzügen eine bedeutende Rolle gespielt, also genau jenen beiden Erscheinungen, die eine unmittelbare Wirkung auf die siebenbürgische Besiedlung hatten.¹⁰⁷ Dass niederländische und flämische Kaufleute enge Kontakte zu den Donauländern pflegten, belegt auch ein 1208 durch den Herzog von Österreich ausgestelltes Privileg, in welchen den Flandern besondere Handelsrechte eingeräumt werden.¹⁰⁸

Wann genau die bedeutenderen Ansiedelungen erfolgten ist heute kaum mit Sicherheit festzustellen, doch dürften es, wie bereits erwähnt, die Zeiten gewesen sein, in denen das Verhältnis des Heiligen Römischen Reiches zum ungarischen Königshaus gut waren, dafür kommen zur Herrschaftszeit Geisa II. vor allem die Jahre 1141, 1147 oder auch erst 1158 in Frage.¹⁰⁹ Bemerkenswert ist, dass die ersten Kreuzzüge, besonders auch der zeitlich etwa übereinstimmende zweite Kreuzzug von 1147 eine ethnisch passende Mischung von Kreuzfahrern mit

¹⁰⁴ Ebd., 22

¹⁰⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 30

¹⁰⁶ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, Übersetzung nach Richard Albert, Otto Mittelstraß, Nr. 2, König Andreas verleiht Johann Latinus das Gebiet der Kozdquelle, S. 10-12; sowie Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 83-84

¹⁰⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 32-33

¹⁰⁸ Katalin Gönczi, Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht: Die Stadtrechtsentwicklung im spätmittelalterlichen Ungarn am Beispiel Ofen (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 92, Frankfurt a. M. 1997), S. 15

¹⁰⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 34

sich führte, die sich vorwiegend aus den deutschen Rheinlanden rekrutierte, aber auch Flamen und Wallonen beinhaltete.¹¹⁰

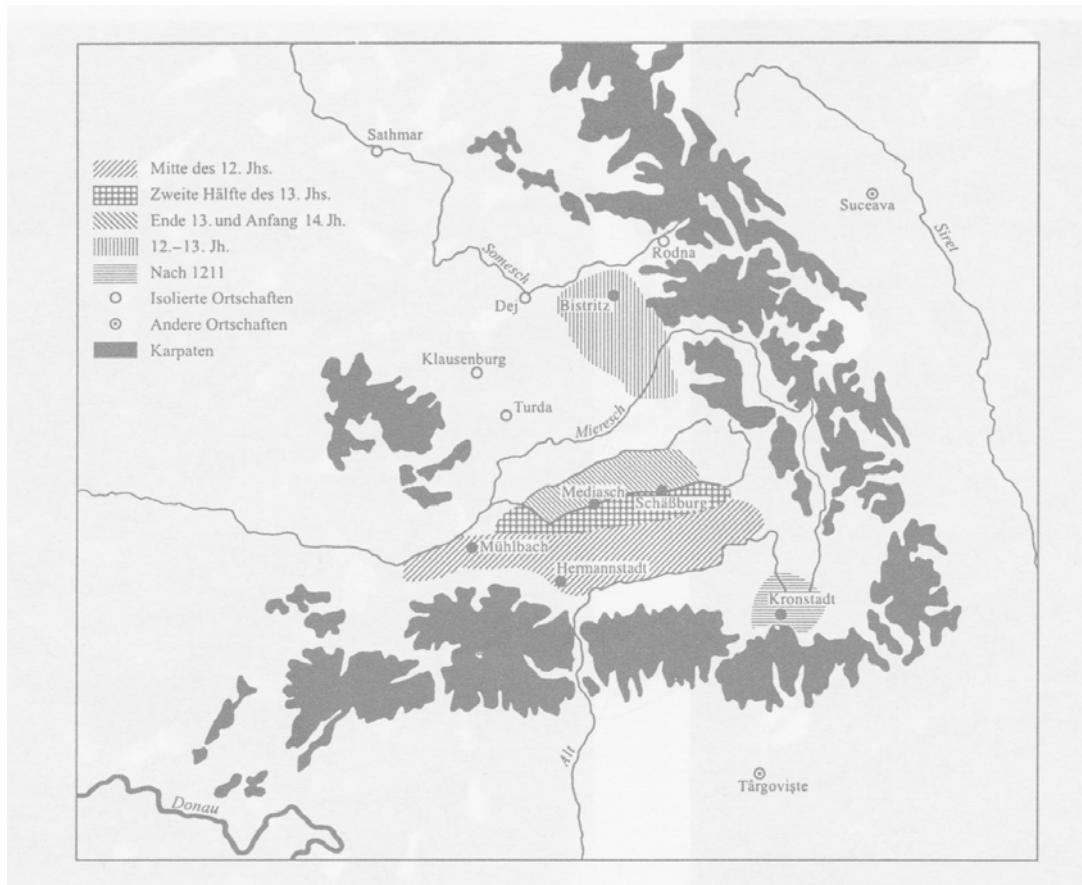


Abb. 1: Grobe Gliederung der sächsischen Ansiedlung in Phasen und die daraus entstandenen Siedlungsgebiete in Siebenbürgen

Verhältnismäßig sicher ist nur, dass die Ansiedlung in mehreren Etappen, den immer wieder verschobenen Verhausäumen zur Grenzsicherung des ungarischen Neulandes in Siebenbürgen folgend, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, also während der Herrschaftszeit Geisa II., einsetzte und insgesamt über ein Jahrhundert andauerte.¹¹¹

Als die Karpaten von der ungarischen Staatsmacht erreicht wurden, begann man auf die traditionelle Grenzsicherung durch Verhaue zu verzichten und vergab die nun frei gewordene, auch als *terra deserta*¹¹² bezeichneten Ödlandstreifen und ehemaligen Szeklergebiete an die ins Land gerufenen neuen Siedler.¹¹³ Dass in manchen sächsischen Orten zuvor schon Siedler, wenn schon nicht ungarischer Herkunft, so doch unter ungarischer Herrschaft lebten, wird

¹¹⁰ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 133–134; Wagner, Geschichte, 1990, S. 21

¹¹¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 34

¹¹² Nägler sieht in dem Ausdruck *terra deserta* und *vacua et inhabitata* u. dgl. eher einen Bezug zu den von den ehemaligen Grenzwächtern, den Szeklern weitestgehend verlassenen Gebieten, ohne damit einen eigentlichen Ödlandstreifen zu bezeichnen, da weiterhin vereinzelt Szekler und vielfach Rumänen auf diesem Gebiet gesiedelt hätten. Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 119

¹¹³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 34

durch entsprechende Grabfunde, wie Schläfenringe und Münzen, sowie deren archäologische Auswertung belegt.¹¹⁴ Primäre ungarische Ortsnamen wie für Arbegen, Mediasch und Schäßburg können auf eine zumindest lokale ungarische Vorbesiedlung weisen, wie sie entlang der Gyepülinie vor deren Verlegung existierte.¹¹⁵ Zu den frühen sächsischen Siedlungen können die sogenannten *villae* gerechnet werden, welche nach einer Person, wahrscheinlich nach dem Anführer der jeweiligen Siedlergruppe und Gräfen, benannt sind, wie Hermanni (Hermannstadt), Humperti (Hammersdorf), Epponis (Neppendorf), Christiani (Großau), Heldwini (Heltau), Eczelini (Hetzeldorf).¹¹⁶

Eigens für die südsiebenbürgischen Kolonisten wird zwischen 1188 und 1191 die exemte, also ausgegliederte Hermannstädter Propstei gegründet, die unmittelbar dem Erzbistum Gran unterstellt und in Kapitel gegliedert wird.¹¹⁷ Um das Jahr 1202 entsteht südlich des Flusses Alt das Zisterzienserkloster Kerz als Tochtergründung des ungarischen Klosters Egres (Egresch, Igriš).¹¹⁸ Der Zisterzienserorden spielte bei der gesamten Ostsiedlung, weit über Siebenbürgen hinaus, wenngleich Kerz an der südöstlichen Grenze der Verbreitung auf dem Kontinent lag, eine ganz herausragende Rolle.¹¹⁹

Auf *Latini*, also romanisch-wallonische Siedler verweisen Personennamen und Beschreibungen, sowie Ortsnamen wie Waldorf, Wolldorf (*villa Latina*, „Wallonendorf“), oder die *villa Barbanth* (urkundlich erstmals 1299 erwähnt) oder *Barabant*, deren Namen an das belgische Brabant erinnern könnten.¹²⁰ Wobei die Bezeichnung *Latini* für sich genommen auch weiter gefasst werden kann. So wurden die Deutschen, die im Prager Privileg erwähnt werden, auch schon einmal *Romani* genannt.¹²¹

Ein Gebiet zwischen dem Rhein im Osten und der Maas im Westen wird jedenfalls sehr häufig als Ursprungsgebiet der Kerngruppen genannt, ein Gebiet also, welches sich mit den einst selbständigen lothringischen Herzogtümern überschneidet.¹²²

Darauf, und auf die Möglichkeit eines aufrechterhaltenen Kontaktes der Kolonisten zur alten Heimatregion könnten auch Wallfahrten von Südosteuropa in den Westen Deutschlands, besonders nach Trier, Köln und Aachen hinweisen.¹²³ Aus den jedoch erst ab dem 14. Jahrhun-

¹¹⁴ Horedt, Das frühmittelalterliche Siebenbürgen, 1988, S. 88

¹¹⁵ Ebd., S. 108

¹¹⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 35; Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 136

¹¹⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 35

¹¹⁸ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 152; Wagner nennt abweichend als Gründungsdatum eine Zeit um 1210. Wagner, Geschichte, 1990, S. 28

¹¹⁹ Nägler, Rumänen, 1999, S. 43-45; sowie Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 36

¹²⁰ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 83-85; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 32-33

¹²¹ Gönczi, Ungarisches Stadtrecht, 1997, S. 15

¹²² Richtscheid, Motive In: ZfSL 1/2004, 1-2

¹²³ Richard Laufner, Wallfahrten aus Südosteuropa nach dem Westen Deutschlands. In: ZfSL, 4. (75.) Jahrgang, Heft 1/1981, 39

dert erhaltenen schriftlichen Zeugnissen über Wallfahrten aus dem damaligen Königreich Ungarn, ist bekannt, dass die Heiligtümer der Stadt Aachen mit dem Karlsmünster sich besonderer Beliebtheit erfreuten.¹²⁴ Ein konkreter Hinweis auf wallonische Siedler aus Ungarn und Siebenbürgen, die ja auch aufgrund anderer Quellen angenommen werden dürfen, ist der Bericht, wonach sich Pilger aus Ungarn 1447 in Aachen mit Wallfahrern aus Lüttich auf wallonisch verständigen konnten.¹²⁵

Allerdings enthalten die Quellen nur selten Eintragungen die zwischen verschiedenen Personengruppen aus Ungarn unterscheiden. Meist ist sehr allgemein von Pilgern aus Ungarn die Rede. Jedoch gibt es auch eindeutige Belege über die Anwesenheit von Siebenbürgern in den Pilgerzentren, etwa die durch Laufner in diesem Zusammenhang erforschten Rentmeisterei-Rechnungen der Stadt Trier von 1514/15:

„Unter Ausgaben vermerkt der Trierer Rentmeister auf fol. 33r.: „Item 1 Gulden 5 Albus vur eyn Abents-Gelaech uff der Stipen divisionis apostolorum (= 15. Juli) zu Eren den Pilgrin von den Siebenburgen uß Bevelhe myner Herren Burgermeister“¹²⁶

1.2.3 Ergebnisse der sprachwissenschaftlichen Forschung

Die Mundartforschung hat insbesondere Hinweise auf eine moselfränkische „Urheimat“ der Kernsiedlergruppen gefunden, jedoch sind auch bayerische, nord- und mitteldeutsche Spracheinflüsse nahe gelegt worden. Außerdem könnte der Dialekt, der in der Moderne für Luxemburg typisch wurde und Ähnlichkeiten zur siebenbürgisch-sächsischen Mundart aufweist, früher auch weiter verbreitet gewesen sein. Für zusätzliche Unsicherheiten sorgt die These von zwei isolierten deutschen Sprachinseln, welche eine parallele Entwicklung durchlaufen haben könnten, was auch eine Erklärung für die Ähnlichkeiten des siebenbürgischen mit dem luxemburgischen Dialekt sein könnte.¹²⁷

Sigrid Haldenwang äußert über die Ergebnisse der Sprachforschung:

„Die sprachlichen Eigenheiten weisen das Siebenbürgisch-Sächsische als einen westmitteldeutschen, enger gefasst mittelfränkischen Dialekt aus, der während seiner Entwicklung in Siebenbürgen auch oberdeutsches Wortgut aufgenommen hat. Die meisten Gemeinsamkeiten hat das Siebenbürgisch-Sächsische mit den Mundarten, die zwischen Köln und Trier gespro-

¹²⁴ Ebd., 42

¹²⁵ Ebd., 43

¹²⁶ Ebd., 46

¹²⁷ Wagner, Geschichte, 1990, S. 24; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 30; Sigrid Haldenwang, Das siebenbürgisch-sächsische in der Sprachlandschaft Siebenbürgens. In: Wynfried Kriegeler, Andrea Seidler, Josef Tancer (Hg.), Deutsche Sprache und Kultur in Siebenbürgen – Studien zur Geschichte, Presse, Literatur und Theater, sprachlichen Verhältnissen, Wissenschafts-, Kultur- und Buchgeschichte; Kulturkontakte und Identitäten (Presse und Geschichte – Neue Beiträge Bd. 41, Bremen 2009), S. 11

chen werden, sowie mit dem Luxemburgischen. Einige Spracheigenheiten des Dialekts führen aber auch weiter nördlich ins Flämische und Wallonische. Dazu kommen Entlehnungen aus dem Rumänischen und dem Ungarischen.“¹²⁸

Hinzu treten in späterer Zeit auch noch Einflüsse des „Habsburgerdeutsch“, also der Umgangssprache vor allem der Beamten und Offiziere aus der Zeit der österreichischen Herrschaft,¹²⁹ sowie lateinische Ausdrücke durch den im Zuge der Reformation eingeführten Unterricht der lateinischen Sprache an den Schulen schon ab den ersten Klassen.¹³⁰

Eine ältere Untersuchung, welche die nordsiebenbürgischen Flurnamen mit denen anderer europäischer Regionen verglich, kam gleichfalls zu dem Ergebnis einer Einwanderung überwiegend mittelrheinischer Siedler, besonders für die die geographische Namensgebung prägende frühe Periode.¹³¹

Die Familiennamenforschung hat mit Keintzel-Schön zwar festgestellt, dass die Nachnamen erst in Siebenbürgen entstanden sind, bemühte sich jedoch um eine Interpretation der für deren Entstehung vorhandenen dialektalen bzw. mundartlichen Voraussetzungen. Festgestellt wurden dabei wiederum eine westfränkische Basis und große Ähnlichkeiten zu Namensbildungen im Gebiet des Mittelrheins.¹³² Diese mittelrheinische Basis wurde aber in Siebenbürgen vielfältig beeinflusst, unter anderem durch einen starken flandrischen Einfluss, für den Keintzel-Schön sogar eine Mehrdeutung der Sprachkomponente annimmt, mit der Begründung der sozial führenden Position der Flander in den ersten Siedlergruppen. Der wallonische Einfluss ist hierbei mitgedacht worden, zeigt sich jedoch nur in wenigen Familiennamen deutlicher, wie Walesch und Wohl.¹³³ Der anscheinend erst später hinzutretene oberdeutsch-bayerische Einfluss ist überall im Lande präsent, wie auch der in ganz Siebenbürgen weit verbreitete Familiennamen Baier nahelegt, aber regional verschieden und dabei in Nord-siebenbürgen deutlich stärker ausgeprägt.¹³⁴ Keintzel-Schön will zudem niedersächsische Einflüsse ausgemacht haben, die auf eine entsprechende, örtlich nur sehr beschränkte Migrationswanderung im Raum Schäßburg hinweisen sollen.¹³⁵

¹²⁸ Sigrid Haldenwang, Das siebenbürgisch-sächsische in der Sprachlandschaft Siebenbürgens. In: Wynfried Kriegeler, Andrea Seidler, Josef Tancer (Hg.), Deutsche Sprache und Kultur in Siebenbürgen – Studien zur Geschichte, Presse, Literatur und Theater, sprachlichen Verhältnissen, Wissenschafts-, Kultur- und Buchgeschichte, Kulturkontakte und Identitäten (Presse und Geschichte – Neue Beiträge Bd. 41, Bremen 2009), S. 11

¹²⁹ Haldenwang, Siebenbürgisch-Sächsische. In: Kriegeler, Sprache, 2009, S. 12

¹³⁰ Ebd., S. 18

¹³¹ Ernst M. Wallner, Die Herkunft der Nordsiebenbürger Deutschen im Lichte der Flurnamengeographie (Bonn 1936), S. 85

¹³² Fritz Keintzel-Schön, Die siebenbürgisch-sächsischen Familiennamen (Studia Transylvanica, Bd. 3, Köln, Wien 1976), S. 258-259

¹³³ Keintzel-Schön, Familiennamen, 1976, S. 302-303

¹³⁴ Ebd., S. 259-261, 303

¹³⁵ Ebd., S. 304-305

1.2.4 Archäologische und genetische Hinweise

Leider ist die archäologische Aufarbeitung der mittelalterlichen Siedlungsgeschichte in Siebenbürgen noch nicht so weit gediehen, dass für eine Auswertung umfassendes Material von Siedlungen für eine Herkunftsanalyse und kulturelle Einordnung herangezogen werden kann. Zwar nicht aus Siebenbürgen – doch für die fragliche Zeit und in einem ähnlichen Zusammenhang, wurden bei Ansiedlungen der *Saxones* und *Theutonici* in und bei Pest Gegenstände gefunden, die, neuerlich, auf Siedler aus Lothringen und aus der Rhein-Maas-Gegend hinweisen bzw. auf enge Beziehungen derselben zu dieser Gegend.¹³⁶

Auch in Siebenbürgen selbst wurden Keramiken entdeckt, die mit der Ansiedlung der westlichen Kolonisten in Verbindung gebracht werden¹³⁷, etwa die sogenannte graue Keramik, die viele Archäologen dem deutschen Raum zuschreiben und welche zumindest für Nordsiebenbürgen, wo diese Gefäße gefunden wurden, die Einwanderung einer größeren Zahl von Siedlern annehmen lässt. Da diese graue Keramik im Süden des Landes nicht gefunden wurde, kann dies auch auf Unterschiede in der Herkunft dieser beiden Siedlergruppen deuten.¹³⁸

Ein bei Schellenberg gefundenes und wohl von Einwanderern eingeführtes Kultgefäß, welches als Aquamanile von Schellenberg bezeichnet wird, weist starke Ähnlichkeiten zu einer Kanne aus Riethnordhausen in Thüringen auf (vgl. Abb. 2) und wird auch mit einer berühmten Hildesheimer Werkstatt in Verbindung gebracht.¹³⁹ Daneben gibt es noch die Analogien zwischen Bildmotiven auf einem in Heltau bei Hermannstadt und einem an der Mosel, in Faha bei Trier, gefundenen Grabstein.¹⁴⁰

Ein Depotfund von 18 Münzen bei Stolzenburg, der in der Zeit zwischen 1050 und 1350 in den Münzstätten von Nordhausen, Magdeburg und Brandenburg geprägt wurde, weist auf einen wahrscheinlichen Erwerb im 14. Jahrhundert durch einen Siedler aus Ostmitteldeutschland.¹⁴¹ Ein Gräberfeld, welches nach Analogien bei der Bestattung, wie etwa anthropomorphen Grabgruben, von westlichen Siedlern belegt wurde, ist bei 1990 begonnenen Ausgrabungen im Burzenland entdeckt worden. Diese Entdeckung kommt für manche Forscher unerwartet, da bei einer Bestätigung der Interpretation eine lange vor dem Deutschen Orden erfolgte Besiedlung durch deutsche bzw. westliche Siedler nachweisbar wäre. Denn die Grä-

¹³⁶ Gönczi, Ungarisches Stadtrecht, 1997, S. 53

¹³⁷ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 87-88

¹³⁸ Ebd., S. 88; sowie Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 32

¹³⁹ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 89

¹⁴⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 32; Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 90-93, Horedt, Das frühmittelalterliche Siebenbürgen, 1988, S. 110-111

¹⁴¹ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 90

ber können, unter anderem durch Münzfunde,¹⁴² auf die Zeit Geisas II. (1141-1162) und danach datiert werden, während der Deutsche Orden erst 1211 die Schenkung des, wie üblich von ungarischen Chronisten als *terra deserta* bezeichneten Burzenlandes, erhielt.¹⁴³

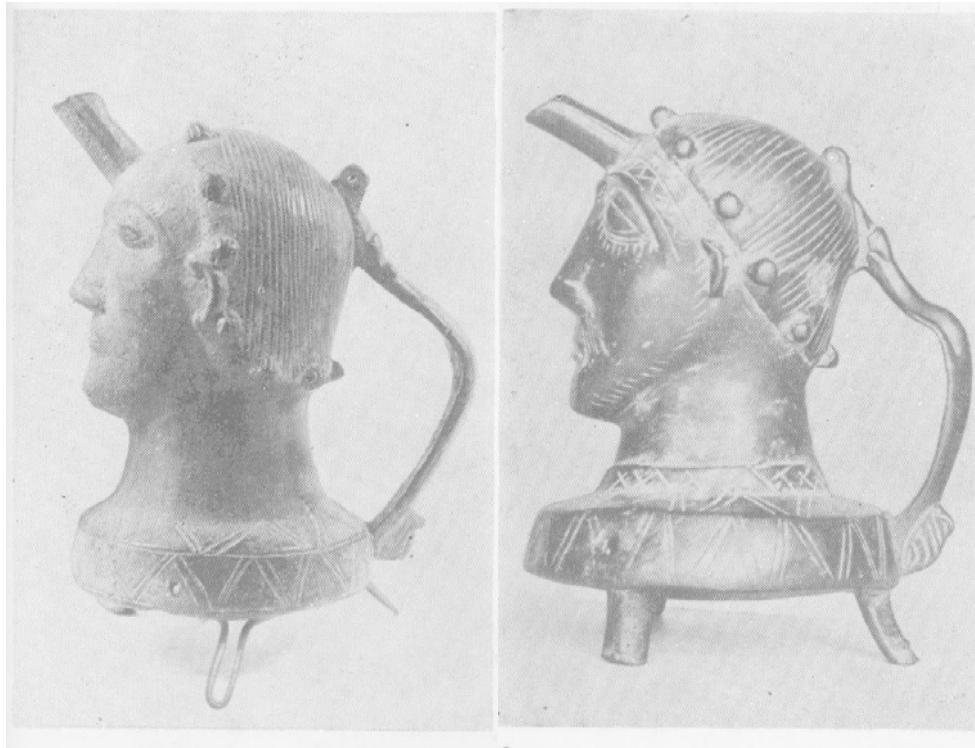


Abb. 2: Bronzegefäße, sogenannte Aquamanilen, in Form von Männerköpfen aus dem 13. Jahrhundert. 1. Schellenberg (Brukenthal-Museum, Hermannstadt); 2. Riethnordhausen (Berlin)

Die *fränkische* Bauweise der siebenbürgisch-sächsischen Häuser und die Abwesenheit von Bauernhäusern norddeutscher Bauweise grenzen das Herkunftsgebiet der Mehrheit der Siedler etwas ein.¹⁴⁴ Die süddeutsch geprägten romanischen Kirchenbauten könnten wiederum auf andere mögliche Herkunftsgebiete deuten, sind jedoch spätere Bauten, welche die ursprünglichen Holzkirchen ersetzten. Deshalb waren sie auch anderen Einflüssen durch Baumeister, welche wahrscheinlich meist aus der näheren Umgebung der neuen ungarisch-siebenbürgischen Heimatregion kamen, mitgeprägt worden, was ihren Aussagewert für die Herkunft der ersten Siedler erheblich einschränkt.¹⁴⁵

¹⁴² Die sechs für die Datierung besonders wichtigen mittelalterlichen Münzen gehören zu den sogenannten anonymen ungarischen Denaren aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: Die älteste wird der Zeit Geisas II. (1141-1162) zugeschrieben, vier weitere wurden von Stephan III. (1162-1172) geprägt, die sechste ist zu schlecht erhalten für eine genaue Einordnung. Adrian Ionita, Das Gräberfeld von Marienburg und die deutsche Siedlung in Siebenbürgen. Ein archäologischer Beitrag zur Geschichte des Burzenlandes im 12. und 13. Jahrhundert. In: ZfSL, 19. Jahrgang, Heft 2/1996, 122

¹⁴³ Ebd., 121-128

¹⁴⁴ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 93-94

¹⁴⁵ Ebd., S. 94

Mehr Aussagewert haben die Kirchenbauten für die Chronologie, umso mehr für die inneren Siedlungsbewegungen und die relative Chronologie der Region, da sich architektonische Besonderheiten mit zeitlichen und räumlichen Bezügen ausmachen lassen. Nach dieser relativen Bauchronologie, die sich an den sicher meist erst einige Zeit nach der ursprünglichen Ansiedlung gebauten steinernen Kirchentypen orientiert, haben das Hermannstädter und Schenker Kapitel die ältesten erhaltenen romanischen Bauten.¹⁴⁶ Die ältesten romanischen Kirchen findet man in den Ortschaften die des Öfteren nach Lokatoren bzw. Gräfen benannt sind, die also auch aufgrund der Namensgebung als die ältesten Ansiedlungen gelten, wie Hermannstadt, Neppendorf, Turnișor, Großau/Cristian, Hammersdorf, Girelsau, aber auch anders benannte Orte wie Heltau und Michelsberg. Die ältesten steinernen Kirchen liegen demnach im Gebiet der sieben Stühle und sind ins 12. Jahrhundert zu datieren, während auch anhand dieser Kirchenbautenchronologie die burzenländischen, aber noch mehr die nordsiebenbürgischen Ansiedlungen mit ihren frühgotischen Bauwerken, wie denen von Bistritz und Rodenau, jüngeren Datums zu sein scheinen und ins 13. Jahrhundert fallen.¹⁴⁷ Als Schwäche dieser Methode bleibt die Tatsache anzumerken, dass unterschiedliche Gründe zu einem früheren oder späteren Steinbau in einer Ortschaft geführt haben könnten.

Die Daten aus ersten, noch sehr unvollständigen und mittlerweile für dieses Fachgebiet bereits etwas veralteten genetischen Studien an den Y-Chromosomen von siebenbürgisch-sächsischen Männern verweisen ebenfalls auf eine eher nordwestliche Herkunft mit Schwerpunkt in den Niederlanden und Westdeutschland, zumindest für die männliche Seite der ursprünglichen Siedler.¹⁴⁸

1.2.5 Schlussfolgerungen über die Ansiedlung und Herkunft der Siedler

Am wahrscheinlichsten ist die etappenweise erfolgte Zuwanderung eher kleinerer Siedlergruppen aus verschiedenen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches und angrenzender Regionen. Die Hauptgruppen dürften aber aus den mittelrheinischen Gebieten gekommen und die in Siebenbürgen, über mehrere Generationen hinweg, entstandene Gruppe geprägt haben. Erst in der neuen Heimat Siebenbürgen entstand eine Gruppe mit eigener sozialer, kultureller, mithin auch ethnischer Identität, die eine charakteristische deutsche Mundart und regionale Kultur entwickelte. Ihre anfängliche Zahl wird aufgrund der schlechten Quellenlage von verschiedenen Autoren auch recht unterschiedlich eingeschätzt, aber allgemein gehen sie von

¹⁴⁶ Ebd., S. 137-139

¹⁴⁷ Niedermaier, Sieben Thesen. In: FVL, Bd. 53, 2010, 169-171

¹⁴⁸ Ligia Barbarii, Carmen Constantinescu, Burkhard Rolf, A study on Y-STR haplotypes in the Saxon population from Transylvania (Siebenbürger Sachsen): is there an evidence for a German origin? Romanian Journal of Legal Medicine 12 (4), S. 247 – 255 (2004) URL: <http://www.rjlm.ro/?c=0&ops=0> (Stand 15.03.2007)

nicht viel mehr als 520 Familien bzw. 2600 Personen aus.¹⁴⁹ Nach Paul Niedermaier stellt sich die Einwanderung folgendermaßen dar: Um 1140 war die Ansiedlung ein Anliegen des Königs und dadurch stieg die Zahl der Einwanderer sprunghaft an, war zwischen 1150 und 1170 hoch mit jährlich etwa 15 Familien. In dieser Phase der Kolonisation kann mit 1-2 staatlich gelenkten Wanderzügen pro Jahr, bestehend aus jeweils 5-10 Familien, gerechnet werden. Danach flaute die Kurve bis 1225 merklich ab mit etwa 5 Familien pro Jahr. Wenig später hörte die größer angelegte Einwanderung allmählich auf und dürfte um 1290 nur noch etwa 2 Familien pro Jahr betragen haben. Daneben ist natürlich noch mit zusätzlichen Einwanderungsaktionen jenseits dieser allgemeinen Einwanderungsbewegung zu rechnen, besonders in der Herrschaft des Deutschen Ordens im Burzenland und der Gründung von Bergbausiedlungen, wie der von Rodenau.¹⁵⁰

1.3 Exkurs: Sächsische Dorftypen

In den von Sachsen kolonisierten Gebieten wurden grundsätzlich zwei verschiedene Siedlungsformen festgestellt, nämlich die von der Forschung unterschiedene *flämische* und die *fränkische* Dorfanlage.

Eine *fränkische Hufe* bildet einen einheitlichen Dorftyp, mit einer von den umgebenden Feldern klar abgegrenzten Fläche, bei welchem die Hufe in rechteckiger Form Hof und Garten fortsetzt, wobei der Dorfnachbar auch Flurnachbar war. Jeder dieser benachbarten Werte besaß bei einer Dreifelderwirtschaft drei nacheinander liegende Felder, die sich mit dem Weideiland und dem Wald in Eigenbesitz fortsetzten. Der Gesamtbesitz umfasste ca. 25-28 ha und um bei dieser Aufteilung eine 2-3 km lange Fläche zu erhalten, mussten die Besitze 103 m weit auseinander liegen und bildeten ein längliches Rodungsdorf, in welchem Hof und Garten zur Hufe gehörten.¹⁵¹

Bei den *flämischen Dörfern* dagegen lagen die zum jeweiligen Anwesen gehörenden Äcker weiter von den Gärten, Häusern und Wirtschaftsgebäuden entfernt und auch nicht nebeneinander. Stattdessen gliederten sich die Dörfer entlang einer Gasse oder um einen Marktplatz in zwei regelmäßigen, geschlossenen Reihen.¹⁵²

¹⁴⁹ Vgl. *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 33, sowie *Nägler*, Ansiedlung, 1978, S. 101; zu weitergehenden Überlegungen und Berechnungsversuchen, besonders für die Binnenwanderung, vgl. a. *Niedermaier*, Sieben Thesen. In: FVL, Bd. 53, 2010, 177-180; Wagner geht bei den ersten Ansiedlern im Altland um Hermannstadt nach den Zahlen von Kurt Klein von 500 Familien und etwa 2.000-3.000 Personen aus. *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 15

¹⁵⁰ *Niedermaier*, Sieben Thesen. In: FVL, Bd. 53, 2010, 181

¹⁵¹ *Nägler*, Rumänen, 1999, S. 38; Detaillierte Beschreibung der Hufen- und Dorftypen bei *Nägler*, Ansiedlung, 1979, S. 47-49

¹⁵² *Nägler*, Rumänen, 1999, S. 38

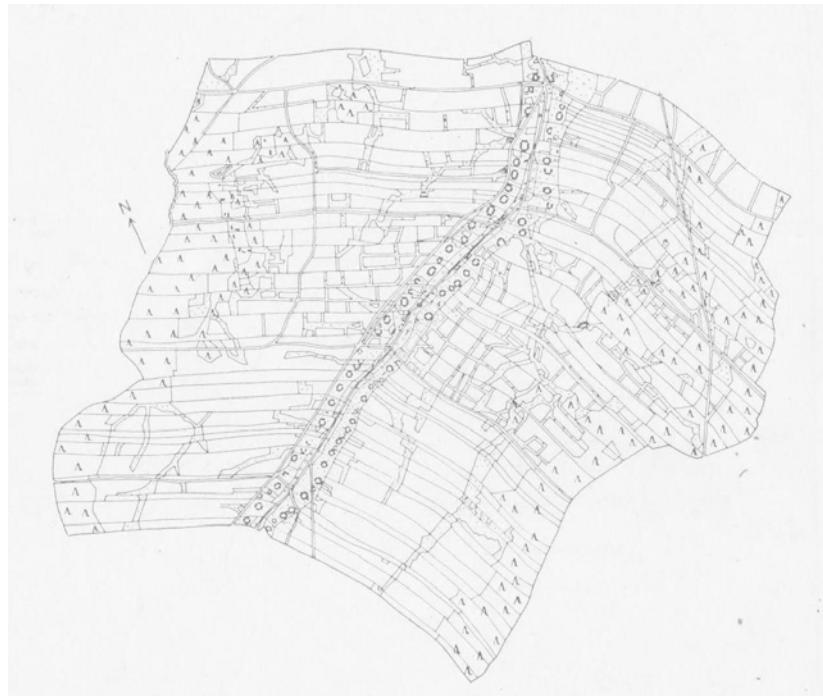


Abb. 3: Fränkisches Dorf und fränkische Flurordnung in Alt Mittweida/Sachsen (W. Kuhn)



Abb. 4: Flämische Flurordnung (im Beispiel Zweifelderwirtschaft) in Thalheim/Siebenbürgen (A. Meitzen). Jeder Ziffer entspricht je ein Hauswirt mit seiner Hufe

Die drei Felder eines Besitzes lagen bei den flämischen Hufen gesondert voneinander in mehreren Flächen aufgeteilt. Es wurde auch nicht die gesamte Fläche aufgeteilt, sondern ein Teil blieb als Allmende (Heuwiesen, Weiden, Gewässer, Wälder) bestehen, die von allen Gemeindemitgliedern gemeinsam genutzt wurde. Bei der fränkischen Hufe gab es dagegen nur eine begrenzte gemeinschaftlich genutzte Fläche und im Allgemeinen war sie als Einheit ein Einzelbesitz. Dadurch war die flämische Hufe eher dazu beschaffen, das Dorf zu einer Gemein-

schaft zusammenzuschließen als die fränkische.¹⁵³ Diese Dorftypen weisen somit auf geistige und kulturelle Eigenarten der Siedler, auf deren Herkunft und Vorstellungen, hin. In Siebenbürgen ist fast ausschließlich der flämische Dörtypus verbreitet.

Ein weiterer Vorteil des flämischen Typs ist die mögliche Flexibilität der Dorfflur, die sich besser den vorhandenen Gegebenheiten, sei es des Landes oder bereits vorhandener Siedlungen, anpassen kann.¹⁵⁴ Die fränkische Hufe hingegen war in waldreichen Gebieten verbreitet, in denen man auf vorhandene Siedlungen keine Rücksicht nehmen musste.¹⁵⁵

2 Die deutschen Siedler als Untertanen des ungarischen Königs

2.1 Eine kurze Episode: Der Deutsche Orden in Siebenbürgen

König Gézas Enkel Andreas II. (1205-1235) beruft den Deutschen Orden aus dem Heiligen Land nach Siebenbürgen, ins Burzenland um die Region Kronstadt.¹⁵⁶ Die dabei im Jahre 1211 an den Orden vergebene Schenkung¹⁵⁷ war deutlich größer als der spätere Kronstädter Distrikt und umfasste auch Dörfer, die in späterer Zeit nicht deutsch besiedelt waren.¹⁵⁸ Strategisch wurde damit die nordöstliche Grenzverteidigung an die Sachsen, die östliche an die Szekler und nun die südöstliche Grenze an den zur Verteidigung, Expansion und Mission gleichermaßen befähigten Deutschen Orden, vergeben.¹⁵⁹ Bereits bei der Belehnung wurde dem Orden das Recht gewährt, nicht nur bäuerliche Siedlungen, sondern auch zollfreie Märkte (*fora*) und hölzerne Städte (*urbes ligneas*)¹⁶⁰ zu errichten. In der Bestätigung von 1222 wird als Ergänzung bereits von aus Stein gebauten Städten (*urbes lapideas*)¹⁶¹ gesprochen,

¹⁵³ Ebd.; Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 48-49

¹⁵⁴ Näßler, Rumänen, 1999, S. 39; Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 48-49; vgl. zu diesem Punkt und den Dorftypen der Ostsiedlung auch: Winfried Irgang: Mittelalterlicher Landesausbau/Ostsiedlung. In: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, 2012. URL: <http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/55332.html> (Stand 10.10.2012); Dirk Moldt, Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen – Korporationsrechte – Sachsenriegelrecht – Bergrecht (Studia Transylvanica Bd. 37, Böhlau Verlag, Köln, Weimar Wien 2009), S. 42

¹⁵⁵ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 49

¹⁵⁶ Zimmermann, Die Deutschen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 1-2; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 37

¹⁵⁷ König Andreas II. verleiht dem deutschen Orden das Burzenland. UB, Urkunde Nr. 19 aus Band I, S. 11-12

¹⁵⁸ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 146-147

¹⁵⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 37; Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 147-148

¹⁶⁰ UB, Urkunde Nr. 19 aus Band I, S. 11-12

¹⁶¹ UB, Urkunde Nr. 31 aus Band I, S. 18-20

womit aller Wahrscheinlichkeit nach von der Anlage Kronstadts die Rede ist.¹⁶² Der Deutsche Orden konnte nicht nur die Kumanen, welche die Grenze bedrohen und wegen derer die Ansiedlung ursprünglich auch erfolgte,¹⁶³ abweisen, sondern sogar über die geschenkten Gebiete hinaus expandieren und dringt über die Karpaten nach Süden vor.¹⁶⁴ Diese militärisch erfolgreiche Episode währt jedoch nur kurze 14 Jahre (von 1211-1225), da der Orden bald mit der ungarischen Krone in Konflikt gerät, auch aufgrund allzu enger Verbindungen zum Papst. Dem Krieg gegen die ungarische Staatsmacht und der daraus resultierenden Vertreibung des Ordens, gehen Gebiets- und Rechtsstreite¹⁶⁵, das Streben des Ordens nach mehr Unabhängigkeit bis zur Eigenstaatlichkeit, sowie ein regelrechter Papierkrieg¹⁶⁶ zwischen dem Papst und König voran. Der ungarische König Andreas II. sah in der Ansiedlung des Ordens lediglich eine Belehnung unter ganz bestimmten, von ihm definierten Grenzen und Voraussetzungen, während das Papsttum unter Honorius III. für eine dauerhafte Schenkung *an Gott selbst* argumentierte, welche nicht mehr zurückgenommen werden dürfe.¹⁶⁷ König Andreas II. beschließt das zweite Mal,¹⁶⁸ und diesmal endgültig und mit Gewalt, den Orden des Landes zu verweisen, während das Einlenken des Ritterordens auf die Position des Königs zu spät kommt.¹⁶⁹ Als dauerhaftes Ergebnis für die siebenbürgische Entwicklung darf die erstmalige oder doch zumindest deutlich verstärkte deutsche Ansiedlung im Burzenland, im Südosten Siebenbürgens und der Ausbau Kronstadts, gewertet werden.¹⁷⁰ Aus dem Burzenland wird nach der Vertreibung des Ordens ein königliches Komitat unter einem ungarischen Grafen (*Comes*), meist dem für die Verteidigung der südöstlichen Grenzen zuständigen Szeklergrafen.¹⁷¹

2.2 Die *Saxones* als vom König privilegierter Stand in Ungarn: Das *Andreanum*

Die den Siebenbürger Sachsen als soziale Gruppe gewährten Privilegien werden erst im Jahre 1224 vom ungarischen König Andreas II. schriftlich festgehalten und zwar im sogenannten

¹⁶² Maja *Philippi*, Die Bürger von Kronstadt im 14. und 15. Jahrhundert – Untersuchungen zur Geschichte und Sozialstruktur einer siebenbürgischen Stadt im Mittelalter (Studia Transylvanica, Bd. 13, Köln, Wien 1986), S. 23-24

¹⁶³ Harald *Zimmermann*, Der Deutsche Orden in Siebenbürgen – Eine diplomatische Untersuchung (Studia Transylvanica, Bd. 26, 2. durchgesehene Aufl., Köln, Weimar, Wien 2011), S. 4-5; *Philippi*, Kronstadt, 1986, S. 23

¹⁶⁴ *Mittelstraße*, Siedlungsgeschichte, 1961, S. 94

¹⁶⁵ *Zimmermann*, Der Deutsche Orden, 2011, S. 116-120; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, 37-38

¹⁶⁶ *Nägler*, Ansiedlung, 1979, S. 150

¹⁶⁷ *Zimmermann*, Der Deutsche Orden, 2011, S. 133, 135

¹⁶⁸ Ebd., S. 121

¹⁶⁹ Ebd., S. 129-130

¹⁷⁰ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, 37-38

¹⁷¹ *Moldt*, Deutsche Stadtrechte, 2009, S. 81

Goldenem Freibrief oder auch *Andreanum*, nach dem ausstellenden Monarchen. Dass es gerade zu dieser Zeit ausgestellt wird, ist wohl kein Zufall. Gibt es doch gute Gründe für die Siedler sich ihre Privilegien mit Brief und Siegel garantieren zu lassen, da die Beziehungen zu den Deutschen angespannt sind. Es wird mit Gewalt gegen den Deutschen Ritterorden vorgegangen, wofür sich der Monarch bei den Siedlern absichern möchte¹⁷² und das blutige Vorgehen gegen die *deutsche* Partei bei Hofe, welches 1213 in der Ermordung Königin Gertruds gipfelte, wird kaum vergessen gewesen sein.¹⁷³ Zugleich muss sich König Andreas auch wegen außenpolitischer Verstrickungen, die seine Kräfte binden, im Inneren absichern, wo gleichfalls Konflikte seine Herrschaft bedrohen. Dies führt zu weitgehenden Zugeständnissen dem Adel gegenüber, etwa in Form der *Goldenen Bulle*, oder zur bisweilen geradezu leichtfertigen Vergabe von erbrechtlichen Schenkungen an Adelige.¹⁷⁴

Klar ist auch die unmissverständliche Botschaft des ungarischen Königshofes an die deutschen Siedler in Siebenbürgen, der, wohl nach Verhandlungen mit Vertretern der Kolonisten in Siebenbürgen, im Jahre 1224 nicht nur alte Privilegien bestätigt, sondern diese in mancher Hinsicht sogar noch erweitert.¹⁷⁵ Andreas erneuerte die Siedlerrechte, die sein Großvater Geisa II. verliehen hatte und schließt zugleich mehrere siebenbürgisch-deutsche Rechtskreise zu einem einzigen, dem Hermannstädter zusammen.¹⁷⁶ Damit erhalten die Siedler von jenseits des Waldes laut Ernst Wagner „das am besten ausgearbeitete und weitestgehende Siedlerrecht, das westlichen Siedlern in Osteuropa verliehen wurde“ und ihnen für viele Jahrhunderte als Grundgesetz diente.¹⁷⁷

Dazu gehört, dass die Siedler eine politische Einheit (§ 1) unter eigener Verwaltung und mit selbst gewählten Richtern (§ 2) bilden dürfen. Letzteres mit ihrer eigenen Gerichtsbarkeit und nach ihrem Gewohnheitsrecht (§ 6 und 9). Der verlehene Grund und Boden wird ihnen garantiert, und was für die Zukunft der Siedlergruppe besonders wichtig ist, auch die Wahl der Pfarrer und die Abführung des Zehnten an diese, wodurch der Aufbau einer eigenkirchlichen Gemeinschaft möglich wird.¹⁷⁸

Dieses Dokument ist nicht im Original erhalten, wurde aber am 25. Mai 1317 in der Bestätigung durch König Karl I. Robert Anjou eingeschaltet und seitdem durch zehn der folgenden

¹⁷² Ebd.; *Zimmermann*, Der Deutsche Orden, 2011, S. 131

¹⁷³ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1989, S. 39

¹⁷⁴ Die königliche „Goldene Bulle“ von 1222 garantiert als eine Art Grundgesetz u.a. dem ungarischen Adel das Widerstandsrecht gegenüber dem König, falls dieser widerrechtlich handelt, ähnlich wie im „Goldenen Freibrief“ der Sachsen. In dieser Situation schwindender königlicher Macht, bedurfte der König umso mehr treuen, ihm direkt unterstellten und Steuern zahlenden Untertanen. Vgl. dazu *Gündisch*, Ungarn. In: *Fischer*, Geschichte, 1999, S. 36-37

¹⁷⁵ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 38-43

¹⁷⁶ *Moldt*, Deutsche Stadtrechte, 2009, S. 42

¹⁷⁷ *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 18

¹⁷⁸ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 40

Herrischer Ungarns in der Zeit bis 1627 bestätigt mit mehreren beglaubigten Abschriften. Der Geltungsbereich der Privilegien, der Hermannstädter Freiheiten, wird sukzessive erweitert, bis schließlich König Matthias Corvinus (1458-1490) als erster Ungarnkönig im Jahre 1486 die Gültigkeit des Andreamums auf die Gesamtheit der königsunmittelbaren sächsischen Gebiete, die daraus entstehende sogenannte Sächsische Nationsuniversität, ausweitet.¹⁷⁹

Aufgrund seiner enormen Bedeutung für die siebenbürgisch-sächsische Entwicklung und Geschichte und der Erkenntnisse die daraus zu gewinnen sind, nachfolgend das Dokument aus dem Jahre 1224, Der Freibrief der Siebenbürger Sachsen (Andreamum) in übersetzter Form:

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit und unteilbaren Einheit.

Andreas von Gottes Gnaden König von Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Bosnien, Serbien, Galizien und Lodomerien für immer.

So wie es zur königlichen Würde gehört, der Hochmütigen Widerspenstigkeit machtvoll niederzuhalten, so ziemp es sich auch für die königliche Güte, der Demütigen Drangsale barmherzig zu erleichtern, der Getreuen Dienst zu schätzen und jedem seinen Verdiensten entsprechend das Gebührende gnädig zuzuteilen.

Da sind nun Unsere getreuen Gastsiedler, die Deutschen jenseits des Waldes (Siebenbürgen), gemeinschaftlich an Unsere Majestät herangetreten, haben Uns demütig ihre Klagen vorge tragen und durch ihre Klagen und Flehen darauf hingewiesen, daß sie ihre Freiheit, mit der sie von Unserem Großvater, dem allernädigsten König Geysa, geworben worden waren, vollends einbüßen würden, wenn Königliche Majestät nicht wie gewohnt, ihr Auge gnädig auf sie richte. Darum, aus Armut und großem Mangel, konnten sie Königlicher Majestät keinen Dienst leisten.

Indem Wir ihren gerechten Klagen wie gewohnt ein gnädiges Ohr leihen, wollen Wir also, daß bei Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt wird, daß Wir, den Gnaden spuren Unserer Vorgänger folgend und im Innersten bewegt, ihnen die frühere Freiheit zurückgegeben haben. Und zwar so, daß

*(1) alles Volk von Waras bis Boralt mitsamt dem Szeklergebiet des Landes Sebus und dem Lande Daraus¹⁸⁰ eine politische Gemeinschaft (*unus populus*) bilden und unter einem einzi-*

¹⁷⁹ Wagner, Quellen, 1981, S. 15; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 42-43; Schenk, Deutsche, 1992, S. 41

¹⁸⁰ „Waras = Broos, Boralt = r. Baraolt, m. Barót im Szeklergebiet; mit dem Szeklergebiet des Landes Sebus ist ein Landstrich bei Mühlbach gemeint, der erst durch diese Urkunde dem Gebiet der Sachsen einverlebt wird. Das gleiche gilt vom „Land“ Daraus = Draas mit Sommerburg, das offensichtlich erst nach der Vergabe besiedelt wird“, alles nach Wagner, Quellen, 1981, Fußnote auf S. 19

gen Richter stehen soll. Gleichzeitig sollen alle Grafschaften (comitatus) außer der von Hermannstadt (ihre Tätigkeit) einstellen.

(2) Wer aber Hermannstädter Graf wird, darf in den genannten Grafschaften (als Richter/Beamte) nur solche einsetzen, die ständig unter ihnen wohnen; und die politischen Gemeinden (populi) sollen (zum Richter/Beamten) jeweils den wählen, von dem angenommen werden kann, daß er (sein Amt) besonders gut verwalten wird. Es soll auch niemand in der Hermannstädter Grafschaft wagen, (ein Amt) mit Geld zu kaufen.

(3) Sie sollen jährlich 500 Silbermark zum Nutzen Unserer Kammer zahlen¹⁸¹. Wir wollen, daß kein Grundherr oder sonst jemand, der in ihrem Gebiet ansässig ist, von dieser Abgabe ausgenommen wird, es sei denn, er besitzt darüber ein besonderes Privileg. Auch das bewilligten Wir ihnen, daß sie das Geld, das sie Uns künftig zahlen müssen, in keinem anderen Gewicht zahlen als in Silbermark, die ihnen Unser Vater Bela frommen Angedenkens bestimmt hat, nämlich 4 ½ Vierdung (= 1 Mark und 2 Lot) Hermannstädter Gewichts, wie der Kölner Pfennig, damit sich beim Wiegen keine Differenz ergibt. Sie sollen sich nicht weigern, den Boten, die Königliche Majestät zum Sammeln des besagten Geldes einsetzen wird, für ihre Ausgaben an jedem Tag den sie dort weilen, drei Lot zu zahlen.

(4) Es sollen 500 Bewaffnete (milites) gestellt werden, um bei einer Heerfahrt des Königs im Reich Kriegsdienst zu leisten. Außerhalb des Reiches müssen 100 Bewaffnete entsenden, wenn der König selbst (ins Feld) zieht. Wenn er aber einen Adligen (iobagionen) über die Reichsgrenze schickt, es sei um einem Freund zu helfen oder in eigener Sache, dann müssen sie nur 50 Bewaffnete entsenden. Weder darf der König über die genannte Zahl hinaus (Bewaffnete) anfordern, noch müssen sie selbst solche entsenden.

(5) Sie sollen ihre Pfarrer (sacerdotes) frei wählen und die Gewählten (dem Bischof) vorstellen. Sie sollen ihnen den Zehnten geben, und in allem kirchlichen Recht solle sie ihnen nach altem Herkommen Rede und Antwort stehen.

(6) Wir wollen auch und befehlen rechtswirksam, daß niemand über sie richten solle außer Wir selbst oder der Hermannstädter Graf, den Wir ihnen für Ort und Zeit einsetzen werden. Wenn sie aber vor irgendeinem Richter stehen, dann müssen diese das Verfahren stets dem Gewohnheitsrecht (der Siedler) entsprechend durchführen. Auch darf sie niemand vor Unser Gericht laden, es sei denn, der Fall kann vor ihrem eigenen Richter nicht entschieden werden.

¹⁸¹ Dies ist der sogenannte Martinszins, der jeweils am Martinstag, also dem 11. November des Jahres, fällig wurde und sich während der Türkenkriege durch Sonderzahlungen stetig erhöhte. Am Beginn der Habsburgerherrschaft wurde auf den Martinszins verzichtet, doch ab 1721 erneut eingefordert. Vgl. Rolf Kutschera, Martinszins. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 323

(7) Außer dem oben Angeführten haben Wir ihnen den Wlachen- und Bissenewald und seine Gewässer zur gemeinsamen Nutzung mit den erwähnten Wlachen und Bissenen (= Petschenegi) übertragen, ohne daß sie im Genuß der genannten Freiheit deswegen Dienste leisten müßten.

(8) Darüber hinaus haben Wir ihnen gestattet, ein einziges Siegel zu führen, das bei Uns und Unseren Großen (magnates) öffentlich anerkannt werden soll.

(9) Wenn einer von ihnen jemanden wegen einer Geldsache gerichtlich belangen will, soll er vor dem Richter nur solche Personen als Zeugen benennen können, die in ihrem Gebiet ansässig sind. Wir befreien sie vollständig von jeder (fremden) Gerichtsbarkeit.

(10) Der alten Freiheit folgend, bewilligen Wir ihnen allen jeweils acht Tage lang den freien Bezug von Kleinsalz um das Fest des hl. Georg (23. April), um das Fest des hl. Königs Stephan (2. September) und um das Fest des hl. Martin (11. November). Darüber hinaus gewähren Wir ihnen, daß keiner der Zolleinnehmer sie behindern darf, weder bei der Hinfahrt, noch bei der Rückfahrt.

(11) Den Wald aber mit all seinem Zubehör und die Nutzung der Gewässer mit ihren Flußläufen, die allein der König zu vergeben hat, überlassen Wir allen, den Armen wie auch den Reichen, zur freien Verwendung.

(12) Wir wollen auch und befehlen kraft königlicher Autorität, daß keiner Unserer Adligen (iobagiones) ein Dorf oder irgendein Landgut von königlicher Majestät zu fordern wage. Wenn aber einer (ein Dorf oder Landgut) fordert, dann sollen sie aufgrund der ihnen von Uns gegebenen Freiheit Einspruch erheben.

(13) Darüber hinaus setzen Wir für besagte Getreue fest, daß, wenn Wir auf einer Heerfahrt zu ihnen kommen sollten, sie nur drei Bewirtungen für Uns geben müssen. Wenn aber der Woiwode in Geschäften des Königs zu ihnen selbst oder durch ihr Gebiet geschickt wird, dann sollen sie sich nicht weigern, zwei Bewirtungen zu geben, eine bei der Einreise und eine bei der Ausreise.

(14) Auch fügen Wir den obengenannten Freiheiten der Besagten hinzu, daß ihre Kaufleute überall in Unserem Königreich frei und ohne Abgabe hin- und herreisen dürfen, wobei sie ihr Recht unter Hinweis auf die königliche Hoheit wirksam geltend machen sollen.

(15) Wir befehlen, daß bei ihnen selbst auch alle ihre Märkte abgabenfrei gehalten werden. Damit aber das, was oben gesagt ist, in Zukunft rechtswirksam und unerschüttert bleibt, haben Wir dieses Blatt mit dem Schutz Unseres doppelten Siegels bekräftigt.

*Gegeben im 1224. Jahr nach der Menschwerdung des Herrn, in 21. Jahr Unseres Königstums.*¹⁸²

2.3 Der Mongolensturm, eine erste Zäsur und die Zeit danach

Die ersten Siedlergruppen konnten sich, geht man nach den zeitgenössischen Quellen, schon bald einer gewissen Prosperität erfreuen, wachsen und gedeihen.¹⁸³ Doch dann kommt es zu einem für die Kolonisten furchtbaren Ereignis, welches die bisherigen Aufbaumühen vielerorts mit größter Gewalt zurückwirft. Der sogenannte Mongolensturm des Jahres 1241 richtet sich mit voller Wucht gegen das Königreich Ungarn und damit auch Siebenbürgen.

Nach der vernichtenden Niederlage des ungarischen Heeres unter Béla IV. gegen die Invasionstruppen der Mongolen unter ihren Anführern Batu Khan und Subutai, bei Mohi am Fluss Sajó vom 11. April 1241, steht den Mongolen keine größere Militärmacht in Ungarn mehr im Weg. Mordend, brandschatzend und plündernd durchstreiften die mongolischen Eindringlinge das Land, wobei nur der plötzliche Tod des Großkhans Ögödei Ende 1241 und die daraus folgenden Thronstreitigkeiten unter den Mongolen selbst das Land vor der vollkommenen Unterwerfung durch eben diese rettete, da sich die mongolische Hauptarmee in Europa aus diesem Grunde Anfang 1242 wieder nach Osten wandte.¹⁸⁴

Doch da war es für viele Kolonisten und ihre Siedlungen schon zu spät, der Schaden mit schrecklichen Verlusten an Mensch und Gut war bereits angerichtet worden. Ganze Städte und unzählige Ortschaften wurden zerstört, so Hermannstadt, Kronstadt und Klausenburg. Aber besonders hart traf es die Ortschaften, die entlang der Verkehrswege lagen, von denen nach dem Mongolensturm viele nicht mehr erwähnt werden und wüst lagen.¹⁸⁵

Eine anschauliche Schilderung der Ereignisse und der daraus resultierenden Verhältnisse im Land liefert der Bericht des Großwardeiner Domherren Rogerius über den Tatareneinfall, datierend auf das Jahr 1242. Darin wird seine Flucht aus der mongolischen Gefangenschaft in Kumanien (heute Moldau) beschrieben, die ihn und seine Diener durch Siebenbürgen führt:

Voll Zuversicht und im Herrn gestärkt, kamen wir glücklich an den Rand des Waldgebirges. Wir kletterten auf einen hohen Baum und blickten auf das von den Tataren verwüstete Land, das sie bei ihrem Einfall (im vorangegangenen Jahr) nicht heimgesucht hatten. O Jammer!

¹⁸² Wagner, Quellen, 1981, Übersetzung nach Otto Mittelstraß, Nr. 5, Der Freibrief der Siebenbürger Sachsen (Andreasum), S. 16-19; auch bei Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 140-142

¹⁸³ Giindisch, Siebenbürgen, 1998, S. 43

¹⁸⁴ Ebd., S. 43-44; Giindisch, Ungarn. In: Fischer, Geschichte, 1999, S. 37-38

¹⁸⁵ Ebd., S. 43-45; Näßler, Ans., 1979, S. 154; vgl. a. Giindisch, Ungarn. In: Fischer, Geschichte, 1999, S. 37-38

Wir wanderten durch ein entvölkertes, menschenleeres Land, das die Tataren bei ihrem (Rück-) Zug verwüstet hinterlassen hatten. Die Glockentürme der Kirchen waren unsere Wegzeichen von Ort zu Ort, und sie zeigten uns wahrlich einen schauerlichen Weg. Denn Straßen und Fußwege waren in schlechtestem Zustand und von Unkraut und Dornengestrüpp überwuchert. Lauch, Zwiebeln und Knoblauch, die in den Gärten der Bauern übriggeblieben waren, brachte man mir als Leckerbissen; die anderen aßen Kräuter und Wurzeln. Damit wurde der hungrige Magen gefüllt und in dem erschöpften Körper die Lebensgeister wieder geweckt. Die müden Glieder fanden keine Ruhe, da wir, den Umständen entsprechend, die Nächte ohne schützendes Dach verbrachten.

Acht Tage, nachdem wir das Waldgebirge verlassen hatten, kamen wir endlich nach Weißenburg, wo wir nur Totengebein und abgeschlagene Köpfe vorfanden. Die Mauern der Kirchen und der vornehmen Steinhäuser waren geborsten und eingestürzt und befleckt vom Blute der Christen. Mochte auch die Erde keine Spur des unschuldigen Blutes, das sie getrunken hatte, zeigen, die Steine zeigten sich noch vom Blute gerötet. Mit eiligen Schritten, unter Seufzen und bitteren Beklemmungen, durchquerten wir (die zerstörte Stadt).

Es lag aber, an die zehn Meilen entfernt, am Rande eines Waldes ein Dorf, das in der Sprache des Volkes Frata genannt wird, und etwa vier Meilen weiter im Wald versteckt ein bemerkenswert hoher Berg, dessen Gipfel eine wilde Felsformation bildet.¹⁸⁶ Dorthin hatte sich eine große Anzahl Männer und Frauen geflüchtet. Sie nahmen uns unter Freudentränen auf und sie fragten nach unseren Drangsalen, die wir ihnen alle ausführlich erzählen mußten. Endlich reichten sie uns schwarzes Brot, das aus Mehl und zerriebener Eichenrinde gebacken war; aber uns schien es, wir hätten nie etwas Köstlicheres gegessen.

Wir blieben dort einen Monat und wagten nicht wegzugehen, sondern schickten ständig gewandte Leute als Kundschafter aus, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Teil der Tataren noch in Ungarn geblieben sei oder ob sie nach einem vorgesehenen Täuschungsmanöver wieder zurückkehrten, um die geflohenen Reste der Bevölkerung gefangen zu nehmen. Und obwohl wir die früher besiedelte Gegend nur aufsuchten, wenn uns die Not zwang, Lebensmittel zu beschaffen, war unser Aufenthaltsort doch niemals sicher...¹⁸⁷

¹⁸⁶ Da die Beschreibung zum Ort Frata nicht recht passen mag, dürfte es sich entweder um Krakau, zehn Meilen von Weißenburg entfernt gelegen, oder aber Winz mit Burgberg gehandelt haben. An beiden Orten fanden sich nach dem Einfall Fliehburgen. Nach Wagner, Quellen, 1981, Fußnote S. 23

¹⁸⁷ Wagner, Quellen, 1981, Nr. 7, Übersetzung Otto Mittelstraß, Helmut Rehner. Aus dem Bericht des Großwardeiner Domherren Rogerius über den Tatareneinfall, S. 22-23

Es folgten zwar noch weitere Einfälle der Mongolen,¹⁸⁸ doch kamen diese dem ersten Ansturm an seiner verheerenden Wirkung nicht gleich.¹⁸⁹ Dass die folgenden Einfälle von östlichen Reiterkriegern nicht mehr die gleiche Wirkung hatten, kann auch an den nun immer konsequenter ausgebauten Verteidigungsanlagen der Siebenbürger Bevölkerung gelegen haben. Denn aufgrund dieses Einfalls der Mongolen von 1241 werden an den schwer zugänglichen Stellen Fliehburgen für die Bevölkerung errichtet, so bei Rosenau, Urwegen, Winz-Burgberg, im Szeklerland und wahrscheinlich auch auf dem Bistritzer Burgberg.¹⁹⁰ Diese, und die noch folgenden schmerzlich einschneidenden Erfahrungen, sollten die Siebenbürger Sachsen und ihre Lebensweise für die Zukunft prägen.

Durch den Mongolensturm kommt es, recht unmittelbar, zu einer Neuorientierung der ungarischen Verteidigungs- und Wirtschaftspolitik, denn diese setzt nun auf die Städte als Bollwerke gegen fremde Eindringlinge und forciert den Stadtmauerbau. Die Städte werden auch vermehrt als Wegbereiter und Zentren der ökonomischen Entwicklung wahrgenommen und deshalb wurden die strategisch und handelspolitisch wichtigen Orte durch Privilegien und Steuervergünstigungen gefördert.¹⁹¹

„Entlang des Karpatenbogens, vorrangig in der Nähe der Pässe entsteht eine Kette deutscher Handels- und Gewerbezenträle wie Bistritz, Kronstadt, Hermannstadt, Mühlbach und Klausenburg, die sich zu den Bergstädten Rodenau, Offenburg, Thorenburg und Großschlatten gesellen.“¹⁹²

Um die enormen Verluste an Menschenleben auszugleichen, wurden neue Siedler von Béla IV. ins Land gerufen, nicht nur für die neuerlich entvölkerten Landstriche, sondern auch zur Besiedlung einiger bisher vom Landesausbau noch nicht erfassten Gebiete, wie die der *Zwei Stühle* in Mediasch und Schelk, welche in Urkunden noch im Jahr 1322 als *novella plantatio*¹⁹³, als Neugründung bezeichnet werden.¹⁹⁴

Mit diesen, dem Mongolensturm folgenden Neusiedlern aus dem Westen gegen Ende des 13. Jahrhunderts, ist die mittelalterliche Ansiedlungsperiode in Siebenbürgen weitgehend abgeschlossen. Es folgt ein weiterer Ausbau der sächsischen Niederlassungen durch Binnenwanderungen und Gründungen von Tochtersiedlungen. In der Folgezeit kommen noch Einzelperso-

¹⁸⁸ So folgten noch wenigstens drei weitere große Einfälle in das Burzenland, jeweils in den Jahren 1278, 1285 und 1335. Philippi, Kronstadt, 1986, S. 26

¹⁸⁹ Konrad Gündisch, Mongolensturm. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 344; Gündisch, Siebenbürgen, 1998 S. 43-44

¹⁹⁰ Wagner, Quellen, 1981, S. 22

¹⁹¹ Gündisch, Sieb., 1998, S. 45; Gönczi, Ung., 1997, S. 22-24; Konrad Gündisch, Das mittelalterliche Städtewesen in Siebenbürgen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 22-24; Gündisch, Ung.. In: Fischer, Gesch., 1999, S. 39

¹⁹² Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 45

¹⁹³ UB, Urkunde Nr. 398 aus Band I, S. 368-369

¹⁹⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 45, Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 154-157

nen wie Handwerker, Kaufleute, Unternehmer, Geistliche und Lehrer, vorrangig aus deutschen, aber auch aus italienischen Territorien und anderen Ländern als neue Siedler ins Land.¹⁹⁵

2.4 Die ungarische Administration Siebenbürgens und die Sachsen

Die Region Siebenbürgen wurde nach der magyarischen Landnahme zu einer mit gewisser Eigenständigkeit versehenen Verwaltungseinheit, einer sogenannten Woiwodschaft innerhalb des Königreichs Ungarn. Der Begriff Woiwodschaft greift eine alte slawisch-rumänische Organisationsform auf, welche mehrere Dorfgemeinschaften oder Knesate umfasste und auch außerhalb Rumäniens gebräuchlich war und zum Teil sogar immer noch ist, etwa in Polen.

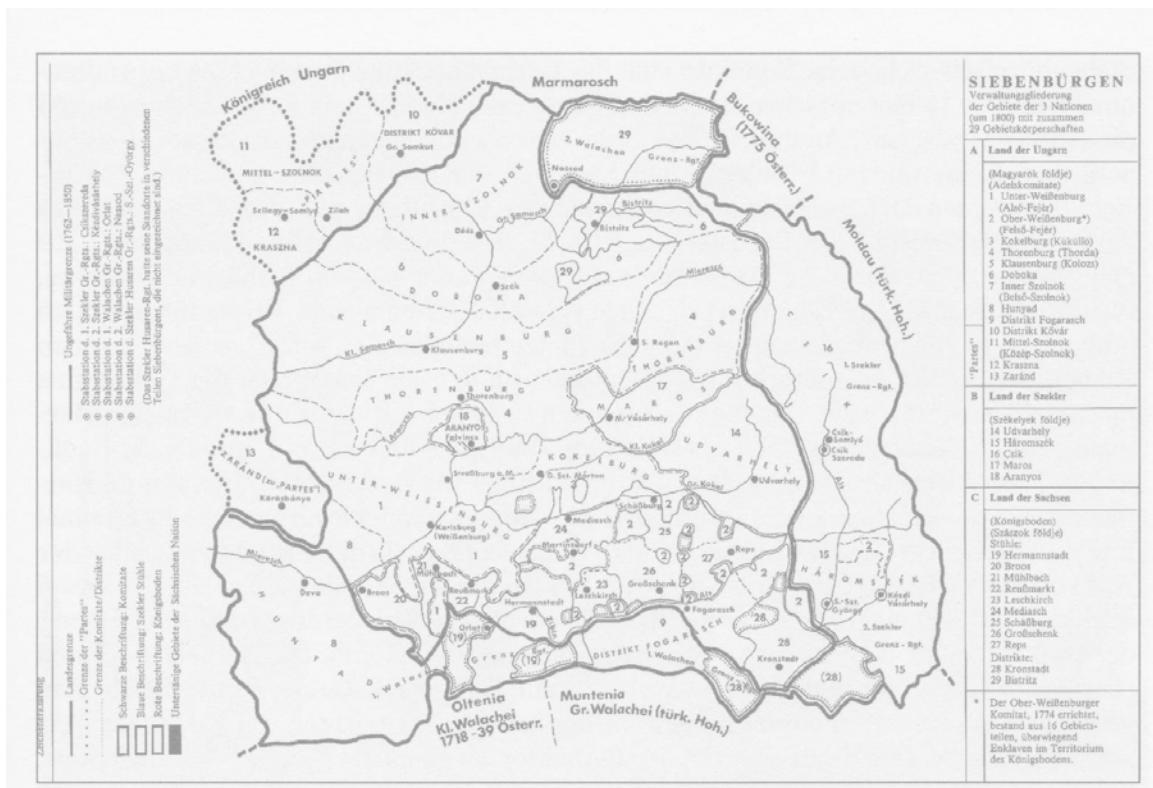


Abb. 5: Gebietseinteilung Siebenbürgens im späten Mittelalter und in der Neuzeit

Der Woiwode von Siebenbürgen wurde vom ungarischen König aus den Reihen des ungarischen Hochadels ernannt. Die Woiwoden sind im Königreich Ungarn Mitglieder des königlichen Hofrates und werden in den Zeugenreihen der Königsurkunden aufgeführt. In Siebenbürgen ist der Woiwode stellvertretend für den König Oberbefehlshaber des militärischen Aufgebots, sowie der oberste Richter der Provinz nach dem König selbst. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehörte die Eintreibung der Steuern, von welchen sie ein Drittel einbehalten

¹⁹⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 46

durften. Das dem Woiwoden zustehende Bewirtungsrecht wird bei den Siebenbürger Sachsen durch die Sonderrechte des Andreanischen Freibriefes eingeschränkt. Des Weiteren ernennen die Woiwoden, sofern kein königlicher Widerspruch besteht, die Komitatsgrafen, welche sich oft aus den Reihen ihrer Dienstleute rekrutieren und sie berufen die Adelskongregationen, in späterer Zeit den siebenbürgischen Landtag ein, deren Vorsitz sie auch führen.¹⁹⁶

Die Vorgeschichte des Landtags beginnt wohl schon mit der ersten urkundlich nachweisbaren Landesversammlung der Vertreter von Sachsen, Szeklern und ungarischem Adel 1289, bei welcher über die gemeinsamen Interessen beraten wird. 1322 wird unter dem Woiwoden Thomas eine Generalversammlung abgehalten.¹⁹⁷ Die sich wandelnde Zahl der Delegierten im institutionalisierten Landtag ergab sich aus dem Recht der Landesfürsten, ab 1691 des Kaisers, sogenannte *Regalisten*, also eine beliebige Anzahl von Adeligen, Grundbesitzern und Hofbeamten, durch einen Brief, dem sogenannten *regales*, für das Plenum nach eigenem Ermessens zu ernennen.¹⁹⁸

Im ganzen ungarischen Königreich gab es die Verwaltungseinheit der Komitate, so auch in der Woiwodschaft Siebenbürgen. Diese Institution, aufgebaut nach dem Vorbild karolingischer Grafschaften, hatte in der Frühzeit meist eine Burg als Mittelpunkt. Gündisch schreibt über die Komitate:

„Aus diesen Burg- und Grenzgrafschaften, die in Siebenbürgen von Nordwest nach Südost in den neuerschlossenen Verhaugebieten eingerichtet werden (darauf deutet unter anderem ihre eigenartige längliche Form hin), entwickeln sich um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert die siebenbürgischen Komitate Szolnok (das Teile Nordostungarns und Nordwestsiebenbürgens umfaßt, später geteilt wird, wonach die siebenbürgischen Gebiete zu Innerszolnok gehören), Weißenburg (das später in Ober- und Unterweißenburg geteilt wird), Klausenburg, Thorenburg, Kokelburg und Hunyad. Diese werden zu Gerichts- und Selbstverwaltungskörperschaften des Adels, an deren Spitze ein aus den Reihen des höheren Adels und der *Familianer*¹⁹⁹ des Woiwoden ernannter Gespan und ein von den Privilegierten (in der Adelskongregation) gewählter Stuhlsrichter stehen. Eine Führungsposition nimmt der Weißenburger Gespan ein, der zugleich Vizewoiwode von Siebenbürgen, manchmal auch Woiwode selbst ist. Grafschaften bilden auch die Gebiete der privilegierten Szekler und Sachsen.“²⁰⁰

¹⁹⁶ Ebd., S. 48

¹⁹⁷ Carl Göllner (Hg.), Geschichte der Deutschen auf dem Gebiete Rumäniens – 1. Bd., 12. Jahrhundert bis 1848 (Bukarest 1979), S. 66

¹⁹⁸ Diese wurden zur Gesandtschaft der ungarischen Komitate gezählt. István Szabó, Die Rechtsstellung des siebenbürgischen Fürsten zur Zeit der Eigenstaatlichkeit Siebenbürgens. In: ZfSL, 25. Jahrgang, Heft 1/2002, 60; Rolf Kutschera, Landtag. In: Myβ, Lexikon, 1993, S. 304

¹⁹⁹ = Dienstleute

²⁰⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 49

Diese sächsischen Komitate bestanden aus der Hermannstädter Provinz, sowie aus der Mediascher, Burzenländer und Nösner Grafschaft. Die Grafen dieser Burgen und Verwaltungssitze wurden auf lateinisch *comes castri*, ungarisch *várispán*, davon abgeleitet im siebenbürgischen Deutsch auch *Gespan* genannt. Für die sächsischen Komitate wurde der *várispán* vom König ernannt und dieser durfte, laut den Privilegien im Andreanum, nur Siebenbürger Sachsen als Königsrichter einsetzen.²⁰¹ Der lateinisch *comes* genannte Gräf der Urkunden war im Allgemeinen der Erbrichter (*iudex*) des Dorfes, wobei es große lokale Unterschiede in Hinblick auf seinen Wirkungsbereich gab. Dieser übte sein Amt gemeinsam mit dem auf Zeit gewählten *villicus* (*Hann, Dorfhann*, Dorf- oder Ortsvorsteher) aus.²⁰²

Im Kampf um eigene Interessen werden die Sachsen auch in die ungarischen Thronwirren hineingezogen, die nach dem Aussterben der männlichen Linie der Arpadien mit Andreas III. beginnen. Robert von Anjou, welcher von dem stärkeren transsilvanische Autonomie und Macht anstrebbenden Woiwoden Ladislaus Kán und seinem Bruder Petrus, dem Bischof von Weißenburg unterstützt wird, steht dem Wittelsbacher Otto von Bayern, dem Enkelsohn Bélas IV. gegenüber, der wiederum bei den siebenbürgischen Sachsen Unterstützung fand.²⁰³ Dabei dürfte auch ein frühes ethnisches Bewusstsein eine gewisse Rolle gespielt haben, was der Chronist Otacher von der Geul in einem Reim wiedergibt:

*grozlich erten si in.
mit geuden und mit schalle
freuten si sich alle,
daz in got noch bi irem leben
ein tiutschen kunic hete geben.*²⁰⁴

Otto von Bayern wird dabei von Kán verraten, der ihm zuerst die Hand seiner Tochter anbietet, um ihn dann gefangen zu setzen, seiner Herrschaftsinsignien zu berauben und derart gedemütigt nach Bayern zurückgeschickt. Karl I. Robert wird König, erhält die Stephanskrone als Symbol königlicher Legitimität jedoch erst, nachdem er Ladislaus Kán Zugeständnisse gemacht hat.²⁰⁵ Da es nach diesen Ereignissen zu Provokationen und Belastungen von sächsischen Kaufleuten und Siedlern durch den Bruder von Ladislaus, dem Bischof Petrus kommt,

²⁰¹ Ebd., S. 49-50

²⁰² Nágler, Ansiedlung, 1979, S. 191, 202; Nágler, Rumänen, 1999, S. 42; vgl. a. Béla Köpeczi (Hg.), Kurze Geschichte Siebenbürgens. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/44.html> (Stand 11.01.2013); Moldt, Deutsche Stadtrechte, 2009, S. 119

²⁰³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 54

²⁰⁴ Monumenta Germaniae Historica, Deutsche Chroniken, Bd. V/2, S. 1045, Verse 87887-87891, nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 54-55

²⁰⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 55

entsteht ein Aufruhr unter den Sachsen, welcher sowohl Siedlungen auf Königs-, als auch auf Adelsboden erfasst. Beim Aufstand der *universitas Saxonum de Cibinio*²⁰⁶ im Jahre 1308 kommt es zu Überfällen der Sachsen, so auf den Weißenburger Bischofssitz von Petrus und es werden Angehörige des Adel vertrieben, die Gutsbesitz auf Königsboden erworben hatten. Die Anführer des Aufstandes, es sind die Richter Gobolinus und Blavuz bekannt, führen daraufhin Verhandlungen mit dem neuen Herrscher Karl Robert von Anjou, den sie 1309 als König Karl I. Robert anerkennen. Im Gegenzug bestätigt dieser den Sachsen 1317 den Andreanischen Freibrief, auf Ersuchen des ehemaligen Aufständischen, dem sächsischen Richter Blavuz.²⁰⁷

Doch der Frieden sollte nicht lange währen, denn Robert I. ernennt 1322 seinen neuen Woiwoden Thomas Széchényi zum Grafen von Hermannstadt und überträgt ihm die uneingeschränkte Gerichtshoheit über das Komitat – beides wider geltendes Recht laut dem erst wenige Jahre zuvor, eben 1317, bestätigten Freibrief. Daraufhin kommt es 1324 zum Aufstand aller Siebenbürger Sachsen, dem sich wiederum die ganze Siedlergemeinschaft anschließt, auch die Burzenländer und sogar die weiter von Hermannstadt entfernten Nösner.²⁰⁸ Es kommt, unter der militärischen Führung von Henning von Petersdorf, zu der Schlacht bei Reps, bei der Henning fällt. Schließlich gelingt es dem Woiwoden zusammen mit dem nach Siebenbürgen geeilten König, auch mithilfe kumanischer Hilfstruppen, den Aufstand bis zum Jahr 1335 endgültig niederzuschlagen. Doch Karl I. Robert zeigt sich nach seinem militärischen Sieg verständig und sucht das Einvernehmen mit den Sachsen,²⁰⁹ worauf in den Jahren 1325-1329 eine Verwaltungsreform folgt. Durch diese treten Stühle und Distrikte an die Stelle der alten Grafschaften. Das sind für das mittelalterliche Ungarn charakteristische Gerichts- und Verwaltungsgebiete autonomer Bevölkerungsgruppen, an deren Spitze sich vom Herrscher aus den Reihen der Siedler bestellte Königsgrafen und von der aus Vertretern der Gemeinden bestehenden Stuhls- bzw. Distriktsversammlung gewählte Richter stehen.²¹⁰

Aus der Grafschaft Hermannstadt wird das Gebiet der *Sieben Stühle* mit Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Leschkirch, Großschenk, Schäßburg und Reps, sowie dem damit eigentlich achten Hauptstuhl Hermannstadt. Zweimal im Jahr finden Gauversammlungen statt, die jeweils am Georgs- und am Katharinentag zusammentreten. Während der restlichen Zeit des Jahres führt der Rat von Hermannstadt die gemeinsamen Geschäfte. Die Mediascher Grafschaft wird in die *Zwei Stühle* Mediasch und Schelk umgewandelt. „Bis 1402 verbleiben sie

²⁰⁶ Cibinio = der lateinische Name für Hermannstadt

²⁰⁷ Ebd., S. 55

²⁰⁸ Ebd.; sowie Näßler, Rumänen, 1999, S. 61

²⁰⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 55-56

²¹⁰ Ebd., S. 50

allerdings unter der Hoheit des Szeklergrafen, dem gewählte Stuhlsrichter beigeordnet sind.“²¹¹

²¹¹ Aus der Burzenländer und der Nösner Grafschaft werden Distrikte, deren Führung der Stadtrichter von Kronstadt bzw. Bistritz übernimmt. Sein Stellvertreter, der sogenannte Beirichter ist gleichfalls Stadtratsmitglied, wobei die Distriktversammlung sich aus jeweils sechs Vertretern der Stadt und der umliegenden Gemeinden zusammensetzt. Die Oberhoheit übt der Szeklergraf, üblicherweise der Woiwode selbst, aus, bis diese schließlich 1366 im Bistritzer und erst 1422 im Kronstädter Distrikt endet.²¹² Die nun freien Gebietskörperschaften schließen sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Sächsischen Nationsuniversität zusammen.²¹³

Das die Walachen es nicht zur ständischen Nation im Königreich Ungarn und dessen Provinz Siebenbürgen brachten, lag wohl auch an der gerade im 13. und 14. Jahrhundert in Ungarn betriebenen Zurückdrängung des griechisch-orthodoxen Bekenntnisses durch Kirche und König, etwa durch die Bestimmung, dass nur Angehörige der römischen Kirche den Adelsstand erlangen durften. Hinzu kamen ein zu dieser Zeit gering entwickeltes ethnisches Bewusstsein und die verstreuten Siedlungen der Walachen, sowie die Bereitschaft ihrer Knesen²¹⁴ sich in den ungarischen Adel zu integrieren, während sich die stärker geschlossenen Siedlungsgebiete in Form der Fürstentümer Walachei (1330) und Moldau (1359) jenseits der Karpaten von der Oberhoheit der Stephanskronen wieder lossagten.²¹⁵

2.5 Die sächsischen Gräfen als soziale Schicht des Mittelalters

Vermutlich aus den, mit den aus anderen Gebieten der Ostsiedlung bekannten, Lokatoren²¹⁶ vergleichbaren Anführern, entsteht die Schicht der Grafen, beziehungsweise Gräfen im lokalen Sprachgebrauch. Durch Ansehen, welches sie sich bei der Wanderung und Ansiedlung erworben haben, durch ihre wahrscheinlich schon im Auswanderungsgebiet bessere wirt-

²¹¹ Ebd.

²¹² Ebd.; Wolfgang Kessler, Universitas Saxonum. In: Wolfgang Kessler (Hg.), Gruppenautonomie in Siebenbürgen – 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität (Siebenbürgisches Archiv Bd. 24, Köln, Wien 1990), S. 11; Zimmermann, Die Deutschen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 4

²¹³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 50

²¹⁴ Knesen ist ein aus dem Slawischen übernommener Begriff für einen Anführer und oftmals Richter von einem oder mehreren Dörfern. Unter den Knesenfamilien, die sich besonders hervortaten und nach ihrer Konversion zum Katholizismus in den ungarischen Adel aufstiegen, waren die Hunyaden und die Drágfi. Konrad Gündisch, Knesen, In: Myß, Lexikon, 1993, S. 270; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 37; sowie Camil Mureşanu, Rumänische Knesate, Woiwodschaften und Distrikte im mittelalterlichen Siebenbürgen. In: Kessler, Gruppenautonomie, 1990, S. 166-169

²¹⁵ Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 36

²¹⁶ Vgl. zum geschichtlichen Phänomen mittelalterlicher Lokatoren und durch den Landesherren ausgestellter Lokationsurkunden a. Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 45, drei Beispiele aus der deutschen Ostsiedlung in Schlesien S. 52-57

schaftliche und soziale Stellung, und wohl auch aufgrund des Gewohnheitsrechtes, können diese Gräfen leitende Funktionen an sich binden und erblich werden lassen. Besonders das Richteramt, welches mit dem Titel *comes*, mit Abgabenfreiheit, größerem Grundbesitz auf Gemeindeboden (erbliches *Gräfentum* und *Gräfengut*), gewissen Vorrechten in der Benutzung von Weide und Wald sowie mit Einkünften aus dem Gerichtsgefälle verbunden ist, festigt ihre Position. Auf verschiedenen Wegen versuchen die Gräfen ihre soziale und wirtschaftliche Stellung weiter auszubauen. So durch die Verheiratung ihrer Töchter mit ungarischen Adeligen und als eine treibende Kraft im Handel,²¹⁷ wodurch sie oftmals mit der Kaufmannschaft verschmelzen oder ganz in dieser aufgehen.²¹⁸ Dies kann nach Philippi am Beispiel Kronstadts illustriert werden: Dort sind fast alle aus den Urkunden bekannten Burzenländer *comites* gleichzeitig auch mit dem Prädikat *civis de Corona* bzw. *civis de Braschow* versehen. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass sie gleichzeitig auch Funktionen in der Stadt ausübten, was wiederum den Schluss zulässt, dass die führende Schicht des Kronstädter Bürgertums zumindest zu wesentlichen Teilen kleinadligen Ursprungs, entweder des Beamten-, oder des Landadels, gewesen sein dürfte, was besonders bei der Untersuchung des mächtigen Richteramtes augenfällig wird.²¹⁹

Ihre herausragende soziale Position und wirtschaftliche Potenz lassen sie zu einem einflussreichen Faktor in den Städten und auch bei der Gründung von Tochtersiedlungen werden.²²⁰ Wobei aus den Quellen nicht klar ersichtlich ist, ob sie dazu auch neue Siedler aus dem Westen anwarben, gerade für Neugründungen auf Komitatsboden, wie sie von in den Adelsstand aufgestiegenen Gräfen verzeichnet sind, oder ob sie ihre sächsischen Untertanen aus dem Altsiedelland rekrutierten.²²¹

Durch das immer bedeutender werdende Stadtpatriziat löst sich die soziale Schicht der Gräfen nach deren Beteiligung an einigen Aufständen und der Einführung der freien Königsrichterwahl bei den Sachsen im 15. Jahrhundert langsam auf. Es kommt zum eher seltenen Aufstieg der ehemaligen Gräfen in den ungarischen Adelsstand, deren Übertritt in das aufstrebende Stadtpatriziat, oder einem relativen Abstieg in das sächsische Bauerntum.²²² Der Aufstieg in den Adelsstand bzw. zum Grundherrn ist den Gräfen im Allgemeinen vor allem auf Adelsboden besser gelungen, als in den freien, privilegierten Siedlungen der Sachsen.²²³

²¹⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 56-57; Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 202-203

²¹⁸ Wagner, Geschichte, 1979, S. 86

²¹⁹ Philippi, Kronstadt, 1986, S. 111-115

²²⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 56-57

²²¹ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 157-159

²²² Konrad Gündisch, Gräfen. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 157

²²³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 56-57; Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 202-203

3 Siebenbürgen und die Osmanen

3.1 Beginn der Türkenkriege, Herausbildung der Nationsuniversität

Nach einem ersten Einfall osmanischer Truppen ins Burzenland 1395,²²⁴ geraten Ungarn und damit auch die katholischen Länder weiter westlich, ins Visier der osmanischen Sultane. Der ungarische König Sigismund von Luxemburg, der zugleich böhmischer König und seit 1410 auch römisch-deutscher König und Kaiser ist, reagiert schnell mit einem Aufruf zum Kreuzzug gegen die *Feinde der Christenheit*. Am 25. September 1396 kommt es bei Nikopolis²²⁵ an der unteren Donau gegen die Osmanen unter Sultan Bayezid I. zu einer schweren Niederlage des christlichen Heeres. Die Osmanen wurden jedoch bald darauf durch die Niederlage Bayezid I. gegen Tamerlan im Osten und die darauf folgende Periode der Schwäche und Uneinigkeit davon abgehalten, weiter vorzustoßen, was den Ungarn eine etwa zwanzigjährige Ruhepause verschaffte. König Sigismund nutzt diese Kampfpause, um die Befestigung der siebenbürgischen Städte voranzutreiben und die Sachsen errichten in dieser Zeit 200 Verteidigungsanlagen.²²⁶

„Unter Mehmed I. nehmen die Osmanen ihre Expansionspolitik wieder auf, 1417 muß die Walachei ihre Oberhoheit anerkennen.“²²⁷ Siebenbürgen wird zu dieser Zeit zum Ziel wiederholter Raubzüge der Osmanen, die auch der Vorbereitung einer türkischen Eroberung ganz Ungarns dienen sollen. 1420 kommt es zu einem osmanischen Durchbruch beim Eisernen Tor, dem Donautal-Pass in den südlichen Karpaten und ein siebenbürgisches Aufgebot wird bei Hatzeg vernichtet, Broos verwüstet.²²⁸ Kurz nach dem Tod von König Sigismund erfolgt 1438 ein erster, besonders großer und das Land stark verheerender osmanischer Angriff unter der persönlichen Führung von Sultan Murad II. auf Siebenbürgen. Während weite Teile Südsiebenbürgens verwüstet und die Stadt Mühlbach, die sich von diesem schweren Schlag nie wieder erholen sollte, zerstört, sowie auch der Bischofssitz Weißenburg erobert wird, kann Hermannstadt einer Belagerung standhalten und auch das befestigte Kronstadt nimmt nur Schaden an der ungeschützten Vorstadt.²²⁹ Ein junger Mühlbacher, dessen Identität umstritten war,²³⁰ heute aber von einigen Autoren mit Georgius de Hungaria²³¹ gleichgesetzt wird,

²²⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 59

²²⁵ Ebd.; Nägler, Rumänen, 1999, S. 94; Göllner, Geschichte, 1979, S. 101

²²⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 59-60

²²⁷ Ebd., S. 60

²²⁸ Ebd., S. 60-61

²²⁹ Philippi, Kronstadt, 1986, S. 61; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 61-62; Wagner, Geschichte, 1990. S. 40

²³⁰ Wagner, Quellen, 1981, S. 71

kommt wie viele andere Siebenbürger in Gefangenschaft und wird von den Türken in die Sklaverei verschleppt. Er kann jedoch entkommen und schreibt danach als Mönch über seine Erlebnisse in Gefangenschaft einen der ersten genauereren Berichte über die osmanische Lebensweise, Sitten und Verhältnisse aus europäischer Sicht überhaupt.²³²

Im Jahre 1457 belagern die Osmanen erneut Hermannstadt, bleiben wieder erfolglos und werden bei ihrem Rückzug von einem städtischen Aufgebot im Rotenturmpass besiegt. Als Matthias Corvinus, aus der siebenbürgischen Familie der Hunyadi, 1458 den Thron bestieg, war die türkische Bedrohung Ungarns zunächst gering, da die Osmanen sich auf andere Schauplätze ihrer Expansionspolitik konzentrierten. Gemeinsame siebenbürgische Aufgebote der Ungarn, Szekler, Rumänen und Sachsen unter dem Befehl des Hermannstädter Bürgermeisters Georg Hecht kämpfen 1479 unter Stephan Báthory gegen die Osmanen und bleiben in der Schlacht von Brodfield (auch: Brotfeld) siegreich.²³³ Mit ihren Verteidigungsanlagen, den befestigten Städten, den wegen der ständigen Bedrohung durch osmanische *Renner und Brenner*²³⁴ zu Fluchtburgen ausgebauten Kirchen, „die ein in seiner Dichte einmaliges System von Wehrkirchen bilden“, sowie mit ihrem Kundschaftersystem in der Walachei, welches die Siebenbürger frühzeitig über die osmanischen Truppenbewegungen informiert, fügen sich die Siebenbürger Sachsen in das in den Quellen als *Antemurale Christianitatis*, die *Vormauer der Christenheit*, bezeichnete Verteidigungssystem ein.²³⁵

Nach dem Tod von Matthias Corvinus 1490, der ohne legitime Erben bleibt und dessen unehelicher Sohn Johann Corvinus sich als Nachfolger nicht durchsetzen kann, wird die ungarische Zentralgewalt in Vertretung des neuen Königs Vladislav II. (bzw. Wladislaus oder Ladislaus) aus dem Haus der Jagiellonen, der zugleich Böhmen regierte, wieder schwächer und die Machtposition der Land besitzenden Oligarchie stärker.²³⁶ Bedeutend ist die Wahl von Ladislaus auch deshalb, weil mit ihm eine Periode beginnt, in der die jeweils herrschenden Dynastien in kurzer Folge aussterben, um einem gewählten Nachfolger auf dem ungarischen Königsthron Platz zu machen. Drei Dynastien sind in der Zeit zwischen 1458 bis 1516 erloschen und die darauf folgende dreimalige Königswahl innerhalb von weniger als 70 Jahren stärkte das Wahlprinzip. Dieses hatte, wenngleich es nicht effektiv ausgeübt wurde, bis zur

²³¹ Reinhard Klockow, Georgius de Hungaria alias Georgius Alemanus - Neues zur Biographie des Verfassers des *Tractatus de moribus, condictionibus et nequicia Turcorum* anlässlich seines 500. Todestages am 3. Juli 2002. In: Südost-Forschungen. Internationale Zeitschrift für Geschichte, Kultur und Landeskunde Südosteuropas, 61-62/2002-2003, 77-81

²³² Wagner, Geschichte, 1990, S. 40; vgl. z. Bericht, welcher auch das erste gedruckte Buch eines Siebenbürgers darstellt: Wagner, Quellen, 1981, Nr. 28, Der Ungekannte Mühlbacher („Rumeser Student“) beschreibt die Zerstörung Mühlbachs durch die Türken, S. 71-76

²³³ Näßler, Rumänen, 1999, S. 110; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 62; Wagner, Geschichte, 1990, S. 41

²³⁴ Wagner, Geschichte, 1990, S. 42

²³⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 64

²³⁶ Ebd., S. 74

Rückkehr der Primogenitur im Jahr 1688 Bestand. Diese Entwicklungen im Königreich verstärkten auch für das spätere Fürstentum Siebenbürgen den Zug zur Wahlmonarchie.²³⁷

Um auf König Ladislaus zurückzukommen, so wurden Privatpersonen wie dem Bankier Ragine Bontempis das Recht die Steuern auf Königsboden einzutreiben verpfändet und führende Stadtherren versprachen dem König höhere Einnahmen durch effizientere steuerliche Ausbeutung der Bevölkerung.²³⁸ Entsprechend verstärken sich auch die steuerlichen Lasten gerade der einfachen Städter, aber besonders der Bauernschaft.²³⁹ In der Folge kommt es statt zu einem Kreuzzug, zu welchem Papst Leo X. im Jahre 1514 aufruft und für den er allen teilnehmenden Bauern die Freiheit, ja sogar Privilegien verspricht, zu einem Baueraufstand. Denn dieser geplante Kreuzzug wird schon bei der Sammlung frühzeitig aufgelöst und durch die Adeligen bekämpft, die ihre Bauern lieber als unfreie Arbeitskräfte denn als bewaffnete Kreuzzügler sehen. Die Führung des Aufstandes übernimmt der ursprünglich mit der Organisation des Kreuzzugs beauftragte György Dózsa.²⁴⁰ Dieser kann erst nach schweren Verlusten durch das Adelsheer des Woiwoden von Siebenbürgen Johann Szapolyai (bzw. Zápolya) mit größter Brutalität niedergeschlagen werden.²⁴¹ Eine der Konsequenzen ist die Entrechung und Entwaffnung weiter Teile der ungarischen Bauernschaft²⁴² in der *ewigen Leibeigenschaft*, mit der sie ihrer Freizügigkeit beraubt und als Bestandteil der ungarischen Wirtschaft und Verteidigung geschwächt werden. Dieser Beschluss über die Entrechung der ungarischen Bauern wurde 1514 auch im ungarischen Gewohnheitsrecht, dem sogenannten *Tripartitum*, welches zur rechtlichen Grundlage der *natio Hungarica*²⁴³ und 1517 erstmals gedruckt werden sollte, festgehalten.²⁴⁴

Währenddessen beginnen die osmanischen Expansionsbestrebungen wieder an Fahrt aufzunehmen und so fällt 1521 die Festung Belgrad und am 29. August 1526 kommt es für die christlichen Europäer zur Katastrophe von Mohács²⁴⁵ – einer vernichtenden Niederlage Königs Ludwig II., der auf der Flucht ertrinkt, gegen die Osmanen unter Süleyman I. Zwar be-

²³⁷ István Szabó, Die Rechtsstellung des siebenbürgischen Fürsten zur Zeit der Eigenstaatlichkeit Siebenbürgens. In: ZfSL, 25. Jahrgang, Heft 1/2002, 57-58

²³⁸ Göllner, Geschichte, 1979, S. 96

²³⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 74, Göllner, Geschichte, 1979, S. 95-96

²⁴⁰ Roman, Transsilvanien, 1996, S. 46-47; vgl. a. Gündisch, Ungarn. In: Fischer, Geschichte, 1999, S. 49-50

²⁴¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 74, Göllner, Geschichte, 1979, S. 95-96

²⁴² Einem Bauern, der Feuerwaffen versteckt hielt, drohte sogar der Verlust des rechten Armes nach den neuen Gesetzen. Roman, Transsilvanien, 1996, S. 47

²⁴³ Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 45; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 46-48

²⁴⁴ Das Tripartitum des István (Stephan) Werbőczi von 1517 war ein Straf- und Zivilgesetzbuch, welches aus einer Sammlung des damals gültigen Gewohnheitsrechtes entstand, die 1514 dem ungarischen Reichstag vorgelegt worden war und in den Adelskomitaten und Szeklerstühlen Gültigkeit besaß. Mathias Bernath (Hg.), Historische Bücherkunde Südosteuropa, Band I, Mittelalter, Teil 2 (München, Wien 1980), S. 1046-1047; Heinz Helmmann, Verfassung. In: Myβ, Lexikon, 1993, S. 548

²⁴⁵ Genauere Darstellung der Schlachtereignisse u.a. bei Wilhelm Andreas Baumgartner, In den Fängen der Großmächte – Siebenbürgen zwischen Bürgerkrieg und Reformation (Hermannstadt, Bonn 2010), S. 49-52

steht das Königreich Ungarn formal fort, doch die nach diesem Schicksalstag verbleibenden ungarischen Kräfte reiben sich im folgenden Thronstreit zwischen Ferdinand von Habsburg und Johann Szapolyai auf, da sich Letzterer in Stuhlweißenburg auf anraten seines späteren Kanzlers Werböczi zum König Ungarns krönen lässt.²⁴⁶

3.2 Die Teilung Ungarns und die Entstehung des Fürstentums Siebenbürgen

Johann Szapolyai, der Woiwode Siebenbürgens beginnt Verhandlungen mit der Pforte und 1529 huldigt er, ausgerechnet bei Mohács, dem Ort der christlichen Niederlage, dem Sultan und verbündet sich gegen die habsburgische Partei mit Frankreich unter Franz I. und den Osmanen, wobei er auch von Moldau und der Walachei unterstützt wird. Es kommt noch im gleichen Jahr zur Ersten Wiener Türkenbelagerung, die die Stadt jedoch standhalten kann.²⁴⁷

Die Siebenbürger Sachsen stellen sich auf die Seite Ferdinand von Habsburgs, den sie, nach seiner Wahl durch den ungarischen Reichstag 1526 und dem Erhalt der herrschaftslegitimierenden Stephanskronen am 3. November 1527 als ihren König anerkennen.²⁴⁸

In diesen Jahren geraten die Sachsen militärisch in arge Bedrängnis und trotz wiederholter Bitten kommt keine Hilfe von Ferdinand I., weshalb sich schließlich, nach einer schweren Niederlage des Kronstädter Aufgebots bei Marienburg 1529, eine realpolitische Kompromissbereitschaft mit Szapolyai ergibt, trotz der für diese Situation lange anhaltenden Treue der Sachsen gegenüber der *teutschen Partey*.²⁴⁹

Es kommt zu einem Friedenschluss, doch als Szapolyai 1540 stirbt und seinen unmündigen Sohn Johann Sigismund Szapolyai hinterlässt, für den seine Mutter Isabella und die Regierung führend der Geistliche Georg Martinuzzi die faktische Macht übernehmen, erkennen die Habsburger die Nachfolge nicht an. Szapolyai hatte nämlich 1538 den Vertrag von Großwardein mit Ferdinand aus dem Hause Habsburg abgeschlossen, wonach dieser Johann I. Szapolyai nach seinem Tod als Erbe der Besitztümer nachfolgen würde, sofern es keinen legitimen Erben gibt, den es bei Vertragsunterzeichnung auch noch nicht gab. Doch dieser Erbe erschien in Form des unmündigen Kindes Johann Sigismund wenige Wochen vor dem Tod von Johann I.²⁵⁰ Aufgrund dieser Konfliktsituation im europäischen Lager ergreift der Sultan die

²⁴⁶ Roman, Transsilvanien, 1996, S. 48, 52; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 75

²⁴⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 75; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 52-53; Ernst D. Petritsch, Hermannstadt/Sibiu und Konstantinopel. Siebenbürgen im Osmanischen Reich. In: FVL, Bd. 52/2009, 11

²⁴⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 75; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 52

²⁴⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 77; vgl. a. Roman, Transsilvanien, 1996, S. 52-53

²⁵⁰ Alfred Kohler, Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003), S. 213; Gündisch 1998, S. 77; Baumgärtner, In den Fängen, 2010, S. 244-248; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 53; Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 11-12

Gelegenheit den Habsburgern zuvor zu kommen, um sich der mittleren Landesteile des ehemaligen Königreiches Ungarn zu bemächtigen²⁵¹, was ihm durch die Eroberung Ofens (bzw. Budas) 1541 auch gelingt. Im zentralen Landesteil Ungarns wird eine türkische Provinz, das Paschalik (Paşalik) von Buda errichtet.²⁵² Die Habsburger beherrschten danach das sogenannte königliche Ungarn, welches sich aus Westungarn, Oberungarn und Teilen Kroatiens zusammensetzte. Währenddessen verbleibt Siebenbürgen im zwar tributpflichtigen, aber sonst weitestgehend autonomen Landesteil im Osten, vereint mit dem *Partium*.²⁵³ Dieser entsteht aus den ungarischen Theiß-Komitaten, die davor administrativ nicht zu Siebenbürgen gehörten und als sogenanntes *Partium (Teil)* als Verkürzung des Titels *Transylvaniae et partium regni Hungariae princeps*²⁵⁴ in die Geschichte eingeht.



Abb. 6: Die osmanische Epoche: Siebenbürgen zwischen der Hohen Pforte und Habsburg im 17. Jahrhundert

Damit ist die Teilung des Königreiches Ungarn vollzogen. Martinuzzi, der in allen Verhandlungen mit den Osmanen eine wichtige Rolle spielt und Ungarn unter der Herrschaft der Szapolyai wieder herstellen will, bedient sich der *Unio trium nationum* und baut diese Institution der siebenbürgischen Landstände zu einer tragenden Säule des neuen Staatswesens aus. „Auf dieser Grundlage beschließt der Landtag zu Thorenburg am 31. März 1542 die paritätische

²⁵¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 78

²⁵² Näßler, Rumänen, 1999, S. 112; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 78, Roman, Transsilvanien, 1996, S. 53

²⁵³ Vgl. zu den Komitaten des Partium: Rolf Kutschera, Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688-1869 (*Studia Transylvanica*, Bd. 11, Köln, Wien 1985), S. 28-29

²⁵⁴ Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/79.html>; vgl. zum Dreiteilungsprozess: Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 78-79; Alfred Kohler, Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003), S. 169; Alfred Kohler, Das Reich im Kampf um die Hegemonie in Europa 1521-1648 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 6, München 1990), S. 15; Näßler, Rumänen, 1999, S. 111-112

Mitbestimmung der drei Nationen – des ungarischen Adels, der freien Szekler und Sachsen – an allen wichtigen Entscheidungen des Landes

- mit Vertretern in einem Ratgeberremium des Statthalters, das sich zum Fürstenrat entwickelt und an der Führung der Staatsgeschäfte beteiligt ist;
- mit dem sogenannten Kuriatvotum,²⁵⁵ wodurch Gesetze blockiert werden können, die den Partikularinteressen des jeweiligen Standes zuwiderlaufen (sie werden erst rechtskräftig, wenn sie mit den Siegeln aller drei Stände versehen sind);
- mit dem Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, aber auch mit der Pflicht der Landesverteidigung;
- aufgrund des nunmehr vom siebenbürgischen Landtag übernommenen Rechtes des ungarischen Reichstags (der nur noch im „königlichen“ Ungarn, in Pressburg, zusammentritt), den König zu wählen, können die „Nationen“ nicht zuletzt über die Person des Herrschers selbst bestimmen.“²⁵⁶

In den *Landtagsartikeln vom 31. März 1542* heißt es wörtlich:

1. Es wird aus der Mitte des Adels aus jedem Komitate einer bis zur Zahl 7 ausgesandt, der sich bei dem Statthalter aufhalte, so oft dieser im Lande anwesend ist oder auf dessen Aufforderung hin, sich dorthin begebe, wohin er gerufen wird, damit alle Beschlüsse gemeinsam gefällt werden zum Heil, Nutzen und zur Sicherung des Reiches; in derselben Weise mögen die Szekler aus den 7 Stühlen, und die Sachsen aus ihren Städten ebenfalls 7 (Männer) wählen, welche auf eine Aufforderung hin zu jeder Verhandlung zu kommen, bei ihrem Eide treu zu handeln und die Beschlüsse geheim zu halten verpflichtet sind.

2. Niemand von den vornehmeren Leuten einer der Nationen unternehme es, an irgend ein fremdes Reich ohne besondern Willen und Zustimmung des Herrn Statthalters oder seines Stellvertreters, der von ihm zu seiner Vertretung eingesetzt ist, einen Gesandten zu schicken.

...

3. Durch Gottes Gnade sind die drei Nationen übereingekommen, gegenseitig Frieden zu halten, alle Angelegenheiten des Reiches auf dieselbe Weise und durch gleichen Rat und Übereinstimmung aller zu ordnen, und dem Statthalter gehorsam zu sein gemäß der Freiheit und alten Gewohnheit des Reiches.

4. Alle drei Nationen sind übereingekommen, daß dann, wenn ein äußerer Feind in dieses Reich einbricht oder ein innerer Feind sich zeigt, die einzelnen Nationen mit der gesamten

²⁵⁵ Jeder Stand besaß nur eine Stimme und die Gesetze bedurften aller drei Nationssiegel, neben jenem des Landesherrn. Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 50

²⁵⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 79

Kriegsrüstung Mann für Mann kommen, oder in der Zahl, wie der Statthalter in seinem Erlaß befohlen hat. Der Statthalter jedoch soll dafür sorgen, daß er einen solchen Teil des Reiches aus der Mitte der drei Nationen zum Kampf aufbiete, der notwendig und ausreichend sei. Andererseits soll der, welcher sich nicht einfindet, am Leben gestraft werden; die Güter solcher aber sollen den Erben verbleiben.

6. Es ist beschlossen worden, daß diejenigen, welche bisher zum Schutze des Reiches eine Heeresabteilung gehalten haben, in gewohnter und alter Weise auch hinfort gerüstete Scharen halten sollen. ...²⁵⁷

In dieser Zeit weitgehender Autonomie des siebenbürgischen Fürstentums spielen die Siebenbürger Sachsen eine staatstragende Rolle, was sie auch dem langjährigen Bürgermeister von Hermannstadt (1543-1556) Peter Haller zu verdanken haben. Er bekleidete auch die Ämter des Königsrichters und Sachsengrafen (1557-1569) und erwies sich als klug abwägender, realpolitischer Diplomat.²⁵⁸ Gleichzeitig bleibt es Hallers, wie auch der meisten Sachsen Ziel, ihren *natürlichen Khunig*²⁵⁹ Ferdinand in Amt und Würden zu sehen. So wird, nach dem Sieg des Kaisers Karl V., dem Bruder Ferdinands, gegen den Schmalkaldischen Bund 1547²⁶⁰, da man sich nun eine Konzentrierung der Kräfte des Reiches auf den Südosten erwartet, eine siebenbürgische Delegation zum Augsburger Reichstag von 1548 geschickt.²⁶¹ Der Kaiser lehnt jedoch dankend ab und verweist auf den 1547 mit den Osmanen geschlossenen fünfjährigen Frieden.²⁶² Hierin kann man auch eine politisch-strategische Divergenz der beiden habsburgischen Brüder Karl und Ferdinand sehen. Denn Kaiser Karl V. sah seinen Schwerpunkt beim Kampf mit den Osmanen im westlichen Mittelmeerraum und bei der Verteidigung seiner spanischen und italienischen Interessengebiete. Dagegen lag die Verteidigung Ostmitteleuropas bei seinem Bruder Ferdinand und war für ihn selbst von geringerer Priorität, wodurch alle diesbezüglichen Anstrengungen des von seiner Unterstützung abhängigen Ferdinands notwendigerweise leiden mussten.²⁶³

²⁵⁷ Wagner, Quellen, 1981, nach Übersetzung von Robert Csallner, Nr. 38, Landtagsartikel vom 31. März 1542, S. 105-106.

²⁵⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 79

²⁵⁹ Album Oltardinum. In: Fundgruben 2, S. 18, nach Gündisch 1998, S. 80

²⁶⁰ Wilhelm Andreas Baumgärtner, In den Fängen der Großmächte – Siebenbürgen zwischen Bürgerkrieg und Reformation (Hermannstadt, Bonn 2010), S. 266; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 80

²⁶¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 80; Baumgärtner, In den Fängen, 2010, S. 267

²⁶² Alfred Kohler, Das Reich im Kampf um die Hegemonie in Europa 1521–1648 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 6, München 1990), S. 15, der zunächst nur auf fünf Jahre vereinbarte Waffenstillstand sollte tatsächlich bis 1566 halten; vgl. a. Baumgärtner, In den Fängen, 2010, S. 266-267; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 80, gibt für den Beginn des Waffenstillstands das Jahr 1545 an.

²⁶³ Alfred Kohler, Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003), S. 211, 214

Als dann in Siebenbürgen, nach inneren Konflikten 1551, bei denen Isabella, die Witwe von Johann Szapolyai eine pro-osmanische und Martinuzzi eine anfangs pro-habsburgische Haltung einnimmt, habsburgische Truppen unter General Giovanni Baptista Castaldo ins Land kommen, muss Isabella aufgeben. Sie verzichtet für sich und ihren Sohn auf den Thron und begibt sich nach Schlesien.

Doch statt einer Erfüllung ihrer politischen Träume erleben die Sachsen eine Katastrophe, da Ferdinand seine Söldner aus Geldnot nicht bezahlen kann. Diese bedienen sich stattdessen bei der lokalen Bevölkerung. Schließlich wird dann auch noch Martinuzzi, vorgeblich wegen Verhandlungen mit den Türken, auf Befehl des Kaisers hin ermordet.²⁶⁴

In dieser für die Bevölkerung ohnehin schon immer schwerer zu ertragenden Situation bricht auch noch die Pest aus und soll allein in Kronstadt um die 5000 Menschen dahingerafft haben. Damit noch immer nicht genug, kommt es zu einem Aufstand der Szekler gegen die Osmanen, die mit Truppen der Fürsten von Moldau und Walachei auch Siebenbürgen bedrohen.²⁶⁵ In dieser verzweifelten Situation drängen die Osmanen auf die Zahlung der Tribute und verlangen, dass die *Österreicher – die Aufrührer sind*²⁶⁶ wieder das Land verlassen müssen und Siebenbürgen sich der Hohen Pforte unterstellt. Da Castaldo und seine Söldner wieder abziehen, wird, unter tatkräftiger Mitwirkung Peter Hallers, ein Kompromiss mit den Osmanen und der Familie Szapolyai vereinbart. Isabella übernimmt für ihren wieder eingesetzten Sohn Sigismund die Regierungsgewalt in Siebenbürgen, dafür werden die Privilegien der Sachsen bestätigt. Es dürfen keine fremden Truppen in die sächsischen Städte, das habsburgische Kriegsgerät bleibt in Hermannstadt und es gibt eine Amnestie für die Gegner der Familie Szapolyai.²⁶⁷

3.3 Im Fürstentum Siebenbürgen unter osmanischer Oberherrschaft

Johann II. Sigismund gilt zwar als der gewählte König *Ungarns*, unterstellt sich aber mit dem Vertrag von Speyer des Jahres 1570 den im *königlichen* Ungarn regierenden Habsburgern und wird dafür zum Fürsten Siebenbürgens als Johann I. erhoben. Nach seinem kurz nach dieser Übereinkunft folgenden Tod wird 1571 Stephan Báthory vom Landtag zum Fürs-

²⁶⁴ Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 13; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 80

²⁶⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 80

²⁶⁶ Süleyman I. an den Richter der Festung Zibin, geschrieben in Konstantinopel in der mittleren Dekade des Monats Ša'bān 959 (= 02.–11. 08. 1552); HHStA, Türkische Urkunden 1552 VIII 2–11; Schaendlinger, Schreiben (Anm. 16), n. 15, nach Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 14

²⁶⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 80-81

ten von Siebenbürgen bestimmt.²⁶⁸ Zur Zeit Báthorys ist der osmanische Einfluss sehr deutlich, denn alle nun stattfindenden Wahlen mussten von der Pforte akzeptiert und der gewählte Fürst konnte auch wieder abgesetzt werden. Die Verhältnisse, zumindest aus Sicht des osmanischen Reiches, bezeugt die nach jeder Wahl versendete großherrliche (Bestätigungs-) Urkunde (*Ahd-nāme-i-hülmāyūn*),²⁶⁹ die Sultan Selim II. auch 1571 an den neuen Fürsten sendet. Sinngemäß heißt es darin:

*Seit langem schon stand das Land Siebenbürgen unter meinem Schutz [...] Aus diesem Grund übergebe ich Dir wegen Deiner Treue zu mir das Land Siebenbürgen kraft meiner Gewalt.*²⁷⁰

Doch Báthorys direkte Herrschaft vor Ort währte nicht lange, da er auch zum König von Polen ernannt wird. Deshalb macht er seinen Bruder Christoph Báthory zum Woiwoden und damit faktischen regionalen Verwalter des Landes. Doch auch Christoph blieb nicht lange im Amt, da er bereits 1581 verstarb und ihm sein Sohn Sigismund als Woiwode folgte, der nach Stephans Tod auch Fürst von Siebenbürgen wurde. In einer staatsrechtlich recht eigenartigen Konstellation zahlt Sigismund an die Osmanen Tribut und wird vom Sultan offiziell eingesetzt, dem er auch seine Treue schwört, während er gleichzeitig die Habsburger als Könige Ungarns anerkennt und sich so bei beiden Seiten absichert – diese politische Lage Siebenbürgens wird bis zur Übernahme Siebenbürgens durch die Habsburger beibehalten.²⁷¹

Für das Selbstbild der Siebenbürger Sachsen gibt es aus dieser Zeit ein herausragendes Dokument, nämlich die Verteidigungsrede des Sachsengrafen Huet, der damit die Privilegien der Sachsen vor dem ungarischen Adel verteidigt. Aus der Perspektive dieser Adeligen sind die Siebenbürger Sachsen Fremde, womöglich niederer Herkunft und daher verdienen sie ihre Rechte nicht – ähnlich wie viele *gemeine* Szeklerbauern, denen mit dieser Argumentation, trotz ihres erbitterten Widerstandes und mehrerer Aufstände im 16. Jahrhundert, viele ihrer alten Freiheiten genommen und die ins Untertanenverhältnis gezwungen werden.²⁷²

Albert Huet war ein gebürtiger Hermannstädter, der nach Studien in Wien und mehr als 15 Jahren am Hof von Kaiser Karl V. im Jahre 1574 wieder nach Siebenbürgen zurückgekehrt war und dort schon 1577 zum Sachsengrafen gewählt wurde. In diesem Amt, als das *caput universitatis Saxonum* blieb er 30 Jahre, bis zu seinem Tod 1607. Huet hielt die Rede am 10.

²⁶⁸ Ebd., S. 79; Fischer, Geschichte, 1999, S. 54

²⁶⁹ Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 15

²⁷⁰ Ernst D. Petritsch, Das Osmanische Reich und Siebenbürgen im Reformationszeitalter. In: Volker Leppin, Ulrich A. Wien (Hg.), Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 62, Stuttgart 2005), S. 22

²⁷¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 79

²⁷² Ebd., S. 90; vgl. a. Nägler, Rumänen, S. 148-150

Juni 1591 vor dem Fürsten Báthory und seinen Räten, um damit die Sachsen vor den immer stärkeren Übergriffen durch den Adel und ihre Rechte zu verteidigen.²⁷³

So spricht er aus, was gegen die Sachsen vorgebracht wird von ihren Gegnern in Siebenbürgen:

...wenn sie sagen: „Ihr seyd nur Zukömlinge, Fremde und Gäste und darum nicht einheimische Bürger, Einwohner und Miterben des Landes: auch dieses: Ihr seyd nur Schuster, Schneider und Kirschner, und darum nicht Krieger und Besitzer des Landes.“²⁷⁴

In der Antwort auf diese Vorwürfe und Angriffe beschreibt er die Sachsen als Pioniere, die den Boden des Landes zuerst hart erkämpft, mit ihrem Blut verteidigt und dann fleißig bestellt haben. Sie seien nicht länger Fremdlinge in der neuen Heimat und stellen ein konstitutives Element des Landes Siebenbürgen in jeder Hinsicht dar. Natürlich auch mit ihrer großen wirtschaftlichen Potenz, ihrem durchaus beträchtlichen und über den anderen siebenbürgischen Nationen liegenden Steueraufkommen, sowie als Verteidiger der Krone und des Landes seit alters her.²⁷⁵ Auch verweist Huet auf die einzige Möglichkeit, wie verschiedene ethnische Gruppen in einer Region friedlich zusammenleben können, in diesem Fall unter dem Schutz und der Macht eines gerechten Fürsten:

Wenn ein kleiner Edelmann, der vier oder fünf einfältige Grundhörige Bauern besitzt, mit Hilfe des Gesetzes und der Landesbestimmungen vor dem Verlust seiner wichtigsten Sachen und seiner Güter ohne Schwert und Streit schützen kann – warum beschützen unsere Fürsten, Könige und Kaiser ihre lieben, getreuen Untertanen nicht, die ihnen hier in Siebenbürgen Vorteile bringen? – Obwohl es hier drei verschiedene Nationen gibt, so befinden sie sich doch auf einem Boot, und es muß mit einer Waage gemessen werden, damit sich die Gegensätze in Verständnis verwandeln; beide – Gott und die Menschen – würden sich über diese Einigkeit freuen. Euer fürstlichen Durchlaucht bestimme deshalb, daß diejenigen, die Sachsen beleidigen, damit auch die Krone und Zepter kränken...²⁷⁶

Die Verbindung zum König beziehungsweise Fürsten und das Bewusstsein, dass in diesem Land nur deren höchster Richterspruch die Rechte und Freiheiten der Sachsen garantiert, kommt auch in diesem Ausspruch von Huet zum Tragen:

²⁷³ Ebd., S. 90-91

²⁷⁴ Wagner, Quellen, 1981, nach Übersetzung von Mathias Miles, Nr. 50, Rede des Sachsengrafen Albert Huet vor Fürst Sigismund Báthori „Von der Sachsen Ursprung, Leben, Handel und Wandel“, S. 141

²⁷⁵ Gündisch, Siebenbürgen, S. 90-91

²⁷⁶ Wagner, Quellen, 1981, nach Übersetzung von Mathias Miles, Nr. 50, Rede des Sachsengrafen Albert Huet vor Fürst Sigismund Báthori „Von der Sachsen Ursprung, Leben, Handel und Wandel“, S. 143; vgl. auch Näßler, Rumänen, 1999, S. 147; Szegedi, Geschichtsbewusstsein, 2002, S. 133-137

*Es muß nur ein König/ unnd ein Reich seyn/ mehr ist zu vill*²⁷⁷

Als die Habsburger erneut nach der Macht in Siebenbürgen greifen und die Sachsen unter ihrem Gräfen Albert Huet dieses Ansinnen unterstützen, für den Kaiser Partei ergreifen, macht Rudolf II. am 4. November 1600 den Ausspruch:

*...getrieben von der Pflicht, ein Wort der Ermutigung zu sprechen an Euch, die ihr nach Herkunft und Sprache und, was mehr ist als Alles, nach angestammter Reinheit der Gesinnung Deutsche, d. i. unsres Blutes seid [...] wir lassen es uns angelegen sein, daß Euch die Treue, mit der ihr uns ergeben seid, nicht gereue.*²⁷⁸

Dieser, in der späteren sächsischen Historiographie gerne und mit Stolz zitierte Satz, änderte jedoch nichts daran, dass die folgenden Ereignisse, um es mit den Worten von Georg Daniel Teutsch zu sagen, eher „einen Schrecken ohne Ende“ für die sächsische Nation mit sich bringen.²⁷⁹ Denn Sigismund Báthory führte das siebenbürgische Fürstentum in die direkte Konfrontation mit den Osmanen, indem er, nach Vermittlung des Papstes und auch von Albert Huet geführten Bündnisverhandlungen mit Rudolf II., 1594 Mitglied der Heiligen Liga wird.²⁸⁰ Kurz darauf fallen siebenbürgische Truppen in das Banat ein. Die Folge dieses Vorgehens ist ein über ein Jahrzehnt dauernder blutiger Konflikt, ein *Langer Türkenkrieg*. Vorerst kommt es, im Verein mit dem walachischen Woiwoden Michael dem Tapferen, zu ersten Erfolgen, zum Sieg von 1595 bei Giurgiu über die Osmanen, doch es folgen Einfälle der Osmanen in Siebenbürgen selbst, welche das Land verwüsten und großen Schaden anrichten.²⁸¹ Als Sigismund Báthory sich gegen die Habsburger stellt, muss er die Unterstützung der Osmanen erlangen, was ihm nur mit diplomatischer Hilfe aus Polen gelingt, wobei er letztlich auf seinen Fürstenthron verzichten muss, auf den ihm sein Vetter Kardinal Andreas (András) Báthory folgt.

Mit dem Einverständnis und finanzieller Unterstützung Kaiser Rudolfs II. greift nun der Woiwode der Walachei, Michael der Tapfere gegen Fürst Andreas ein. Am 28. Oktober 1599 werden bei Schellenberg unweit von Hermannstadt die Truppen des Fürsten von den auch

²⁷⁷ Mathias Miles, Siebenbürgischer Würg-Engel oder Chronikalischer Anhang des 15. Seculi nach Christi Geburt..., Hermannstadt 1670 (Reprint Köln, Wien 1984), S. 152, nach Edit Szegedi, Geschichtsbewusstsein und Gruppenidentität – Die Historiographie der Siebenbürger Sachsen zwischen Barock und Aufklärung (Studia Transylvanica, Bd. 28, Köln, Weimar, Wien 2002), S. 134

²⁷⁸ Friedrich Teutsch, Huët, Albert. URL: <http://www.deutsche-biographie.de/xsfz34248.html> (Stand 10.12.2012); vgl. a. Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 91-92

²⁷⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 92

²⁸⁰ Ebd.; sowie Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/92.html> Petritsch nennt stattdessen das Jahr 1595 für den Beitritt zur Heiligen Liga. Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 17

²⁸¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 92; Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/92.html>; Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 17-18

durch die Szekler unterstützten walachischen Truppen geschlagen. Die Szekler rächen sich für die Beschneidung ihrer zugesagten Freiheiten am 3. November an den Báthorys und ermorden den flüchtenden Fürsten und Kardinal Michael wird zum kaiserlichen Statthalter ernannt, wurde aber nie zum Fürsten gewählt. Siebenbürgen, in welchem er die ständische Verwaltung unbehelligt ließ, und die Walachei wurden unter seiner Herrschaft unabhängig voneinander regiert. Er gab der rumänischen Bevölkerung Siebenbürgens auch keine neuen Rechte und verlangte nur die Anerkennung der orthodoxen Kirche, mit Erleichterungen für deren Priesterschaft, als eine der drei anerkannten Religionen.²⁸² Zusätzlich gründete Michael eine orthodoxe Metropolie in Weißenburg.²⁸³

Habsburgische Truppen unter dem General Georg (bzw. Giorgio) Basta eilen in das bereits arg geschundene Land, doch dessen und des walachischen Woiwoden Truppen verschlimmern die Situation im „Schreckensjahr 1600“ nur, da die von beiden Herren schlecht bezahlten und undisziplinierten fremden Söldner damit beginnen, vorzugsweise reiche sächsische Dörfer zu plündern und sich an der Bevölkerung zu vergreifen. In vielen Orten kommt es zu Gemetzen und übelsten Gräueltaten, wie sie die Sachsen, wenn überhaupt, so doch zumindest seit dem Mongolensturm, nicht mehr erleben mussten.²⁸⁴

„Die Tagebücher der Zeitgenossen sind voll von Berichten über die ausgesuchten Grausamkeiten ungarischer, wallonischer, italienischer, tschechischer und deutscher Söldner. Gleichzeitig brachen auch türkische und tatarische Marodeure immer wieder über die unverteidigt gebliebenen Grenzen ins Land.“²⁸⁵

In einigen Orten überleben nur wenige Menschen und der demographische Einbruch ist weiträumig festzustellen, gerade auch bei Durchsicht der Kirchenbücher und lokalen Statistiken und so überleben zum Beispiel im Ort Urwegen nur vier Familien diese siebenbürgische Katastrophe.²⁸⁶

In dieser verzweifelten Situation wird Sigismund Báthory von Mitgliedern der siebenbürgischen Führung wieder ins Land gerufen. Er wird zwar von Polen unterstützt, kann aber wenig später von General Basta im gleichen Jahr 1601 geschlagen werden.²⁸⁷

²⁸² Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/92.html>; Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 59-61; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 60-62; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 92

²⁸³ Roman, Transsilvanien, 1996, S. 61

²⁸⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 92; Näßler, Rumänen, 1999, S. 156-157; Wagner, Geschichte, 1990, S. 52; vgl. a. mit den konkreten Daten nordsiebenbürgischer Ortschaften die besonders stark von den Verwüstungen der Truppen Bastas betroffen waren und von denen einige auf Dauer ihre sächsischen Bewohner verloren. Georg Böhm (Hg.), Senndorf in Siebenbürgen – Ein Heimatbuch (Ried 1985), S. 16-17

²⁸⁵ Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/92.html>

²⁸⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 92

²⁸⁷ Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/92.html>

Der von Rudolf II. als Statthalter Siebenbürgens anerkannte Walachenfürst Michael der Tapfere, der zu dieser Zeit auch Moldau bereits besetzt hat, kann, im Sinne der nationalen rumänischen Geschichtsschreibung, erstmals alle drei *rumänischen Länder* unter sich vereinen, bevor er 1601 von kaiserlichen Söldnern auf Befehl Bastas hin ermordet wird.²⁸⁸ Bevor die habsburgischen Truppen von General Basta, ohne militärisch gegen die Osmanen viel ausgerichtet zu haben, wieder abziehen, missachten sie die Religionsfreiheit²⁸⁹ und beenden noch ihre Verwüstung des Landes, indem die Soldateska im Zuge der weiteren militärischen Auseinandersetzungen 1602 Bistritz belagert und den gesamten Nösnergau verwüstet. Es kommt wiederum zu ungeheuerlichen Schandtaten an der Bevölkerung und die direkten wie indirekten Folgen, mit Hungersnöten, Seuchen und Bränden, raffen die Mehrheit der regionalen Bevölkerung dahin. So sterben in Bistritz drei Viertel der Bevölkerung und im benachbarten Wermesch überleben nur sechs Hauswirte.²⁹⁰ Noch 40 Jahre nach den Wirren die General Basta's Präsenz auslösten, sind die besonders schwer betroffenen nordsiebenbürgischen Gebiete verwüstet und viele Orte haben weniger als 10 Hauswirte, kaum Tiere und liegen darunter.²⁹¹

Aufgrund dieser Erfahrungen mit den Söldnertruppen Bastas, sowie gegenreformatorischer und die sächsische Autonomie beschränkender Bestrebungen der habsburgischen Vertreter, setzt die Nationsuniversität 1605 dem nicht besonders habsburgfreundlichen Adelsführer Stephan Bocskay nicht viel Widerstand entgegen. Es folgt der Friede von Zsitzvatorok im Jahre 1606, der den „Langen Türkenkrieg“, der von 1593 bis 1606 gedauert hatte, beendet und in dem der Kaiser erstmals gleichberechtigt mit dem Sultan auftritt.²⁹²

Mit dem plötzlichen Tod von Bocskay 1606 wird wieder einmal eine Chance für einen längeren Frieden zunichte gemacht, denn es folgt nach einem kurzen Zwischenspiel von Sigismund Rákóczi, ein junger und ehrgeizige Herrscher namens Gabriel Báthory, der es sich alsbald zum Ziel macht, den Willen der Sachsen in Siebenbürgen zu brechen und sie ihres Vermögens und ihrer Vorrechte zu berauben. Es beginnt damit, dass er 1610 einen Landtag einberuft, bei dem er sich bei seinem Vorhaben auf die Unterstützung des ungarischen Adels verlassen kann, wenn es um die Einschränkung der Freiheiten des *dritten Standes*, also der Sachsen, geht.

²⁸⁸ Roman, Transsilv., 1996, S. 61; Gündisch, Sieb., 1998, S. 92; Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 18

²⁸⁹ Roman, Transsilvanien, 1996, S. 63

²⁹⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 92

²⁹¹ Vgl. z.B. Ernst Wagner, Zur Geschichte der Gemeinde. In: Kauntz, Petersdorf, 1988, 34

²⁹² Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 19-20; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 92-93; Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/92.html>; Der Frieden von Zsitzvatorok hielt mit mehreren Verlängerungen bis 1663/64 an. Kohler, Das Reich, 1990, S. 27-29

Er tritt mit 20.000 Soldaten auf und fordert den Einlass in Hermannstadt. Die Stadt, welche davor noch kein Belagerer einnehmen konnte, öffnet ihm die Tore und liefert sich Báthory damit aus. Es kommt vor dem Landtag zu einem Hochverratsprozess, bei dem alle Bürger nach kurzem Prozess für schuldig gesprochen, zum Tode verurteilt und nur gegen die Zahlung eines ungeheuren Lösegelds begnadigt werden. In der Folge wird das Rathaus geplündert und das darin aufbewahrte Archiv vernichtet.²⁹³

Hermannstadt wird die Residenzstadt von Báthory und seine Verbündeten, die ungarischen Adeligen können nun in Hermannstadt Häuser und Besitz erwerben. Die Sachsen von Hermannstadt sind praktisch rechtlos und so werden 1611 alle männlichen Bewohner aus der Stadt vertrieben, wonach es auch noch zur Schändung von zurückgebliebenen Frauen kam.²⁹⁴ Der anfängliche Widerstand der Sachsen organisiert sich in Kronstadt unter dem Richter Michael Weiß, der nach anfänglichen Erfolgen mit Unterstützung des Walachenfürsten Radu Serban, in der Schlacht bei Marienburg 1612 fällt.²⁹⁵ Báthory beginnt zwar einzulenken und zeigt sich anscheinend zaghaft kompromissbereit, doch die Bedrohung, welche die Sachsen nach diesen Erfahrungen in ihm sehen mussten, bringt sie zu einem gemeinsamen Handeln. Zuerst wird am Hof in Wien um Unterstützung angesucht, die Sachsen bitten nach der Schlacht von Marienburg um *Hülf und Beystand von denen [...], die uns mit Sitten, Gebräuchen, Gottesfurcht, Glauben, Freundschaft, ja Blutsfreundschaft gar nahe zugethan seynd*, denn Báthory habe

*im Sinn und muth, das Sächsische Volk in Siebenbürgen, welches doch von Teutschem Geblüt entsprungen und seinen Anfang hat, gänzlich auszurotten und zu vertilgen.*²⁹⁶

Als die Führung der Sachsen erkennen muss, dass keine nennenswerte Unterstützung durch die Habsburger zu erwarten ist und sie auf sich allein gestellt sind, fassen sie im Dezember 1613 den Beschluss zur gegenseitigen Unterstützung, bei Strafe des Verlustes der Ehre und aller sächsischen Freiheiten. Zugleich werden die Pflichten der sächsischen Würdenträger genauer definiert und die Unvereinbarkeit von adligen Vorrechten oder Gütererwerb mit der Zulassung zu einem Ehrenamt festgestellt.²⁹⁷

Zum Glück für die Sachsen wird der unberechenbare Fürst Gabriel Báthory auch bei seinen bisher treuen Gefolgsleuten immer unbeliebter und es kommt zu einer Erhebung. Sein zuerst

²⁹³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 93-94

²⁹⁴ Ebd.; Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 20-21

²⁹⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 94

²⁹⁶ Veröffentlicht von Georg Daniel Teutsch, Zur Geschichte Gabriel Bathoris (II), S. 361-366, nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 94-95

²⁹⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 95

nach Adrianopel geflüchteter Feldherr Gabriel Bethlen bekämpft Báthory mit Unterstützung der Osmanen und wird im Oktober 1613 von dem in Weißenburg zusammengetretenen Landtag zum neuen Fürsten des Landes gewählt. Nur kurze Zeit später wird Gabriel Báthory von Mitgliedern seiner eigenen Leibwache erschlagen. Mit dem neuen Fürsten Gabriel (bzw. Gábor) Bethlen, der von 1613 bis 1629 regiert, kommt das Land endlich wieder zur Ruhe. Hermannstadt wird wieder den Sachsen übergeben und die Privilegien der Nationsuniversität werden bestätigt.²⁹⁸

Bethlen führt Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft, eine Reformierung des Heereswesens und die Gründung eines Kollegiums in Weißenburg durch. Im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges betreibt er eine eigenständige Politik auf Seiten der protestantischen Länder, setzt die Anerkennung des Fürstentums durch die Habsburger durch und erweitert seinen Herrschaftsbereich.²⁹⁹ Sein Nachfolger Georg I. Rákóczi, welcher von 1630-1648 regiert, setzt seine Politik fort und erreicht die internationale Anerkennung des Fürstentums durch die Rolle als Signatarmacht des Westfälischen Friedens von 1648.³⁰⁰ Georg I. ist jedoch auch ein Herrscher, der die Steuern für die Sachsen erhöht, was mit einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und verstärkten sozialen Spannungen einhergeht.³⁰¹

Auf Georg I. folgt sein ehrgeiziger Sohn Fürst Georg II. Rákóczi von 1648 bis 1660, der im Jahre 1657 versucht, sich ohne Absprache mit der Hohen Pforte, der polnische Krone zu bemächtigen. Es wird zwar nur ein missglückter Feldzug daraus, aber die Osmanen sehen sich dadurch ermuntert in Siebenbürgen einzufallen.³⁰² Es kommt zu einer großen Strafexpedition der Osmanen und einem gleichzeitigen Einfall des Krim-Khans. Viele Dörfer werden verwüstet und die Städte müssen sich freikaufen, während der Fürstensitz Weißenburg in Flammen aufgeht und um die 18.000 Menschen, mehrheitlich Sachsen, verschleppt werden. Als Kriegsentschädigung werden 500.000 Taler von den Osmanen verlangt, was etwa dem Fünfzigfachen des üblichen Jahrestributs entspricht und die Stände mussten Geiseln stellen.³⁰³

Zwar schließt sich nun die sächsische Führung den Osmanen an, doch weite Teile der Bevölkerung halten weiterhin zu Rákóczi, weshalb es auch zu inneren Konflikten und Aufruhr kommt, bis dieser schließlich an den Folgen der Schlacht von Julmarkt 1660 stirbt. Die Habsburger können den osmanischen Sieg nicht akzeptieren, unterstützen den Widerstand gegen die Türken in Form des ehemals fürstlichen Feldherren Johann Kemény, der sich darauf zum

²⁹⁸ Ebd.

²⁹⁹ Ebd., S. 96

³⁰⁰ Ebd.; Roth, Kl. Gesch., 2007, S. 63; Roman, Transs., 1996, S. 66; Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 23

³⁰¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 97

³⁰² Roman, Transsilvanien, 1996, S. 68-69; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 102; Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 23; Fischer, Geschichte, 1999, S. 67

³⁰³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 102

Fürsten wählen lässt, nur um dann beim Einfall des Ali, Pascha von Silistra mit einem osmanisch-krimtatarischen Heer von mehr als 100.000 Mann, das Land 1661 wieder zu verlassen. Die raubend und plündernd durch das Land ziehenden Osmanen, welche Broos und Mühlbach einäschern, sowie das Szeklerland, die Umgebung von Bistritz und Kronstadt verwüsten, führen am Ende 170.000 Menschen in die Gefangenschaft.³⁰⁴ Beim zweiten Versuch von Johann Kemény das Land mithilfe der Habsburger zu erobern, stirbt er nach seiner Niederlage 1662 auf der Flucht, wonach wieder Frieden einkehrt.³⁰⁵

Ali Pascha hat indessen den politisch eher unbedeutenden Michael Apafi (bzw. Apaffy, 1661-1690) auf den Fürstenthron gebracht, ihn einfach ernannt. Über diesen schreibt der Zeitgenosse Mihály Cserei, dass er *mehr als Mönch, denn als Fürst tauglich* sei.³⁰⁶

Er wurde ernannt, nachdem andere Kandidaten, darunter auch Sachsen, abgelehnt hatten. Der osmanische Einfluss ist größer als jemals zuvor und die Siebenbürger müssen höhere Tribute zahlen und auch an den Kriegszügen der Hohen Pforte teilnehmen.³⁰⁷

3.4 Exkurs: Frühe Rückschläge und Gebietsverluste der sächsischen Siedlung

Die Sachsen haben seit ihrer ersten Ansiedlung nicht nur expandiert, sondern, vor allem während großer Krisen und Kriegsereignisse, immer wieder Gebiete eingebüsst, Orte, die in Folge entweder zu Wüstungen, oder von Rumänen besiedelt wurden. Dass die Walachen kontinuierlicher expandieren und viele ehemals sächsische Dörfer übernehmen konnten, lag nicht nur an ihrer höheren Kinderzahl und damit dynamischeren Demographie, sondern auch an der weniger exponierten Lage ihrer Orte an den Gebirgsrändern und Wäldern. Aber genauso an ihrer meist viel stärker von Viehzucht und Hirtenleben geprägten Lebensart, die eine schnellere und flexiblere Reaktion auf Bedrohungen ermöglichte. Dies belegen auch die Sachsen selbst, bei denen, wovon weiter unten noch zu sprechen sein wird, in Zeiten langer Kriege und damit verbundener Krisen die Viehzucht gleichfalls zunahm.

Paul Binder untersuchte anhand der Grundherrschaft Großschoggen derartige Ereignisse und Entwicklungen, die zur Wüstung oder ethnischen Verschiebung zuungunsten der sächsischen Besiedlung führten.³⁰⁸ Zu Beginn des 14. Jahrhunderts werden alle zugehörigen Ortschaften

³⁰⁴ Ebd., S. 103

³⁰⁵ Ebd., S. 103-104; Petritsch, Hermannstadt. In: FVL, 2009, 24

³⁰⁶ nach Roman, Transsilvanien, 1996, S. 69

³⁰⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 103-104

³⁰⁸ Die Grundherrschaft Großschoggen wird als territoriale Einheit zum ersten Mal im Jahre 1319 erwähnt. Bei einer Verleihung durch Karl I. Robert werden als zugehörige Besitzungen Paßbusch, Berlad/Biereldorf, Scherling, Seimesdorf/Simonsdorf, Burghalle, Radelsdorf/Ragelsdorf, Hermanteluke, Unterschebesch, Greseph

noch als deutsch und katholisch besiedelt geführt. Doch das ethnische Bild der Domäne änderte sich durch Ansiedlungen der Grundherren, aber vor allem auch durch die Pestepidemien, die Türkenkriege und Abwanderung. Bereits im 15. Jahrhundert war Hermannsdorf (ganz) rumänisch geworden und wurde Bleschbudak (Oláhbudák) genannt. Am oberen Teil der Gemarkung des ehemals sächsischen Dorfes Schebesch befand sich nun das rumänische Knesendorf Oberschebesch, während im eigentlichen und nun Unterschebesch genannten Ort, die von Sachsen verlassenen Gehöfte von *Reußen*, also Ruthenen/Ukrainern besetzt waren.³⁰⁹ Noch aus dem 16. Jahrhundert gibt es Belege, etwa in Form der Abgabenpflicht der lokalen Zehntschaften an das katholische Weißenburg, sowie Namen die auf Gräfenämter und damit eine sächsische Besiedlung in zur Grundherrschaft Großschogen gehörenden Dörfern rückschließen lassen.³¹⁰ Eine Donationsliste aus dem Jahr 1600, in der zwischen rumänischen und sächsischen Siedlungen unterschieden wird, bestätigt diesen Befund. Die darin aufgezählten ungeteilten Besitzungen Großschogen, Berlad, Almesch und Radelsdorf, sowie der Besitzanteil Burghalle werden als sächsische Dörfer bezeichnet; während die ganzen Besitzungen Garndorf, Freisendorf, Oberschebesch und Rumänisch-Budak als rumänische Ortschaften erscheinen.³¹¹ Die Besitzungen werden schwer durch die Krisenzeit um 1600, als die Kriegsführung des General Basta das Land durch Kriegsereignisse, Plünderungen, Seuchen und Abwanderung schwer belastete, in Mitleidenschaft gezogen. Weitere sächsische Dörfer verloren ihre nun bereits deutsch-evangelischen Bewohner und wurden rumänisch, darunter Almesch, Radelsdorf und Berlad.³¹²

Die Konskriptionen von 1700 beweisen, dass zu dieser Zeit in allen Dörfern außer Großschogen und Burghalle, sowie vier übrig gebliebenen sächsischen Bauern mit ins ungarische übersetzten Namen,³¹³ nur noch rumänische Bewohner lebten.

Die Namensliste der Großschogener Bauern von 1700 belegt auch, dass es viele Umsiedler in der Herrschaft gab. Denn es tauchen Namen wie Berladi János oder Sebes János auf, die auf eine Herkunft aus den Ortschaften Berlad und Unterschebesch verweisen. Wie in anderen untertänigen sächsischen Dörfern wurde so manche zugezogene Familie einer anderen Nation eingedeutscht, wie die Familien Magyar (eigentlich Ungar) und die Nachfahren eines Kroa-

und Almesch genannt. Paul *Binder*, Ethnische Verschiebungen im mittelalterlichen Siebenbürgen. In: ZfSL, 18. Jahrgang, Heft 2/1995, 142

³⁰⁹ *Binder*, Ethnische Verschiebungen. In: ZfSL, 2/1995, 143

³¹⁰ Ebd., 144-145

³¹¹ Ebd., 145

³¹² Ebd., 146

³¹³ Diese zum Teil ins ungarische übersetzten Namen der Bauern sind: Udvari (Hoffgreff) Mihály, Felker Márton, Polner György, Mészáros (Fleischer) Simon. Ebd.

ten, Harett³¹⁴ Daniel. Paul Binder hat damit eine ursprünglich größere sächsische Besiedlung auch für diesen Raum nachgewiesen, die jedoch in Folge der genannten Ereignisse schon frühzeitig im 15. Jahrhundert und danach stetig weiter zurückging, vor allem durch Kriegsfolgen, Seuchen, aber wohl auch durch Abwanderung auf den benachbarten Königsboden, auf dem die sächsischen Bauern einen freien Status erringen konnten.³¹⁵

Ein weiterer bekannter Hinweis auf früh verloren gegangene sächsische Dorfgründungen und Besiedelung liegt in Form von Ortsnamen vor. Deutlich erkennbar bei Bezeichnungen die Sachse/n enthalten, also die „Szász-Namen“. Am bekanntesten ist das Dorf Sachsenhausen (Szászház, Săsăuș), im Kreis Sibiu/Hermannstadt gelegen, das nach 1456 infolge türkischer Einfälle, durch welche die deutschen Einwohner vernichtet oder vertrieben wurden, von Rumänen neu besiedelt worden ist. Das Schicksal Sachsenhausens wurde auch von anderen Dörfern geteilt, bei denen unter anderem Gründung und Name auf deutsche Siedler verweisen, wie Hochfeld (Fofeldea), Hühnerbach (Glîmboaca), Eulenbach (Ilimbav) und Ziegenthal (Țichindeal).³¹⁶

4 Siebenbürgen unter habsburgischer Herrschaft

4.1 Die Zurückdrängung der Osmanen und die Machtübernahme der Habsburger

Nach der osmanischen Niederlage im Zuge der 2. Wiener Türkenbelagerung und der daraus resultierenden Schlacht am Kahlenberg im Jahre 1683 befinden sich die Türken in der Defensive. Die Heilige Liga, also das Bündnis im Namen des Christentums, dem in der Hauptsache die Länder des Heiligen Römischen Reiches, Polen-Litauen, Venedig und später auch Russland angehörten, geht in die Offensive.

Die Osmanen können in einer Folge siegreicher Schlachten aus Ungarn vertrieben werden. Diese werden von fähigen Feldherren wie Herzog Karl von Lothringen, Kurfürst Max Emanuel von Bayern, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und Prinz Eugen von Savoyen geschlagen.³¹⁷ Im Jahr 1686 gelingt es die Festung Ofen (Buda) zu belagern und schließlich

³¹⁴ Aus dem Namen Harret wurde später Horedt. Dieser Familie entstammt auch der 1991 verstorbene siebenbürgische Altertumsforscher Prof. Dr. Kurt Horedt. Ebd.

³¹⁵ Ebd.

³¹⁶ Claus Stephani, Siebenbürger Sachsen südlich der Karpaten. Versuch einer Rückschau. In: FVL, Bd. 52, 2009, 52

³¹⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 104; Wagner, Geschichte, 1990, S. 54

einzunehmen.³¹⁸ Fürst Apafi und damit auch Siebenbürgen, versuchte bis dahin seine Position durch eine Schaukelpolitik zwischen Habsburg und den Osmanen zu halten. Apafi ging mit beiden Seiten Verhandlungen und Verträge ein und noch am 7. Juni 1687 übergaben Vertreter Siebenbürgens den Jahrestribut an die Osmanen in Belgrad.³¹⁹ Nach dem Sieg bei Mohács 1687, welcher eine vorläufige Entscheidung für die Seite der Österreicher und ihrer christlichen Verbündeten bedeutete, sichert der kurz darauf in Pressburg tagende Reichstag den Habsburgern den erblichen Besitz Ungarns zu.³²⁰

Karl von Lothringen erzwingt die Aufnahme und Versorgung seiner Truppen in den wichtigsten Befestigungen Siebenbürgens und es wird die Zahlung von 700.000 rheinischen Gulden an Kontributionen im Vertrag von Blasendorf des Jahres 1687 gefordert. Dazu noch eine große Menge an Naturalien, darunter 66.000 Kübel Getreide oder Mehl, 39.600 Zentner Fleisch und 120.000 Eimer Hafer für den Unterhalt des kaiserlichen Heeres.³²¹ Die Abgabenlast die auf Siebenbürgen zukommt ist gewaltig, auch im Vergleich zu den osmanischen Zeiten. Die Siebenbürger Sachsen müssen für fast 60 Prozent der Abgaben des Fürstentums aufkommen und dies alles in einer Situation größter Verwüstungen und schwerer Verluste durch die vorliegenden kriegerischen Ereignisse.³²² Nicht alle Sachsen sind in dieser Situation so habsburgerfreundlich wie das städtische Patriziat von Hermannstadt. So kommt es in Bistritz 1687 beim Einzug der Truppen zu Widerstand und in Kronstadt sogar zu einem Aufstand, vor allem weil die Bevölkerung kurz zuvor schon mit Abgaben *so schrecklich gepresst* worden war und bezahlt hatte, um sich von der Einquartierung freizukaufen.³²³

Dass dieser Widerstand vor allem aus den mittleren und unteren sächsischen Schichten erwuchs, zeigt sich auch daran, dass beim Aufstand die Stadtführung gefangen gesetzt wird und Angehörige der unteren sozialen Schichten plündernd durch die Straßen von Kronstadt ziehen. Nachdem die habsburgischen Truppen näher an die Stadt heranrücken und erste Schüsse abgegeben werden, bricht der Aufstand zusammen und die Besatzer können unbehelligt einschmieren. Die Vergeltung durch die habsburgische Verwaltung folgt nicht sofort, sondern erst im darauf folgenden Jahr 1689 kommt es zu Anklagen der *Rebellen*, mit insgesamt 22 Verurteilungen, davon 5 Todesurteile.³²⁴

³¹⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 104; Rolf Kutschera, Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688-1869 (Studia Transylvanica, Bd. 11, Köln, Wien 1985), S. 2-3

³¹⁹ Kutschera, Landtag, 1985, S. 3

³²⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 104; Kutschera, Landtag, 1985, S. 2-3

³²¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 104, 112; Kutschera, Landtag, 1985, S. 3-4

³²² Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 112

³²³ Ebd., S. 109

³²⁴ Ebd., S. 110

Im Jahr 1695 zählt die Nationsuniversität in ihren 228 Gemeinden nicht weniger als 5898 wüste Höfe und im Bistritzer Distrikt leben nur noch in sieben Dörfern mehr als 15 Hauswirte. Im Schäßburger Stuhl stehen 704 Höfe wüst und ganze 324 sind abgebrannt.³²⁵ Durch die erdrückende Abgabenlast für die Sachsen auf Königsboden kommt es zu einer Abwanderung auf den Adelsboden, wo die Steuerlast erträglicher ist.³²⁶

Im Jahr 1688 schließlich kommt Anton Caraffa als kommandierender General der Habsburger nach Hermannstadt, wo er den Landesvertretern eine Erklärung vorlegt, welche die förmliche Lossagung von der Pforte als Forderung enthält. Die Vertreter der Stände stimmen zu, entsagen der türkischen Oberhoheit und unterstellen sich dem Schutz von Leopold I. als ungarischen König, dem sie am 9. Mai 1688 den Treueid leisten.³²⁷

Als der pfälzische Krieg (1688-1697) ausbricht, von welchem die Osmanen eine Entlastung ihrer Front erwarten³²⁸ und Apafi 1690 stirbt,³²⁹ versuchen die Osmanen noch einmal einen ihrer Kandidaten auf den Fürstenthron zu etablieren, diesmal Imre (Emmerich) Thököly.³³⁰ Dieser kann mithilfe seiner vor allem osmanischen Verbündeten im Handstreich große Teile Siebenbürgen für wenige Wochen an sich bringen, bestätigt schnell alle Freiheiten und versucht vergeblich mit den Habsburgern zu verhandeln. Vor dem anrückenden kaiserlichen Heer unter Ludwig Wilhelm, Markgraf von Baden floh er und diese Episode brachte dem Land einmal mehr Verwüstung und Leid. Es kam bei den Habsburgern, vorerst einmal ihrem General Caraffa, die Überzeugung auf, dass Siebenbürgen durch die Spaltung der Bevölkerungsgruppen (*divide et impera*³³¹), sowie mit Furcht und Liebe (*Timor et Amor*), also einer Mischung aus Gewalt und Entgegenkommen, zu befrieden sei. Mit einer direkten Herrschaftsübernahme ohne Rücksicht auf die regionale Autonomie des Fürstentums.³³²

Durch die schweren und entscheidenden Niederlagen der Osmanen gegen den kaiserlichen Feldherren Prinz Eugen bei der Belagerung von Belgrad 1688 und der Schlacht bei Zenta (bzw. Senta) 1697, erkennen die Osmanen im Frieden von Karlowitz 1699 die österreichische Übernahme der ungarischen Territorien, inklusive Siebenbürgens, an.³³³

³²⁵ Ebd., S. 112

³²⁶ Ebd.

³²⁷ Ebd., S. 104; *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 4-5; *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 54-55

³²⁸ *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 6

³²⁹ Michael Apafi starb am 15. April 1690, als sein Sohn gerade einmal 13 Jahre alt war. Vgl. *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 7

³³⁰ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 104

³³¹ *Roman*, Transsilvanien, 1996, S. 73

³³² *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 106; *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 7-9

³³³ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 104; *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 55

Im *Diploma Leopoldinum* von 1690,³³⁴ mit Ergänzungen 1691,³³⁵ erkennen die Habsburger die überlieferten Privilegien, einschließlich des Rechts auf freie Religionsausübung und – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – die bestehenden Institutionen des Landes Siebenbürgen an. Dieses Leopoldinum bleibt nach seiner endgültigen Annahme durch den siebenbürgischen Landtag 1692³³⁶ mit wenigen Änderungen, wovon die *Pragmatische Sanktion* von 1713 hervorzuheben wäre, bis 1848³³⁷ das Grundgesetz Siebenbürgens. Damit ändert sich wenig Grundsätzliches im Fürstentum, denn die religiöse Toleranz, die bestehenden Besitzverhältnisse und Gesetze werden dadurch bestätigt.³³⁸

4.2 Die Siebenbürger Sachsen und die österreichische Verwaltung

Zwischen 1693 und 1695 entsteht die Siebenbürgische Hofkanzlei³³⁹ aufgrund des Wunsches der siebenbürgischen Stände, eine von der ungarischen unabhängige Verwaltung zu bekommen. Diese übernimmt im Auftrag und mit Verbindung zur Kaiserresidenz die Regierung und Verwaltung der Provinz Siebenbürgen. Das Herrscherhaus bestimmt den kommandierenden General und als zivilen Verwalter einen Gouverneur, oder *Gubernator* bzw. *Obersten Staatsdirektor*³⁴⁰ nach dem Wortlaut des Leopoldinums. Alle vom Landtag beschlossenen Gesetze müssen nach dem Artikel 10 des Leopoldinums vom Herrscher bestätigt werden, der sie auch abändern oder ablehnen kann. Nach Artikel 8 bedürfen auch alle gewählten Repräsentanten der Gebietskörperschaften der Stände einer Bestätigung durch den Souverän. Der Sitz der obersten Landesbehörde, des Guberniums³⁴¹, ist zunächst die Stadt Weißenburg³⁴², in welcher auch die Landtage von 1696-1703 stattfinden und die 1715 in Karlsburg, nach Kaiser

³³⁴ Vgl. Leopoldinischen Diplom im Detail *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 18-19; sowie *Roth*, Kleine Geschichte, 2007, S. 66, 79

³³⁵ Am bedeutendsten sind die Einschreibungen, die besagen, dass laut Art. 3 bei einer Nichteinigung der Sachsen und Katholiken mit den anderen Ständen bzw. Konfessionen, dem Hof die Entscheidung über ihre Beschwerden zufällt. In Art. 8. dehnt der Kaiser sein Mitspracherecht bei der Ernennung der höchsten Landeswürdenträger aus, auch auf die Bestallung der gewählten Königsrichter, Richter und Bürgermeister in den Städten und Märkten. In der Folge kommt es bei den erforderlichen Bestätigungen zu Verzögerungen oder „Nichtbestätigungen“, sprich Ablehnungen durch den Landesherrn, wobei auch konfessionelle Gründe eine Rolle spielen. Vgl. dazu *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 10-11

³³⁶ Das Leopoldinische Diplom wird am 15. März 1692 in Hermannstadt vom versammelten Landtag angenommen. Ebd., S. 11

³³⁷ In eingeschränktem Umfang von 1861 bis zur Eingliederung Siebenbürgens in Ungarn 1868, Ebd., S. 19

³³⁸ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 106

³³⁹ Zur Siebenbürgischen Hofkanzlei vgl. *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 149, 195-197

³⁴⁰ Nach Art. 7 wird der höchste zivile Würdenträger des Landes so beschrieben: „Unseren Obersten Staatsdirektor, welcher in früheren Zeiten Woiwode genannt wurde“. *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 141

³⁴¹ Das Landesgubernium wurde auch Geheimer Rat (Consilium Intimum) genannt und sollte sich auf Rechtsgrundlage der Artikel 7-11 des Leopoldinums aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen. Ebd., S. 141

³⁴² *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 146; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 107

Karl VI., unbenannt wird.³⁴³ Das katholische Bistum wird wiedererrichtet und ein neues orthodoxes Bistum 1784 gegründet.³⁴⁴

Zunächst kommt es jedoch zu einem Rückschlag für die habsburgische Macht in Siebenbürgen, da es zum sogenannten Kuruzenkrieg oder Aufstand von Franz II. Rákóczi von 1703 bis 1711 kommt, an dem sich große Teile des ungarischen Adels, der Szekler und weitere Bevölkerungsgruppen beteiligen.³⁴⁵ Trotz vorhandener Ressentiments bleiben die Sachsen kaisertreu und das büßen sie mit der Verwüstung ihrer Dörfer und mehrerer Städte, darunter Bistritz, Mediasch, Mühlbach und Schäßburg. Es kommt zum Ausbruch von Seuchen, so 1706 die Pest, 1708 die Blattern und 1710 wieder die Pest, woraufhin auch das Wirtschaftsleben zusammenbricht. Im Zuge dieser Unruhen und Bedrohung, wird die Verwaltung nach Hermannstadt verlegt.³⁴⁶ Der ungarische Aufstand wird mit dem Frieden von Sathmar 1711 beendet³⁴⁷ nach dem allen Aufständischen, die den Treueid auf die Habsburger schwören Amnestie gewährt wird.³⁴⁸ Der Aufstand scheiterte letztlich auch wegen der verschiedenen Interessen aller beteiligten Gruppen, vor allem der Differenzen zwischen Bauernschaft und Adel.³⁴⁹ Damit ist dann die lange Periode von großen Kriegen und schweren Verwüstungen für Siebenbürgen vorläufig beendet und das Land befindet sich in einer Periode des habsburgischen Friedens.³⁵⁰

Das siebenbürgische Gubernium wurde in den Jahren 1712 und 1713 wiederhergestellt, aber die Städte und Stände hatten auch weiterhin keinen Einfluss auf das Militär- und Finanzwesen, wobei Letzteres der Hofkammer unterstellt war und die wichtigsten Funktionen von Fachleuten aus den Erblanden besetzt wurden.³⁵¹ Auch vertrat Karl VI. genauso wie seine Nachfolger, den Standpunkt, dass nur durch ein königliches Einladungsschreiben der siebenbürgische Landtag einzuberufen sei, der somit kein Selbstversammlungsrecht besaß.³⁵²

Das Gubernium, welches die Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten auf Landesebene leiten sollte,³⁵³ war der Siebenbürgischen Hofkanzlei in Wien untergeordnet. Die eigentlichen Beschlüsse wurden in der Reichs-Ministerialkonferenz gefasst und diese Konferenz entschied auch in Absprache mit dem Monarchen über Ort und Zeitpunkt der Einberufung des Landta-

³⁴³ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 107

³⁴⁴ Ebd., S. 107-108

³⁴⁵ Ebd., S. 108; *Roman*, Transsilvanien, 1996, S. 77; *Fischer*, Geschichte, 1999, S. 78

³⁴⁶ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 108, 114

³⁴⁷ *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 152-153; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 114; *Roth*, Kleine Geschichte, 2007, S. 67; Holger *Fischer*, Eine kleine Geschichte Ungarns (Frankfurt a. M. 1999), S. 79-80

³⁴⁸ *Fischer*, Geschichte Ungarns, 1999, S. 79-80

³⁴⁹ Ebd., S. 78-80

³⁵⁰ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 114

³⁵¹ *Köpeczi*, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/157.html>

³⁵² *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 66

³⁵³ Zu den Sachgebieten im Kompetenzbereich des Guberniums vgl. *Kutschera*, Landtag, S. 150-152

ges und jene Personen, die dazu eingeladen werden sollten. Entschieden wurde auch die Besetzung der Hauptämter und die Konferenz arbeitete an der Vorbereitung oder Ablehnung von Gesetzesvorschlägen, an Reformplänen und beriet über alle wichtigen politischen Entscheidungen, wodurch die Siebenbürgische Hofkanzlei zu nicht mehr als einem einfachen Vermittlungsorgan wurde.³⁵⁴

Siebenbürgen wird mit der Veröffentlichung der *Pragmatischen Sanktion* von 1713 und deren anschließender Anerkennung durch die siebenbürgischen Stände im Landtag 1722,³⁵⁵ in der diese damit auch auf die freie Fürstenwahl verzichten, zum habsburgischen Erbfürstentum und wird durch Maria Theresia 1765 zum Großfürstentum erhoben.³⁵⁶

Die Sachsen, vor allem deren privilegierte Teile, sehen sich auf drei Arten von Veränderungen bedroht: Einmal durch die Zentralmacht, die gegenreformatorische Maßnahmen³⁵⁷ umsetzt und zugleich die Privilegien des Standes in Frage stellt. Durch den ungarischen Adel, der sich auf sächsischem Gebiet ansiedeln, Land erwerben und in den Städten wohnen, aber keine Steuern zahlen will³⁵⁸ und zum Dritten die Rumänen, deren Zahl im Sachsenland seit dem 17. Jahrhundert stark angestiegen ist und welche die Rechtsgleichheit mit den Sachsen fordern, was ihre Autonomie gefährdet.³⁵⁹

Besonders in der Zeit von Karl VI. (1711-1740) und dessen Tochter Maria Theresia (1740-1780) kommt es zu gegenreformatorischen Bestrebungen des Wiener Hofes und es werden auf Königsboden katholische Kirchen und Ordensniederlassungen, etwa der Jesuiten, gegründet. Einige Sachsen konvertieren aus Karrieregründen zum Katholizismus, was sie jedoch bei der sächsischen Gesellschaft in schweren Misskredit bringt. So kommt es, auf Druck des Hofes, auch zur Ernennung von katholischen Sachsengrafen in dieser Zeit.³⁶⁰

Wirtschaftlich wird Siebenbürgen, auch aufgrund der enormen Verheerungen der Zeit vor dem Friedensschluss und da die östlichen Märkte im nun verfeindeten osmanisch kontrollierten Gebiet weitestgehend ausgefallen sind, zum bloßen Rohstofflieferanten und Absatzmarkt der westlichen Teile der Monarchie degradiert.³⁶¹

³⁵⁴ Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/157.html>

³⁵⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 106; Kutschera, Landtag, 1985, S. 342; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 72; Harald Roth nennt ein abweichendes Datum, nämlich 1723 für die Anerkennung der P.S. durch den sb. Landtag, in Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 80, 184; dieses Jahr 1723 findet sich auch bei Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/157.html>

³⁵⁶ Dokument in Latein mit anschließender deutscher Übersetzung bei Kutschera, Landtag, 1985, Maria Theresia erhebt das Fürstentum Siebenbürgen zum Großfürstentum (2. November 1756), S. 351-358

³⁵⁷ Vgl. zu diesen Maßnahmen unter der Herrschaft Karls VI. auch Nägler, Rumänen, 1999, S. 160-161

³⁵⁸ Vgl. zu den Rechten und Pflichten des ungarischen Adels in Sb. in Kutschera, Landtag, 1985, S. 22-26

³⁵⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 114-115

³⁶⁰ Ebd., S. 115-116

³⁶¹ Ebd., S. 116

Die sächsische Wirtschaft und Gesellschaft zieht sich auf eine eher beharrende Position zurück, etwa bei den Zunftordnungen und es stagniert auch die demographische Entwicklung, da Kinderreichtum als Belastung empfunden wird und Zwei-Kinder-Familien häufiger werden. In der gleichen Zeit wächst die Zahl der Rumänen auf Königsboden stetig und bereits 1749 werden hier neben den 23.386 sächsischen 21.324 rumänische Familien gezählt.³⁶²

Just in dieser Periode, genauer gesagt 1731, beschließen die habsburgischen Behörden österreichische Protestanten, die sich der Gegenreformation widersetzen und vor allem aus Salzburg, Oberösterreich und Kärnten stammen, zur Transmigration in die neue Provinz zu bringen. Denn die bisherige Emigration in die protestantischen Länder, etwa das aufnahmefähige Preußen, wird im mercantilistischen Sinne mit einer Schwächung Österreichs und einer Stärkung des preußischen Gegners gleichgesetzt – man will diese Bürger nicht verlieren, schon gar nicht an den damaligen Feind.³⁶³

Kaum ist das Transmigrationspatent durch Karl VI. am 15. Juli 1733 beschlossene Sache, werden auch schon, am 1. Oktober 1733, die ersten 23 *Aufrührer* unter militärischer Bewachung über die Donau nach Siebenbürgen transportiert.³⁶⁴ Doch die Sachsen zeigen sich nicht besonders erfreut über die Transmigranten, die der Bürgermeister von Hermannstadt im gleichen Jahr 1733 eher herablassend als *Bettler*, die eher eine wirtschaftliche Belastung sind und mit einem *Odium des Missfallens* belastet beschreibt, welches sich auf die Sachsen übertragen könnte. Stattdessen würde er sich, auch da das Land mit *Walachen überschwemmt* sei, neue Siedler aus den *altdeutschen Colonien* wünschen. Von Solidarität mit den Glaubensbrüdern ist nicht die Rede, viel eher von einer Ablehnung gegenüber den stigmatisierten Transmigranten von Seiten eines privilegierten Standes.³⁶⁵ Die angelaufene *Transmigration* bringt in den Jahren 1734-1739 etwa Tausend Deportierte aus Salzburg und Kärnten, sowie 1752-1757 weitere Neusiedler. Die letzte Gruppe kommt 1774, danach verzichtet die österreichische Regierung auf weitere Zwangsdeportationen.³⁶⁶

Für diese von den österreichischen Behörden innerhalb von 42 Jahren bis 1776 deportierten Protestanten, die entgegen der Bestimmungen des westfälischen Friedens, nach denen sie in ein evangelisches Land ihrer Wahl hätten ziehen dürfen, wie Kriminelle behandelt wurden, bürgert sich der Name *Landler* ein. Man schätzt ihre Gesamtzahl auf etwa 4.000 Personen.³⁶⁷

Während die ersten Zwangsumgesiedelten Protestanten noch ihre Kinder mitnehmen dürfen,

³⁶² Ebd., 116-117

³⁶³ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 117; *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 122-123

³⁶⁴ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 117; *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 122-123

³⁶⁵ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 117-118

³⁶⁶ Ebd., S. 118

³⁶⁷ Wilfried *Schabus*, Vertriebene Österreicher in Siebenbürgen. Kultur- und sprachhistorische Betrachtungen zu Lendlern und Hutterern. In: *Kriegleder*, Sprache, 2009, S. 26-27; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 118

wird dies später Deportierten untersagt und ihre Familien werden zerrissen. Wohl auch zur Abschreckung, vorgeblich aber zur Rettung der Seelen ihrer Kinder.³⁶⁸ Die Organisation der Ansiedlung durch den Beamten, welcher das *Transmigranten Inspektorat* leitet, ist sehr schlecht. So wird das Geld aus den Erlösen des verkauften Besitzes in der alten Heimat viel zu spät ausbezahlt und auch die Hofzuweisungen erfolgen arg verspätet, worunter die Betroffenen schwer zu leiden haben. Nach provisorischen Zwischenstationen werden die meisten Landler in den Ortschaften Großau, Neppendorf und Großpold³⁶⁹ angesiedelt, wo sie sich dann zwar auf längere Sicht wirtschaftlich etablieren konnten, aber immer „eine Minderheit in der Minderheit“³⁷⁰ blieben, die sich durch ihre oberdeutsche Mundart,³⁷¹ eigene Tracht und Sitten von den Sachsen unterschied. Bemerkenswert ist dieser Fall aufgrund des engen Zusammenlebens der beiden Gruppen und zumindest in späterer Zeit häufigen Mischehen, bei denen im Vorhinein beschlossen wurde, welcher sozialen Gruppe die Familie in Zukunft angehören sollte, den Sachsen oder den Landlern. Die Diglossie im Alltag der ländlerisch-sächsischen Dörfer lief mit der Zeit darauf hinaus, dass der Jüngere den Älteren der anderen Gruppe, den er schon an seiner Tracht erkannte, aus Respekt in seinem Dialekt grüßte.³⁷²

Bald darauf werden dann auch ab der Mitte des 18. Jahrhunderts von der sächsischen Führung selbst mit einem Erfolg Siedler aus der Markgrafschaft Baden-Durlach angeworben, die von den Sachsen gerne aufgenommen und auch integriert werden.³⁷³

Die ersten in den Kirchenbüchern nachweisbaren *Durlacher* finden sich 1742 im Taufbuch von Mühlbach. Angezogen werden diese neuen Siedler durch die Aussicht auf eine eigene Bauernstelle und ein erträgliches Auskommen, was in ihrer Heimat durch das starke Bevölkerungswachstum immer schwerer zu erreichen war. Es wird ein Ansiedlungsvertrag ausgehandelt, welcher als Grundlage für eine informelle Werbekampagne dient, da der Staat keinen Anteil an dieser Siedlungsaktion hat. Nach ersten Erfolgen, so kommen an die 150 Familien beziehungsweise 583 Personen in die Gegend von Mühlbach in der Zeit von 1744-1749, ebbt der Zuzug vorerst wieder ab, um erneut anzuwachsen in der Zeit der Agrarkrise von 1770, als vom mittleren Oberrheingebiet die *Hanauer*³⁷⁴ nach Mühlbach kommen, sowie Siedler aus

³⁶⁸ Schabus, Vertriebene Österreicher. In: Kriegleder, Sprache, 2009, S. 26

³⁶⁹ Wagner, Geschichte, 1990, S. 55; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 119; Schabus, Vertriebene Österreicher. In: Kriegleder, Sprache, 2009, S. 27

³⁷⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 119

³⁷¹ Haldenwang, Siebenbürgisch-Sächsische. In: Kriegleder, Sprache, 2009, S. 12

³⁷² Schabus, Vertriebene Österreicher. In: Kriegleder, Sprache, 2009, S. 28-29

³⁷³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 117-118

³⁷⁴ Der größte Teil der 188 Familien von Hanauer Kolonisten entstammte der lutherischen Bevölkerung der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, die 1736 an das Großherzogtum Hessen-Darmstadt gefallen war und heute administrativ zwischen dem Elsass und Baden aufgeteilt ist. Vgl. Werner Hacker, Zur Herkunft der Ha-

der Umgebung von Straßburg, dem Breisgau und Schwarzwald.³⁷⁵ Daneben kommt es in dieser Zeit der preußisch-österreichischen Kriege zu einem Zuzug von preußischen Kriegsgefangenen, Invaliden und Deserteuren evangelischen Bekennnisses, die von den Sachsen aufgenommen und integriert werden.³⁷⁶

Währenddessen wird die Autonomie der Stände durch fortwährende Eingriffe in die militärische und zivile Verwaltung untergraben. Gegen den Willen der Stände wird in der Zeit von 1762-1770 die *Siebenbürgische Militärgrenze* eingerichtet, welche im Osten von *Szekler*-, im Norden und Süden von *Walachenregimentern* verteidigt und direkt dem Kommandierenden General unterstellt wurde.³⁷⁷ Dass durch diese Einrichtung, neben finanziellen Einsparungen gegenüber regulären Regimentern,³⁷⁸ vor allem die Stärkung der zentralen Staatsmacht im Lande angestrebt werden soll, wird auch durch die Aussage des Hofrats Türkheim zu den *Musterrelationen* aus den Jahren 1771-1772 bekräftigt:

*Der allerhöchste Hof habe sich zur Creation der Siebenbürgischen Gränitz Militz nicht aus dem Bewegs Grund der Vermehrung seiner Kriegs Macht [...] sondern aus der Ursach entschlossen, um [...] den Weg zu anderen nutzlichen Lands-Einrichtungen sich zu öffnen [...] (und) um Sibenbürgen [...] auf einen ganz anderem (sic) Fuß zu setzen.*³⁷⁹

Der Status eines Wehrbauern in den neuen Einheiten war für die betroffenen Rumänen ein sozialer Aufstieg, da sie bewaffnet, von der Leibeigenschaft befreit und der Militärjurisdiktion unterworfen wurden. Sie erhielten ein kleines Stück Land, die Möglichkeit erblichen Grund zu erwerben, wurden auf sechs Jahre von den Steuern und Abgaben befreit. Zusätzlich wurden an den Kompaniestandorten Volksschulen³⁸⁰ und sogar einige Mittelschulen eingerichtet, was für die weitere kulturelle Entwicklung der Rumänen in Siebenbürgen von großer Bedeutung sein sollte. Aber auch diese Walachen mussten einen Kompromiss eingehen, da der Ein-

nauer Kolonisten in Siebenbürgen. In: ZfSL, 4. (75.) Jahrgang, Heft 1/1981, 73-80; wo eine detaillierte Namensliste, wie sie sich aus dem Vergleich von Kontraktenprotokollen zur Veräußerung des Besitzes in der alten Heimat und den Akten des Wiener Hofkammerarchivs rekonstruieren lässt, angeführt wird.

³⁷⁵ Wagner, Quellen, 1981, S. 436, vgl. auch mit Nr. 61a, Ansiedlungsvertrag zwischen dem Magistrat der Stadt Mühlbach und Einwanderern aus der Markgrafschaft Baden Durchlach, S. 436-438; Gündisch 1998, S. 119

³⁷⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 119

³⁷⁷ Ebd., S. 108; Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 82-83

³⁷⁸ Livia Dumitru, Grenzerschulen im Hermannstädter Raum. In: Walter König (Hg.), Beiträge zur siebenbürgischen Schulgeschichte (Siebenbürgisches Archiv Bd. 32, Köln, Weimar, Wien 1996), S. 217

³⁷⁹ HHStA, Hofreisen KA, f 942 f, nach M. Bernath, Habsburg und die Anfänge der rumänischen Nationsbildung, Leiden 1972, S. 148, nach Carl Göllner, Die Siebenbürgische Militärgrenze – Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1762-1851 (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Band 28, München 1974) S. 20

³⁸⁰ Vgl. Dumitru, Grenzerschulen. In: König (Hg.), Schulgeschichte, 1996, S. 220 ff.

tritt in die Regimenter der *Grenzer* mit dem Übertritt zur unierten (griechisch-katholischen) Kirche verbunden wurde.³⁸¹

Für die Szekler hingegen bedeutete die direkte Unterstellung unter das österreichische Kommando viel eher den Verlust ihrer ständischen Selbstverwaltung. Deshalb kommt es zu Erhebungen der Szekler, doch der Widerstand wird von kaiserlichen Truppen brutal zerschlagen.³⁸² Wie hart die Vorgehensweise des Staates war, kann man an der Brechung des Widerstandes der Szekler von 1766 ermessen, als sechs Aufständische gerädert, 50 zu Tode gepeitscht und mehreren hundert das Vermögen beschlagnahmt wurde.³⁸³

In dieser Zeit sticht ein Siebenbürger Sachse besonders hervor, der im österreichischen Staatsdienst Karriere macht und als einziger Sachse zum Gouverneur von Siebenbürgen für die Jahre 1777-1787 aufsteigt. Er schafft dies, am Hofe der tiefgläubig katholischen Maria Theresia, sogar ohne zum Katholizismus zu konvertieren, nur durch seine Fähigkeiten überzeugend: Samuel von Brukenthal.³⁸⁴

Dieser wurde von Maria Theresia auch mit der Ausarbeitung von Grundlagen für die Schaffung einer siebenbürgischen Universität beauftragt.³⁸⁵ Brukenthal schrieb dafür 1764 Direktiven unter dem Titel:

*Vorläufige alleruntertänigste Gedanken über die Errichtung einer Universität in dem Fürstentum Siebenbürgen*³⁸⁶

Das siebenbürgische Universitätsprojekt scheiterte schließlich am Einspruch des katholischen Bischofs Bajtay.³⁸⁷ Um eine langfristige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, engagiert sich Brukenthal bei der Förderung der Landwirtschaft und deren Ertragssteigerung. Zu diesem Zweck gründet er die *Gesellschaft der Beförderer der Künste und des Ackerbaus*.

Brukenthal ist auch Mitglied einer Steuerreformkommission und setzt zusammen mit General Buccow die *Kopftax* für alle Bürger des Landes durch. Dies sorgt für mehr Steuergerechtigkeit und die Verminderung der sächsischen Abgabenlast, was Brukenthal vor dem Hof als Entlastung der Wirtschaftskräfte zur Förderung von Fleiß und Wachstum rechtfertigt.³⁸⁸

³⁸¹ Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 83; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 83-84, 86

³⁸² Gündisch 1998, S. 108; Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 84; Roman, Transsilvanien, 1996, S. 83

³⁸³ Roman, Transsilvanien, 1996, S. 83

³⁸⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 119-120; Rolf Kutschera, Samuel von Brukenthal, In: Myß, Lexikon, 1993, S. 74; Näßler, Rumänen, 1999, S. 201, Näßler gibt für die Amtszeit Brukenthals von anderen Quellen abweichend die Jahre 1779-1789 an.

³⁸⁵ Carl Göllner, Heinz Stănescu (Hg.), Schrifttum der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben (Bukarest 1974), S. 117

³⁸⁶ Dokument bei: Göllner, Schrifttum, 1974, S. 118-120

³⁸⁷ Ebd., S. 117

³⁸⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 121

Brukenthals neues Steuersystem basierte für die Landbevölkerung auf einer Kombination von Kopf- und Vermögenssteuer, nach welcher es 8 Stufen gab, vom Ärmsten mit 12 Kreuzer, bis zum gutsituierteren Bauern mit bis zu 8 Gulden im Jahr. In den Städten kam es zu einer modifizierten Kopfsteuer, die Hausbesitz, Einkommen aus Handel, Gewerbe oder Vermögen berücksichtigte.³⁸⁹ Dieses System führt zu einer Neuverteilung des Steueraufkommens, wobei jetzt 50 Prozent von den Adelskomitaten, 35% von den Sachsen, 10% von den Szeklern und 5% von den Taxalorten³⁹⁰ und dem Fogarascher Distrikt erbracht werden. Sein Steuersystem war so gut fundiert, dass es noch 80 Jahre später angewandt und erst im Jahr 1850 ersetzt wurde.³⁹¹

Brukenthal tut sich auch als Förderer von Kunst und Kultur hervor, indem er zuerst eine beachtliche Privatsammlung erwirbt, um diese dann dem Hermannstädter Gymnasium testamentarisch zu überlassen. Diese Sammlung wurde am 25. Februar 1817³⁹² zur Basis für das erste öffentliche Museum im südöstlichen Mitteleuropa,³⁹³ das *Baron-Brukenthalsche Museum*.³⁹⁴ Als auf Maria Theresia 1780 ihr Sohn Joseph II. als Monarch nachfolgt, der bereits ab 1764 römisch-deutscher König und seit 1765 bis 1790 auch Kaiser des Heiligen Römischen Reiches war, ändert sich die Lage grundsätzlich. Denn der junge Monarch will ohne die notwendige Berücksichtigung von tradierten Werten und etablierten Strukturen, besonders der vorhandenen administrativen Kapazitäten, einen modernen Gesamtstaat schaffen³⁹⁵ und zwar, wie er es im Reisejournal seiner ersten Inspektionsreise 1773 ausdrückte, *mit einem Säbelhieb*.³⁹⁶ Der neue Gesamtstaat sollte über eine von einer guten Beamenschaft getragene einheitliche Administration und zentralistisch geführte Institutionen verfügen. Dabei hat die Kirche eindeutig hinter den neuen Staat und seine Organe zurückzutreten. Religiöse Toleranz wird zum Prinzip in allen österreichischen Ländern und die Amtssprache für die aufgeklärten und gleichberechtigten Bürger soll Deutsch, statt des antiquierten Lateins, werden.³⁹⁷

Joseph II. war einer der wenigen habsburgischen Herrscher, die das Land auf mehreren Reisen aus persönlicher Anschauung kennengelernt haben,³⁹⁸ wobei ihn auch diese Erfahrungen

³⁸⁹ *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 268

³⁹⁰ Zu den freien Taxalorten (loca taxalia) gehörten auch die Armenierstädte auf Komitatsboden. Diese Orte verfügten über Sonderrechte. Vgl. *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 38-39; *Roth*, Kleine Geschichte, 1999, S. 75;

³⁹¹ *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 268-269

³⁹² Ebd., S. 271

³⁹³ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 123

³⁹⁴ *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 271

³⁹⁵ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 124; *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 58-59

³⁹⁶ Angelika Schaser, Das Konzivilitätsreskript von 1781 – Ein Beitrag zur Geschichte des josephinischen Reformen in Siebenbürgen. In: *Kessler*, Gruppenautonomie, 1990, S. 260

³⁹⁷ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 124; *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 58-59

³⁹⁸ *Roth*, Kleine Geschichte, 2007, S. 85; *Roman*, Transsilvanien, 1996, S. 88

und zahlreichen Bittschriften, die er auf den Reisen erhielt, in der Überzeugung bestärkten, radikale Reformen in Justiz und Verwaltung durchführen zu müssen.³⁹⁹

Bereits im 17. Jahrhundert war es für die unfreien Bauern, die an die Scholle gebunden waren, zu einem ständigen Anstieg der Belastung vor allem durch Frondienste gekommen. Diese hatten die Grundherren immer weiter erhöht, auch relativ zur Abgabenlast. Abgeleistet mussten diese Frondienste häufig während der bäuerlichen Hauptarbeitszeit, wie zur Aussaat und Ernte. Aufgrund der verhältnismäßigen Selbständigkeit des Adels gegenüber den Landesherren in Siebenbürgen, wurde selbst das ohnehin schon sehr „adelsfreundliche“ *Tripartitum* nun einseitig zugunsten der Grundherren ausgelegt.⁴⁰⁰

Um einen Eindruck von der Situation besonders der unfreien Bauern und den strukturellen Problemen des Landes, die sich wirtschaftlich niederschlugen, wiederzugeben:

„Von den 93,73 % Bauern der Gesamtbevölkerung des Großfürstentums Siebenbürgen waren 73,23 % Grundholden (Jobagyen) und Häusler und nur 20,50 % freie Bauern. Die überwiegende Anzahl der ‚Jobagiones‘ (Erbuntertanen) dürften Rumänen gewesen sein. Als größte Last empfanden die Grundholden die Arbeitsrente (Robot), die durch den Landtag von 1714 auf 4 Wochentage für die Jobagyen und 3 Wochentage für die Häusler (Inleute) erhöht wurde. Zum Frondienst waren alle arbeitsfähigen Familienmitglieder verpflichtet. Neben der Arbeitsrente – bis zu vier Tagen wöchentlich – mußten die Grundholden noch die Naturalrente an den Adel (Zehnte) und Geldrente (Zensus) an Staat und Adel abliefern.

Die Zahl der Gewerbetreibenden und Kaufleute war noch im Jahr 1813 sehr gering (3,9 % der Gesamtbevölkerung), besonders wenn man bedenkt, daß mehr als die Hälfte von ihnen auf dem sogenannten ‚Fundus regius‘ wohnten. Dafür war die Zahl der Adligen zwischen 1700-1767 von 4,4 % auf 6,7 % gestiegen.“⁴⁰¹

Grausamkeit und Willkür des Adels, sowie Eigennutz und Bedrückung der Untertanen durch die Beamten waren an der damaligen Tagesordnung.⁴⁰² Eine Folge davon war der Horea-Aufstand von rumänischen Bauern unter der Führung der Walachen Horea, Cloșca und Crișan im Jahre 1784. Ursprünglich aus einem Missverständnis über eine Rekrutierungsaktion für die

³⁹⁹ Joseph II. erstellte 1783 einen „Beobachtungen und Wünsche“ genannten Reformplan mit zahlreichen kritischen Ansichten zum Status des Fürstentums. *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 159

⁴⁰⁰ Daniel Ursprung, Die Mobilität der bäuerlichen Bevölkerung in den Fürstentümern Siebenbürgen, Walachei und Moldau im 17. Jahrhundert. In: ZfSL, 24. Jahrgang, Heft 2/2001, 281

⁴⁰¹ Carl Göllner, Die Siebenbürgische Militärgrenze – Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1762-1851 (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 28, München 1974), S. 10; Vgl. a. Rolf Kutschera, Soziale Frage. In: *Myß*, Lexikon, 1993, S. 490-491; sowie zur sozialen Lage der Walachen zu dieser Zeit: Roman, Transsilvanien, 1996, S. 80-81

⁴⁰² Göllner, Militärgrenze, 1974, S. 12

Militärgrenze entstanden, da die Bauern dachten, dass in ganz Siebenbürgen alle Freiwilligen die Privilegien der Grenzer erhalten könnten, entwickelte sich daraus ein sozialrevolutionärer Baueraufstand. Als die Aufständischen immer rücksichtsloser und wilder gegen den ungarischen Adel vorgingen, sah sich der österreichische Staat zum Eingreifen gezwungen. Wie beim Aufstand der Szekler endete dieser Aufstand mit einem grausamen Strafgericht, welches unter anderem die überlebenden Bauernführer zum Rädern und Vierteilen verurteilte. Der Hinrichtung mussten zur Abschreckung 6.000 Bauern aus 500 Dörfern zusehen und die Leichenteile wurden an verschiedenen Kreuzwegen des Landes zur Schau gestellt.⁴⁰³

Aufgrund seiner Überzeugung, dass die *Difficultäten zwischen den Nationen nie aufhören, wenn nicht alle Siebenbürger werden*⁴⁰⁴, setzt der neue Monarch das Leopoldinum praktisch außer Kraft und hebt mit dem *Konzivilitätsreskript*⁴⁰⁵ von 1781 auch das ausschließliche Besitz- und Bürgerrecht der Sachsen auf Königsboden auf. Dadurch werden Ungarn und Rumänen *in allen Rechten gleichgehalten*.⁴⁰⁶ Als Nächstes wird mit der Verwaltungsreform von 1784 die Sächsische Nationsuniversität aufgelöst, wodurch die Sachsen auch ihre Selbstverwaltung und die eigene Gerichtsbarkeit verlieren. Zugleich werden neue Komitate statt der alten Stühle und Distrikte in der Verwaltung eingeführt, welche bewusst die alten Einflussbereiche der drei Stände übergehen. Im Sinne einer weiteren Zentralisierung wird die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei zusammengelegt. Brukenthal wird von Joseph II. wegen persönlicher Differenzen, seiner zögerlich-ruhigen, vielleicht teilweise sogar widerständigen Vorgehensweise und weil dem Monarchen der Zustand der Verwaltung in der Provinz noch immer missfällt, im Jahr 1787 als Gouverneur abgesetzt.⁴⁰⁷

1790 zieht die Verwaltung mit dem Gouverneur Georgy Bánffy nach Klausenburg. Die Stadt war von den Verwüstungen der vergangenen Jahrzehnte eher verschont geblieben und stand schon früh dem ungarischen Adel offen, anders als die sächsischen Städte.⁴⁰⁸

Die meisten dieser Reformen werden zwar kurz vor dem Tod von Joseph II. widerrufen und dieses Restitutionsreskript durch Kaiser Leopold am 14. März März 1790 bestätigt,⁴⁰⁹ doch

⁴⁰³ Roman, Transs., 1996, S. 89-91; Kutschera, Landtag, 1985, S. 264-267; Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 88

⁴⁰⁴ Georg Adolf Schuller, Samuel von Brukenthal Bd. 1, S. 309 nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 125

⁴⁰⁵ Grundlage der Konzivilität, des Ansiedlungs-, Besitz- und Bürgerrechts, war der Haus- und Grundbesitz. Nur mit einhelliger Zustimmung aller Mitglieder der Universität konnte auf Königsboden eine Person in eine Gemeinschaft aus- oder eintreten und damit Rechtsgleichheit erwerben. Vgl. Nägler, Rumänen, 1999, S. 106-107, 163-164; sowie Rolf Kutschera, Konzivilität, In: Myß, Lexikon, 1993, S. 276; In der Regel wurden die nicht-deutschen Mitbewohner in den Städten davor, wie auch noch einige Zeit danach, nur zu Schutzgenossen. Schäfer, Konzivilitätsreskript. In: Kessler, 1990, S. 262-267

⁴⁰⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 125

⁴⁰⁷ Ebd.; vgl. Kutschera, Landtag, 1985, S. 269-270

⁴⁰⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 108; Kutschera, Landtag, 1985, S. 273, 276

⁴⁰⁹ Nägler, Rumänen, 1999, S. 212; Kutschera, Landtag, 1985, S. 275-276

sollten sie für die Zukunft im ungarischen Teilstaat wegweisend werden. Die Nationsuniversität wird 1790 wieder hergestellt, aber das *Konzivilitätsreskript* bleibt in abgewandelter Form bestehen und die Bürgerrechte auf Königsboden werden an Bedingungen wie Vermögen, Bildung oder Zunftzugehörigkeit geknüpft.⁴¹⁰ Der die Änderungen bestätigende Landtag von 1791 entschied jedoch nicht mehr einstimmig im Sinne des Kuriatvotums, dem alle drei Stände zustimmen mussten, sondern nach dem Mehrheitsentscheid, wodurch die Sachsen wegen der überproportionalen Vertretung des Adels mit den Regalisten drastisch an politischem Einfluss verlieren.⁴¹¹ Zur möglichen Blockade eines Mehrheitsbeschlusses blieb den Sachsen im Sinne eines Vetos nur noch die Verweigerung des eigenen Nationalsiegels für die Rechtsgültigkeit der Entscheide.⁴¹² Der Landtag des Jahres 1790-1791 spiegelt die politischen Machtverhältnisse in Siebenbürgen wider:

„von 419 Mitgliedern waren nur 119 gewählte Abgeordnete, während die übrigen 300 diesem entweder kraft ihres Amtes oder aus Kaisers Gnaden angehörten. 349 Vertreter waren Adlige, nur 70 Nichtadlige. Die Ungarn und Szekler stellten 348 Abgeordnete, die Sachsen 35. All dies geschah zu einer Zeit (1791), als die Komitate 719.220 Gulden Steuer zahlten (der Adel wurde nicht besteuert), die Szekler 136.431 Gulden, die Sachsen 489.320 Gulden und die Fiskaldomänen 44.616 Gulden. Das Mißverhältnis war nicht nur bezüglich der Adelskomitate flagrant, sondern selbst in bezüglich der Szekler, deren Anzahl etwa jener der Sachsen entsprach.“⁴¹³

Im Jahre 1791 fordert die rumänische Bevölkerungsmehrheit in einem Memorandum, welches an Leopold II., der von 1790-1792 regiert, gerichtet ist, Gleichberechtigung und demokratische Mitbestimmung.⁴¹⁴ Die Siebenbürger Sachsen sind, trotz vereinzelter anderslautender Stimmen, in ihrer Mehrheit entschiedene Gegner dieser sich auf das aufklärerische Naturrecht beziehenden walachischen Forderungen.⁴¹⁵

Unter der eher konservativen und stagnierenden Politik von Franz II. (1792-1835) kommt es trotz der großen welthistorischen Ereignisse und der Neuorientierung der Habsburger nach dem Verlust der Kaiserkrone des Heiligen Römischen Reiches im Rahmen der Napoleonischen

⁴¹⁰ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 125; *Schaser*, Konzivilitätsreskript. In: *Kessler*, 1990, S. 267

⁴¹¹ *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 74; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 127; *Roth*, Kleine Gesch., 2007, S. 95

⁴¹² *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 74; *Wagner*, Geschichte, 1990, 59

⁴¹³ *Nägler*, Rumänen, 1999, S. 213

⁴¹⁴ Es handelt sich um das Memorandum *Supplex Libellus Valachorum* von 1791, nachzulesen u.a. bei *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 126

⁴¹⁵ Ebd., S. 125-127

schen Kriege, zu einer Atempause für die Siebenbürger Sachsen. Es werden wenige Anstalten unternommen, um strukturelle Reformen zur Modernisierung des Landes voran zu bringen.⁴¹⁶ Reformerisches Potential kommt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem über die, vornehmlich in Deutschland ausgebildeten, Lehrer und Pfarrer ins Land, die neue aufklärerische, liberale und nationale Ideen mitbringen. Vertreter dieser Strömungen fordern etwa die Aufhebung des Wahlzensus, die Öffentlichkeit in den Verhandlungen der Nationsuniversität und orientieren sich stärker an *Volkstum* und *Freiheit*. Ein verstärktes Interesse an Geschichte und Überlieferung kommt auf, welches sich in der Gründung des *Vereins für siebenbürgische Landeskunde* 1840 zeigt, welcher auch den anderen Völkern des Landes offen steht.⁴¹⁷ Auch im Bildungswesen werden Anstrengungen unternommen und es kommt 1844 zur Gründung einer juristischen Fakultät in Hermannstadt.⁴¹⁸

Durch die Kosten, welche die Napoleonischen Kriege verursachen und den Staatsbankrott Österreichs von 1811 werden auch die Siebenbürger in Mitleidenschaft gezogen. Es kommt zu einer Hungersnot, zahlreiche Kleinunternehmen werden in den Ruin getrieben und Handwerker zur Auswanderung gezwungen.⁴¹⁹

Auch als Reaktion auf diese Zustände werden Bemühungen unternommen, sowohl die handwerkliche Produktion, als auch die Landwirtschaft zu modernisieren, wobei Letzteres, nicht zuletzt aufgrund der schlechten regionalen Infrastruktur, eher von Erfolg gekrönt wurde. Besonders der Sachse Stephan Ludwig Roth, der in Tübingen Theologie studiert hatte und ein pädagogisch sehr engagierter Pestalozzi-Schüler war,⁴²⁰ setzte sich für die Modernisierung der Agrarproduktion mit neuen Fruchtfolgen⁴²¹ und einer Abkehr von der klassischen Dreifelderwirtschaft mit Flurbereinigung, sowie die Gründung eines landwirtschaftlichen Vereins ein. Roth warb auch württembergische Siedler für Siebenbürgen an, sowohl um beispielgebende Musterwirtschaften aufzubauen zu können, als auch den Anteil der Deutschen im Land zu erhöhen. Für die Landwirtschaft war ihre Ansiedlung von begrenzter Wirkung, da die meisten von

⁴¹⁶ Ebd., S. 127

⁴¹⁷ Ebd., S. 128

⁴¹⁸ Ebd., S. 129

⁴¹⁹ Ebd.

⁴²⁰ Michael Kröner, Stephan Ludwig Roth und die siebenbürgisch-sächsische Lehrerbildung. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 234; Näßler, Rumänen, 1999, S. 215

⁴²¹ Diese neuen Methoden des Fruchtwechsels setzten auf Futterbau, sowie den gezielten Einsatz von sich abwechselnden Pflanzen, die dem Boden unterschiedliche Nährstoffe entzogen, die über Jahre wieder regeneriert werden konnten, sowie die konsequente Düngung der Felder durch den Mist, der mit der gleichfalls eingeführten Stallhaltung gesammelt wurde. Beides führte dazu, dass die fruchtbaren Felder kaum noch brachliegen mussten, bei gleichzeitig gesteigerten Erträgen. Schenk, Deutsche, S. 118-119; Joseph Schobel, Die siebenbürgisch-sächsische Landwirtschaft vom 18. bis Mitte des 20. Jahrhunderts. In: Thomas Näßler, Josef Schobel, Karl Drotleff, Geschichte der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (Bukarest 1984), S. 58, 75-77

ihnen Handwerker waren⁴²² und die ganze Aktion schlecht organisiert wurde.⁴²³ Viele neue Siedler kamen mit den für sie ungewohnten Lebensbedingungen nicht zurecht, es gab zahlreiche Todesfälle, Aus- und Rückwanderer, sowie sozial ruinierte Existenzen unter den Württembergern in Siebenbürgen.⁴²⁴ Am Ende blieben von den 1.886 registrierten Einwanderern lediglich 1.000-1.100 im sächsischen Siedlungsgebiet.⁴²⁵

Diese Aktion und sein Einsatz im nun voll ausgebrochenen *Sprachenkampf* machten Roth bei den Ungarn höchst unbeliebt, wobei man ihn auch für die persönlichen Schicksale der gescheiterten Württemberger verantwortlich mache.⁴²⁶ Der Sprachenkampf tobte seit Joseph II. Deutsch zur offiziellen Amtssprache machen wollte. Es kam zur Forderung der Magyaren Ungarisch auf dem Gebiet der Stephanskronen zur Staatssprache zu erheben, was wiederum den Unmut der anderen ethnischen Gruppen im Lande auslöste.⁴²⁷

Ein Einblick in die Demographie Siebenbürgens zu dieser Zeit nach Konrad Gündisch:

„1794 werden im Großfürstentum Siebenbürgen fast 1,5 Millionen Einwohner gezählt, unter ihnen 729.000 Rumänen, 513.000 Ungarn und Szekler, 150.000 Deutsche und 62.000 Roma. 1839 sind über die Hälfte der fast zwei Millionen Einwohner des Landes Rumänen; auf Königsboden stehen den 172.000 Sachsen 205.000 Rumänen gegenüber.“⁴²⁸

Stephan Ludwig Roth und die anderen sächsischen Reformer suchen, unter wachsendem ungarischem Druck, immer stärker die Verständigung mit der rumänischen Bevölkerungsmehrheit und streben daher nun, anders als noch im 18. Jahrhundert, die politische Gleichberechtigung der Rumänen an. Natürlich auch, um die Vorrechte des ungarischen Adels, welcher den Landtag dominiert und damit die ungarische Magyarisierungspartei stärkt, zu beseitigen.

⁴²² Schobel, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984, S. 59-60; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 130; Näßler, Rumänen, 1999, S. 215-218, Insgesamt kamen trotz ungarischen Widerstands und einer daraus resultierenden ablehnenden Haltung der Hofkanzlei 407 Familien, zusammen 1.886 Personen und ein Vermögen von 85.000 Gulden im Zuge der Ansiedlungsbemühungen von Roth nach Siebenbürgen. Die ursprüngliche Bemühung ging 1844 vom Kgr. Württemberg selbst aus. Ebd., S. 216-217; Herter nennt sogar mehr als 2.500 württembergische Siedler und beweist mit seiner Auflistung auch die hohen Zahlen von Handwerkern unter ihnen. Balduin Herter, Württemberger Auswanderer nach Siebenbürgen 1845-1848 nach amtlichen Stuttgarter Bekanntmachungen und ergänzenden Quellen. In: ZfSL, 23. Jahrgang, Heft 1/2000, 105

⁴²³ Michael Kroner, Die Ansiedlung von Schwaben in Siebenbürgen in den Jahren 1845 bis 1848 aus württembergischer Sicht. In: ZfSL, 20. Jahrgang, Heft 2/1997, 123 ff.

⁴²⁴ Herter, Württemberger. In: ZfSL, 1/2000, 105; Michael Kroner, Die Reaktion der siebenbürgischen Öffentlichkeit auf die Schwabensiedlung von 1845-1848. In: ZfSL, 22. Jahrgang, Heft 1/1999, 29

⁴²⁵ Kroner, Schwabensiedlung. In: ZfSL, 1/1999, 29, zu den Gründen des Scheiterns im Detail: Kroner, Ansiedlung von Schwaben. In: ZfSL, 2/1997, 135-136

⁴²⁶ Vgl. Kroner, Ansiedlung von Schwaben. In: ZfSL, 2/1997, 121-137

⁴²⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 130; Kroner, Schwabensiedlung. In: ZfSL, 1/1999, 29-30

⁴²⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 130

Doch diese Bemühungen sind im politisch aufgeheizten Klima der Vormärzzeit zum Scheitern verurteilt.⁴²⁹

4.3 Die Sachsen während der Revolution 1848/1849 bis zum Ausgleich

Nach dem durch liberal dominierte reformerische und revolutionäre österreichische Kräfte erzwungenen Rücktritt des österreichischen Kanzlers von Metternich am 13. März 1848, überstürzten sich die Ereignisse. Wenige Tage nach Metternichs Sturz proklamierte der Pressburger Reichstag den ungarischen Staat und schon am 21. März 1848 fordern ungarische Demonstranten in Klausenburg die Union Siebenbürgens mit Ungarn. Daraufhin gründen die Siebenbürger Sachsen in einigen ihrer Städte *Deutsche Freischaren* und am 4. April gewährt die Sächsische Nationsuniversität den Rumänen die gleichen Bürgerrechte, während sie die Autonomie Siebenbürgens beschwört. Die Ungarn sehen in den Sachsen nun Verräter und manche liberale Kräfte im Ausland betrachten sie als Reaktionäre, während es auch unter den deutschen Siebenbürgern Stimmen gab, die eine Union mit Ungarn befürworteten.⁴³⁰

Daraufhin warnt Stephan Ludwig Roth, seines Zeichens selbst Liberaler, mit den Worten:
*Es ist wahr, die Wiener Regierung hat bisher nicht freisinnig regieret – war etwa der ungarische Adel freisinniger gegen seine Untertanen, oder freisinniger gegen diejenigen, welche nicht Magyaren waren?*⁴³¹

Am 30. Mai wird die Union Siebenbürgens mit Ungarn beschlossen und auch die sächsischen Abgeordneten beugen sich dem ungarischen Druck. Am 6. Juni kommt es zur allgemeinen Bauernbefreiung, welche auch etwa 40.000 untertänige Sachsen auf Komitatsboden befreit, und Kaiser Ferdinand billigt die Union. Die Sachsen fühlen sich durch die Billigung verraten und orientieren sich nun noch stärker an den, zu dieser Zeit revolutionären, liberal-nationalen, deutschen Staaten. So schrieb, unter anderem, Stephan Ludwig Roth begeisterte Briefe an die Frankfurter Nationalversammlung.⁴³²

Als die Spannungen zwischen dem österreichischen Hof und Ungarn nach der Abdankung Ferdinands I. und der Nachfolge Franz Josephs I. (er regierte von 1848-1916) noch im Jahre 1848 schließlich in einen Krieg münden, stellen sich die Sachsen und Rumänen auf die Seite der Kaisertreuen, was angesichts der schwachen militärischen Position der habsburgischen

⁴²⁹ Ebd., S. 131-133; Näßler, Rumänen, 1999, 237-239

⁴³⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 134; Michael Kroner, Die Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben in den Revolutionsjahren 1848/49. In: ZfSL, 17. Jg., Heft 2/1994, 144-147

⁴³¹ Roth, Schriften 7, S. 32 nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 134

⁴³² Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 134; Kroner, Revolutionsjahren 1848/49. In: ZfSL, 2, 1994, 147-148

Kräfte in Siebenbürgen einmal mehr damit endet, dass mehrere sächsische Orte geplündert und niedergebrannt werden.⁴³³

Der aus Polen stammende General Józef Bem übernimmt im Dezember 1848 das Oberkommando über das ungarische Revolutionsheer und stürmt im dritten Anlauf Hermannstadt, wobei er die kaiserlichen und zu Hilfe geeilten russischen Truppen vertreiben kann. Es kommt bei der Einnahme zwar zu sächsischen Opfern, doch zum Glück für die Sachsen verweigert Bem den Befehl, die Stadt dem Erdboden gleich zu machen.⁴³⁴

Bem erlässt nach der Übernahme Siebenbürgens eine allgemeine Amnestie und versucht die Versöhnung und Demokratisierung voranzutreiben. Diese Bemühungen werden jedoch durch den vom ungarischen Revolutionsführer Kossuth berufenen Regierungskommissär László Csányi unterlaufen. Dieser beginnt mit der Bildung von Standgerichten, denen, vor allem während der Abwesenheit von General Bem, 4.425 Rumänen, 252 Sachsen und 165 Ungarn zum Opfer fallen.⁴³⁵ Unter den Opfern befindet sich auch Stephan Ludwig Roth, der formal wegen seiner Tätigkeit für die kaiserliche Verwaltung und Armee angeklagt wird, aber wohl vor allem aufgrund seiner vielfältigen Betätigungen im Sinne der sächsischen und rumänischen Bevölkerung zum Ziel wird. Nach einem kurzen Standgerichtsverfahren wird er am 11. Mai 1849 abgeurteilt und noch am gleichen Tag erschossen.⁴³⁶ In seinem ergreifenden Abschiedsbrief an seine Kinder, der hier auszugsweise wiedergegeben werden soll, zeigt er noch einmal seine persönliche Einstellung in Fragen der Moral und Politik:

Ich bin eben zum Tode verurteilt worden, und [in] über 3 Stunden soll dieses Urteil an mir vollzogen werden. Wenn mich etwas schmerzt, so ist es der Gedanke an Euch, die ihr ohne Mutter seyd, und nun auch den Vater verlieret. Ich aber kann dieser Macht, die mich zur Schlachtkuh führet, keinen Widerstand leisten, sondern ergebe mich in mein Schicksal, wie in einen Rathschluß Gottes, bei dem auch meine Haare gezählet sind.

[...]

Mit meiner Nation habe ich es wohl gemeinet, ohne es mit den anderen Nationen übel gemeinet zu haben. Meine Amtierungen in Elisabethstadt und Kokelburg habe ich, aus Gehorsam in einen höheren Willen, geführet. Dieses ist das politische Verbrechen, welches mir den Tod zuzieht. Eines Verbrechens bin ich mir nicht bewusst. Fehlgriffe könnte es seyn, daß ich gethan hätte – vorsätzlich gewiß kein Unrecht.

⁴³³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 136; vgl. zur ungarischen Seite auch Fischer, Geschichte, 1999, S. 112-115

⁴³⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 136

⁴³⁵ Ebd.

⁴³⁶ Ebd.

[...]

Ich bitte daher meine hinterbleibenden für die Ausführung dieser Zeitschrift zu sorgen, um Character, reine Sitten und Redlichkeit des Willens in dem Volke zu erhalten, das historisch die jetzigen schönen Zeitideen anticipirt hat. Ist es im Rath der Geschichte beschlossen unterzugehen, so geschehe es auf eine Art, daß der Name der Vorfahren nicht schaamroth werde...

[...]

*Nachträglich muß ich noch ansetzen, daß ich weder im Leben, noch im Tode ein Feind der Ungrischen Nation gewesen bin. Mögen sie dieses mir, als Sterbenden, auf mein Wort glauben, in dem Augenblicke, wo sonst alle Heuchelei abfällt.*⁴³⁷

Die ungarische Revolution wird 1849 schließlich von österreichischen Truppen, mit starker Unterstützung der verbündeten Russen, niedergeschlagen. Ein Teil der revolutionären Niederlage kann wohl auch ihrer Haltung den anderen ethnischen Gruppen in den ungarischen Ländern zugeschrieben werden, die dem magyarischen Nationalismus aus verständlichen Gründungen die Gefolgschaft verweigerten.⁴³⁸

Als Klausenburg im Zuge der Revolution von 1848-1849 zum Zentrum nationalungarischer Bestrebungen wird⁴³⁹ und der dort tagende Landtag die Union Siebenbürgens mit Ungarn beschließt, wird nach der Niederschlagung der Revolution der provisorische militärische und zivile Verwaltungssitz der Provinz nach Hermannstadt verlagert.⁴⁴⁰

Auch die Restauration der österreichischen Herrschaft in den ungarischen Ländern beginnt wiederum mit Repression und Standgerichten. Es kommt zu Hinrichtungen und der Flucht vieler Revolutionäre, auf die *Kopfprämien*⁴⁴¹ ausgesetzt wurden. Siebenbürgen wird zum Kronland erklärt, von Ungarn abgetrennt und errichtet einen einheitlichen Staatsapparat, der sich ganz am neuen Wiener Zentralismus auszurichten hat und in jeder Hinsicht über die besonderen Rechte und Bedürfnisse der Sachsen hinweggeht. Diese hatten sogar Hoffnungen auf eine Besserstellung, gar die Errichtung eines exemten *Sachsenlandes* oder einer *Markgrafschaft Sachsenland* aufgrund ihrer Treue zum Kaiserhaus während der Revolution. Sie vertrauten gewissen Versprechungen Wiens und werden nun bitter enttäuscht.⁴⁴²

⁴³⁷ Wagner, Quellen, 1981, Nr. 73, Abschiedsbrief Stephan Ludwig Roths an seine Kinder, S. 209-211

⁴³⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 137; Wagner, Geschichte, 1990, S. 61

⁴³⁹ Kutschera, Landtag, 1985, S. 181; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 108

⁴⁴⁰ Kutschera, Landtag, 1985, S. 183; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 108

⁴⁴¹ Kutschera, Landtag, 1985, S. 184

⁴⁴² Ebd.; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 138; Kroner, Revolutionsjahren 1848/49. In: ZfSL, 2, 1994, 148-149

Der Gouverneur von Siebenbürgen, Karl von Schwarzenberg, äußert 1851 auch Bedenken, dass über die bisherigen Institutionen der Sachsen, die *so sehr das Gepräge demokratischer Prinzipien in sich trügen und ob die Bewahrung des deutschen Elements in dieser Richtung wünschenswerth zu nennen* sei.⁴⁴³

Im gleichen Jahr 1851 kommt es zu einer Verwaltungsreform, durch die alle Stühle und Distrikte der Nationsuniversität in fünf Kreise mit 36 Bezirkshauptmannschaften aufgegliedert und die Steuerhoheit an die österreichische Finanzbehörden übertragen werden. Auch das seit 1583 geltende *Eigenlandrecht* wird nun endgültig aufgehoben und 1853 tritt das Österreichische Gesetzbuch in Kraft, womit auch die Eigengerichtsbarkeit für die Sachsen endet.⁴⁴⁴ Gleichzeitig herrscht strenge Zensur und jeder Widerspruch wird mit Repression beantwortet. Die Verwaltung liegt nun sehr häufig in den Händen von Personen, die von der Zentrale geschickt wurden, ohne mit den regionalen Besonderheiten vertraut zu sein.⁴⁴⁵ Im Grunde lässt sich über diese Zeit der österreichischen Herrschaft vor allem eines sagen, nämlich dass alle ethnischen Gruppen Siebenbürgens von der Wiener Verwaltung enttäuscht oder entfremdet wurden, seien es die Ungarn mit ihren zerstörten Träumen von der Revolution, oder die Sachsen und Rumänen, die sich von ihrer Kaisertreue mehr Zugeständnisse und in der Verwaltung sowohl mehr Verständnis, als auch Kenntnis der regionalen Lage erwartet hatten.⁴⁴⁶

Die folgenden außenpolitischen Misserfolge des restaurierten österreichischen Staates in Italien⁴⁴⁷, der fast lückenlos an die Metternich'sche Zeit anschließen wollte, begünstigen eine erneute Reformbereitschaft des Hofes nach einer Periode des passiven Widerstandes der Ungarn. Mit dem *Oktoberdiplom* vom 20. Oktober 1860 werden der vor 1848 gültige Rechtszustand und damit auch die Nationsuniversität weitgehend wiederhergestellt. Das Gubernium beziehungsweise der Verwaltungssitz, ziehen wieder nach Klausenburg zurück.⁴⁴⁸ Es folgt eine liberale Phase mit mehr Föderalismus und weniger Zensur, mit einem neuen Wahlzensus, der das Übergewicht des Adels, der nur geringe Steuern zahlt, reduziert und stattdessen vielen Rumänen die Möglichkeit gibt, sich politisch zu artikulieren. 1860 ziehen auch Sachsen in den *Verstärkten Reichsrat* nach Wien.⁴⁴⁹

⁴⁴³ Martius, Großösterreich, S. 60f., nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 138

⁴⁴⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 138; Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 101; Schenk, Deutsche, 1992, S. 42; Kessler, Universitas. In: Kessler, 1990, S. 20

⁴⁴⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 138

⁴⁴⁶ Ebd., S. 139

⁴⁴⁷ Besonders die Schlachten von Magenta und Solferino 1859. Kutschera, Landtag, 1985, S. 190

⁴⁴⁸ Kutschera, Landtag, 1985, S. 190-191; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 109, 139

⁴⁴⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 139

Der im April 1861 erneut sein Amt antretende Sachsengraf Franz Salmen, sagt zu den neuen Wahlgesetzen, dass nunmehr

*das freie Wahlrecht seinen Lauf nehmen und derjenige gewählt werden [wird], der die Qualifikation des öffentlichen Vertrauens und die Mehrheit der Stimmung für sich hat; sei dies nun ein Sachse, ein Ungar oder ein Rumäne.*⁴⁵⁰

Wieder werden die Rumänen von den Sachsen bei ihrem Wunsch nach Selbstverwaltung unterstützt, auch um den ungarischen Unionisten eine breitere Front entgegenstellen zu können.⁴⁵¹ Im Jahre 1863 wird ein Landtag nach Hermannstadt einberufen, an dem erstmals Vertreter der Rumänen teilnehmen und das soziale Spektrum der Abgeordneten breiter ist als noch 1848. Die ungarischen Vertreter verlassen diesen Landtag jedoch, denn sie sind in der Minderheit und berufen sich auf die 1848 beschlossene Union dieses *Nebenlandes* mit Ungarn. Es werden somit ohne die ungarischen Abgeordneten Beschlüsse zur Gleichberechtigung der ethnischen Gruppen und Religionen im Land gefasst, doch die praktische Umsetzung kommt trotz der schnellen Erhebung zum Gesetz durch den Kaiser nicht mehr zustande.⁴⁵² Denn es folgen österreichisch-ungarische Verhandlungen über den *Ausgleich* in der Monarchie und der letzte *verfassungsmäßige Landtag* in der Geschichte Siebenbürgens, der sogenannte *Klausenburger Unions-Landtag* wird am 20. November 1865 einberufen. Zur Wahl sind alle Adeligen ohne Zensusbeschränkung zugelassen, „während die Nichtadligen eine Steuerleistung von 8 fl. ohne Einbeziehung der Kopfsteuer nachzuweisen hatten.“ Dadurch war eine ungarisch-unionistische Mehrheit gesichert und alle Einwände der sächsischen und rumänischen Vertreter werden abgewiesen.⁴⁵³

Auf die Österreich und die deutschsprachige Reichshälfte weiter schwächende Niederlage gegen Preußen 1866⁴⁵⁴ wird der *österreichisch-ungarische Ausgleich, Kompromiß* bzw. *Dualismus* von 1867 weiter befördert und es kommt zu einem zentralistisch von Budapest aus geführten Regime.⁴⁵⁵

⁴⁵⁰ Zitat nach Carl Göllner, *Die Siebenbürger Sachsen in den Revolutionsjahren 1848-1918* (Bukarest 1967), S.116 f., nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 139

⁴⁵¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 139

⁴⁵² Ebd., S. 139-142

⁴⁵³ Kutschera, Landtag, 1985, S. 77, 310

⁴⁵⁴ Niederlage gegen Preußen bei Königgrätz am 3. Juli 1866. Kutschera, Landtag, 1985, S. 194

⁴⁵⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 141-142; Kutschera, Landtag, 1985, S. 194

4.4 Wieder bei Ungarn: Siebenbürgen und die Magyarisierung

Die Grenze zwischen den beiden Reichshälften dieser neu begründeten österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie bildet der Leitha-Fluss und damit liegt Siebenbürgen im nun ungarischen *Transleithanien*. Zusammengehalten wird dieses Reich durch die Personalunion von österreichischem Kaiser und ungarischem König (*k. u. k.*), durch eine gemeinsame Außen-, Verteidigungs- und Finanzpolitik, sowie ein Zoll- und Handelsbündnis. Ungarn verlegt seinen Regierungssitz von Pressburg in die nun Ofen, Pest und Altopfen vereinigende Hauptstadt Budapest, von wo aus die Innen-, Kultur- und Wirtschaftspolitik der *Länder der ungarischen Krone* nach dem *Ausgleichsgesetz* von 1867 bestimmt wird.⁴⁵⁶

Mit dem 1868 verabschiedeten *Unionsgesetz* werden einerseits die Selbstverwaltungsorgane der Szekler und Sachsen in ihren Rechten beschnitten, der Sachsengraf wird vom König ernannt und nicht mehr gewählt, der Nationsuniversität die Rechtssprechung entzogen. Aber andererseits werden mit der Aufhebung alter Privilegien auch die Grundprinzipien einer bürgerlich-liberalen Rechtsordnung durchgesetzt.⁴⁵⁷ Die letzte Sitzung des Guberniums findet am 30. April 1869 statt, danach fallen diese Kompetenzen an das ungarische Innenministerium.⁴⁵⁸ Vertreter der Sachsen sind auch im ungarischen Reichstag präsent und der Sachsenbischof kann als Mitglied des Magnatenhauses die Interessen der Gläubigen artikulieren.⁴⁵⁹

Das ungarische Nationalitätengesetz von 1868 entschärft die Forderung nach einer ungarischen Landessprache, in dem es auf den meisten administrativen und sozialen Ebenen viel Spielraum für regionale Muttersprachen lässt. Trotz seines für die damalige Zeit und Verhältnisse durchaus fortschrittlich und liberalen Grundtons, bietet es auch viel Raum für unterschiedliche Auslegungen, was sich noch zeigen sollte.⁴⁶⁰

In dieser Zeit bilden sich unter den Siebenbürger Sachsen die beiden Strömungen der *Altsachsen* und *Jungsachsen*, wobei die Ersteren nach den Erfahrungen der Revolution von 1848 strikte Gegner der ungarischen Union bleiben, einen österreichisch beziehungsweise deutsch geführten Staat anstreben, während sie konservativ und kirchlich orientiert bleiben. Dagegen sind die Jungsachsen bereit, sich mit dem neuen System zu arrangieren und innerhalb seiner Regelwerke für die Interessen der sächsischen Gemeinschaft tätig zu werden.⁴⁶¹ Als von Seiten der Budapester Regierung versucht wird, die Nationsuniversität weiter zu entmachten und

⁴⁵⁶ *Giindisch*, Siebenbürgen, 1998 S. 109, 140-142, 144; *Roth*, Kleine Geschichte, 2007, S. 105

⁴⁵⁷ *Giindisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 144

⁴⁵⁸ Ebd., S. 109, 144; *Kutschera*, Landtag, 1985, S. 310

⁴⁵⁹ *Giindisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 144

⁴⁶⁰ Ebd., S. 145

⁴⁶¹ Ebd., S. 145-147

gleichzeitig in der ungarischen Presse Sachsen für ihre Begeisterung über die deutsche Vereinigung von 1870/1871 attackiert werden, schließen sich beide Gruppierungen zusammen und es kommt zum *Ersten Sachsentag* auf dem man sich in Mediasch auf ein gemeinsames *Nationalprogramm* einigt. Der entstehende Kompromiss vereinigt die verschiedenen Positionen und enthält sowohl ein Bekenntnis zum Deutschtum, als auch zur Loyalität dem bestehenden Staat gegenüber.⁴⁶² Um ihren Forderungen mehr Gewicht zu verleihen, schließen sich die sächsischen Vertreter 1872 einheitlich der altliberalen ungarischen Déak-Partei an.⁴⁶³

1874 kommt es auch noch zu einem neuen Wahlgesetz, welches den Wahlzensus erhöht, wodurch mehr als ein Drittel der bisherigen sächsischen und rumänischen Wähler seine Stimmberechtigung verliert.⁴⁶⁴ Auch dadurch gewinnt 1875 die national-liberale *67er* Partei von Kálmán Tiszas die Wahlen, welche für verschärfte Magyarisierungsmaßnahmen eintritt.⁴⁶⁵

Durch die Verwaltungsreform von 1876-1877 und die damit verbundene Neueinteilung in 15 Komitate und deren Bezirke, welche auf die historisch gewachsenen Verwaltungseinheiten keinerlei Rücksicht mehr nimmt, werden die Reste der mittelalterlichen Landesverfassung, und damit auch die sächsische Nationsuniversität und die Szekler Stühle, beseitigt.⁴⁶⁶ Mit dem Beschluss des 12. Gesetzesartikels löst der ungarische Reichstag die Selbstverwaltung des Königsbodens, damit auch das oberste Repräsentations- und Administrationsorgan der Sachsen auf. Die Nationsuniversität darf nur noch als Kulturstiftung über ihr Vermögen mit dem sächsischen Gemeinbesitz verfügen und soll dabei allen Bewohnern des ehemaligen Königsbodens dienen, nicht nur den Sachsen.⁴⁶⁷ Dadurch wird die Institution der Kirche zur verbleibenden Schutzmacht der nationalen Einheit, Eigenart und der kulturellen Einrichtungen für die Bevölkerung. In dieser erweiterten Funktion wird die Kirchenorganisation ausgebaut und als Führer der Sachsen gilt nun der *Sachsenbischof*.⁴⁶⁸

Den *Obergespan*, in der Funktion des neuen Sachsengrafen, ernennt das ungarische Innenministerium und nur seine Stellvertreter können von den wahlberechtigten Bürgern gewählt werden. 1876 wird die *Sächsische Volkspartei* (*Szász Néppárt*) gegründet, die jedoch mehr

⁴⁶² Ebd., S. 147-149

⁴⁶³ Ebd., S. 149

⁴⁶⁴ Ebd.

⁴⁶⁵ Ebd., S. 149-150

⁴⁶⁶ Rosemarie Hochstrasser, Die siebenbürgisch-sächsische Gesellschaft in ihrem strukturellen Wandel 1867-1992 – Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Hermannstadt und Brenndorf (Hermannstadt 2002), S. 16-17, 20; Gündisch schreibt von 16 durch die Reform neu geschaffenen Komitate. Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 150-151; Wagner, Geschichte, 1990, S. 66-67

⁴⁶⁷ Wagner, Quellen, 1981, S. 240; Gündisch, Sieb., 1998, S. 150-151; Kessler, Univers. In: Kessler, 1990, S. 21

⁴⁶⁸ Wagner, Quellen, 1981, S. 240, Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 152; vgl. a. Schenk, Deutsche, 1992, S. 126

eine allgemeine politische Vertretung aller Sachsen und ein Wahlverein für die Reichstagskandidaten bleibt, welche meist der jeweiligen ungarischen Regierungspartei beitreten.⁴⁶⁹

Das Geschichtsbild der Sachsen prägt in dieser Zeit Georg Daniel Teutsch und sein Sohn Friedrich, beide Historiker und Sachsenbischofe. Besonders mit ihrem vierbändigen Monumentalwerk *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*, welches in ihrem Sinne auch einen starken identitätsstiftenden Charakter für die Sachsen und ihr Selbstverständnis hatte.⁴⁷⁰

Zwischen 1879 und 1883 werden von der ungarischen Regierung Unterrichtsgesetze verabschiedet, die minderheitenfeindlich sind (vgl. Kap. 12) und die Magyarisierung weiter vorantreiben sollen, was auch zu Protesten im Deutschen Reich führt.⁴⁷¹

Im Vergleich zu den anderen großen Bevölkerungsgruppen sprachen mehr Deutsche auch eine Zweitsprache, wie die Untersuchungen basierend auf der Volkszählung von 1880 beweisen. Danach sprachen 93,7 % der Rumänen, 77,2 % der Magyaren, aber nur 38,9 % der Deutschen in Siebenbürgen ausschließlich ihre Muttersprache und beherrschten damit keine Zweitsprache. Von diesen Deutschen mit fremdsprachlichen Kenntnissen sprachen wiederum 16,4 % Ungarisch und 44,4 % Rumänisch. Dadurch wird auch die große Bedeutung der Kontakte zur rumänischen Bevölkerung für die Siebenbürger Sachsen in ihrem Alltag deutlich.⁴⁷²

Nach der Magyarisierungswelle durch die ungarische Politik, die zwar bei den Siebenbürger Sachsen nur in abgeschwächter Form ankam, hat sich das Bild zwar nicht drastisch, aber doch deutlich, und dabei auch deutlicher als bei den anderen Bevölkerungsgruppen Siebenbürgens, verschoben. Nur noch 31,5 % (-7,4 zu 1880) der Sachsen sprechen keine andere als ihre deutsche Muttersprache, wohingegen die Veränderung bei der rumänischen Bevölkerungsmehrheit relativ moderater ausfällt mit 87,8 % (-5,9 zu 1880),⁴⁷³ was wohl auch an deren im Vergleich schlechterer Schulbildung liegt.

Aufgrund der Bemühungen sächsischer Politiker kommen nach 1890 kleine Erfolge zustande. So wird die Satzung der Nationsuniversität anerkannt, sodass diese über ihr Vermögen für kulturelle Zwecke, vor allem im Schulwesen, verfügen kann und es werden die bei den Sachsen höchst unbeliebten regionalen Obergespäne ersetzt. Auf der anderen Seite wird die Magy-

⁴⁶⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 152; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 97

⁴⁷⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 153

⁴⁷¹ Ebd., S. 159

⁴⁷² Joachim von Puttkamer, Mehrsprachigkeit und Sprachenzwang in Oberungarn und Siebenbürgen 1867-1914. Eine statistische Untersuchung. In: ZfSL, 26. Jahrgang, Heft 1/2003, 12

⁴⁷³ Ebd., 18

arisierungspolitik fortgesetzt und sogar verschärft, etwa durch ein Verbot der sächsischen Nachbarschaften 1891 und die Bestimmung, dass selbst im Kindergarten Magyarisch gesprochen werden müsse. Dazu Maßnahmen, die als Eingriff in die sächsische Autonomie verstanden werden, wie die Einführung der verpflichtenden Zivilehe.⁴⁷⁴

Da besonders viele jüngere Sachsen diese Vorgehensweise der ungarischen Regierung nicht mehr hinnehmen wollen und in die Fundamentalopposition zum Budapester Regime gehen, nennen die gemäßigten und oft älteren Sachsen sie *grün*, also unreif.⁴⁷⁵

Die *Grünen* lehnen jede Zusammenarbeit mit dem ungarischen Ministerpräsidenten Bánffy ab und fordern den Austritt aller sächsischen Abgeordneten aus der Regierungspartei. Sie wenden sich deutschnationalen Ideen zu, suchen deshalb den verstärkten Kontakt zu anderen deutschen Gemeinschaften, aber auch zu den anderen benachteiligten Minderheiten, wie den Rumänen, deren Nationalpartei 1894 in der ungarischen Reichshälfte verboten wurde.⁴⁷⁶ Die *Grünen* fordern vergeblich die Entsendung sächsischer Vertreter zum Nationalitätenkongress von 1895, auf welchem die teilnehmenden Slowaken, Serben und Rumänen über gemeinsame Maßnahmen gegen die Magyarisierungspolitik beraten.⁴⁷⁷

Doch auch die gemäßigte Haltung der konservativen *Schwarzen* zeigt keine Wirkung, da die ungarische Regierung mit ihren Magyarisierungsmaßnahmen fortfährt und so wird 1898 ein Ortsnamengesetz erlassen, nachdem es nur noch eine amtliche Benennung der Ortschaften geben soll, deren Auswahl das ungarische Innenministerium übernimmt. Dieses schrieb für alle Straßenschilder und amtlichen Schriftstücken die Verwendung der ungarischen Namensvariante vor.⁴⁷⁸ Proteste von Minderheitenvertretern gegen die ungarische Politik werden mit Repression und politischer Verfolgung, etwa in der Form von Presseprozessen, beantwortet. So kommt es auch, dass das Gefängnis für diese Aktivisten in Szeged im Volksmund den bezeichnenden Namen *Nationalitätenhotel* erhielt.⁴⁷⁹

Diese nationalistischen ungarischen Maßnahmen steigern sich noch bis zum Jahr 1907, wo das Apponyische Schulgesetz (*Lex Apponyi*)⁴⁸⁰ beschlossen wird, welches alle Schulen unter die Aufsicht des Staates stellt und eine Erziehung der Schüler *im Bewusstsein der Angehörigkeit zur ungarischen Nation*, sowie den verpflichtenden Unterricht in ungarischer Sprache mit

⁴⁷⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 159-160

⁴⁷⁵ Ebd., S. 160

⁴⁷⁶ Ebd., S. 159, 161-162; Harald Roth, Der "Deutsch-sächsische Nationalrat für Siebenbürgen" 1918/1919 (München 1993), S. 19; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 21; Wagner, Quellen, 198, S. 245-246

⁴⁷⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 162

⁴⁷⁸ Ebd.; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 21; Wagner, Quellen, 198, S. 245-247

⁴⁷⁹ Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 113

⁴⁸⁰ Vgl. zum Wortlaut des Gesetzes: Wagner, Quellen, 1981, Nr. 83, Aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtstaatlichen Volksschulen („Apponyisches Gesetz“) im Vergleich zu 1868, S. 247-256

höheren Anforderungen verlangt.⁴⁸¹ In diesem Gesetz wird auch die Subventionierung der Lehrergehälter in konfessionellen Schulen geregelt, die an bestimmte Standards, vor allem auch in punkto ungarischer Sprache, gebunden ist,⁴⁸² was dazu führt, dass Lehrern die dem neuen Gesetz gemäß unterrichten eine höhere Besoldung erhalten. So werden die Mittel der ohnehin häufiger schlecht ausgestatteten muttersprachlichen Schulen der Minderheiten in den kleinen Gemeinde- und Konfessionsschulen in den folgenden Jahren oft überlastet, was bis 1914 zu einem starken Niedergang der Nationalitätenschulen in den *Ländern der ungarischen Krone* führt. Das ursprüngliche, liberale Nationalitätengesetz von 1868 wird dadurch ausgehöhlt und es kommt zu massiven Protesten aller betroffenen ethnischen Minderheiten, die sich dadurch stärker von der Doppelmonarchie ab- und nationalen Forderungen und Ideen zuwenden.⁴⁸³

Die sächsischen Schulen überstehen diese Zeit jedoch recht gut, da sie durch die evangelische Kirche, die Nationsuniversität und private Stützungen auf einem soliden Fundament stehen. Sie sind traditionell gut ausgestattet und organisiert, was ihnen die Erfüllung der gesetzlichen Auflagen leichter ermöglicht.⁴⁸⁴ Durch die Erhaltung der Autonomie kann das Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. auch weiterhin die Zahl der nichtevangelischen beziehungsweise nichtsächsischen Schüler an den deutschen Schulen festlegen und die Zusammensetzung der Schülerschaft überprüfen.⁴⁸⁵

Dass die *schwarzen* Parteigänger unter den Sachsen zu dieser Zeit meist gegen den Zusammenschluss mit den anderen deutschen Minderheiten in Ungarn sind, ist, weniger einer demütigen und toleranten, als vielmehr einer erstarren und von Standesdünkel geprägten Einstellung geschuldet, wie dieses Kommentar aus dem traditionsbewussten und konservativen, also *schwarzen* Siebenbürgisch-Deutschen Tageblatt vom 5. Mai 1908 beweist. Darin wird auf die Magyarisierung der anderen deutschen Minderheiten und das Ziel weiter mit der ungarischen Regierung zusammenzuarbeiten⁴⁸⁶ hingewiesen:

Es ist wertvolles, auserlesenes und auserwähltes Deutschum, das wir [die Siebenbürger Sachsen] vertreten, und wir haben keine Ursache, uns auf den Standpunkt von gleich zu

⁴⁸¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 162

⁴⁸² Joachim von Puttkamer, Schulalltag und nationale Integration in Oberungarn und Siebenbürgen 1867-1914. Ein Überblick. In: ZfSL, 23. Jahrgang, Heft 2/2000, 177-182; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 162

⁴⁸³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 162; vgl. von Puttkamer, Schulalltag, In: ZfSL, 2/2000, 178-180

⁴⁸⁴ von Puttkamer, Schulalltag, In: ZfSL, 2/2000, 179-180; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 162

⁴⁸⁵ Hansgeorg von Killyen, Die ethnische und konfessionelle Zusammensetzung der Schülerschaft am Kronstädter deutschen Gymnasium von 1856/57 bis 1946/47. In: ZfSL, 29. Jahrgang, Heft 1/2006, 37-38

⁴⁸⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 163

*gleich zu stellen, [...] Wir bekennen uns zu dem politischen [...] Urteil, daß das übrige Deutschtum in Ungarn durch nichts gerettet werden kann.*⁴⁸⁷

Der grüne Politiker Rudolf Brandsch will hingegen den Zusammenschluss aller Deutschen vorantreiben und sich auch mit den anderen benachteiligten Minderheiten Ungarns verbünden und kann sich mit dieser Politik bei den Wahlen von 1910 ein Abgeordnetenmandat in Hermannstadt erkämpfen. Er schließt sich zusammen mit Steinacker der vom Czernowitzer Historiker Raimund Friedrich Kaindl begründeten *Karpatendeutschen Bewegung* an. Diese Bewegung wird durch den *Alldeutschen Verband* im Deutschen Reich unterstützt.⁴⁸⁸

4.5 Der Erste Weltkrieg und Zerfall Österreich-Ungarns

Im ersten Weltkrieg beziehen die Sachsen eine Position, die treu zu Monarchie und Kaiser steht. Dies sowohl durch ihre Identität als eine dem *Schutz der Krone (ad retinendam coronam)* verpflichtete Gemeinschaft, als auch durch die ungetrübte und beliebte Figur des greisen Kaiser Franz Joseph I., welcher nicht für die ungarische Regierungspolitik verantwortlich gemacht wird. Der gemeinsame Kampf mit dem deutschen Mutterland stärkt diese Haltung.⁴⁸⁹ Als Rumänien 1916 der Entente aufgrund von weitreichender Gebietszugeständnisse beitrat und den Mittelmächten den Krieg erklärte, kam es in Siebenbürgen zu einer rumänischen Offensive, vor der sich die Bevölkerung fluchtartig zurückzog.⁴⁹⁰ Nachdem sich die Truppen der Mittelmächte organisiert und strategisch eingestellt hatten, brachen zuerst die Offensive und bald ganz Rumänien militärisch zusammen. Der für Rumänien ungünstige Friedensschluss von 1918 bleibt aber weitestgehend ohne Wirkung, da bald darauf die Mittelmächte um Frieden bei der Entente ansuchen.⁴⁹¹

Es nehmen 37.533 Sachsen als Soldaten am Krieg teil, davon beinahe die Hälfte Offiziere und Unteroffiziere, bis zum Rang des Feldmarschalls und der Blutzoll ist verhältnismäßig hoch mit 4.850 Toten und Vermissten, 4.779 Verwundeten, darunter 1.449 Kriegsinvaliden.⁴⁹²

Infolge der Dauer des Krieges, der Niederlagen beziehungsweise mangelnden Erfolge der Mittelmächte, dem wirtschaftlichen Niedergang und sozialem Elend, unter dem Einfluss op-

⁴⁸⁷ Habsburgermonarchie 1848-1918, S. 390 nach *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 163

⁴⁸⁸ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 163

⁴⁸⁹ Ebd., S. 164

⁴⁹⁰ Ebd., S. 165

⁴⁹¹ Ebd., S. 165-166

⁴⁹² Ebd., S. 164

positioneller politischer Ideen, besonders der Marxisten, sowie nationalistischer Bestrebungen der Minderheiten, nimmt die Kriegsmüdigkeit zu, während die Identifikation mit der Donau-monarchie, gerade auch nach dem Tod des beliebten Herrschers Franz Joseph I. am 21. November 1916, abnimmt.

Für die nationalistische Gesinnung der Minderheiten wirkt das von Woodrow Wilson verkündete Selbstbestimmungsrecht der Völker anziehend,⁴⁹³ während die Ende 1918 in Aussicht gestellten Zugeständnisse von Kaiser Karl I. (bzw. Karl VI. als König von Ungarn), die einen österreichischen Bundesstaat versprechen, wie in seinem *Völkermanifest* vom 16. Oktober 1918, zu spät kommen.⁴⁹⁴ Mit der Aufforderung *Nationalräte* zu bilden wird der Zerfall des Reiches nur beschleunigt. In wenigen Wochen zerfällt der habsburgische Vielvölkerstaat und es kommt zur Bildung einer deutsch-österreichischen Nationalversammlung, der Ausrufung der Tschechoslowakei, der Gründung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, sowie der Revolution in Ungarn und schließlich auch zum Anschluss Siebenbürgens an Rumänien. Der ungarische Reichstag tritt am 23. Oktober zum letzten Mal zusammen und schon am 31. Oktober 1918 verkündet der neue Ministerpräsident Michael Graf Károlyi einen unabhängigen ungarischen Staat.⁴⁹⁵

Am 29. Oktober tritt der *Sächsische Zentralausschuß* zusammen, der Forderungen nach Gleichberechtigung und Minderheitenschutz zu vertreten sucht. Es wird ein *Vollzugsausschuß*, der sich am 11. November den Namen *Deutsch-sächsischer Nationalrat* gibt gegründet, um die Verhandlungen sowohl mit der ungarischen, wie auch der rumänischen Seite führen zu können. Auch eine engere Zusammenarbeit mit den anderen Ungarndeutschen wird angestrebt, weshalb sich auf Initiative von Brandsch der *Deutsche Volksrat für Ungarn* konstituiert, welcher vom rumänischen Nationalrat anerkannt wird.⁴⁹⁶ Die Sachsen verhalten sich im nun folgenden Konflikt von Ungarn und Rumänen neutral und die politische Führung fordert ihre sächsischen Mitbürger angesichts der Besetzung Siebenbürgens durch rumänische Truppen auf,

*in Ruhe und ohne Angst zu Hause die Entwicklung der Dinge abzuwarten, auf keinen Fall sich den Gefahren einer Flucht preiszugeben, sondern darauf zu vertrauen, daß durch die Besetzung unseres Gebietes die Sicherheit des Lebens und des Besitzes nicht gefährdet werde.*⁴⁹⁷

⁴⁹³ Ebd., S. 166

⁴⁹⁴ Ebd.; Harald Roth, Der "Deutsch-sächsische Nationalrat für Siebenbürgen" 1918/1919 (München 1993), S. 21

⁴⁹⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 166

⁴⁹⁶ Ebd., S. 167

⁴⁹⁷ Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt vom 17. November 1918, nach Roth, Nationalrat, 1993; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 168

Noch vor dem Beginn der Friedensverhandlungen in Paris will die Nationalversammlung der Siebenbürger Rumänen eine Entscheidung erreichen und beschließt am 1. Dezember 1918 in Karlsburg/Alba Iulia, den Anschluss Siebenbürgens, des Banats, des Kreischgebiets, Sathmars und der Marmarosch an das Königreich Rumänien. Den *mitwohnenden Völkern* werden weitgehende Minderheitenrechte, ja die *volle nationale Freiheit* versprochen.⁴⁹⁸

Noch am gleichen Tag rücken rumänische Truppen in Kronstadt ein und Ungarn ist durch äußere und innere Konflikte nicht in der Lage und willens, sich militärisch zu engagieren.⁴⁹⁹

5 Transsilvanien als Teil Großrumäniens

5.1 Enttäuschte Hoffnungen im neuen Vaterland

Aufgrund der Karlsburger Beschlüsse wird ein Leitender Regierungsrat für Siebenbürgen gebildet, welcher am 9. Dezember 1918 seine erste Sitzung in Hermannstadt abhält. Da dieser Rat in Abstimmung mit der Bukarester Regierung den Anschluss Siebenbürgens an das rumänische *Altreich* organisieren soll, tritt der sächsische Nationalrat mit seinen Kollegen in Verhandlungen. Dabei ist es günstig, dass die Rumänen für ihre Ansprüche auf Siebenbürgen und die anderen ehemals ungarischen Provinzen, die sie in einem *Großrumänien* vereinigen möchten, in den Pariser Friedensverhandlungen gerne auf die Zustimmung der Minderheiten im Lande verweisen möchten. Sie haben die Verhandlungspartner von der früheren Zusammenarbeit der Minderheiten gegen die Dominanz und Magyarisierungsversuche der Ungarn kennen und schätzen gelernt.⁵⁰⁰ Als der Druck auf die Sachsen wächst, der Vereinigung zuzustimmen, kommt es am 8. Januar 1919 zu einer *Nationalversammlung* in Mediasch, bei der 138 stimmberechtigte Teilnehmer einstimmig eine *Anschlußerklärung*⁵⁰¹ an Rumänien unterstützen. Ein Redner fasst die Gründe folgendermaßen zusammen:

Wir haben nicht abzuwarten, sondern uns zu entschließen. Jeder Tag, der vergeht, verdirbt das Verhältnis zwischen uns und den Romänen. Im Interesse der Zukunft und glücklichen Entwicklung unseres Volkes müssen wir einen Zustand schaffen, auf Grund dessen wir zu einem richtigen Verhältnis voll gegenseitigen Vertrauens gelangen, und das ist nur möglich,

⁴⁹⁸ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, Nr. 84, Die Karlsburger Beschlüsse der rumänischen Nationalversammlung vom 18. November 1918, S. 264-266 bzw. verkürzt bei Gündisch, Siebenbürgen, 1998, Dokument 24, S. 169

⁴⁹⁹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 168

⁵⁰⁰ Ebd., S. 173-174

⁵⁰¹ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, Nr. 85, Mediascher Anschlusserklärung des erweiterten sächsischen Zentralausschusses, S. 266-268; verkürzt bei Gündisch, Siebenbürgen, 1998, Dokument 25, S. 175

*wenn wir uns jetzt entschließen. Es wäre ein nicht wiedergutzumachender politischer Fehler, den Anschluß zu unterlassen.*⁵⁰²

Nachdem die gesamte rumänische Presse die Erklärung begrüßt hatte,⁵⁰³ wurde diese schon am 10. Januar 1919 von einer sächsischen Abordnung unter der Führung von Adolf Schullerus dem Präsidenten des Leitenden Regierungsrates Iuliu Maniu überreicht und bei einem freundlichen Empfang in Bukarest am 30. Januar 1919 auch König Ferdinand I.⁵⁰⁴

Iuliu Maniu, der Vorsitzende des Regierungsrates in Hermannstadt antwortete auf die sächsische Erklärung und Erwartungen mit den Worten:

*Das sächsische Volk kann sicher sein, daß das rumänische Volk, welches Hunderte von Jahren um seine Entknechtung und den Erhalt seiner geschichtlichen Rechte gekämpft hat, immer Verständnis haben wird für das Festhalten der Sachsen an ihrer Eigenart, an ihre kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen und daß es ihm ferne liegen wird, diese anzutasten [...].*⁵⁰⁵

Als sich im April 1920 die provisorische Regierung von Siebenbürgen auflöst, um ihre Kompetenzen an die Zentralregierung in Bukarest zu übergeben, ist noch nichts festgeschrieben oder wirklich gelöst worden in den Verhandlungen zwischen Rumänen und Sachsen. Weder die zukünftige Gebietsaufteilung, noch feste Zusagen für die Art der Autonomie und Vertretung werden den sächsischen Delegierten gegeben und man verträgt sie auf spätere Zeiten.⁵⁰⁶ Positiv für die Sachsen ist, dass die deutschen Ortsnamen wieder verwendet und bei den Behörden deutsch gesprochen werden darf. Die Sachsen werden zum Militär eingezogen und nehmen am Feldzug der rumänischen Armee gegen die ungarische Räterepublik teil, während viele deutschsprachige k. u. k. Beamte in den rumänischen Dienst übernommen werden.⁵⁰⁷

Die Sachsen streben verstärkt den Zusammenschluss mit den anderen deutschen Vertretern in Rumänien an, wobei die Banater Schwaben sich, nachdem sie von einer möglichen Teilung

⁵⁰² Harald Roth, Der "Deutsch-sächsische Nationalrat für Siebenbürgen" 1918/1919; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 174

⁵⁰³ Michael Kroner, Loyalitätsfaktor „deutsche Dynastie“? In: Edda Binder-Iijima, Heinz-Dietrich Löwe, Gerald Volkmer (Hg.), Die Hohenzollern in Rumänien 1866-1947 - Eine monarchische Herrschaftsordnung im europäischen Kontext (Studia Transylvanica, Bd. 41, Köln, Wien 2010) S. 70

⁵⁰⁴ Ebd., S. 70-71; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 176

⁵⁰⁵ Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt, 11. Januar 1919; Die Reden bei der Übergabe der Mediascher Entschließung nach Kroner, Loyalitätsfaktor. In: *Binder-Iijima*, Die Hohenzollern, 2010, S. 71

⁵⁰⁶ *Gündisch*, Sieb., 1998, S. 176-177; Kroner, Loyalitätsfaktor. In: *Binder-Iijima*, Die Hohenzollern, 2010, S. 71

⁵⁰⁷ *Gündisch*, Siebenbürgen 1998, S. 177

ihrer Siedlungsgebiete zwischen Rumänien und Serbien erfahren haben, auch für den Anschluss an Rumänien ausgesprochen hatten. Unter dem Vorsitz des bereits erwähnten Rudolf Brandsch (er bleibt Vorsitzender bis 1931) wird bereits 1919 der *Verband der Deutschen in Großrumänien* als verbindende Organisation gegründet.⁵⁰⁸

Auf dem *vierten Sachsentag*, der Volksversammlung die Anfang November 1919 in Schäßburg zusammentritt, wird ein neues *Volksprogramm* verabschiedet und als neues repräsentatives Organ der *Deutsch-sächsische Volksrat* gegründet, der die Sachsen auch im *Verband der Deutschen in Großrumänien* vertritt.⁵⁰⁹

Als im November 1919 die verfassungsgebende Nationalversammlung Rumäniens zusammentritt, haben die Sachsen dank einer vorteilhaften Wahlkreiseinteilung und ihrer Wahldisziplin acht Abgeordnete und vier Senatoren zu ihrer Vertretung. Mit den anderen deutschen Abgeordneten im rumänischen Parlament schließen sie sich zur *Deutschen Volkspartei in Großrumänien* zusammen. Diese strebt, ganz pragmatisch orientiert, ein Bündnis mit der jeweiligen Regierungskoalition in Rumänien an, wenn nicht gerade größte Unzufriedenheit mit dieser herrschte.⁵¹⁰

Es wird zwar noch der Minderheitenschutzvertrag der Alliierten von 1919 durch die rumänische Regierung angenommen, der auch Garantien für ethnische Kollektive enthält, wie den Artikel 12, doch die spätere Umsetzung wird nicht mehr realisiert:

*Rumänien erklärt sich damit einverstanden, daß den Gemeinschaften der Szekler und Sachsen in Siebenbürgen unter der Kontrolle des rumänischen Staates im Religions- und Schulwesen die örtliche Autonomie gewährt wird.*⁵¹¹

Zunächst treffen die Sachsen harte wirtschaftliche Schläge, denn „500 Millionen Kronen, die die Sachsen für Kriegsanleihen an Österreich-Ungarn gezeichnet haben, werden ihnen, entgegen ursprünglichen Zusagen der rumänischen Führung nicht gutgeschrieben. Beim Geldumtausch berücksichtigt die Bukarester Regierung nicht die tatsächliche Relation zwischen der österreichisch-ungarischen und der rumänische Währung (etwa 1:2), sondern setzt einen Wechselkurs von zwei Kronen zu einem Leu fest, was einer Verteilung des Kapitals in den angeschlossenen Provinzen gleichkommt.“⁵¹²

⁵⁰⁸ Ebd.; *Kroner*, Loyalitätsfaktor. In: *Binder-Iijima*, Die Hohenzollern, 2010, S. 71

⁵⁰⁹ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 177

⁵¹⁰ Ebd., S. 178

⁵¹¹ *Wagner*, Quellen, 1981, Nr. 88, Minderheiten-Schutzvertrag der Westmächte mit Rumänien vom 9. Dezember 1919, S. 272-275

⁵¹² *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 181; vgl. a. *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 74

Auf diese faktische Teilenteignung des sächsischen Geldvermögens folgt ein rumänisches Bodenreformgesetz im Jahr 1921,⁵¹³ welches die Enteignung bei Grund und Boden fortsetzt. Zwar werden weniger die kleinen und mittleren privaten Grundbesitzer⁵¹⁴ durch diese Reform geschädigt, doch kommt es zur Enteignung von 55 Prozent des Gemeinbesitzes, von Wald- und Weideflächen der sächsischen Gemeinden, die meist den benachbarten rumänischen Gemeinden zugewiesen werden.⁵¹⁵ Die Vermögensverwaltung der Nationsuniversität verliert viel Grund, aber auch Grundstücke von juristischen Personen wie Banken, Stiftungen, Verbänden und Vereinen wechseln den Besitzer.⁵¹⁶ Besonders hart traf die sächsischen Gemeinden die Enteignung von etwa 55 Prozent des Grundbesitzes der evangelischen Gemeinden, die danach nur mehr bis zu 18,4 ha behalten dürfen. Dies führte unmittelbar zu höheren Kirchensteuern, damit die kirchliche Organisation ihren Aufgaben, etwa auch im Schulwesen, besonders bei der Finanzierung von höheren Schulen, nachkommen konnte, wofür zusätzlich auch noch Schulgeld eingehoben werden muss.⁵¹⁷ Für die Sachsen war dieser Einschnitt hart und führte auch, nach all den vorherigen Versprechungen, zu einiger Verbitterung, zumal es kaum staatliche Unterstützung für die Kirchen und damit weder direkt noch indirekt, das deutsche konfessionelle Schulwesen⁵¹⁸ zum Ausgleich für die erlittenen Verluste gab.

Die Versprechungen der Karlsburger Beschlüsse und die Garantien, die im Rahmen des Friedensvertrages von Trianon durch den Minderheitenschutzvertrag gegeben wurden, werden nie umgesetzt und in den Gesetzen der neuen rumänischen Verfassung auch nicht verankert, die am 28. März 1923 angenommen wird. Darin gibt es keine versprochenen Kollektivrechte für die Minderheiten, ja selbst auf religiösem Gebiet kommt es zu einer formellen Benachteiligung innerhalb des rumänischen Staatswesens.⁵¹⁹ In seinen Erinnerungen vermerkt denn auch der Kronstädter Bürgermeister Karl Ernst Schnell, dass alle Verheißenungen nur eine *in der Aufwallung jener Tage erfolgte schöne Geste* waren.⁵²⁰

⁵¹³ Ebd.; Wagner, Geschichte, 1990, S. 67; Schobel, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984, S. 120-121

⁵¹⁴ Deren Anteil entsprach bei den Sachsen in etwa dem Landesdurchschnitt nach einer Statistik von 1930, wonach es bei den Sachsen 68 % Kleinbetriebe unter 10 Joch (5,75 ha) gab und es im ganzen Land 75 % der Landwirtschaftsbetriebe waren. Schobel, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984, S. 121

⁵¹⁵ Als Beispiel sei die Gemeinde Waltersdorf angeführt, in deren Heimatbuch es heißt: „Im Zuge der rumänischen Agrarreform von 1919 bis 1921 wurden mehr als 2/3 des Gebirgswaldbestandes und Großteile der Gebirgsweiden Prislop und Bolovan enteignet und rumänisch besiedelten Gemeinden zugeteilt.“ Johann Böhm (Hg.), Heimatbuch Waltersdorf in Nordsiebenbürgen (Traun 1986) S. 24

⁵¹⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 181; Hochstrasser, Ges., 2002, S. 34; Wagner, Geschichte, 1990, S. 73-74

⁵¹⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 181 f.; Wagner, Geschichte, 1990, S. 67, 73-74; Ortrun Scola, Rotraut Acker-Sutter, Dorfleben der Siebenbürger Sachsen – Tradition und Brauchtum, Mit einer Einführung von Ernst Wagner (München 1991), S. 116; von Killyen, Zusammensetzung der Schülerschaft. In: ZfSL, 1/2006, 38; Schenk, Deutsche, 1992, S. 168 f.

⁵¹⁸ Gündisch, Sieb., 1998, S. 182-185; Kroner, Loyalitätsfaktor. In: Binder-Iijima, Die Hohenzollern, 2010, S. 74

⁵¹⁹ Gündisch, Sieb., 1998, S. 182; Roth, Kl. Geschichte, 2007, S. 126-128; Wagner, Geschichte, 1990, S. 72-73

⁵²⁰ Kroner, Loyalitätsfaktor. In: Binder-Iijima, Die Hohenzollern, 2010, S. 73

Die nun dominierenden rumänischen Politiker aus dem Altreich, welche einen zentralistischen Nationalstaat nach französischen Vorbild anstrebten, hatten, anders als viele siebenbürgische Rumänen, keinerlei Verständnis für die an den rumänischen Staat gefallenen ethnischen Minderheiten der ehemaligen Donaumonarchie.⁵²¹

„Senator Adolf Schullerus artikuliert beispielsweise die sächsischen Forderungen, indem er die Forderungen der rumänischen Nationalkonferenz von 1901 wortwörtlich übernimmt, erreicht aber eher Unwillen als Nachdenklichkeit.“⁵²²

5.2 Die Sachsen in der Krise und ihre politische Reaktion

Neben der Tatsache, dass die ohnehin geschwächten und teilenteigneten sächsischen Gemeinden kaum auf staatliche Unterstützung für ihre deutschsprachigen konfessionellen Schulen hoffen durften, was sogar erstmals in der Schulgeschichte zu Lehrerstreiks führte, wurde nun auch die Schulautonomie als solche in Frage gestellt.⁵²³

Durch ein Gesetz aus dem Jahr 1925⁵²⁴ werden rumänische Sprachprüfungen für Lehrer, Vorschriften für den Unterricht in diversen Fächern, inklusive der verwendeten Sprache, sowie die Verpflichtung der politischen Gemeinden, auch bei einer Mindestanzahl rumänischer Schüler den Unterricht in deren Muttersprache zu gewährleisten, verlangt. Währenddessen blieb die staatliche Unterstützung für die sächsischen Schulen ungewiss oder sogar gänzlich aus⁵²⁵ und in jedem Fall auch noch hinter den Forderungen für das orthodoxe Schulwesen in Rumänien zurück.⁵²⁶ Ein im Jahr 1928 folgendes Sekundarschulgesetz⁵²⁷ über die Ablegung der Bakkalaureatsprüfung für den Universitätsbesuch in rumänischer Sprache, lässt eine gezielte Rumänisierungstendenz erkennen und sorgt für Unmut bei den Minderheiten, deren Proteste vom rumänischen Staat jedoch ignoriert werden.⁵²⁸

Die Unzufriedenheit der sächsischen Bevölkerung wird durch die drastischen Erhöhungen der Schul- und Kirchensteuern nach den rumänischen Enteignungen und Reformen, die des Öfte-

⁵²¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 182

⁵²² Ebd., S. 182

⁵²³ Ebd., S. 183-184

⁵²⁴ Wagner, Quellen, 1981, Nr. 91, Gesetz über das nichtstaatliche Schulwesen Rumäniens (Partikularschulgesetz), S. 284-286

⁵²⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 184; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 214-215

⁵²⁶ Ulrich A. Wien, Die Kirchenordnung 1926. In: Ulrich A. Wien, Karl W. Schwarz (Hg.), Die Kirchenordnungen der evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen (1807-1997), (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 30, Köln, Weimar, Wien 2005), S. 266

⁵²⁷ Wagner, Quellen, 1981, S. 288

⁵²⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 184; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 214-215; von Killyen, Zusammensetzung der Schülerschaft. In: ZfSL, 1/2006, 38

ren sogar die direkte Steuerlast des Staates übertrafen, stark gemehrt.⁵²⁹ Genauso wie das Unverständnis und die Verbitterung, als die Kirche den zwangsweise erfolgenden Einzug der Abgaben staatlichen Stellen anvertraut. Es kommt im Zuge dieser Entwicklung sogar zu vermehrten Kirchenaustritten und Anmeldungen an den billigeren staatlichen Schulen.⁵³⁰

In dieser schwierigen Zeit wird die Bindung der sächsischen politisch-geistigen Führung an Deutschland durch die bedeutenden finanziellen Unterstützungen gestärkt, welche der deutsche Staat und nichtstaatliche Vereine geben.⁵³¹

Während viele Sachsen in dieser Zeit weiterhin nach Übersee auswandern, kommt es zum zahlreichen Zuzug rumänischer Siedler aus dem Altreich, die sich in Siebenbürgen bessere Lebensbedingungen erhoffen.⁵³²

Die Bevölkerung Transsilvaniens setzte sich nach der Volkszählung von 1930 zu 57,8 % aus Rumänen (1910: 54 %), 24,4 % Ungarn (1910: 31,7 %), 9,8 % Deutschen (1910: 10,5 %) und weiteren kleineren Gruppen wie den siebenbürgischen Juden und Roma zusammen.⁵³³

Als die etablierte sächsische Führung kaum Schritte unternimmt, um die gebrochenen Versprechen von der rumänischen Führung mit Nachdruck einzufordern, etwa durch die Anrufung des Völkerbundes, besonders nach der Aufnahme Deutschlands 1926, sind weite Teile der Bevölkerung von dieser ruhigen Politik und ihren Vertretern enttäuscht.⁵³⁴ Es entstehen neue politische Strömungen und Gruppierungen, denen sich viele der Unzufriedenen anschließen, wie die 1922 gegründete *Selbsthilfe* um den ehemaligen Offizier und Sparkassenangestellten Fritz Fabritius.⁵³⁵

Ursprünglich als Bauspar- und Darlehenskasse für einfache sächsische Leute gegründet, nähert sie sich mit der Zeit immer mehr dem nationalsozialistischen Gedankengut an.⁵³⁶

Gleichfalls in Hermannstadt entsteht 1925 die *Unzufriedenenbewegung*, die ohne allzu klar umrissene Programmatik und bei nur geringer langfristiger Wirkung, zeitweilig den Unmut von Teilen der sächsischen Bevölkerung mit der Zentralregierung in Bukarest und ihrer vom einfachen Volk nun weiter entfernten politischen und kirchlichen Führung Ausdruck gibt.⁵³⁷

Heinrich Zillich, der Gründer und Herausgeber der Zeitschrift *Klingsor* war der politische Kopf eines Kreises in den 1930ern, der am Besten durch die Zeitschrift selbst veranschaulicht

⁵²⁹ Wagner, Geschichte, 1990, S. 74; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 184

⁵³⁰ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 184

⁵³¹ Ebd., S. 184

⁵³² Ebd., S. 185

⁵³³ Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 125-126

⁵³⁴ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 186

⁵³⁵ Ebd.; Wagner, Geschichte, 1990, S. 77; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 35

⁵³⁶ *Gündisch*, Sieb., 1998, S. 187, Wagner, Geschichte, 1990, S. 77; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 35

⁵³⁷ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 187; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 35, 99-101

wird, welche sowohl jugendlich und intellektuell geprägt war, als auch stellenweise eine gewisse Nähe zum völkischen Gedankengut, jedoch ohne eindeutig nationalsozialistische Prägung, erkennen lässt.⁵³⁸

1931 fordert der *Klingsor-Kreis* die Einberufung einer *Tagung sächsischer Volksgenossen aller Stände und Siedlungsgebiete*, an der auch die Vertreter der *Selbsthilfe* von Fabritius teilnehmen. Außerhalb der Volksratsführung formierte sich hier ein Reformwille, der eine *Erneuerung unserer sittlichen, religiösen und nationalen Kräfte*⁵³⁹ zum Ziel hatte. Fabritius selbst wird, mit seinem weniger intellektuellen und radikaleren Gepräge, zum Wortführer der unzufriedenen Teile der Bevölkerung. Besonders jener, die unter der Wirtschaftskrise und dem wirtschaftlichen und sozialen Druck dieser Jahre stärker zu leiden hatten. Auch der *Südosteuropäische Wandervogel*, die organisierte Jugendbewegung, soll an sie gebunden werden, unter anderem mit der Forderung nach einem freiwilligen Arbeitsdienst der Jugendlichen.⁵⁴⁰ Ab der Wirtschaftskrise übernimmt Fabritius' Blatt immer häufiger die Inhalte und Diktion des Völkischen Beobachters, wodurch seine stetige Annäherung an die nationalsozialistische Bewegung unleugbar wird. Im Zuge dieser Anpassung an die politische Situation in Deutschland nennt sich die *Selbsthilfe* in *völkische Erneuerungsbewegung* um und will nun alle Deutschen in Rumänien, nicht nur die Sachsen, erfassen.⁵⁴¹ Wobei auch andere Gruppen wie die *Siebenbürgisch-deutsche Bauernhochschule* und die *Kinderfrohen* um Alfred Csallner integriert werden.⁵⁴²

5.3 Der Nationalsozialismus und die *Deutsche Volksgruppe in Rumänien*

Nach den Erfolgen der NSDAP in Deutschland greift die *Selbsthilfe* deren Gedankengut auf und verfolgt das Ziel einer streng hierarchisch gegliederten, dabei alle gesellschaftlichen Gruppen umfassende und repräsentierende Volksorganisation. Eine *Universität des Führers*, wobei dieser allerdings noch immer, im Unterschied zum deutschen Vorbild, gewählt wird.⁵⁴³ Aus einer zunächst nur sozial-wirtschaftlich orientierten Vereinigung wird im Mai 1932 die *Nationalsozialistische Selbsthilfebewegung der Deutschen in Rumänien (NSDR)*, die in Anlehnung an das deutsche Vorbild, ihre Zeitung in *Ostdeutscher Beobachter* umbenennt.⁵⁴⁴

⁵³⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 188-189; Wagner, Geschichte, 1990, S. 75

⁵³⁹ Harald Roth, Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen, 1919-1933, S. 153, auch Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 189

⁵⁴⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 189-190

⁵⁴¹ Ebd., S. 190; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 101

⁵⁴² Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 190

⁵⁴³ Ebd.

⁵⁴⁴ Ebd., S. 191; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 39

Nach längeren Vorbereitungen, die vor allem die Nationalsozialisten für die Mobilisierung ihrer Anhängerschaft und die Verbreitung ihrer Botschaften nutzen konnten, kommt es am 1. Oktober 1933 in Hermannstadt zu einem *5. Sachsentag*. Bei dieser Versammlung werden, auch unter dem Eindruck der Ereignisse in Deutschland mit der Machtergreifung Hitlers, alle Anträge des NSDR, bis auf einen, von den 600 Stimmberchtigten mehrheitlich angenommen – obwohl es unter ihnen keine Mehrheit der Nationalsozialisten gab. Viele dieser Anträge sind dabei regional begründet und gar nicht wenige davon alles andere als neu. Allerdings häufen sich dazwischen Ziele und Begriffe, die klar von außerhalb, von der NSDAP kommen.⁵⁴⁵

1934 wird der NSDR, der sich, auf Anraten der reichsdeutschen Führung gemäßiger verhalten soll, um den Bündnispartner Rumänien nicht zu entfremden und in *Nationale Erneuerungsbewegung der Deutschen in Rumänien* (NEDR) umbenannt hat, als unter Einfluss einer fremden Macht stehende Organisation verboten. Gleichzeitig werden auch Verbote für rechte, nationalistische Bewegungen des rumänischen Volkes ausgesprochen.

Fabritius gerät bei diesen Ereignissen immer mehr ins Hintertreffen, obwohl er noch einmal zum *Landesobmann* der *Volksgemeinschaft der Deutschen in Rumänien* gewählt wird. Zuvor hatten in Temeswar seine Konkurrenten in den eigenen Reihen die *Deutsche Volkspartei in Rumänien* (DVR) 1935 gegründet.⁵⁴⁶

Bei all diesen Intrigen und Richtungswechseln zwischen eher gemäßigten und radikalen Kräften innerhalb der Erneuerungsbewegung, zeigt die reichsdeutsche Seite keine einheitliche Linie. Auf der einen Seite wohl, um sich verschiedene Optionen für die Zukunft offen zu halten, auf der anderen vielleicht auch wegen interner Machtkämpfe und mangelnder Abstimmung innerhalb der nationalsozialistischen Behörden und Organisationen, wie es ja auch von anderen Bereichen der Reichsverwaltung bekannt ist. Was hierbei auf den Umgang des nationalsozialistischen Deutschlands mit den Siebenbürger Sachsen zutrifft, kann auch für den Umgang mit den Rumänen überhaupt gesagt werden, da auch dort mit der Regierung und radikaleren rechten Kräften eine nicht gerade eindeutige Linie verfolgt wurde.⁵⁴⁷

Die rumänische Regierung setzt kurz vor dem Beginn des 2. Weltkriegs noch verschiedene Maßnahmen gegen die Minderheiten um.

„Zu diesen gehören 1937 vor allem:

1. Die Auflösung der Stiftung Sächsische Nationsuniversität, deren Vermögen nicht allein der sächsisch-evangelischen Kirche, sondern zu gleichen Teilen auch der rumänisch-orthodoxen

⁵⁴⁵ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 193-197; *Hochstrasser*, Gesellschaft, 2002, S. 39-40

⁵⁴⁶ *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 198

⁵⁴⁷ Ebd., S. 198

und der rumänisch-unierten Kirche überantwortet wird. Die Sachsen fühlen sich ein weiteres Mal enteignet.

2. Die Bestimmungen über die Ablegung der Reifeprüfung in rumänischer Sprache vor einer rumänischen Prüfungskommission. Viele sächsische Gymnasiasten können das Abitur nicht ablegen und damit den Nachweis der Hochschulreife nicht bekommen.⁵⁴⁸

3. Das Gesetz ‚zum Schutz der nationalen Arbeit‘, das einen ‚numerus Valachicus‘ in den Betrieben vorsieht.⁵⁴⁹ Zwar wird dieses Gesetz vom Völkerbund als dem Minderheitenschutzvertrag widersprechend untersagt, die Aufregung, für die es sorgt, ist aber groß.

1938 versucht Carol II. die prekäre innen- wie außenpolitische Situation seines Landes durch die Proklamation einer ‚Königsdiktatur‘ zu stabilisieren. Der Belagerungszustand wird verkündet, alle Parteien, auch die deutschen, werden aufgelöst, die Mitglieder der ‚Eisernen Garde‘ mit äußerster Härte verfolgt.“⁵⁵⁰

Zugleich nähert sich die rumänische Führung dem deutschen Reich politisch an und die seit 1937 arbeitende *Volksdeutsche Mittelstelle (VOMI)* will eine einheitliche Linie von radikalen und gemäßigten „Erneuerern“ erzwingen. Da Fabritius sich nicht diszipliniert verhält, intern streitet und sich bei den rumänischen Stellen höchst unbeliebt gemacht hat, wird ihm ein Umzug nach Deutschland empfohlen. Währenddessen wird in Rumänien der gehorsame und linientreue Andreas Schmidt⁵⁵¹, der 1944 sogar ein Heiratsgesuch (Heiratsgenehmigungsantrag)⁵⁵² bei der SS stellte, obwohl er zu diesem Zeitpunkt offiziell noch kein Mitglied und dazu nicht wirklich verpflichtet war,⁵⁵³ als Führer der rumäniendeutschen Organisation bevorzugt.

Nach dem *deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt* (bzw. Hitler-Stalin-Pakt) von 1939 und der darin vereinbarten Teilung Polens, übt die Sowjetunion am 26. Juni 1940 stärksten Druck auf

⁵⁴⁸ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, Nr. 93, Die rumänischen Bestimmungen über die Reifeprüfung (Bakkalaureat) im Vergleich zum ungarischen Mittelschulgesetz aus 1883, S. 288-291

⁵⁴⁹ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, Nr. 94, Aus dem Entwurf eines rumänischen Dekretgesetzes zum Schutze der nationalen Arbeit, S. 291-293

⁵⁵⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 199; vgl. auch Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte unter der Leitung von Theodor Schieder, Das Schicksal der Deutschen in Rumänien – Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteuropa, Bd. III, (unveränd. Nachdr. d. Ausg. von 1957, München 1984), S. 26 E; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 41

⁵⁵¹ Andreas Schmidt organisierte auch die „1000-Mann-Aktion“ der Waffen SS und starb 1948 nach seiner Gefangennahme unter ungeklärten Umständen im sowjetischen Straflager Workuta, vgl. auch Michael Kröner, Andreas Schmidt. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 438

⁵⁵² Vgl. zu diesem Thema der Verlobungs- und Heiratsgesuche für Angehörige der SS, die vom Rasse- und Siedlungamt, dort zuerst beim Rassenamt, danach beim Sippenamt bearbeitet wurden: Isabel Heinemann, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“ – Das Rasse und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas (2. Auflage, Göttingen 2003), S. 56-59

⁵⁵³ Paul Milata, Der Lebenslauf des „Volksgruppenführers“ Andreas Schmidt. In: ZfSL, 28. Jahrgang, Heft 1/2005, 70-76

Rumänien aus, ihren Gebietsforderungen auf die Nordbukowina, das Herza-Gebiet (bzw. Hertha) und Bessarabien nachzugeben. Da das deutsche Reich zu diesem Zeitpunkt den offenen Konflikt mit der Sowjetunion noch vermeiden wollte, wurde der rumänischen Führung angehalten, auf die Forderungen der Sowjets einzugehen, was diese auch taten. Es kam unmittelbar danach zur Besetzung der beanspruchten Gebiete durch die sowjetische Armee. Bulgarien erreichte kurze Zeit später in Verhandlungen die Rückgabe der Süddobrudscha.⁵⁵⁴

Auf deutschen und italienischen Druck hin kommt es auch zu Verhandlungen mit Ungarn, die im 2. Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 enden. Rumänien wird gezwungen Nordsiebenbürgen, den Szeklerzipfel und die Gebiete um Klausenburg, Bistritz und Sächsisch-Regen an Ungarn abzutreten. Dadurch ist das Siedlungsgebiet der Sachsen zum ersten Mal in ihrer Geschichte zwischen zwei Staaten aufgeteilt worden.⁵⁵⁵

Diese erzwungenen Abtretungen führten zu einer politischen Krise des rumänischen Staates, letztlich zur Abdankung des Königs Karl II. (Carol), dem sein Sohn Michael I. nachfolgt, und zur faktischen politischen Machtübernahme des Generals beziehungsweise Marschalls Ion Antonescu. Dieser regiert das Land autoritär und diktatorisch, außenpolitisch in Anlehnung an das nationalsozialistische Deutschland.⁵⁵⁶ Diese Annäherung an das deutsche Reich führt zuerst zu Wirtschaftsverträgen, um schließlich im Beitritt Rumäniens zum sogenannten Dreimächtepakt am 23. November 1940 zu münden.⁵⁵⁷

Da der deutsche SS- und Polizeiführer Heinrich Himmler auch das Amt des *Reichskommis-sars für die Festigung deutschen Volkstums* ausübt und damit Herr über die *Volksdeutsche Mittelstelle (VOMI)* ist, kommen alle deutschen Minderheiten im Osten schnell in den Interessenbereich der SS. Besonders deutlich macht die neue Situation die Erklärung des Presse- und Propagandaleiters der Volksgruppenführung, Walter May auf der Gründungsversammlung der NSDAP am 9. November 1940:

Die Volksgruppe tritt dem Reich nicht mehr als selbständiger Faktor gegenüber, sondern ist in der Politik nur noch ein Bestandteil der großen Gemeinschaft, der seine Impulse direkt vom Reich empfängt...

⁵⁵⁴ Mathias Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 203; Wagner, Geschichte, 1990, S. 78; Ulrich Burger, Politische Zielsetzungen sowjetischer Nationalitätenpolitik in Nordsiebenbürgen vom Sommer 1944 bis zur Einsetzung der Regierung Groza. In: ZfSL, 22. Jahrgang, Heft 1/1999, 52

⁵⁵⁵ Beer in *Gündisch*, Sieb., 1998, S. 203; Wagner, Geschichte, 1990, S. 78; Hochstrasser, Ges., 2002, S. 41

⁵⁵⁶ Kroner, Loyalitätsfaktor. In: Binder-Iijima, Die Hohenz., 2010, S. 84; Beer in *Gündisch*, Sieb., 1998, S. 205

⁵⁵⁷ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 205

*Das Verhältnis des Rumäniendeutschstums zum Staat ist dementsprechend das Verhältnis Deutschlands zu Rumänien. Eine andere Lösung dieser Frage ist nicht mehr möglich.*⁵⁵⁸



Abb. 7: Veränderte politische Grenzen Rumäniens von 1918 bis heute

Am 9. November 1940 wird in Mediasch die *Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – NSDAP - der Deutschen Volksgruppe in Rumänien* gegründet und von der Partei werden die Gliederungen Einsatzstaffel, Deutsche Mannschaft und Deutsche Jugend (DJ) parallel zu den Formationen der reichsdeutschen Parteiorganisation geschaffen.⁵⁵⁹ Statt der nun aufgelösten Presseorgane gibt es das Zentralorgan *Südostdeutsche Tageszeitung* und aus dem traditionsreichen *Verein für siebenbürgische Landeskunde* wird ein *Forschungsinstitut der deutschen Volksgruppe*.⁵⁶⁰ Da die nationalsozialistische Politik die Umsiedlung von *nicht haltbaren Splittern des deutschen Volkstums in Südosteuropa* anplant, äußern sich einige Vertreter der Sachsen zu dieser Frage, wenn es um ihre Gemeinschaft geht und sprechen sich eindeutig

⁵⁵⁸ nach Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, S. 37 E

⁵⁵⁹ Ebd.; *Gündisch, Siebenbürgen*, 1998, S. 199

⁵⁶⁰ Beer in *Gündisch, Siebenbürgen*, 1998, S. 205

gegen Umsiedlungspläne aus.⁵⁶¹ Als für die an Ungarn gefallenen Gebiete die Option zur Umsiedelung angeboten wird, nehmen sie nur sehr wenige Sachsen wahr.⁵⁶²

Im Rahmen der Verhandlungen zum Zweiten Wiener Schiedsspruch wird am 30. August ein deutsch-rumänisches Protokoll unterzeichnet,⁵⁶³ das Rumänien zur Gleichstellung der deutschen Bürger verpflichtet. Am 20. November 1940 wird von der rumänischen Regierung das *Dekret-Gesetz Nr. 830/1940 über die Konstituierung der Deutschen Volksgruppe in Rumänien*⁵⁶⁴ erlassen, welches die Deutsche Volksgruppe zur juristischen Person bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt. Damit wird, wie in den Karlsburger Beschlüssen von Rumänien versprochen, unter nun völlig anderen Vorzeichen, der deutschen Minderheit ein Kollektivrecht gewährt.⁵⁶⁵

Laut der rumänischen Volkszählung von 1941 lag die Zahl der Sachsen im südlichen, bei Rumänien verbliebenen Teil Siebenbürgens bei 213.210 Personen. Die getrennt von diesen im ungarischen Staat und als ungarische Staatsbürger lebenden Deutschen sind organisatorisch beim *Volksbund der Deutschen in Ungarn* und zählen etwa 35.000 Personen, deren Mehrheit die Sachsen im nun Ungarn zugesprochenen Nordsiebenbürgen ausmachen.⁵⁶⁶

6 Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen

6.1 Die Wahl zwischen Waffen-SS und Armata Română

Etwa 40.000 Volksdeutsche dienen 1942 in der mit Deutschland verbündeten rumänischen Armee, doch versuchte auch das deutsche Reich dieses *Kriegspotential* vor allem für die Verbände der Waffen-SS nutzbar zu machen. Anders als die Wehrmacht nahmen diese auch vermehrt Rekruten auf, die keine reichsdeutschen Staatsbürger waren.⁵⁶⁷

⁵⁶¹ Aufschlussreich ist hier der Bericht von Fritz Holzträger, welcher sich für eine reichsdeutsche Entscheidung im Sinne des Verbleibs der Sachsen in Siebenbürgen einsetzte. Fritz Holzträger, Der "Zweite Wiener Schiedsspruch" und die Nordsiebenbürger Sachsen. In: ZfSL, 24. Jahrgang, Heft 1/2001, 115-118

⁵⁶² Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 204

⁵⁶³ vgl. Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, Anlage 3, S. 127 E

⁵⁶⁴ vgl. ebd., Anlage 4, S. 128 E-129 E, auch Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, Dokument 28, S. 206

⁵⁶⁵ Beer in *Gündisch*, Siebe., 1998, S. 206-207; Wagner, Geschichte, 1990, S. 72-73, 78; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 44

⁵⁶⁶ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 204; Laut Hochstrasser lebten in Nordsiebenbürgen zwischen 35.000 und 40.000 Sachsen, in Südsiebenbürgen laut der Volkszählung von 1941 211.952 Personen sächsischer Herkunft. Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 43

⁵⁶⁷ Auch dadurch entwickelte sich die Waffen-SS in der zweiten Kriegshälfte zur Massenarmee mit einem nicht-reichsdeutschen Personalbestand von um die 60 %. Vgl. Paul Milata, „Diskrete“ SS-Rekrutierungen: Die 600 und 500 Mann Aktionen in Rumänien 1941. In: Südost-Forschungen. Internationale Zeitschrift für Geschichte, Kultur und Landeskunde Südosteuropas, 65-66/2006-2007, 338

Bereits 1940 kommt es zur ersten größeren Freiwilligen-, der sogenannten Tausend-Mann-Aktion, durch welche zwischen 1.000 und 1.500 als landwirtschaftliche Arbeitskräfte getarnte jugendliche Volksdeutsche ins Reich kommen.⁵⁶⁸ Bei der 1941 folgenden, „diskreten“ 600-Mann-Aktion wird ohne Wissen des rumänischen Staates vorgegangen, während die 500-Mann-Aktion zwar mit Wissen der Heimatregierung, aber ohne Informierung der Öffentlichkeit abläuft.⁵⁶⁹

Aufgrund dieser Erfolge werden SS-Abkommen über die Einreihung der wehrfähigen Männer in die Verbände vor allem der Waffen-SS, aber auch der Wehrmacht, zuerst mit Ungarn für Nordsiebenbürgen im Februar 1942⁵⁷⁰ und danach mit dem zuerst widerstrebenden Rumänien im Mai 1943⁵⁷¹ abgeschlossen. Noch bevor das Abkommen mit Rumänien unterzeichnet wurde, fährt am 21. April 1943 ein erster Zug mit 720 Siebenbürger Sachsen vom Bahnhof Brenndorf in Richtung Berlin ab. Bis zum vereinbarten Endtermin der Aktion am 31. Juli 1943, rollen beinahe täglich Züge mit bis zu 1500 wehrpflichtigen in Richtung Westen.⁵⁷²

Neben der Identität als Deutsche, welche die Sachsen mit dem Reich verband und bei ihnen das Gefühl der Verpflichtung dem Mutterland gegenüber entstehen ließ, sowie des großen Einsatzes der *Deutschen Volksgruppe* in der Überzeugungsarbeit, zum Teil auch mit Druck und persönlicher Erpressung, spielten für viele Sachsen und ihre Familien weitere Überlegungen eine nicht unerhebliche Rolle. Bei den Anwerbungen wurde den Freiwilligen eine gute Angehörigenunterstützung durch den deutschen Staat versprochen, während die rumänische Armee eine solche Einrichtung gar nicht kannte und bloß einen symbolischen Sold ausbezahltte, falls er überhaupt ausgezahlt wurde.⁵⁷³

Auch die oftmals fehlenden Kenntnisse der rumänischen Kommandosprache⁵⁷⁴ und die bisherigen Erfahrungen mit dem rumänischen Staat, umso mehr mit der rumänischen Armee, machten die Entscheidung für die meisten Siebenbürger Sachsen leicht. Denn in der rumänischen Armee wird von Willkürakten, da die Behandlung der Mannschaft unverhältnismäßig stark von der Person des Offiziers abhing,⁵⁷⁵ damit verbunden auch Korruption, schlechter Verpflegung und Unterbringung⁵⁷⁶ gesprochen. Wobei hier die Stimmung der rumänischen Öffentlichkeit, etwa nach Bekanntwerden des 2. Wiener Schiedsspruchs, eine gewichtige Rol-

⁵⁶⁸ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 207

⁵⁶⁹ Milata, SS-Rekrutierungen. In: Südost-Forschungen, 2006-2007, 338

⁵⁷⁰ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 210

⁵⁷¹ vgl. Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, Anlage 8, S. 147 E-150 E, auch Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, Dokument 29, S. 210-211

⁵⁷² Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 210-211

⁵⁷³ Paul Milata, Zwischen Hitler, Stalin und Antonescu – Rumäniendeutsche in der Waffen-SS (Studia Transylvanica, Bd. 34, Köln, Weimar, Wien 2007), S. 58; Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 210-211

⁵⁷⁴ Wagner, Geschichte, 1990, S. 80

⁵⁷⁵ Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 59

⁵⁷⁶ Ebd., S. 60

le bei der Behandlung der deutschen Soldaten in der Truppe spielte.⁵⁷⁷ Somit spiegelt die Ablehnung der rumänischen Armee nicht primär die Ablehnung des rumänischen Staates wider, sondern noch viel eher wurden die Verhältnisse in der Armee gefürchtet, wie die Bestrafung durch Schläge, die den einfachen Soldaten, oftmals unabhängig von seiner ethnischen Herkunft, in dieser Truppe erwarteten.⁵⁷⁸ Am Ende versuchte der größte Teil der wehrpflichtigen deutschen Bevölkerung ab 1939 dem Einberufungsbefehl und den miserablen Bedingungen der rumänischen *armata* um fast jeden Preis zu entkommen. Entsprechend unpopulär war auch das von der DVfR, durch Druck des Auswärtigen Amtes, aus Rücksichtnahme auf den nun mit Deutschland verbündeten rumänischen Staat, von 1940-1943 offiziell ausgesprochene Rekrutierungsverbot für deutsche Stellen. Dieses führte bei den Rumäniendeutschen zu heftigen internen Protesten.⁵⁷⁹ Im Geheimen und illegal wurden die Rekrutierungen jedoch fortgesetzt.

Gerade auch der direkte Vergleich mit den Verhältnissen in der Wehrmacht, auch des als viel kameradschaftlicher wahrgenommenen Verhältnisses zwischen Offizieren und Mannschaften,⁵⁸⁰ führte zu einer umso kritischeren Sicht auf die Situation in der rumänischen Armee. Ein Arzt der DVfR berichtet über die große Verzweiflung der rumäniendeutschen Urlauber, die von katastrophalen Zuständen und Brutalität in der Truppe berichten, ja sogar die Fortsetzung des Dienstes verweigern wollen.

*Besonders bei den Kameraden, die grausam misshandelt und von ihren Vorgesetzten bedroht wurden, sowie bei den Kranken überwiegt der Selbsterhaltungstrieb alle Argumente.*⁵⁸¹

Zwar kann dem Berichterstatter angesichts seiner politischen Verbindungen eine gewisse Voreingenommenheit angerechnet werden, doch sind die Aussagen von betroffenen Zeitzeugen mit verschiedensten Hintergründen in dieser Frage weitestgehend übereinstimmend. Auch die folgende Ortsmonographie gibt das Stimmungsbild wider:

*Die Honigberger Wehrpflichtigen entschieden sich auch deshalb für die Waffen-SS, weil sie darin die einzige Möglichkeit sahen, den vielen Schikanen, denen man als Deutscher in der rumänischen Armee ausgesetzt war, wo unter anderem noch die Prügelstrafe herrschte, zu entgehen.*⁵⁸²

⁵⁷⁷ Ebd., S. 59

⁵⁷⁸ Ebd., S. 59-60

⁵⁷⁹ Milata, SS-Rekrutierungen. In: Südost-Forschungen, 2006-2007, 339-341

⁵⁸⁰ Ebd., 341

⁵⁸¹ PA 1 B 6 Zusammenfassender Bericht des Beauftragten der Betreuungsstelle für die Militäurlauber des Standortes Kronstadt, gez. Dr. Walter I. Gross, Kronstadt 07.12.1940 nach Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 61

⁵⁸² nach Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 175

Auf Bemühungen der rumänischen Wehrpflichtigen, unabhängig vom ethnischen Hintergrund, sich dem Militärdienst ganz zu entziehen, gibt es kaum nennenswerte Hinweise. Auch weil ein langfristiges Ausharren in Verstecken, etwa im Gebirge, den Wäldern oder bei Verwandten, als praktisch chancenlos galt.⁵⁸³

„Insgesamt sind Ende 1943 etwa 54.000 Volksdeutsche aus Rumänien in der Waffen-SS. Dazu sind noch etwa 15.000 Männer zu zählen, die ihren Dienst in der Wehrmacht, der Organisation Todt und in Rüstungsbetrieben versehen. So wie allen anderen Volksdeutschen wird ihnen mit dem Führererlaß vom 19. Mai 1943 die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen.“⁵⁸⁴

Besonders zu Beginn der Rekrutierung der Volksdeutschen aus Rumänien wird auch in den deutschen Verbänden, trotz anderslautender Befehle der deutschen Führungsebene, über Fälle von Diskriminierungen und Beschimpfungen innerhalb der Truppen berichtet, die über den üblichen militärischen Drill hinausgehen.⁵⁸⁵ Die Lage der Truppe in der ersten Phase der „Ausbildung“, die oftmals nur im Ausharren in lagerähnlichen Gebäudekomplexen besteht, ist katastrophal. So schreibt ein rumäniendeutscher Rekrut der *SS-Division Prinz Eugen* aus der hoffnungslos überfüllten Garnison Werschetz an seine Familie:

*Liebe Toni und Kinderlein! [...] Die meisten sind schon so weit, dass sie ihren Schritt bereuen. Wenn ich ja auch einigermaßen enttäuscht bin, so ändert das dennoch nichts an meiner Einstellung. Wen eigentlich die Schuld trifft, ist schwer zu sagen. Die hygienischen Verhältnisse sind niederschmetternd, Wasser fehlt, die Kaserne wird von bewaffneten Wachen mit scharfgeladenem Gewehr umstellt, allgemeine Verlausung ist festzustellen, man wird um 4 Uhr geweckt, obwohl nichts passiert.*⁵⁸⁶

Dem oftmals kränkenden Empfang der rumäniendeutschen Freiwilligen durch *Reichsdeutsche* und den schlechten Ausbildungsverhältnissen folgen Nachrichten der Angehörigen aus der Heimat über die ausgebliebene Angehörigenunterstützung (AU) und die damit verbundene verzweifelte Situation der Angehörigen.⁵⁸⁷ Dies zeitigte Verbitterung und Enttäuschung, was durch die vielfach anzutreffende Ignoranz bis Feindschaft der Stellen, die Beschwerdebriefe

⁵⁸³ Milata, SS-Rekrutierungen. In: Südost-Forschungen, 2006-2007, 343

⁵⁸⁴ Beer in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 211

⁵⁸⁵ Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 241-242, 246-251

⁵⁸⁶ PA Inland IIG, Fiche 2599-601, K. Kronstadt an AA Berlin, 7.09.1943. Anlage: Brief aus Werschetz, 11.08.1943, nach Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 244-245

⁵⁸⁷ Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 248, 286-289

von Betroffenen und ihren Angehörigen erhielten, sowohl der DVfR als auch reichsdeutscher Organe, noch erhöht wurde.

Zwischen 8.000 und 9.000 Männer sterben an der Front oder in Gefangenschaft,⁵⁸⁸ auch wegen der oftmals äußerst mangelhaften und kurzen Ausbildung,⁵⁸⁹ der Art der Einsätze und allgemeinen Kampfsituation in der Waffen-SS,⁵⁹⁰ sowie der Behandlung von Angehörigen der Waffen-SS bei Gefangennahme⁵⁹¹ und in Situationen⁵⁹² der Kriegsgefangenschaft.⁵⁹³

6.2 Zusammenbruch der Front, Flucht, Übergriffe und Deportation

Angesichts einer für die Achsenmächte aussichtslosen militärischen Lage und der auf rumänisches Staatsgebiet vorrückenden sowjetischen Truppen kommt es am 23. August 1944 zum Sturz von Marschall Antonescu durch den damals 22jährigen König Michael und zuerst zum Waffenstillstand vom 12. September 1944,⁵⁹⁴ dann Seitenwechsel Rumäniens zu den Alliierten. Innerhalb kürzester Zeit rückt die sowjetische Armee danach vor und der *Abfall Rumäniens* von Deutschland führt zum Zusammenbruch der deutschen Front im Südosten.⁵⁹⁵

Während im rumänischen Südsiebenbürgen nur eng begrenzte Bemühungen für eine organisierte Flucht unternommen werden, die politischen Vertreter stattdessen Abwarten empfehlen, kommt es im damals ungarischen Nordsiebenbürgen zu einer fast vollständigen und bereits

⁵⁸⁸ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 211; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 44

⁵⁸⁹ Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 253-254; vgl. a. Bericht eines Zeitzeugen. In: Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, S. 52

⁵⁹⁰ Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 273-280

⁵⁹¹ Der sächsische Zeuge Friedrich Umbrich berichtet in seiner biographischen Schilderung als Angehöriger der SS-Division Prinz Eugen von gezielten Misshandlungen und Ermordungen Gefangener, einschließlich der Verwundeten, durch Tito-Partisanen und schlechterer Verpflegung und Behandlung von Waffen-SS Angehörigen, ohne Rücksicht auf deren individuelles Verhalten während des Krieges, zum Beispiel im britischen Kriegsgefangenlager in Italien, in welches Umbrich verbracht wurde. Friedrich Umbrich, Anna M. Wittmann, Übersetzung aus dem Englischen von Margit Reimer, Alpträum Balkan – Ein siebenbürgischer Bauernsohn im Zweiten Weltkrieg (1943-1945), (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 26, Köln, Wien 2003). Ähnlich berichtet ein Oberneudorfer, der in amerikanische Kriegsgefangenschaft geriet, von verstärkten Misshandlungen der SS-Angehörigen, sowie schlechter Verpflegung im Lager Babenhausen. Bericht von Georg Böhm. In: Maria Böhm (Hg.), Die Geschichte der Oberneudorfer Sachsen im Nösnergau in Nordsiebenbürgen, Rumänien (Mellrichstadt 1991), S. 251-252

⁵⁹² So starb ein Großteil der SS-Division Prinz Eugen, der bei Cilli gefangen genommen wurde, am folgenden Marsch quer durch Jugoslawien. Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 296, vgl. a. Umbrich, Alpträum Balkan, 2003, S. 202 ff.

⁵⁹³ Wobei nach einer Untersuchung die Todesrate der SS-Angehörigen in sowjetischer Kriegsgefangenschaft nicht höher gewesen sein soll. Als Schwäche dieses Ansatzes ist jedoch zu bedenken, dass hier nur die Kriegsgefangenen gezählt wurden, die es überhaupt lebend in die Lager schafften. Rüdiger Overmans, Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg (= Beiträge zur Militärgeschichte 46). München 1999 nach Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 282

⁵⁹⁴ Burger, Politische Zielsetzungen. In: ZfSL, 1/1999, 53

⁵⁹⁵ Milata, Zwischen Hitler, 2007, S. 290; vgl. Wagner, Gesch., 1990, S. 80; Hochstrasser, Ges., 2002, S. 45

länger⁵⁹⁶ vorbereiteten Evakuierung der sächsischen Bevölkerung. General Arthur Phleps,⁵⁹⁷ selbst ein Siebenbürger Sachse und mit der siebenbürgischen Front betraut, befiehlt ange-sichts der vorrückenden Roten Armee am 7. September 1944⁵⁹⁸ die Evakuierung und so bre-chen zwischen dem 9. und 19. September 1944 die Flüchtlingstrecks und –züge auf.⁵⁹⁹

Im September 1944 wurde Hermannstadt von der roten Armee besetzt und zunächst werden nur die *Amtswalter* der nationalsozialistisch kontrollierten *Volksgruppe* interniert und die Or-ganisation selbst aufgelöst. Bald darauf geraten weitere Personengruppen ins Visier des neuen Regimes, wie Intellektuelle und Inhaber größerer Betriebe. Zudem erhielten alle Deutschen blaue Sonderausweise, sie mussten Sonderarbeiten ausführen und es wurden ihre Telefone, sowie alle Rundfunkgeräte beschlagnahmt.⁶⁰⁰ Die Sachsen wurden praktisch rechtlos, waren behördlicher Willkür und wilden Übergriffen durch Teile der anderen Bevölkerungsgruppen ausgesetzt,⁶⁰¹ wenngleich diese keinen umfassenden, systematischen Charakter annehmen wie in anderen Gebieten wo Deutsche in dieser Zeit vertrieben oder zur Minderheit werden.⁶⁰² Währenddessen kommt es auch zu schweren Gewalttaten paramilitärischer rumänischer Ver-bände an der ungarischen Bevölkerung.⁶⁰³

Die Situation ändert sich noch einmal drastisch, als ab dem 12. Januar 1945, aufgrund der zuvor abgeschlossenen Verträge zwischen Rumänien und der Sowjetunion, damit begonnen wird, die arbeitsfähige Bevölkerung nach Osten zu deportieren. Es kommt zu zahlreichen Verzweiflungstaten, einschließlich Selbstmorden und die Bevölkerung ist im Schockzustand, da sie bis zuletzt auf ein Einlenken der Administration gehofft hatte. Betroffen sind alle Frau-en im Alter von 18 bis 30 Jahren und alle Männer vom 17. bis zum 45. Lebensjahr, die sich zur Deportation und in die UdSSR zu melden haben.⁶⁰⁴ Ausgenommen von dieser Maßnahme wurden nur nicht arbeitsfähige Personen und Mütter mit Säuglingen. Wurden die Sollzahlen in den Dörfern nicht erreicht, so konnte es auch laut den Bestimmungen eigentlich geschützte

⁵⁹⁶ Die Gebietsleitung des „Volksbundes der Deutschen in Ungarn“ unter Robert Gasser hat sich mit Hilfe weite-rer Beteiliger bereits im Frühjahr 1944 im Geheimen mit Evakuierungsplänen befasst, nachdem im Angesicht der flüchtenden Deutschen aus weiter östlich gelegenen Gebieten, der Ernst der Lage und dringender Hand-lungsbedarf erkannt wurden. Dies geschah entgegen der anfänglichen der höheren Volksgruppenführung und reichsdeutschen Vertretung, die diese Vorgehensweise als Defätismus ablehnten. *Wagner*, Evakuierung. In: ZfSL, 1/1994, 17

⁵⁹⁷ Zur Person Arthur Phleps vgl. u.a. *Milata*, Zwischen Hitler, 2007, S. 283, 340-341

⁵⁹⁸ *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 169

⁵⁹⁹ *Wagner*, Evakuierung. In: ZfSL, 1/1994, 17-18; *Beer* in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 211-214; *Wagner*, Geschicht-e, 1990, S. 81; *Hochstrasser*, Gesellschaft, 2002, S. 45

⁶⁰⁰ *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 82

⁶⁰¹ *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 170; *Wagner*, Geschichte, 1990, S. 83

⁶⁰² *Beer* in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 214

⁶⁰³ *Burger*, Politische Zielsetzungen. In: ZfSL, 1/1999, 55-56

⁶⁰⁴ vgl. *Beer* in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, Dokument 32: Berichte des Rumänischen Geheindienstes über die Deportation der Deutschen in die Sowjetunion, Januar 1945, S. 215-219; *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 170; *Wagner*, Geschicht-e, 1990, S. 83

ältere, jüngere oder kranke Personen treffen. Die Kinder, welche ohne Verwandte allein zurückgelassen werden mussten, hatten keine andere Wahl, als bei den Nachbarn und gutwilligen Fremden unterzukommen.⁶⁰⁵ Etwa 26.000-30.000 der insgesamt 70.000 bis 80.000 zum sowjetischen Arbeitseinsatz aus Rumänien deportierten deutschen Frauen und Männer stammten aus Siebenbürgen. Die politische Vorgeschichte der Betroffenen wurde dabei nicht berücksichtigt.⁶⁰⁶ Sie wurden in Lager, selbst bis zum Ural, verschleppt, wo viele der Verschleppten verstarben⁶⁰⁷ und etwa 53,4 % der Zwangsarbeiter waren Frauen.⁶⁰⁸ Nach den ersten Rücktransporten von Kranken im Herbst 1945, wurden erst 1952 die letzten Deportierten wieder freigelassen.⁶⁰⁹ Wobei etwa die Hälfte der Überlebenden nicht in ihre Heimatorte, sondern in die West- oder Ostzone Deutschlands repatriiert entlassen wurden.⁶¹⁰

6.3 Die Sachsen als enteignete und entrechte Personengruppe

Nachdem Antonescu gestürzt worden war, gelingt es den Kommunisten mit tatkräftiger Unterstützung der Sowjetunion die anderen Parteien durch Wahlfälschung, Einschüchterung und Verhaftungen auszuschalten.⁶¹¹ Auch die Rückgabe der durch den Wiener Schiedsspruch an Ungarn gefallenen Gebiete mit Nordsiebenbürgen wird geplant hinausgezögert, um diesen Triumph der neuen kommunistischen Führung Rumäniens zuspiesen zu können.⁶¹² Schließlich wird am 30. Dezember 1947 der König zum Rücktritt gezwungen und noch am gleichen Tag wird mit dem Gesetz Nr. 363 die Volksrepublik Rumänien ausgerufen.⁶¹³

Zwar gibt es ein Nationalitätenstatut, welches allen Minderheiten im neuen Staat Rumänien die volle Gleichberechtigung verspricht, doch gilt dieser nicht für alle registrierten Mitglieder der ehemaligen *Deutschen Volksgruppe* – also de facto allen Deutschen in Rumänien,⁶¹⁴ denn diese bleiben vom *Wahlrecht* noch bis 1950 ausgeschlossen.⁶¹⁵ Ganz im Gegensatz zur ungarischen Bevölkerung des Landes, die von Beginn der kommunistischen Herrschaft an voll in den neuen Staatsapparat integriert wurde.⁶¹⁶

⁶⁰⁵ Wagner, Geschichte, 1990, S. 83; Schenk, Deutsche, 1992, S. 170; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 47

⁶⁰⁶ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 221; Schenk, Deutsche, 1992, S. 170; Wagner, Geschichte, 1990, S. 83

⁶⁰⁷ Laut Gabanyi starben 15 % der Verschleppten in den sowjetischen Arbeitslagern. Anneli Ute Gabanyi, Die Deutschen in Rumänien: Exodus oder Neuanfang? In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 91

⁶⁰⁸ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 47

⁶⁰⁹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 170; Wagner, Geschichte, 1990, S. 83

⁶¹⁰ Gabanyi, Exodus. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 91

⁶¹¹ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 223

⁶¹² Burger, Politische Zielsetzungen. In: ZfSL, 1/1999, 55-56

⁶¹³ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 223; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 51

⁶¹⁴ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 223; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 48-49

⁶¹⁵ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 49

⁶¹⁶ Burger, Politische Zielsetzungen. In: ZfSL, 1/1999, 57-58

Das Dekretgesetz Nr. 187 vom 23. März 1945 und das im April folgende Durchführungsreglement schaffen die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung einer Bodenreform, die vorgeblich soziale und wirtschaftliche, tatsächlich jedoch vorwiegend nationale Ziele verfolgt und sich direkt gegen die zu etwa 70 Prozent in der Landwirtschaft beschäftigte deutsche Bevölkerung richten. Von der Enteignung verschont bleiben nur die Deutschen, die während des Krieges und nach dem 23. August 1944 in der rumänischen Armee gedient hatten.⁶¹⁷ Aus den Bestimmungen des Gesetzes lässt sich leicht herauslesen, dass es sich mit besonderer Schärfe gegen die deutschsprachige Minderheit in Rumänien richtete.⁶¹⁸ Laut den im Frühjahr 1947, nach dem vorläufigen Abschluss der Bodenreform in Rumänien, veröffentlichten Zahlen wurden insgesamt 143.219 Landbesitzer mit insgesamt 1.443.911 ha Grund und Boden enteignet.⁶¹⁹ In Siebenbürgen waren das 62.157 Enteignete mit 345.598 ha, durchschnittlich also 5,5 ha pro Person. Es entfielen insgesamt 97 Prozent der enteigneten Grundbesitzer mit 49 Prozent des enteigneten Bodens in Rumänien auf die von Deutschen besiedelten Gebiete. Dies geschah trotz der bei diesen vorherrschenden kleineren bis mittleren Besitzungen⁶²⁰ und obwohl der Anteil der Deutschen an der Gesamtbevölkerung Rumäniens im Jahr 1948 nur 2,2 % ausmachte.⁶²¹ Die durchschnittlich enteignete Fläche von 85 ha in Gebieten ohne eine deutsche Bevölkerung wird kontrastiert durch die im Kreis Hermannstadt enteignete Fläche von nur 2,8 ha.⁶²² Enteignet wurde dabei nicht nur der Boden, sondern alle landwirtschaftlichen Arbeitsgeräte, das Vieh und sogar Haus und Hof, so dass viele deutsche Bauernfamilien ihr Heim und damit jede Existenzgrundlage verloren.⁶²³

Die entschädigungslos enteigneten Güter wurden an landlose Rumänen verteilt, denen häufig die nötige Sachkenntnis fehlte, um die Landwirtschaft effizient fortführen zu können. Daraus, und aus der faktischen Zunahme von Kleinstbetrieben, resultiert eine drastisch absinkende landwirtschaftliche Produktion und es kommt sogar zu Hungersnöten in den beiden folgenden Jahren. Wirtschaftlich misslungen, verfehlt die Reform ihre nationale Zielsetzung nicht, denn die bis dahin noch immer stark bäuerlich geprägte sächsische Gesellschaft wurde ihrer wirt-

⁶¹⁷ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 224; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 49, 135

⁶¹⁸ Schenk, Deutsche, 1992, S. 170

⁶¹⁹ A. Golopentia, Comunicare Statistice, Nr. 17 (15.03.1947), nach Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, S. 88 E, Der enteignete Grund ging mit 1,1 Mio. ha an mehr als 900.000 Bauernfamilien, von denen fast die Hälfte vorher kein eigenes Land besaß, während 350.000 ha als Staatsreserve verblieben, woraus später Staatsgüter gebildet wurden. 89 E-90 E

⁶²⁰ Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, S. 89 E

⁶²¹ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 49

⁶²² Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 224

⁶²³ Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, S. 90 E; Schenk, Deutsche, 1992, S. 170; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 49; Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 224; Gabanyi, Exodus. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 91

schaftlichen Grundlage beraubt. Dazu kommt die verstärkte Ansiedlung von Rumänen in die traditionell sächsischen Siedlungsgebiete, was die Einheit der durch die Kriegsereignisse ohnehin schon geschwächten siebenbürgisch-sächsischen Dorfgemeinschaften weiter auflöst. Im Jahr 1949 wird in Rumänien eine Zwangskollektivierung nach sowjetischem Vorbild umgesetzt, die zu sogenannten Kollektivwirtschaften führt, den späteren *Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften*. Aufgrund der geschilderten Ereignisse befinden sich drei der ersten fünf Betriebe dieser Art in Gemeinden mit deutscher Mehrheitsbevölkerung.⁶²⁴

Bis 1950 erfolgt die schrittweise Verstaatlichung von privaten Unternehmen und Immobilien – diesmal für alle rumänischen Bürger, wenngleich die ethnischen Minderheiten besonders schwer davon getroffen werden.⁶²⁵ Durch verstärkten Druck und gegen den Widerstand weiter Teile der Bauernschaft wurde 1962 das Ziel der Kollektivierung schließlich erreicht. Zeitgleich wurde die Industrialisierung vorangetrieben, besonders in den bereits vorhandenen industriellen Zentren, wohin dann auch ein großer Teil der durch die Kollektivierung frei gewordenen Arbeitskräfte zog.⁶²⁶

6.4 Der rumänische Kommunismus und die Wahl zwischen alter und neuer Heimat

Im Juni 1948 trifft das Zentralkomitee der Rumänischen Arbeiterpartei die Richtungentscheidung für die deutsche Minderheit,

*das Problem der deutschen Bevölkerung in Siebenbürgen und dem Banat auf demokratische Weise zu lösen.*⁶²⁷

Das nächste Ziel des Politbüros war die *ideologische Umerziehung der deutschen Bevölkerung* und es wurde die Bedeutung der *deutschen werktätigen Massen* für den Aufbau des rumänischen Sozialismus erkannt. Schließlich wird am 13. Februar 1949 das *Deutsche antifaschistische Komitee für Rumänien* gegründet, welches sich später in das *Antifaschistische Komitee der deutschen Werktätigen in Rumänien* umbenannte und ihren Sitz in Bukarest hatte.⁶²⁸

Ab 1949 kommt es zu ersten Lockerungen der antideutschen Maßnahmen und so erhielten die Angehörigen der deutschen Minderheit 1950 wieder das Wahlrecht⁶²⁹ und sie werden auch

⁶²⁴ Beer in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 224-226

⁶²⁵ Ebd., S. 226; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 51-52; Schenk, Deutsche, 1992, S. 172-173

⁶²⁶ Schenk, Deutsche, 1992, S. 172

⁶²⁷ Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, S. 101 E

⁶²⁸ Ebd.; Beer in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 228

⁶²⁹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 171; Beer in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 228

bei den Wahlen desselben Jahres in die neu geschaffenen Volksräte gewählt. Die Verfassung von 1952 garantiert den *nationalen Minderheiten* die gleichen Rechte wie dem rumänischen Volk und enthält zusätzlich in den Artikeln 81 und 82 weitreichende Bestimmungen zu deren Schutz und kulturellen Entfaltung.⁶³⁰ Jedoch gelten diese nicht uneingeschränkt für die deutsche Minderheit. Es kommt 1950 zur Gründung des Hermannstädter deutschen Theaters als *Deutsche Sektion des Bukarester Rumänischen Staatstheaters*.⁶³¹ Zeitgleich entwickelt sich auch die deutschsprachige Literatur, die Zahl der Schriften und Auflagen nimmt zu, die Tageszeitung *Neuer Weg* erreicht eine Auflage von 60.000 Exemplaren. Auch im Rundfunk und Fernsehen gab es nun deutschsprachige Sendungen.⁶³² Erst ab 1956 gelten das Minderheitenstatut und die Nationalitätenbestimmungen der Verfassung für die Deutschen in Rumänien im vollen Umfang, womit ein wichtiger Schritt in Richtung einer Gleichberechtigung mit den anderen Volksgruppen Rumäniens getan wurde.⁶³³

1952 kommt es aber auch zu sogenannten Zwangsevakuierungen von *politisch unzuverlässigen Elementen*, auch um den bereits angespannten Arbeitsmarkt der Städte zu entlasten. „Zur Evakuierung vorgesehen wurden die Familien der ‚Kriegsverbrecher‘ und politischen Häftlinge, sowie die Angehörigen der ins Ausland Geflohenen, weiterhin entlassene Beamte und Offiziere, enteignete Kaufleute, Industrielle und Großbauern, vorbestrafte Saboteure und Arbeitslose unter 70 Jahren.“⁶³⁴ Die Betroffenen werden an Orten die mindestens 50 km vom alten Wohnort entfernt sind meist zu Bauarbeiten herangezogen. 1958 kommt es zu einer Verhaftungswelle und Schauprozessen mit langjährigen Haftstrafen, deren Leidtragende vornehmlich deutsche Intellektuelle sind.⁶³⁵

Während in Rumänien ab den 1950er Jahren auch immer mehr deutschsprachige Kindergärten und Ausbildungsstätten entstehen, kommt es ab 1950 durch die Vermittlung der DDR und mit Hilfe des Roten Kreuzes zu den ersten etwa 1.000 legalen Familienzusammenführungen in Richtung Bundesrepublik Deutschland durch Sonderaktionen.⁶³⁶ Die Zahl der Aussiedler bleibt in der Folgezeit stabil auf einem niedrigen Niveau, auch nachdem es erst ab 1957-1958 eine fort dauernde legale Möglichkeit zur Familienzusammenführung gibt. Die Beziehungen zwischen Rumänien und der Bundesrepublik Deutschland normalisierten sich durch die Auf-

⁶³⁰ Beer in *Gündisch*, Sieb., 1998, S. 228, ebd. Dokument 35, S 229; umfassendere Version bei Wagner, Quellen, 1981, Nr. 116, Nationalitätenbestimmungen der Verfassung der RVR vom 24. September 1952, S. 370-374

⁶³¹ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 228

⁶³² Ebd.; Schenk, Deutsche, 1992, S. 171

⁶³³ Schenk, Deutsche, 1992, S. 171

⁶³⁴ Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, S. 113 E

⁶³⁵ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 230

⁶³⁶ Wagner, Evakuierung. In: ZfSL, 1/1994, 27; Wagner, Geschichte, S. 91; Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 229

nahme diplomatischer Beziehungen 1967, was zu einer Erleichterung der weiteren Aussiedlung führte.⁶³⁷

Der Zweite Weltkrieg hatte viele Familien durch Flucht, Militärdienst bei den deutschen Streitkräften, welcher zur Aberkennung der rumänischen Staatsbürgerschaft und damit Erschwerung der Rückkehr in die alte Heimat führte, auseinandergerissen. Aber auch viele die zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert wurden, kamen nicht nach Siebenbürgen zurück, sondern wurden in den sowjetisch besetzten Teil Deutschlands entlassen.⁶³⁸

Der rumänische Staat leitet 1955 eine Repatriierungsaktion ein, bei welcher den Rückkehrern völlige Straffreiheit zugesichert wird. Immerhin 3.000 Deutsche nehmen dieses Angebot zur Rückkehr in ihre alte rumänische Heimat an.⁶³⁹ Durch das unveröffentlichte Dekret Nr. 81 von 1956 werden die meisten 1945 enteigneten Häuser und die dazugehörigen Gärten den deutschen Eigentümern bis 1957 wieder zurückgegeben, allerdings oft in einem erbärmlichen Zustand.⁶⁴⁰

Mit der Wahl von Nicolae Ceaușescu zum Generalsekretär der Rumänischen Kommunistischen Partei (RKP) und damit zur Spitze des Staates von 1965, kommt es zu einem politischen Wandel in der Minderheitenpolitik. Zu neuen Bestimmungen, nach denen im Sinne der Gleichberechtigung unter anderem vorgegeben wird:

*Art. 22: Den ethnischen Minderheiten der Sozialistischen Republik Rumänien werden zugesichert: freier Gebrauch der Muttersprache, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Theater und Unterricht aller Stufen in der eigenen Sprache. In den auch von anders-nationaler als rumänischer Bevölkerung bewohnten Kreisen bedienen sich sämtliche staatlichen Vertreter und Institutionen in Wort und Schrift auch der Sprache der betreffenden Nationalität und ernennen Beamte aus deren Reihen oder aus den Reihen anderer Staatsbürger, die Sprache und Lebensweise der Ortsansässigen kennen.*⁶⁴¹

Im Rahmen einer allgemeinen politischen Umstrukturierung, die eine Stärkung der Macht der Partei und ihrer Organisationen zum Ziel hat und minderheitenfreundlicher erscheint, wird

⁶³⁷ Schenk, Deutsche, 1992, S. 176-177; Wagner, Geschichte, S. 91; Gabanyi, Exodus. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 89

⁶³⁸ Schenk, Deutsche, 1992, S. 176

⁶³⁹ Beer in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 228

⁶⁴⁰ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 55; Beer in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 229; Schenk, Deutsche, 1992, S. 171

⁶⁴¹ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, Nr. 117, Bestimmungen über die ethnischen Minderheiten in der Verfassung der Sozialistischen Republik Rumänien vom 21. August 1965, S. 374-376

1968 der *Rat der Werktätigen deutschen Nationalität* gegründet.⁶⁴² Für die *mitwohnenden Nationalitäten* wird 1970 der Kriterion-Verlag ins Leben gerufen und es werden selbständige deutsche Gymnasien gegründet, statt wie bisher nur deutsche Abteilungen zu führen. Sächsische Chöre, Blasmusikkapellen, Tanzgruppen und Feste können wieder organisiert werden in dieser Zeit.⁶⁴³ Auch gesteht die rumänische Staatsführung Ungerechtigkeiten in der Behandlung der Deutschen nach 1944 ein:

*Unter dem Einfluß der von den Hitleristen hervorgerufenen Gegebenheiten wurden eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, die viele Werktätige deutscher Nationalität zu Unrecht getroffen haben.*⁶⁴⁴

Doch wieder folgen auf diese Fortschritte deutliche Rückschläge, denn 1971 wird im Zuge der nun einsetzenden, sogenannten *Kleinen Kulturrevolution*⁶⁴⁵ die Verwendung deutscher Ortsnamen untersagt, auch für die Presseorgane. So für die *Hermannstädter Zeitung*, die nun in *Die Woche* umbenannt wird.⁶⁴⁶

Diese und weitere Maßnahmen⁶⁴⁷ erfolgen in einer Zeit, in der Rumänien unter Ceaușescu wieder stärker diktatorisch und nationalistisch wird, während in der Wirtschaftspolitik Autarkiebestrebungen zu einer höheren Priorität ernannt werden. Es werden auch literarische Zirkel deutscher Autoren verboten und „1985 wird das Fernsehen in der Sprache der Minderheiten mit dem Vorwand der Energiekrise eingestellt.“⁶⁴⁸

Da sich der Assimilationsdruck auf die Minderheiten verstärkt, während sich die wirtschaftliche Lage im Land verschlechtert, entsteht bei vielen Sachsen der Wunsch nach Ausreise. Durch die 1978 zwischen dem deutschen Bundeskanzler Helmut Schmidt und dem rumänischen Staatschef Ceaușescu gemachten Vereinbarungen, dürfen jährlich 12.000 bis 15.000 Deutschen aus Rumänien ausreisen.⁶⁴⁹

Bald darauf mögliche Familienbesuche verstärkten die Sogwirkung nach Westdeutschland und bis 1980 hatten etwa 65.000 Sachsen Rumänien verlassen und um die 150.000 lebten zu

⁶⁴² Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 230; Wagner, Geschichte, 1990, S. 88

⁶⁴³ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 230-232

⁶⁴⁴ Wagner, Quellen, 1981, Nr. 119, Aus der Rede des Präsidenten Nicolae Ceaușescu, Generalsekretär der KPR vor dem Rat der Werktätigen deutscher Nationalität, S. 378, vgl. S. 378-380

⁶⁴⁵ Im offiziellen rumänischen Sprachgebrauch wurde die „Kleine Kulturrevolution“, die am 6. Juli 1971 mit den sogenannten Juli Thesen begann, mit der Wendung „Anheben des ideologischen Bewusstseins in der vielseitig entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ benannt. Vgl. Thomas Kunze, Nicolae Ceaușescu: Eine Biographie (3., aktualisierte Auflage, Berlin 2009), S. 190 ff.

⁶⁴⁶ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 232-233, vgl. a. Wagner, Geschichte, 1990, S. 102

⁶⁴⁷ Vgl. Roth, Kleine Geschichte, 2007, S. 144

⁶⁴⁸ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 236

⁶⁴⁹ Ebd., vgl. Dokument 36, S. 234-235, umfassender bei Wagner, Quellen, 1981, Nr. 126, Rumänisch-deutsche Erklärungen zur Familienzusammenführung, S. 443-446

dieser Zeit noch in Siebenbürgen. Da die geregelte Aussiedlung in den Folgejahren noch weiter zunahm, erlebten nur noch 96.000 Sachsen den Sturz des kommunistischen Regimes von Nicolae Ceaușescu in ihrer alten Heimat Rumänien. Die Abwanderung war ein sich selbst verstärkender Prozess, da in Siebenbürgen die deutschsprachigen Abteilungen von Kindergärtner und Schulen wegen der fehlenden Kinder und dem mangelnden Betreuungspersonal geschlossen und die sozialen Netzwerke durch den Abzug von Verwandten und Freunden immer weiter aufgelöst wurden.⁶⁵⁰

Nach der endgültigen Grenzöffnung gab es für die meisten der Zurückgebliebenen kaum ein Halten mehr und Ende 1990 hatten bereits mehr als die Hälfte der Sachsen Rumänien verlassen.⁶⁵¹

⁶⁵⁰ Schenk, Deutsche, 1992, S. 177; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 69; Gabanyi, Exodus. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 94

⁶⁵¹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 177

II. Aspekte der sächsischen Gesellschaft und ihrer sozialen Entwicklung

7 Frühe Marktrecte, Handel und Wirtschaft der Sachsen

Ein durchaus beachtlicher Teil der sächsischen Kolonisten siedelte auf Adels- bzw. Komitatsboden und war hörig, wenngleich die genauen Rechtsverhältnisse auch außerhalb des Königsbodens durchaus sehr unterschiedlich sein konnten. Im Mittelalter war die mengenmäßige Reihenfolge der sozialen Schichten der sächsischen Bevölkerung: Die zahlreichen freien Bauern, hörige Bauern, Handwerker und allgemein Gewerbetreibende, Gräfen und Kleinadel.¹

Aber auch im Bergbau, und Bergleute waren ja die deutschen Pioniere im ungarischen Königreich,² von denen „die Sachsen ihren Namen erbten“, waren die Siebenbürger Sachsen sehr aktiv. Etwa in den edelmetallreichen Gebieten der West- und Ostkarpaten und bei den Salzstöcken. Auf technischer Seite werden Pumpen und Schöpfräder eingeführt, die den ausgedehnten Untertagebau ermöglichen. Es werden Privilegien an die Bergleute von Thorenburg 1291 durch Andreas III. erteilt bzw. erneuert³ und es entstehen Bergstädte wie Rodenau, Offenburg, Thorenburg oder Großschlatten und viele weitere Ortschaften vor allem im Siebenbürgischen Erzgebirge.⁴ Diese können ihren sächsischen Charakter jedoch nur dort erhalten, wo es auch ein deutsch geprägtes bäuerliches Umland gibt.⁵

Die ungarischen Könige Ladislaus I. und Koloman begannen im 11. und 12. Jahrhundert damit, die Rechtssicherheit des Warentausches und damit der Märkte durch die Bestimmung von Markorten zu gewährleisten.⁶ König Ladislaus gab die Verfügung aus, dass alle Geschäfte fortan nur noch auf dem Markt (*mercatum*) und zwar im Beisein eines Ortsrichters, des Zöllners (*theleonarius*) und weiterer Zeugen abgewickelt werden sollten.⁷ Unter Koloman wurden die Bestimmungen wieder erleichtert, denn es reichte nun ein beurkundetes Schriftstück für den Geschäftsabschluss.⁸

¹ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 208

² In Bosnien soll sich die Bezeichnung „sassi“ von „Sachsen“ herleiten, ihre ursprüngliche Bedeutung ganz verloren haben und heute nur noch „Bergleute“ bedeuten. Nach Nägler, Rumänen, 1999, S. 121

³ Nägler, Ansiedlung, S. 163-164; Wagner, Quellen, 1981, Übersetzung nach Otto Mittelstraß, Nr. 12, Erneuerung der Privilegien für die Gastsiedler der Bergwerkssiedlung Thorenburg (Thorda Akna), S. 30-32

⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 57; Nägler, Ansiedlung, S. 162

⁵ Wagner, Quellen, 1981, S. 30-31

⁶ Enikő Rész-Fogarasi, Märkte in den mittelalterlichen Komitaten Siebenbürgens. In: ZfSL, 24. Jahrgang, Heft 2/2001, 271-272

⁷ Ebd., 272

⁸ Ebd.

Zu Beginn war das Marktrecht (*ius mercatis*) ein Regal (*ius principis proprium*) und die Märkte fanden bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts wöchentlich nur auf den königlichen Domänen statt. Der Herrscher und sein zuständiger *Gespan* (*comes*) gewährleisteten die Ruhe und Sicherheit, wofür von den Kaufleuten der Marktzoll verlangt wurde. „Unter Béla III. setzte der Usus ein, die Markteinkünfte an eine Institution oder Ortschaft, später sogar an Privatpersonen zu verschenken.“⁹

Auf den Grundherrschaften war es das Recht der Feudalherren einen Markt zu organisieren und dies geschah meist unabhängig vom König als *forum liberum*. Darauf, dass es auch „inoffizielle Märkte“ im Lande gab, deuten Ortsnamen hin, für die keine entsprechenden Privilegien bekannt sind, darunter Donnersmarkt und Bladenmarkt.¹⁰

Für die wirtschaftliche Entwicklung eines Ortes war insbesondere die Verleihung des Jahrmarktrechtes von Bedeutung, welches immer vom König verliehen wurde. „Jahrmärkte hatten, anders als die Wochenmärkte, eine stärkere Anziehungskraft und einen großräumigeren Zuzug von Kaufleuten und Waren zur Folge.“¹¹ In Siebenbürgen erhielten während des 14. Jahrhundert zunächst die sächsischen Städte das Jahrmarktrecht nach dem Muster der Stadt Ofen, welche mit ihrem Stadt- und Marktrecht Vorbild für das ganze Königreich Ungarn war und sich wiederum am Magdeburger Recht orientierte.¹² Bistritz zum Beispiel erhielt das Ofner Jahrmarktrecht 1353,¹³ Kronstadt königlich bestätigt 1364,¹⁴ und nach weiteren sächsischen Städten folgten im 15. Jahrhundert Ortschaften aus den Komitaten.¹⁵

Außerhalb des sächsischen Königsbodens ragte besonders Klausenburg als wirtschaftliches Zentrum heraus, in welchem schon 1337 Wochenmärkte abgehalten wurden. Das Jahrmarktrecht erhielt die Stadt zwar erst 1506, dafür gleich für zwei Termine und durch Königin Isabella wurde die Zahl der Jahrmarkttage 1558 sogar auf vier erhöht.¹⁶

Neben dem Ackerbau erwähnen zahlreiche Urkunden des 13. Jahrhunderts auch die Viehzucht. Erstmals in der Verleihung von Freiheitsrechten an die Ortschaften Krakau, Krapun-

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd., 273

¹¹ Ebd., 275

¹² Ebd.; Vgl. Moldt, Deutsche Stadtrechte, 2009, S. 14, 20, ebd. zum Ofner Marktrecht, welches der Stadt Ofen 1287 verliehen wurde S. 23-26

¹³ Am 24. April 1353 verleiht König Ludwig I. der Stadt Bistritz das Jahrmarktrecht gleich der Stadt Ofen. UB, Urkunde Nr. 679 aus Band II., S. 97-99

¹⁴ Am 10. Juni 1364 verleiht König Ludwig I. Kronstadt das Ofner Jahrmarktrecht. UB, Urkunde Nr. 809 aus Band II., S. 212-213; vgl. a. Philippi, Kronstadt, 1986, S. 163

¹⁵ Rüsz-Fogarasi, Märkte, ZfSL, 2/2001, 275

¹⁶ Ebd., 276

dorf und Rumes durch Andreas II. 1206, in der auch von Weinbau die Rede ist.¹⁷ Dank der klimatisch günstigen Voraussetzungen gehört der Wein schon im 15. Jahrhundert zu den wichtigsten Ausfuhrgütern der Sachsen nach ihren Gewerbeerzeugnissen¹⁸ und galt lange als Preismesser.¹⁹

Das Recht mit seinen Waren frei durch das ganze Königreich zu ziehen erteilt der ungarische König Emmerich 1204 an den bereits erwähnten Johannes Latinus in *villa Riutel*.²⁰ Auch im in Kap. 2.2 beschriebenen Andreanum von 1224 finden sich Handelsrechte, etwa das Recht der Sachsen abgabenfreie Märkte abzuhalten und mit ihren Waren zollfrei durchs Reich ziehen zu dürfen.²¹

Für die Zeit des 13. Jahrhunderts wird nur eine kleine Anzahl von Gewerbetreibenden in den Quellen genannt. Aufgrund archäologischer Grabungen in Kelling, Mühlbach, Michelsberg, Tilišca und weiteren Ortschaften kann jedoch angenommen werden, dass sich eine beachtliche Zahl von Maurern, Töpfern, Steinmetzen, Zimmerleuten und Schmieden bereits unter den frühen sächsischen Siedlern befand.²²

Die Siebenbürger Sachsen spielten auch ihre Rolle im Schwarzmeerhandel und beim Zwischenhandel mit Orientwaren wie Seide oder Gewürze. Genauso wie bei abendländisch-westlichen Produkten, etwa feinem Tuch oder Waffen. Dabei helfen ihnen Handelsprivilegien, vor allem die Befreiung von Zöllen und Stapelzwang, aber auch das 1382 an Hermannstadt verliehene Stapelrecht (*ius stapuli*). Ludwig I. von Ungarn, der Große, garantiert den sächsischen Kaufleuten den freien Warenverkehr nach Wien, Prag, Venedig und auch ins Schwarzmeergebiet zu.²³

Am 3. März 1384 erließ die ungarische Königin Maria die Anordnung, dass fremde Händler in Hermannstadt weder ihre Ware verkaufen, noch durch die Stadt ziehen dürften:

Wir haben beschlossen, diese Gnade Unseren treuen Hermannstädtern widerfahren zu lassen, auf daß es den fremden Kaufleuten verwehrt sei und sie mit ihren Waren nicht Handel treiben dürfen – und sogar wenn einige fremde Kaufleute ihre Waren in die Walachei zu führen gedachten, so sollen der Richter und die Bürger von Hermannstadt das Recht haben, die Güter

¹⁷ 1206, König Andreas II. befreit die Deutschen in Karako, Crapendorph und Rams [= Krakau, Krapendorf und Rumesch] von der Gerichtsbarkeit des siebenbürgischen Woiwoden und von öffentlichen Lasten. UB, Urkunde Nr. 17 aus Band I, S. 9-10; vgl. Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 191, 198

¹⁸ Schenk, Deutsche, 1992, S. 116

¹⁹ Göllner, Geschichte, 1979, S. 69

²⁰ 1204 König Emerich belohnt Johann Latinus in Heltau. UB, Urkunde Nr. 15 aus Band I, S. 7-8; vgl. Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 192

²¹ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 192

²² Ebd., S. 193

²³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, 58-59

*solcher Kaufleute einzubehalten, und sollen sie zum Wohle der königlichen Kammer dem Fürsten Ladislaus oder dem jeweiligen Wojwoden von Siebenbürgen übergeben werden. Gleichzeitig befehlen wir dem genannten Wojwoden durch das Zeugnis dieses Briefes, daß er verpflichtet ist, genannten fremden Kaufleuten auf Wunsch unserer Städter den Weg zeitgerecht zu versperren.*²⁴

Drei Jahre später wurde die Urkunde am 5. Juni 1387 durch Sigismund von Luxemburg bestätigt.²⁵ Kronstadt erhielt von König Sigismund von Luxemburg, auch als Dank für die Hilfe bei seinen Feldzügen, neben zahlreichen Handelsfreiheiten und Privilegien, das regionale Monopol für den Handel mit Wachs aus dem Süden, wobei Wachs eines der wichtigsten Exportgüter Siebenbürgens war. Auch in den Verhandlungen mit der Walachei und Moldau waren sie sehr geschickt und erreichten günstige Handels- und Zollabkommen für ihre Kaufleute im 15. und 16. Jahrhundert.²⁶ Wie eng die politischen Veränderungen außerhalb Siebenbürgens an das Schicksal der sächsischen Kaufmannschaft und Handelsstädte geknüpft waren, zeigt das Beispiel Kronstadt, wo der sächsische Orienthandel blühte, solange die Stadt Kilija (Chilia) als Umschlagplatz ihrer Waren für die Seehandelsrouten über das Schwarze Meer in Blüte stand und dann stark einbrach, als die Stadt im Donaudelta 1486 von den Osmanen erobert worden war.²⁷

Die sächsischen Städte, die in wirtschaftlicher Konkurrenz zueinander standen, teilten sich bis zu einem gewissen Grad ihre Einflusssphären und Absatzmärkte auf. So konzentrierte sich der Bistritzer Handel vor allem auf Nordmoldau, der Hermannstädter auf die Walachei, während Kronstadt schließlich für beide Länder führend wurde.²⁸ Seinen Höhepunkt erreichte dieser städtische Wettstreit am Ende des 16. Jahrhundert, da zu dieser Zeit ein sich hauptsächlich aus Kaufleuten und Zunftmeistern rekrutierendes Patriziat die politische Führung übernahm und nun die Städte auch als politische Einheiten miteinander konkurrierten.²⁹

Ab dem 14. Jahrhundert entwickelten sich siebenbürgisch-sächsische Orte zu Städten oder zumindest Ansiedlungen mit städtischen Wesenszügen und es nahm die Differenzierung von Bauern und Städtern zu, da aus den Ackerbürgern der Hauptorte primäre Gewerbetreibende in

²⁴ Documenta Romaniae Historica, Bd. I (1222-1456), Bukarest 1977, Nr. 71, S. 117, nach Nägler, Rumänen, 1999, S. 69-70

²⁵ Nägler, Rumänen, 1999, S. 70

²⁶ Ebd., S. 70-79; Philippi, Kronstadt, 1986, S. 63, 83-84, 123

²⁷ Philippi, Kronstadt, 1986, S. 36, 82-83

²⁸ Nägler, Rumänen, 1999, S. 69

²⁹ Ebd.

Handwerk und Handel wurden.³⁰ Eine Vorreiterrolle nahm dabei Hermannstadt ein, wo sich auch die erste urkundliche Erwähnung von Zünften für das Jahr 1367 finden lässt.³¹ Die erste erhaltene Zunftsatzung aus dem Gebiet der Sieben Stühle datiert aus dem Jahr 1376 und stellt eine Neufassung älterer Zunftordnungen für Hermannstadt, Schäßburg, Mühlbach und Broos dar.³² Sie belegt ein entwickeltes Handwerk mit 19 Zünften und 25 Gewerben, was sich durchaus mit westlichen Städten dieser Zeit, etwa Augsburg mit 16 Zünften und 20 Gewerben, vergleichen lässt.³³ Ab 1545 hatten die sächsischen Städte das von der Nationsuniversität gegebene Recht, Zunftsatzungen zu erlassen und dadurch die Rohstoffbeschaffung, Herstellungsweise, Warenabsatz, die Beziehungen von den Mitgliedern der Zunft und zwischen den Zünften, im Sinne der Stadt und einer stabilen Ordnung zu lenken.³⁴

Die Gesellen der Zünfte waren in Bruderschaften zusammengeschlossen, welche auch kirchliche, soziale und Aufgaben der Selbsthilfe unter Handwerkern übernahmen,³⁵ wozu auch die Organisation der Gesellenwanderung, selbst mit eigenen Herbergen gehörte. Für die Gesellen, welche Meister werden wollten, gab es sogar einen Wanderzwang.³⁶ Diese in der Regel drei- bis vierjährige Wanderschaft, die sogenannte *Walz*, führte die sächsischen Gesellen, zumeist nach Deutschland und brachte auch viele deutsche Gesellen nach Siebenbürgen.³⁷ Dadurch wurde auch im Lebensbereich der Handwerker die Verbindung zum Mutterland am Leben erhalten und westliche Neuerungen stetig ins Land gebracht.³⁸ Aber es gab auch Wanderschaften aus den walachischen Gebieten jenseits der Karpaten nach Siebenbürgen und viele Rumänen ließen ihre Söhne bei den Sachsen ein Handwerk erlernen.

„So sandte der Schneider Roman im Jahre 1436 seinen Sohn nach Kronstadt, damit dieser dort das Handwerk des Tuchscherens erlerne.“³⁹

Die Zünfte begrenzten im Sinne der etablierten Ordnung, nach der „jeder seinen gerechten Anteil“ erhielt, auch den Wettbewerb und schlossen mit Zunftzwang sukzessive alle nicht-zünftigen Handwerker aus, soweit es ihnen möglich war.⁴⁰

Im 15. und 16. Jahrhundert kommt es zu einem Novum in Siebenbürgen in der Form von größeren Stadtgutsherrschaften. Die sich entwickelnden, reicher, mächtiger und unabhängiger

³⁰ Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 194; Schenk, Deutsche, 1992, S. 50

³¹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 50; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 57

³² Friedrich Breckner, Handwerk. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 174

³³ Wagner, Geschichte, 1990, S. 31

³⁴ Schenk, Deutsche, 1992, S. 70

³⁵ Ebd., S. 74-75

³⁶ Ebd., S. 76-77; Göllner, Geschichte, 1979, S. 72, 77

³⁷ Schenk, Deutsche, 1992, S. 78; Göllner, Geschichte, 1979, S. 77

³⁸ Göllner, Geschichte, 1979, S. 77

³⁹ Ebd., S. 72

⁴⁰ Schenk, Deutsche, 1992, S. 70-71

werdenden Städte mit ihrem Patriziat konnten kollektiv den Besitz von Lehnsgütern, die meist von Rumänen bewohnt wurden, erwerben. Zwar behielten diese oft eine Teilautonomie und hatten unter sächsischer Gerichtsbarkeit einen relativ besseren sozialen Status als auf dem Adelsboden, mussten aber gewisse Abgaben und Steuern entrichten.⁴¹

Durch die Verlagerung der Welthandelswege im Zuge der großen geographischen Entdeckungen und Entwicklung der Seefahrt, sowie der osmanischen Herrschaft in Südosteuropa, wird die sächsische Wirtschaft bereits im 16. Jahrhundert nachhaltig getroffen. „Der Warenaustausch mit dem Westen über das nunmehr von den Osmanen besetzte Ofen ist erschwert, der auf Umwegen über die Zips und Krakau in kleinerem Maße fortgeföhrte Handel kommt während des Dreißigjährigen Krieges fast völlig zum Erliegen. Die Verarmung und Entvölkerung der Walachei beraubt die sächsischen Handwerker ihrer Hauptabnehmer.“⁴²

Auch aus dem Orienthandel werden die sächsischen Kaufleute zunehmend verdrängt, meist durch Griechen, Armenier, Juden⁴³ und zunehmend auch Rumänen.⁴⁴ Im Jahre 1636 wird nach der Verleihung eines entsprechenden Privilegs in Hermannstadt eine *Griechische Handelskompagnie* gegründet.⁴⁵ Der Edelmetallabbau wird unrentabel und verfällt, während die Landwirtschaft durch die ständigen Kriegshandlungen verwüstet wird.⁴⁶

Der Großteil der Kaufleute von Kronstadt waren um 1769 Rumänen und Griechen, während die Sachsen bei den Handwerkern dominierten.⁴⁷ Manufakturen wurden in Siebenbürgen gefördert, doch da die Produktionsstätten in den Erbländern vor Konkurrenz geschützt wurden, waren die Aussichten für jene siebenbürgischen Betriebe am Günstigsten, die vorrangig für den einheimischen Verbrauch produzierten.⁴⁸ Neben dieser staatlichen Beschränkung wirkte auch das konservative Festhalten am alten Zunftwesen und der Mangel an Kapital hemmend für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes.⁴⁹

⁴¹ Näßler, Rumänen, 1999, S. 91-93, 122, 129-132

⁴² Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 97

⁴³ Zu den wichtigsten ethnischen Gruppen in Siebenbürgen vgl. a. Michael Kröner, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Bd. I, Von der Ansiedlung bis Anfang des 21. Jahrhunderts (Schriftenreihe Geschichte der Siebenbürger Sachsen und ihrer wirtschaftlich-kulturellen Leistungen, Nürnberg 2007), S. 24 ff.

⁴⁴ Vgl. dazu a. Näßler, Rumänen, 1999, S. 170-171

⁴⁵ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 97; Schenk, Deutsche, 1992, S. 69

⁴⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 97

⁴⁷ Näßler, Rumänen, 1999, S. 177, dort auch eine genaue Liste mit allen Zünften.

⁴⁸ Ebd., S. 178

⁴⁹ Ebd., S. 180

Die sächsischen Handwerker arbeiteten und handelten mit ihren Erzeugnissen nicht nur in Siebenbürgen, sondern sie führten auch Auftragsarbeiten, zum Beispiel für die walachischen Fürsten aus, etwa als Maurer und dergleichen.⁵⁰

Da das städtische Patriziat viele rumänische Handwerker und Bauern unter sich hatte, gab es ein soziales Konfliktpotential zwischen Sachsen und Rumänen. Aber auch innerhalb der sächsischen Gemeinschaft, zwischen den Patriziern und Handwerkern, bzw. städtischen *Plebs*.

Die inneren sozialen Konflikte in den Städten, zwischen dem oligarchisch regierenden, die Senatssitze vererbenden Patriziat und den Handwerkern, Lehrlingen, allgemein *Plebs*, eskalierten besonders häufig im 17. Jahrhundert, als es in fast allen Städten Siebenbürgens zu Erhebungen kam.⁵¹

Samuel von Brukenthal, der spätere Gouvernator Siebenbürgens, sagte im Jahre 1768 etwas übertreibend:

*Die Einwohner erzeugen fast alles selbst, brauchen also keine Handwerkerware, und daher ist der Geldumlauf sehr gering. Der Kleinhandel ist meist armenisch, der Großhandel (Transit) mit Wolle und Häuten griechisch, der Vieh und Wachshandel armenisch, griechisch, oder türkisch.*⁵²

Um den Zunftzwang zu lockern und die *Freiheit in Handel und Wandel* zu fördern, wird 1771 in Hermannstadt ein sogenannter *Kommerz-Konsess* gegründet. Dieser bereitet etwa der Bevorzugung von Meistersöhnen oder der Beschränkung der Gesellenzahl ein Ende. Auch treibt er die Gründung von Manufakturen voran und setzt sich für die Herabsetzung der Zolltaxen für Rohstoffe ein. Erste Erfolge zeigen sich durch die Gründung kleinerer Manufakturen, die in Hermannstadt, Kronstadt, Mühlbach und Heltau Papier, Schießpulver, Glas, Tuch und Textilien erzeugen.⁵³

Die wirtschaftliche Entwicklung des 18. Jahrhunderts wurde besonders durch das Fehlen ausgebauter Verkehrswege, den schwach entwickelten Binnenmarkt und die geringe Kaufkraft der Bevölkerung gehemmt. Viele Bauernwirtschaften, vor allem jene, die abseits der Straßen auf dem Gebiet des Adelsbodens lagen, waren praktisch vom Markt abgeschnitten, während

⁵⁰ Ebd., S. 182

⁵¹ Ebd., S. 135, 138-139

⁵² K. Müller, Siebenbürgische Wirtschaftspolitik unter Maria Theresia. In: Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission (Bd IX, München 1961), S. 63, nach Nägler, Rumänen, 1999, S. 172

⁵³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 122-123

es für die sächsischen Gemeinden auf Königsboden besser aussah. „Hier besaßen die rumänischen und sächsischen Dorfbewohner eigene Wirtshäuser, Fleischereien oder Läden.“⁵⁴

Insgesamt können sich die sächsischen Handwerker zwar gegen die westliche Konkurrenz in- und außerhalb der Habsburgermonarchie behaupten, aber ein Rückgang im Handwerkswesen ist doch festzustellen, wenn etwa in Kronstadt in der Zeit zwischen 1798 und 1844 die Zahl der Zünfte von 43 auf 38 und die der Meister von 1256 auf 936 zurückging.⁵⁵

Die Zollbestimmungen für den Handel mit der Bukowina führten zum Niedergang des Hutmachergewerbes. Es sind daraufhin in den Jahren 1841-1842 ganze 20 Hutmacherfamilien in die Moldau und in die Walachei ausgewandert, wo sie sich bessere Aussichten versprachen. Neben der die wirtschaftliche Entwicklung oftmals selbst hemmenden Zünfte, wird die Rolle der Regierung anhand dieses Beispiels deutlich gemacht, denn 1833 wurden die Zollgebühren für die Ausfuhr in die Bukowina erhöht, und alle Bittgesuche der Bistritzer Hutmacher abgewiesen.⁵⁶

Johann Hintz schrieb über die Lage der sächsischen Handwerker im Jahre 1844:

*In den meisten sächsischen Kreisen findet sich die Blüthe der siebenbürgischen Gewerbsindustrie. Das Zunftwesen ist in großer Ausdehnung vorhanden seit Alters her, wo es mit seinen Privilegien im Bunde mit der ganzen bürgerlichen Verfassung der Sachsen dem Gewerbefleiß schützend unter die Arme griff. In letzteren Zeit ward es durch Mißbräuche zur Fessel für gewerbliche Fortschritt; hinter den Riesenschritten der modernen europäischen Fabriks- und Gewerbsindustrie sind wir zurückgeblieben, wovon aber das Zunftwesen freilich nicht allein die Schuld trägt ... Im Einzelnen wird jetzt versucht, sich herauszuarbeiten; über ein gesetzgeberisches Reinigen unseres Zunftwesens von eingeschlichenen Mißbräuchen wird viel – gesprochen.*⁵⁷

Dass die Rolle des siebenbürgischen Handwerks trotzdem von großer Bedeutung für die sächsische Wirtschaft in der erweiterten Region war, verdeutlicht auch die Beschreibung Siebenbürgens als der „Werkstatt“ für die rumänischen Fürstentümer Walachei und Moldau, wobei

⁵⁴ Näßler, Rumänen, 1999, S. 172-173

⁵⁵ Ebd., S. 221-222

⁵⁶ Ebd., S. 222

⁵⁷ Johann Hintz, Stand der Privat-Industrie, der Fabriken, Manufacturen und Handlungen in Siebenbürgen im Jahre 1844, in: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Bd II, 1846, S. 434-435 nach Näßler, Rumänen, 1999, S. 223

wiederum die Sachsen eine herausragende Rolle für die handwerkliche Produktion und beim Export von dessen Gütern einnehmen.⁵⁸

Die Rumänen gründeten im 19. Jahrhundert zahlreiche Zünfte und wirtschaftliche Vereine in Siebenbürgen, während die Warenproduktion der sächsischen Zünfte konstant blieb oder in einigen Bereichen sogar zurückging. Dies lässt sich neben der stärkeren rumänischen Konkurrenz innerhalb Siebenbürgens auch auf die Öffnung der Seewege in die rumänischen Fürstentümer Walachei und Moldau zurückführen. Denn durch diese kamen Waren aus moderner westeuropäischer Produktion in die Region und machten den sächsischen Produzenten schwer zu schaffen, die selbst unter den österreichisch-osmanischen Konflikten, die sich auch wirtschaftlich auswirkten, zu leiden hatten.⁵⁹

Trotz der im Vergleich zu Westeuropa langsameren Entwicklung, gab es schon Mitte des 19. Jahrhunderts eine sich entwickelnde siebenbürgische Industrie, etwa in Hermannstadt im Jahre 1845 in Form von jeweils einer Leder-, Papier- und Kupfermanufaktur, einem Kupferbetrieb, einer Stearin- und Kerzenfabrik, sowie Siebfabrik.⁶⁰

Im 19. Jahrhundert gab es im siebenbürgischen Volkskalender ein eigenes Verzeichnis der Jahrmärkte im Land, wonach es neben den regelmäßigen Wochenmärkten, über das ganze Jahr und Land verteilt, über fünfhundert Veranstaltungen gab.⁶¹ So wurden in den 1870er Jahren auf den Plätzen und Straßen des inneren Hermannstadt über tausend Verkaufsbuden gezählt.⁶² Auch um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Nachfrage am siebenbürgischen Binnenmarkt vor allem auf den Wochen- und Jahrmärkten befriedigt. Bis zu 1.800 Wagen fuhren an Markttagen nach Kronstadt, um ein Beispiel zu nennen.⁶³

Annemie Schenk liefert eine lebendige Beschreibung des siebenbürgischen Marktlebens:
„Auf diesen Märkten, wo sich Händler, Handwerker und Bauern aus den verschiedenen Gebieten Siebenbürgens und darüber hinaus einstellten, fand der ganze Umschlag an Waren statt. Da wurden Geräte, Haushaltsgegenstände, Gewebe, Kleidung, Keramik und Möbel angeboten, da konkurrierten sächsische Tischler mit ihren bemalten Truhen und Möbelstücken mit den Waren der ungarischen Handwerker, und neben beiden stellten die rumänischen Tru-

⁵⁸ Nägler, Rumänen, 1999, S. 224-225

⁵⁹ Ebd., S. 214, 225

⁶⁰ Ebd., S. 227

⁶¹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 165

⁶² Ebd.

⁶³ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 162

henmacher ihre Erzeugnisse zum Verkauf. Wie bei den Tischlern, so war es auch bei den anderen Handwerkern und den ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse feilbietenden Bauern.“ Dieses bunte, multikulturelle siebenbürgische Treiben der Jahrmarkte dauerte für gewöhnlich drei Tage und die Geschäfte endeten gewohnheitsmäßig sehr oft beim Kauftrunk, beim gemeinsamen Gespräch und förderten damit auch die Verbreitung von Nachrichten, neuen Ideen und die interkulturelle Kommunikation.⁶⁴

Die Zahl der Läden in den Städten war anfangs nur gering,⁶⁵ sodass die Kolonialwarenhandlung J.B. Misselbacher in Schäßburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts für Jahrzehnte das einzige Geschäft seiner Art blieb. Nach dieser langsamem Entwicklung kam es zu einem sprunghaften Anstieg und um 1890 gab es schon in jedem kleineren Ort Geschäfte oder Krämereien.⁶⁶ Der lokale Handel, vornehmlich in Form kleiner Krämereien, lag in der Hand der Sachsen, wobei im ländlichen und zugleich sächsisch dominierten Bereich etwa ein Drittel der Kaufleute und Gastwirte rumänischer und jüdischer Nationalität waren. Daneben gründeten die Sachsen zwischen 1905 und 1909 auch 35 Konsumvereine, deren Zahl nach dem Ersten Weltkrieg auf 82 stieg.⁶⁷

Als wirtschaftlich bedeutsam sollte sich der Bau und Ausbau des Schienennetzes in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erweisen, der den siebenbürgischen Unternehmen ganz neue Möglichkeiten eröffnete.⁶⁸ Doch den Handwerkern, welche seit der neuen Gewerbeordnung von 1859 nicht mehr in Zünften organisiert waren, bereitete die neue Situation eher Schwierigkeiten, da Kapital für die Modernisierung ihrer Betriebe kaum vorhanden war. Darum sahen sich viele von ihnen genötigt innerhalb Siebenbürgens zu wandern, oder das Land überhaupt zu verlassen, während andere ihre Selbständigkeit aufgeben und zu Industriearbeitern werden.⁶⁹

Die Modernisierung der Landwirtschaft und eine aufkommende Konsumgüterindustrie führen zu einem gesteigerten Bedarf nach Maschinen, welche bald auch in Siebenbürgen selbst produziert werden. Für den wachsenden Energiebedarf wird auf Initiative von Carl Wolff bei Hermannstadt 1896 ein Elektrizitätswerk nach den Plänen von Oskar von Millers errichtet, „als dritte Anlage dieser Art in Europa“ und als „erste[s] Wasserkraftwerk in Österreich-Ungarn.“⁷⁰

⁶⁴ Schenk, Deutsche, 1992, S. 165

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 162

⁶⁷ Ebd., S. 163

⁶⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 154

⁶⁹ Ebd., S. 155-156

⁷⁰ Ebd., S. 158; Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 110

Es werden auch Banken gegründet, etwa Sparkassen 1835 in Kronstadt und 1841 in Hermannstadt.⁷¹ Besonders bedeutsam für die wirtschaftliche Entwicklung war die Initiative von Carl Wolff, der seit 1883 die *Hermannstädter allgemeine Sparkassa* leitete. Er regt die Gründung von Raiffeisenvereinen in den sächsischen Gemeinden an, was regen Zuspruch findet.⁷² Schon 1914 gab es 170 Raiffeisenkassen, die damit in 85 % der 201 sächsischen Ortschaften, die für eine solche Gründung in Frage kamen vor Ort präsent waren.⁷³

8 Ein Blick auf die Entwicklung des sächsischen Rechtswesens

Privilegien, besonders auch das Privileg und die Pflicht zum Kriegsdienst, sind die Voraussetzung für die Bildung von mittelalterlichen *nationes* in Siebenbürgen. Diese *nationes* kann man als Stand angeborenen, ererbten Rechts ansehen. Die „Nationen des Rechts“ in Transsilvanien, also der ungarische Adel, die Szekler und Sachsen, „verfügen über jeweils eigene administrativ-juridische Institutionen (Komitate, Stühle, Distrikte), Gemeinschaften die als *universitates* bezeichnet werden.“⁷⁴

Wegen der Bedrohung durch die Türken, sowie einem Baueraufstand von Rumänen und Ungarn im Jahre 1437, an dem auch einige Sachsen teilnehmen⁷⁵ nimmt die Bedeutung der Landtage und des Gemeinsamen unter den siebenbürgischen Nationen zu. Das zeigt sich vor allem darin, dass der Adel, der sich bisher einer engeren Allianz mit den aus seiner Perspektive sozial nicht ebenbürtigen Szeklern und Sachsen verweigert hat, nun bereit ist, *mit den Sachsen der sieben und zwei sächsischen Stühle von Bistritz sowie den Bewohnern aller Szeklerstühle ein brüderliches Bündnis (fraterna unio) abzuschließen*⁷⁶, *damit die Empörungsgelüste der verruchten Bauern unterdrückt und [...] diese Landesteile gegen die Einfälle der überaus grausamen Türken verteidigt werden können.*⁷⁷

Das sich die brüderliche Einigung einige Zeit später und zumindest offiziell vorrangig gegen die Türken richtete, zeigt auch die erneute *Union der drei ständischen Nationen in Mediasch*

⁷¹ Wagner, Geschichte, 1990, S. 60; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 167, 218; Nägler und Schobel nennen abweichend davon als Gründungsdatum für die Kronstädter Sparkasse 1837. Nägler, Rumänen, 1999, S. 221; Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 57

⁷² Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 158; Wagner, Geschichte, 1990, S. 69

⁷³ Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 108

⁷⁴ Gündisch, Siebenbürgen 1998, S. 68

⁷⁵ Schenk, Deutsche, 1992, S. 43; Göllner, Geschichte, 1979, S. 92-93

⁷⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 68; Kessler, Universitas. In: Kessler 1990, S. 11

⁷⁷ Wagner, Quellen, 1981, nach Übersetzung von Robert Csallner, Nr. 26, Erste brüderliche Einigung (Union) der drei Landstände Siebenbürgens und Erneuerung und Ergänzung der 1. Union der drei Landstände, S. 68-71

vom 3. Dezember 1459.⁷⁸ Maja Philippi nimmt jedoch an, dass sich die Erneuerung der Union, aufgrund der nachgelassenen Bedrohung durch die Osmanen, sowie der ruhigen Lage bei der Bauernschaft zu dieser Zeit, vor allem gegen die heftigsten Übergriffe und Drohungen von Vlad III. Drăculea (Vlad den Pfähler) gerichtet habe, der damals um die Vorherrschaft in der Region stritt.⁷⁹

Im Artikel 6 der Union ist jedenfalls zu lesen:

Wahrscheinlich müssen wegen der immer häufigeren, ununterbrochenen Einfälle der wilden Türken von ihnen (d. i. der drei Nationen) Vermögen (immer mehr) Geldleistungen gefordert werden. Durch Plünderungen aller Art, durch Beutezüge und Verwüstungen und andere Tod und Verderben bringende Verheerungen von allen Seiten, ja sogar häufig Verschleppungen von Eltern, Kindern, Ehegatten, Geschwistern und Verwandten in dauernde Gefangenschaft und – wie schmerzlich – in fluchwürdige Sklaverei; nicht weniger auch durch die unzähligen Plünderungen allen Besitzes und aller Güter bis zum Äußersten ist auch das private Vermögen sehr vermindert worden und wird künftig noch weiter verringert werden. Außerdem sind sie – worunter sie natürlich besonders schmerzlich leiden – auch durch innere kriegerische Fehden, Streitigkeiten und heftige Machtkämpfe, wie auch durch die vorangegangenen Feindschaften vielfach geschwächt und liegen gegenwärtig schwer darnieder.

In klarer Erkenntnis aller dieser Umstände und mit dem Willen, in jeder Hinsicht und mit größerer Sorgfalt – wie es auch angemessen ist – sich darum zu bemühen, für ihr Gemeinwesen und das allgemeine Wohl auf förderliche und wirksame Weise vorzusorgen und mit dem großen, unerwarteten Übel den Weg durch eine starke Schutzmauer abzuschneiden, haben sie durch einen allgemeinen Erlaß festgesetzt und unverbrüchlich und für immer verfügt: Die Adligen und Szekler, sowohl für ihre eigene Person als auch für ihre Gattinnen, Kinder, Waisen und Witwen und ihre ganze Habe und Güter, sollen zu den Städten der Sachsen und auf ihren Wunsch auch zu anderen festen Plätzen stets freien Zutritt erhalten. Auch sollen sie immer die sichere, unbestrittene und friedliche Möglichkeit haben, dort einzutreten, dorthin zu flüchten und einzuziehen, wenn es um ihren Schutz und ihre Verteidigung, sowie das Recht der vollen persönlichen Freiheit geht, jedoch unter Einhaltung folgender Bedingung:

Die Adligen und Szekler insgesamt sollen sich verpflichten, zusammen mit den Bürgern der sächsischen Städte, aber auch mit den Bewohnern ihrer eigenen Provinzen, allzeit bei jeder

⁷⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 68

⁷⁹ So ließ Vlad III., da die Kronstädter seine Konkurrenten unterstützten, im Frühjahr 1459 ohne Vorwarnung alle Kronstädter und Burzenländer Kaufleute und Gesandte, die seine Hässcher fassen konnten, pfählen und 300 Jünglinge, die sich in der Walachei aufhielten um die Sprache zu erlernen, in ein Gebäude sperren und lebendig verbrennen. Danach fiel er ins Burzenland ein und setzte dort sein Morden an der Zivilbevölkerung fort. Philippi, Kronstadt, 1986, S. 70-71

*Art von Feindseligkeit, Fehde, Anschlag und Angriff welcher Feinde auch immer, je nach Lage in kriegerischer Ausrüstung, zum Widerstand bewaffnet, zu gleicher Zeit zu Felde zu ziehen, den wütenden Angriffen der Feinde entgegenzutreten, Widerstand zu leisten und sich ihnen tapfer entgegenzustellen. Sie sollen ständig dazu herangezogen werden, sich durch gegenseitige Hilfeleistung zu beschützen.*⁸⁰

Die Unionen der ständischen Nationen Siebenbürgens stellten in jedem Fall auch ein Bündnis gegen alle Übergriffe der Zentralgewalt im Königreich Ungarn selbst dar, gegen jede Missachtung ihrer Privilegien.⁸¹

Das nächste größere Ziel der sächsischen Führungsschicht, die sich nun immer mehr aus dem aufstrebenden Stadtpatriziat rekrutierte, bestand darin unter Rückbezug auf den Andreanischen Freibriefs, eine einzige Gemeinschaft zu schaffen (*unus sit populus*), in der sich alle freien Gebietskörperschaften zusammenschließen sollten. Dies wird durch den rechtlichen Zusammenschluss der bisher schon privilegierten Gebiete der Sieben und Zwei Stühle mit den Distrikten Bistritz und Kronstadt erreicht, die damit auch mit den 1224 gewährten Privilegien ausgestattet werden.⁸² 1366 wird das Andreanum auf das Nösnerland,⁸³ also die Region um Bistritz und 1422 auf das Burzenland mit Kronstadt⁸⁴ ausgeweitet. Zur Steuergemeinschaft dürften die freien Sachsen auf Königsboden spätestens 1433 geworden sein, wie die vom König Sigmund in diesem Jahr geforderte gemeinsame Finanzierung zur Aufstellung von Grenzwächtern zur Türkenabwehr nahelegt.⁸⁵ Zu einer erstmaligen gemeinsamen Beratung versammelten sich alle Vertreter der freien Sachsen im Jahre 1473, um darauf 1481 ein *Anbringen der stet und aller Teutschen aus Sybenbürgen* dem König vorzulegen. Der Begriff *universitas Saxonum* für die gemeinsame Vertretung der freien Sachsen der Sieben und Zwei Stühle, des Burzenlandes und des Nösnerlandes ist vom 15. Mai 1485 erstmals urkundlich belegt⁸⁶ mit einer gemeinsam gefassten, verbindlich festgelegten Entscheidung.⁸⁷

⁸⁰ Wagner, Quellen, 1981, nach Übersetzung von Richard Albert, Nr. 31, S. 84-85. Union der drei ständischen Nationen in Mediasch

⁸¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 69

⁸² Ebd., S. 70; Nägler, Ansiedlung, 1979, S. 209

⁸³ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, nach Übersetzung von Richard Albert, Nr. 19, S. 51-53. Freibrief des Königs Ludwig I. für die Sachsen des Bistritzer Distrikts; Ausweitung des Andreanums auf das Nösnerland.

⁸⁴ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, nach Übersetzung von Richard Albert, Nr. 23, S. 63-64. Ausweitung des Andreanums auf Kronstadt und das Burzenland.

⁸⁵ Konrad G. Gündisch, Zur Entstehung der Sächsischen Nationsuniversität. In: Kessler, Gruppenautonomie, 1990, S. 87-88; König Sigmund befiehlt den Bewohnern von Klausenburg, Bistritz und Kronstadt, zu den Auslagen, welche den Sieben Stühlen im Dienste der Türkenabwehr erwachsen, beizutragen. UB, Urkunde Nr. 2169 aus Band IV, S. 493-495

⁸⁶ Der Rat von Hermannstadt ersucht den Bistritzer Rat, zu einer wichtigen Beratung Vertreter zu entsenden. UB, Urkunde Nr. 4569 aus Band VII, S. 366

⁸⁷ Gündisch, Nationsuniversität. In: Kessler, 1990, S. 88

Stuhl ist die Abkürzung für Gerichtsstuhl und es gab sieben Stühle der Hermannstädter Provinz. Namentlich von West nach Ost den Brooser, Mühlbacher, Reußenmarkter, Hermannstädter, Leschkircher, Schenker, Schäßburger und den Repser Stuhl. Da es eigentlich acht Stühle sind, gehen manche Autoren davon aus, dass Hermannstadt als Hauptstuhl nicht mitgezählt wurde, während andere einen späteren Anschluss Schäßburgs am Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert vermuten.⁸⁸

Geleitet wurden die sächsischen Stühle durch einen Königsrichter (*iudex regius*), den der König meist aus den Reihen der Gräfen ernannte. Daneben hatte jeder Stuhl seinen eigenen Stuhlsrichter, der von den Bewohnern des Gebietes selbst gewählt werden konnte. Auf Dorf-ebene wurden die Streitsachen je nach Wichtigkeit aufsteigend entweder vom *Hannen* (*villicus*), Gräfen oder schließlich vom Stuhlsrichter unter Beihilfe der Stuhlsgemeinschaft oder der Dorfvertretung gerichtet. Ausschließlich die höhere Gerichtsbarkeit, etwa bei Streitfällen zwischen Dörfern und Stühlen, rief den Königsrichter persönlich auf den Plan. Die Vertreter der Stühle hatten auch Finanz- und Verwaltungsfragen zu regeln und mussten sich mit den Abgabenpflichten und militärischen Aufgeboten für den König beschäftigen.⁸⁹

„Das höchste repräsentative Organ der Sachsen in der Hermannstädter Provinz bildete die Stuhlskongregation. Zwischen den Sachsen der Sieben Stühle und jenen der Zwei Stühle gab es schon frühzeitig verwaltungsrechtliche Beziehungen, und die Sieben Stühle waren Appellatorium für die Zwei Stühle.“⁹⁰

Der Bistritzer Distrikt, der bis zum 14. Jahrhundert Besitz der Königin oder des Königs war,⁹¹ hatte einen Gräfen an seiner Spitze.⁹² Seit 1330 waren die Bistritzer von fremder Gerichtsbarkeit befreit⁹³ und ihre Richter wurden fortan von der lokalen Gemeinschaft der Sachsen gewählt, wodurch für sie die Adelsgerichtsbarkeit aufgehoben war. König Ludwig I. bestätigte und erweiterte 1366 die Rechte der Sachsen im Bistritzer Distrikt.⁹⁴ Er ergänzte sie noch um zusätzliche Hermannstädter Privilegien und machte Hermannstadt auch zur Berufungsinstanz für Bistritz.⁹⁵

⁸⁸ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 159-161, 209-210

⁸⁹ Ebd., S. 209-210

⁹⁰ Ebd., S. 210

⁹¹ Moldt, Deutsche Stadtrechte, 2009, S. 70

⁹² Näßler, Ansiedlung, 1979, 211

⁹³ Moldt, Deutsche Stadtrechte, 2009, S. 71

⁹⁴ Einen zwischenzeitlichen Rückschlag in der Entwicklung zur freien sächsischen Region erlebten die Bistritzer 1453 durch die Vergabe als Erbgrafschaft an Johannes Hunyadi. Zwar blieben wesentliche Freiheitsrechte unter Hunyadi erhalten, doch standen sie nun unter adeliger Vorherrschaft. Diese endete mit dem Tod von Michael von Szilágyi, womit Bistritz 1465 wieder an die Krone unter seinem Neffen und Johannes' Sohn Matthias (Hunyadi) Corvinus. Moldt, Deutsche Stadtrechte, 2007, S. 75-77; Konrad G. Gündisch, Zur Entstehung der Sächsischen Nationsuniversität. In: Kessler, Gruppenautonomie, 1990, S. 76-79

⁹⁵ Näßler, Ansiedlung, 1979, 210-211; Moldt, Deutsche Stadtrechte, 2009, S. 71-72

Zuerst wurde durch Matthias Corvinus 1465 die Erblichkeit des Hermannstädter Gräfenamtes, des ersten der Sieben Stühle, aufgehoben und durch ein Recht auf die Wahl desselben ersetzt, danach verzichtete er auch auf die Ernennung der Königsrichter und hob die erbliche Würde des Amtes für den Rest der Sieben Stühle gleichfalls auf.⁹⁶

Die lange Entwicklung hin zu einer rechtlich vereinigten verwaltungsrechtlichen und politischen Körperschaft aller Sachsen auf Königsboden (*fundus regius*) findet in Urkunden wie der am 6. Februar 1486 durch Matthias Corvinus ausgestellten Bestätigung der Freiheiten des Andreanischen Freibriefes für *die Gesamtheit der Sachsen in den siebenbürgischen Landesteilen Unseres Königreiches (universorum Saxonum nostrorum partium regni nostri Transsilvanorum)* ihren Abschluss, wenngleich auch weiterhin Sachsen auf Adelsboden und damit nach anderem Recht lebten.⁹⁷

Konrad Gündisch kommentiert die neue rechtliche Lage für die Sachsen so: „Damit tritt denn auch die Sächsische Nationsuniversität als oberste politische, administrative, gerichtliche und repräsentative Instanz der siebenbürgisch-deutschen Siedler in das Licht der Geschichte.“⁹⁸

Im Wesentlichen werden nun die Verwaltungs- und Gerichtsorgane von Hermannstadt in der beinahe gleichen Form auf den Gesamtverband der Nationsuniversität übertragen. Die gerichtlichen Befugnisse der Nationsuniversität nahmen die Form einer Apellationsinstanz, also einer Kontrollinstanz der niederen Gerichte, sowie der Erstinstanz für besondere Streitfälle an. Sie wurde zur gerichtlichen Oberinstanz, die eine Rechtsgemeinschaft der Siebenbürger Sachsen bildete und damit Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit im Verband gewährte.⁹⁹

Eine Versammlung aller Vertreter der Gebietskörperschaften, bei welcher die gemeinsamen Steuerlasten auf die Stühle und Distrikte verteilt, Preise, Maße und Gewichte festgelegt, Zunftordnungen erlassen und Regelungen für alle möglichen Bereiche des Lebens erlassen und wichtige Entscheidungen getroffen werden, wird üblicherweise am Katharinentag, also dem Tag der Heiligen Katharina, jeweils am 25. November des Jahres, in Hermannstadt abgehalten. Zwischen den sogenannten Katharinalkonfluxen konnten noch außerordentliche Tagungen (Confluxe bzw. Konfluxe) stattfinden und in der restlichen Zeit liegt die Verantwortung beim Magistrat von Hermannstadt und der Bürgermeister repräsentiert die Nations-

⁹⁶ Göllner, Geschichte, 1979, S. 94

⁹⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 69-70; Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 211; Kutschera, Landtag, 1985, S. 42; Göllner, Geschichte, 1979, S. 86

⁹⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 70

⁹⁹ Günther H. Tontsch, Statutargesetzgebung und Gerichtsbarkeit als Kernbefugnisse der sächsischen Nationsuniversität, In: Kessler, Gruppenautonomie, 1990, S. 36; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 70

universität, also alle Angehörigen des privilegierten Standes.¹⁰⁰ Die höchsten Vertreter der Nationsuniversität sind der Provinzialbürgermeister und der Königsrichter von Hermannstadt, die seit dem 17. Jahrhundert den Titel eines *Sachsengrafen (comes Saxonum)* tragen.¹⁰¹

Die sächsische Gerichtsbarkeit orientierte sich in ihrer Rechtssprechung am Überlieferungsrecht. Schriftlich festgehalten wird die siebenbürgische Gesetzesordnung auf Wunsch des Hermannstädter Bürgermeisters Thomas Altemberger im *Codex Altemberger* (bzw. manchmal *Altenberger*), dessen genaue Datierung unsicher ist, aber von den meisten Autoren einer Zeit zwischen dem 14. Jahrhundert und der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert zugeschrieben wird.¹⁰² Darin enthalten sind Einflüsse des *Schwabenspiegels*, also des schwäbischen Landrechts, des Magdeburger Stadtrechts, sowie des Iglauer Stadt- und Bergrechts.¹⁰³

Im Jahre 1583 schließlich mündet die rechtliche Stabilisierung im *Eigenlandrecht der Siebenbürger Sachsen*, welches ein bis ins 19. Jahrhundert geltendes Rechtsbuch werden sollte.¹⁰⁴ Auch an dessen Entstehung nimmt der Reformator Johannes Honterus mit seiner Vorarbeit regen Anteil, indem er 1544 ein *Compendium iuris civilis in usum civitatum ac sedium Saxoniarum in Transsilvania collectum* herausgibt.

Doch das später tatsächlich gültige Eigenlandrecht der Siebenbürger Sachsen, *Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta oder Eigenlandrecht* auf lateinisch *Statuta jurium municipalium Saxorum in Transilvania* wird im Auftrag der Nationsuniversität unter der Leitung des Kronstädter Ratsherren Matthias Fronius ausgearbeitet und am 18. Februar 1583 vom Fürsten Stephan Báthory, auf der Rechtsgrundlage der andreaschen Privilegien, bestätigt.¹⁰⁵

Das Eigenlandrecht gliedert sich in 4 Bücher, wobei im ersten Buch die Gerichtsverfahren, im zweiten Buch Familien-, Ehe- und Erbrecht unter Einbeziehung der gewohnheitsrechtlichen Überlieferung, im dritten Buch Schuld- und Vertragsrecht mit starken Einflüssen des römischen Rechts und im vierten Buch Strafrecht, weitestgehend den kaiserlichen Halsgerichtsordnungen wesensverwandt, geregelt werden. In den folgenden Jahrhunderten fand das sächsische Eigenlandrecht auf dem siebenbürgischen Königsboden seine Anwendung, bis es schließlich im Jahr 1853 vom österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) abgelöst wurde, wobei der Strafrechtsbereich bereits 50 Jahre zuvor nach österreichischem Recht, damals dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1803, entschieden wur-

¹⁰⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 70; Wagner, Geschichte, 1990, S. 29-31; Göllner, Geschichte, 1979, S. 87

¹⁰¹ Göllner, Geschichte, 1979, S. 87

¹⁰² Dirk Moldt, Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen – Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht (Studia Transylvanica Bd. 37, Böhlau Verlag, Köln, Weimar Wien 2009), S. 215-218; Mathias Bernath (Hg.), Historische Bücherkunde Südosteuropa, Band I, Mittelalter, Teil 2 (München, Wien 1980), S. 866-867; vgl. a. Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 70

¹⁰³ Moldt, Deutsche Stadtrechte, 2009, S. 215

¹⁰⁴ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 70

¹⁰⁵ Günther Tontsch, Eigenlandrecht. In: Myß Lexikon, 1993, S. 113; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 88

de.¹⁰⁶ Günther Tontsch beschreibt diesen Wandel vom Eigenlandrecht zum ABGB in seiner symbolischen und tatsächlichen Wirkung für die Siebenbürger Sachsen folgendermaßen:

„Mit der Ablösung des Eigenlandrechts durch das ABGB ist für die Siebenbürger Sachsen der geschichtliche Einschnitt bezeichnet, ab dem sie in Siebenbürgen nur noch als völkische Minderheit, und zwar als Objekt äußerer Rechtsregelungen und nicht mehr als Gestalter derselben in Erscheinung zu treten vermochten.“¹⁰⁷

9 Das traditionelle Dorf: Leben in *Fränkischen Höfen* und *sächsischen Kirchenburgen*

Aufgrund der stetigen Bedrohung durch einfallende feindliche Truppen, gerade auch der kleinen, leichten berittenen Einheiten der Osmanen, die oft schnell vorwärts kamen und die Dorfbevölkerung als *Renner und Brenner* überraschen konnten, begannen die Sachsen auch in den kleinen Orten mit dem Bau von Befestigungen. Das größte und oft auch einzige steinerne Gebäude des Ortes, die Kirche wurde im Zuge dieser lokalen Defensivstrategie zu einer Feste, eben einer Kirchenburg ausgebaut.

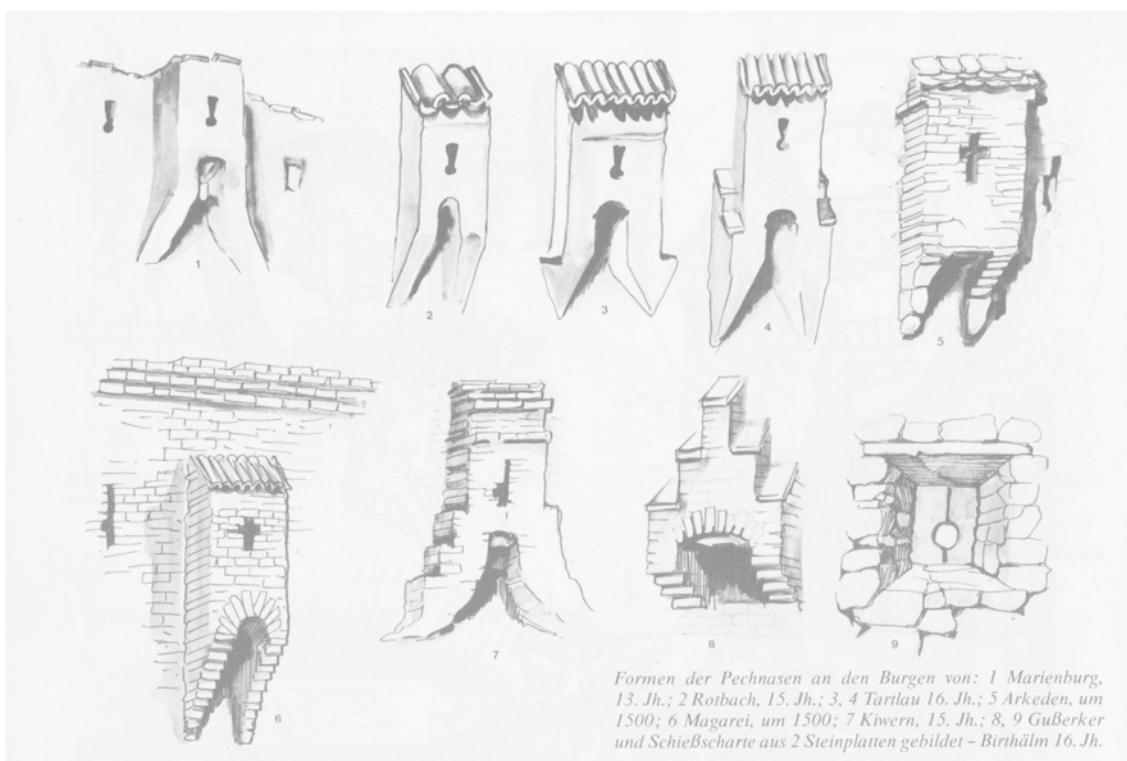


Abb. 8: Formen von Pechnasen siebenbürgisch-sächsischer Verteidigungsanlagen

¹⁰⁶ Günther Tontsch, Eigenlandrecht. In: *Myß*, Lexikon, 1993, S. 113; *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 88

¹⁰⁷ Günther Tontsch, Eigenlandrecht. In: *Myß*, Lexikon, 1993, S. 113

Wurden herannahende feindliche Truppen gemeldet, so sammelte sich die Dorfbevölkerung in der Kirchenburg, wo sie einer strengen Ordnung unterworfen war. Denn die Belagerung und unmittelbare Bedrohung konnte lange andauern. Deshalb wurden, für einen möglichst erträglichen Aufenthalt in den Wehrbauten und Türmen Räume eingerichtet, die mit geschützten Feuerstellen versehen und mit diesen beheizt werden konnten. Auch für die Erhitzung von Flüssigkeiten wurden die Feuerstellen genutzt, die dann siedend, meist über Pechnasen (Abb. 8), von den Mauern herab auf die Angreifer gegossen wurden.¹⁰⁸

In den Kirchenburgen verwahrten die Dorfbewohner auch ihre wertvolleren Habseligkeiten, denn im Falle eines unvermuteten Angriffs wäre es zu spät gewesen, ihr Eigentum in Sicherheit bringen zu wollen. Bis in die Moderne lagerten viele Sachsen ihre *gute Kleidung* und vor allem auch den sächsischen Speck in den Burgen, häufig im sogenannten *Speckturm*. Die Kammern vieler Kirchenburgen waren genau zugeteilt und in diesen gab es Truhen und dergleichen für die Aufbewahrung der wertvollen Gegenstände.¹⁰⁹



Abb. 9: Kirchenburg aus dem 13. Jahrhundert mit einem neuen Chor aus dem Jahr 1784 in Hamruden

¹⁰⁸ Schenk, Deutsche, 1992, S. 110-112

¹⁰⁹ Ebd.; Scola, Dorfleben, 1991, S. 42

Typisch für die meisten sächsischen Ortschaften waren die *fränkischen Höfe*, bei denen die Häuser als Wohngebäude mit einer Front zur Straße ausgerichtet waren, während sich hinter diesen unmittelbar Wagenschuppen und Stallungen anschlossen. Dahinter und quergestellt folgt wiederum die Scheune des Hofes. Das Wohngebäude gliedert sich in den klassischen Höfen in Herdraum (*Haus*), (gute) *Stube* und *Kammer*. Das *Haus* wurde als Allzweckraum genutzt in dem sich früher eine offene, später gemauerte Feuerstelle befand, und durch welche man das Gebäude von der Straße aus betrat. Die *gute Stube* war ein Ort der Repräsentation, in welchem die Familie, besonders die Hausfrau, ihren Wohlstand zur Schau stellte.

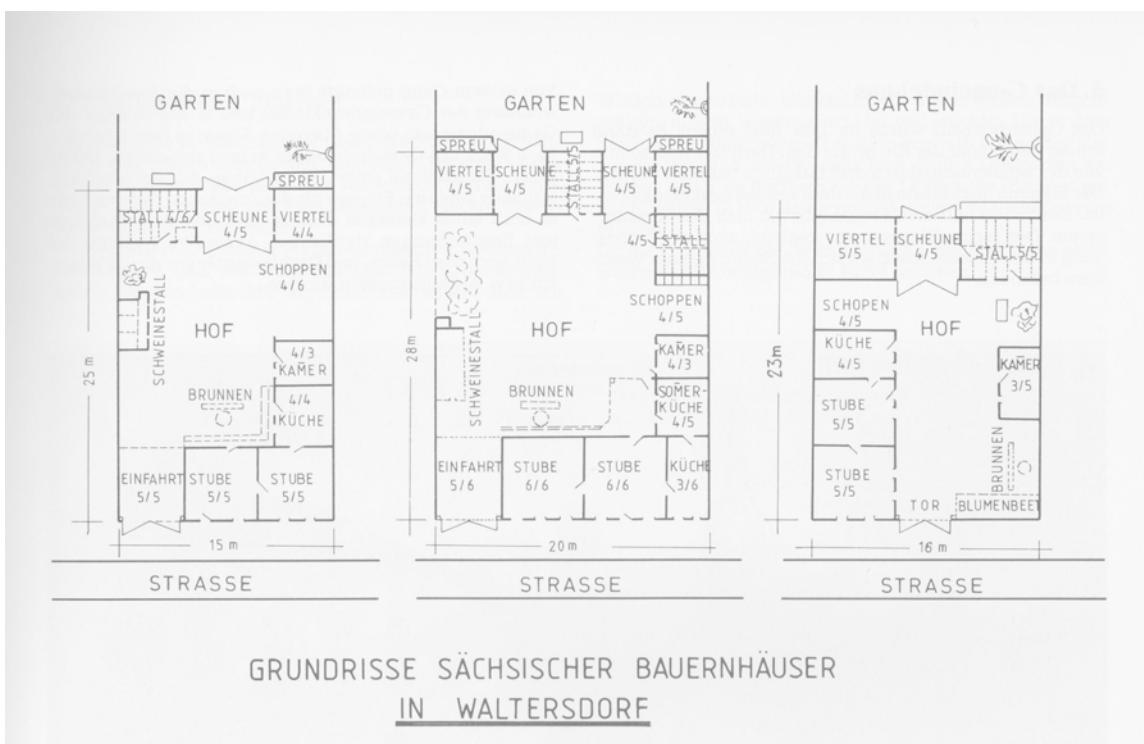


Abb. 10: Grundrisse und Gliederung sächsischer Bauernhöfe aus Waltersdorf, Nordsiebenbürgen

Dieser schöne und üppig ausgestaltete Raum wurde an Festtagen, aber sonst im Alltag kaum benutzt, wenn dies aus Platzgründen für die Familie möglich war. Dies sollte sich erst im 20. Jahrhundert ändern. Die, meist auch noch kleinere Kammer (das *Stiffken*) diente zugleich als Vorrats-, Wohn- und Schlafraum.¹¹⁰ Der bäuerliche Alltag war bestimmt durch den natürlichen Rhythmus des Jahres. Ab dem Herbst rückte die ganze Familie enger zusammen, um den Heizaufwand zu reduzieren und fast das gesamte tägliche Leben fand in der Wohnstube statt, die jetzt als einziger Raum ausreichend beheizt wurde.¹¹¹ Meistens lebten und wirtschafteten

¹¹⁰ Scola, Dorfleben, 1991, S. 31-34

¹¹¹ Ebd., S. 36

bis 1945 drei bis vier Generationen unter einem Dach. Die Familie wurde bestimmt durch die Autorität der Älteren und war fest in das Leben der *Nachbarschaft* eingebunden.¹¹²

Einige Bauern der Dörfer gingen nebenher einer handwerklichen Tätigkeit nach, als Schneider, Schuster, Schmied, Tischler, Korbflechter, Wagner, Müller, Seiler, Besenbinder oder Fassbinder. Dadurch war es für die Dorfbewohner meist nur bei größeren und speziellen Aufträgen nötig auf den Markt oder in die Stadt zu fahren.¹¹³



Abb. 11: Straßenansicht von Großbau, nahe Hermannstadt gelegen. Es ist ein siebenbürgisch-sächsischer Straßenzug mit den charakteristischen Haustypen und der straßenseitigen Fassade zu sehen.

Das Zusammenleben der verschiedenen ethnischen Gruppen war mehr ein Nebeneinander, denn ein Miteinander. Die Angehörigen der verschiedenen Ethnien lebten jeweils in ihren eigenen sozialen Welten und Kommunikationsnetzwerken, mit getrennten Bereichen der Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, auch bei den jeweiligen eigenen Festen und Feiern. Die ethnisch, konfessionell und sozial unterschiedlichen Gruppen lebten in gesonderten Orts(teilen. Die Sachsen im Regelfall in der Dorfmitte, um die Kirchenburg herum und die Rumänen und Roma in den Randgebieten der Ortschaft. Trotz dieses Lebens „unter sich“ gab es vielfältige Beziehungen und Kontakte der Sachsen zu den anderen Bewohnern Siebenbürgens,

¹¹² Ebd., S. 33

¹¹³ Ebd., S. 42

etwa bei der Arbeit und die getrennten Lebensbereiche führten zu einer multikulturellen Toleranz, welche die Stabilität der dörflichen Gesellschaft aufrecht erhielt.¹¹⁴

10 Entwicklungen in der sächsischen Landwirtschaft und das private Eigentum

Die sächsischen Bauern brachten aus ihren westlichen Herkunftsgebieten allerlei Errungenschaften mit, wie sie in Kap. 1.1.2 beschrieben wurden. Darauf aufbauend wurde im 14. Jahrhundert der Landesausbau vorangetrieben. Es wurden Ackerflächen durch Rodungen vergrößert und verbesserte Werkzeuge und die eiserne Pflugschar kamen allgemein in Gebrauch.¹¹⁵ In Siebenbürgen verbreitet war der bis ins 19. Jahrhundert verwendete, sogenannte Hohenheimer Pflug, welcher dem Wendepflug aus der Rheingegend ähnlich war und den großen Vorteil besaß, dass man mit seinem rechts- und linkswendbaren Körper auch in hügeligen Gegenden und solchen mit viel Kleinbesitz leichter arbeiten konnte.¹¹⁶

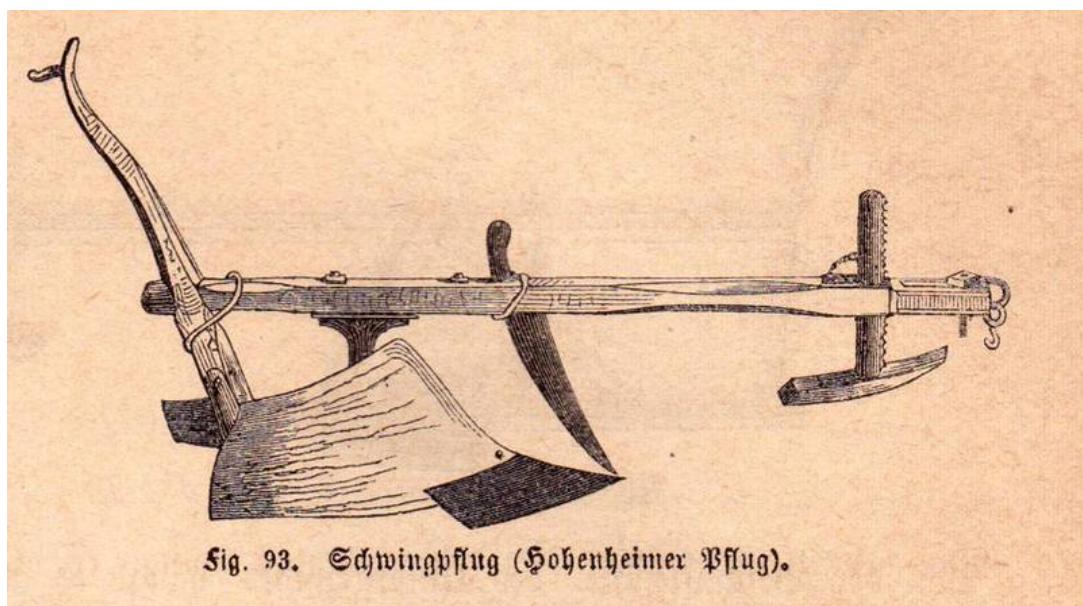


Abb. 12: Der nach Josef Schobel in Siebenbürgen bis ins 19. Jh. weit verbreitete Hohenheimer Pflugtypus (Schwingpflug), welcher sich durch seine Wendigkeit in schwierigem Gelände auszeichnete

Es werden zwar 159 Mühlen in den Urkunden dieser Zeit erwähnt, doch kann die Anzahl der Mühlen durchaus auch höher gewesen sein. Die Produktivität im Ackerbau und der Viehbe-

¹¹⁴ Schenk, Deutsche, 1992, S. 163-164; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 112

¹¹⁵ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 194

¹¹⁶ Schobel, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984, S. 84

stand nahmen zu und der Obst- und Weinbau spielte, besonders in den Dörfern an der Kokel, eine immer bedeutendere Rolle.¹¹⁷

Der Autor Nicolaus Olahus¹¹⁸ schreibt 1536 in seinem Werk *Hungaria et Atila* über die wirtschaftliche und soziale Situation der Sachsen:

*Sie besitzen eine außerordentliche Neigung zur Feldarbeit und zu anderen Tätigkeiten; die Frauen arbeiten ebenso wie die Männer und sind bei schweren Arbeiten am widerstandsfähigsten. Aus diesen Ursachen sind die Sachsen wohlhabend, nehmen die Gäste ehrenvoll auf und bewirten sie auf das Üppigste.*¹¹⁹

Zur landwirtschaftlichen Basis wurde die Zwei- oder Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang bei den Sachsen, wie etwa in Alzen, wo zwischen 1563-1676 die Dreifelderwirtschaft mit Weizen, Haferfeld und Brache üblich war.¹²⁰ Der Flurzwang bedeutete, dass zur Vermeidung von Flurschäden die Felder zwangsweise gleichzeitig angebaut, gehackt, geerntet und das Erntegut eingefahren werden mussten, da es innerhalb der Gewanne keine Feldwege gab.¹²¹ Dies erforderte ein gemeinsames und gut organisiertes Vorgehen der bäuerlichen Dorfgemeinschaft. Eigenbesitz konnte bald durch Rodungen in der gemeinen Mark erworben werden, auch um die Bauern zu dieser anstrengenden Arbeit zu motivieren. Als etwa 1567 die Hammersdorfer eine Dornenhecke rodeten, erhielt jeder Bauer das von ihm bereinigte Stück Land *zu eigen und Erbe. Sie sollen nit mehr gemein noch auf die Höf geteilt, sondern zu ewigen zeiten eines jedens erbeigen sein, der es gerottet und erbauet hat.*¹²²

Diese Sondereigen und die allgemeine Markgenossenschaft bestanden noch lange nebeneinander fort, doch nahmen schon im 16. Jahrhundert Privatbesitz und Rechtsstreite um denselben zu.¹²³

„Entsprechend fränkischer Erbsitte ging in der Regel der väterliche Hof an den jüngsten Sohn, während die Äcker und Wiesen unter den Geschwistern aufgeteilt wurden.“¹²⁴ Die Vererbung an den jüngsten Sohn war auch deshalb gerechter, weil die älteren Söhne sich noch eher mit der Hilfe der Eltern, Geschwister und Gemeinde einen eigenen Hof einrichten konnten. Diese

¹¹⁷ Näßler, Ansiedlung, 1979, S. 194

¹¹⁸ Olahus war ein katholischer Priester rumänischer Abstammung, der verschiedene hohe politische Ämter im politischen Rahmen des ungarischen Königums ausfüllte, unter anderem als Kanzler und Bischof unter Ferdinand I. Roman, Transsilvanien, 1996, S. 54-55

¹¹⁹ Näßler, Rumänen, 1999, S. 64-65

¹²⁰ Göllner, Geschichte, 1979, S. 68

¹²¹ Näßler, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984, S. 43

¹²² Nach Göllner, Geschichte, 1979, S. 68

¹²³ Göllner, Geschichte, 1979, S. 68

¹²⁴ Wagner, Geschichte, 1990, S. 36; vgl. a. Thomas Näßler, Die Geschichte der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft bis Ende des 17. Jahrhunderts. In: Näßler, 1984, S. 22

Regel des Erbrechts kannte jedoch auch Ausnahmen, die bisweilen zum üblichen Umgang mit dem Erbe wurden.¹²⁵

Wenn ein junges Ehepaar keinen elterlichen Hof erben konnte, vergab die Dorfgemeinschaft ihnen eine neue Hofstelle am Ortsrand. Bei einem anstehenden Hausbau half die gesamte Nachbarschaft mit.¹²⁶ Wurde das Ackerland für die wachsende Zahl von Familien zu knapp, wurde traditionell ein neues *Gewann* bzw. *Gewand* aus *Gemeinerde* ausgewählt, eine vier-eckige Ackerfläche gerodet und unter Pflug genommen. Danach wurde es durch Los auf die berechtigten Wirte verteilt. Mit der Zeit entstand so eine große Zahl von Gewannen, regional auch *Fuhringe* bzw. *Furlenke* genannt und eine starke Flurzersplitterung.¹²⁷

Einen Grund zu erben bedeutete damals allerdings nicht, dass es sich um frei verfügbares Eigentum handelte, sondern vor allem um Nutzungsrechte, die von der Nachbarschaftsgemeinde geregelt wurden. „Eigentum im modernen, privatrechtlichen Sinn, das ein weitgehendes, individuelles Verfügungsrecht impliziert, das von der tatsächlichen Nutzung prinzipiell unabhängig wird, gab es in den mittelalterlichen Gemeinden für die einzelnen [Mark-] Genossen nicht.“¹²⁸ Dadurch gibt es eine „nachbarlich-gemeindliche Oberverfügung“ über Grund und Boden. Wobei das Ausmaß des Verfügungsrechts und des gemeinschaftlichen Eingriffs in die individuellen Besitzverhältnisse auch innerhalb der Gemeinde höchst unterschiedlich ausfallen.¹²⁹ Denn für Haus, Hof und den dazugehörigen Garten gibt es nur allgemeine, vor allem Sicherheitsvorschriften, etwa die Rauchfänge betreffend und die Höfe sind frei vererbbar.¹³⁰ Die Feldstreifen hingegen, die ursprünglich jährlich neu verlost wurden, unterliegen Einschränkungen und können nicht frei vererbt, verkauft oder verschenkt werden.¹³¹ Der Nachteil dieser Lösung war, dass der einzelne Bauer nicht übermäßig viel Fleiß und Arbeit in das Ackerland investierte, da es in regelmäßigen Abständen ohnehin neu verteilt werden konnte.¹³² Ungeteilt fällt der Dorfgemeinschaft die Gemeinerde oder auch Allmende zu, die vor allem aus extensiv bewirtschafteten Flächen wie Weiden, Wälder und Gewässern¹³³ bestand. Zu dieser gehören in frühesten Zeit auch die Äcker und noch bis ins 15. Jahrhundert Reste des Ansiedlungsgebietes.¹³⁴ In Siebenbürgen gab es bei den Sachsen auch sogenannte

¹²⁵ Näßler, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984, S. 22

¹²⁶ Wagner, Geschichte, 1990, S. 36, vgl. auch Kap. 14 dieser Arbeit

¹²⁷ Wagner, Geschichte, 1990, S. 36; Göllner, Geschichte, 1979, S. 67

¹²⁸ Hans-Achim Schubert, Nachbarschaft und Modernisierung – Eine historische Soziologie traditioneller Lokalgruppen am Beispiel Siebenbürgens (Studia Transylvanica, Bd. 6, Köln, Wien 1980), S. 65

¹²⁹ Ebd., 65-67; Näßler, Rumänen, 1999, S. 118-120

¹³⁰ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 67

¹³¹ Ebd., S. 68

¹³² Schobel, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984, S. 56-57

¹³³ Schubert, Nachbarschaft, 1980, 69; Göllner, Geschichte, 1979, S. 67

¹³⁴ Göllner, Geschichte, 1979, S. 67

Freitümer, die zwischen dem *Hattert*¹³⁵ der Nachbargemeinden lagen und von mehreren Dorfgemeinschaften, zum Teil bis ins 19. Jahrhundert, gemeinsam genutzt wurden. Vor allem Wälder, aber auch Weidegründe, Fischteiche, Mühlen und andere Einrichtungen.¹³⁶

Laut Untersuchungen von siebenbürgisch-sächsischen Gemeinden durch Ernst Wagner war der Privatbesitzanteil an solchen Flächen noch 1910 sehr gering und 88,7 % allen Waldes und 77,8 % des Weidelandes in den von Wagner begutachteten Ortschaften waren in der Hand der politischen Gemeinde. Gleichfalls zum Gemeinbesitz gehörten der Dorfplatz, die Wege, Stege und Brücken.¹³⁷

Der Gemeindebesitz war fortwährend, von innen wie außen, von Auflösung durch Vergabe jenseits der althergebrachten nachbarlichen Regelungen bedroht, etwa durch die Konkurrenz um knappes Land, die Vergrößerung des Besitzes einzelner Familien und deren Bindung an den Hof, sowie die Weitergabe an Nichtgenossen von außerhalb,¹³⁸ was auch die Skepsis gegenüber der Einheirat von Dorf- und noch einmal mehr Volksfremden verstärkte.¹³⁹

Die Neuvergabe war besonders im Falle einer Bodenverknappung innerhalb der Gemeinde im Interesse der kinderreichen Familien, während die kinderarmen Bauern die Bindung der einmal in ihren Besitz gelangten Flächen an ihren Hof und damit eine Privatisierung des Eigentums anstrebten. So förderte die Kombination aus Realteilung zwischen allen erbberechtigten Söhnen und Töchtern im Erbrecht mit dem, trotz verschiedener Gegenmaßnahmen, fortschreitenden Privatisierungsprozess ab dem 17. Jahrhundert,¹⁴⁰ auch die relative Kinderarmut vieler sächsischer Familien, die sich oftmals auf nur ein bis zwei Kinder beschränkten.¹⁴¹

„Auf Königsboden waren die Grundstücke (abgesehen von Weiden und Wäldern) im Lauf des 17. und 18. Jahrhunderts in Privateigentum übergegangen, so daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts oft sogar Bauern, die Bürgerrecht in Gemeinden besaßen, nicht genug Land hatten – von denjenigen, die keine Bürgerrechte hatten, ganz zu schweigen.“¹⁴²

Die rechtliche Grundlage für die bloße Existenz eines unabhängigen, privaten Eigentums setzte sich mit dem römischen Recht durch, welches zuerst von den politischen, kirchlichen und ökonomischen Oberschichten übernommen wurde und über diese Eingang in die ganze Ge-

¹³⁵ Hattert = Siebenbürgisch-sächsische Bezeichnung für Gemarkung

¹³⁶ Näßler, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984 S. 25

¹³⁷ nach Schubert, Nachbarschaft, 1980, 69

¹³⁸ Schubert, Nachbarschaft, 1980, 72

¹³⁹ vgl. Kap. 13, sowie Jack Goody, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa (Frankfurt a.M. 1989)

¹⁴⁰ Schubert, Nachbarschaft, 1980, 72; Näßler, Landwirtschaft. In: Näßler, 1984, S. 42; Näßler, Rumänen, 1999, S. 118-120

¹⁴¹ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 23

¹⁴² Näßler, Rumänen, 1999, S. 246

sellschaft fand.¹⁴³ Die Nachbargemeinden versuchten lange diesem Prozess der Privatisierung entgegen zu wirken, etwa mit Verboten des Verkaufs von Land an Außenstehende und ein Vorverkaufsrecht ist sogar in das siebenbürgisch-sächsischen *Eigenlandrecht* eingegangen.¹⁴⁴ Es findet sich auch noch im Nachbarschaftsartikel 4.f. von Holzmengen aus dem Jahr 1904:
*Sie [Die Nachbarschaft, Anm. d. Verf.] sorgt nach Möglichkeit dafür, daß der Grund und Boden nicht in fremde Hände gelange. Wer einen solchen nicht mehr halten kann und sich zu dessen Veräußerung gezwungen sieht, muß dies zunächst seiner eigenen Nachbarschaft anzeigen. Findet sich da kein Kauflustiger, muß die Feilbietung auch in den übrigen Nachbarschaften bekanntgegeben werden; und erst, wenn sich auch hier kein entsprechender Käufer meldet, darf ein Haus oder ein Grundstück in nichtevangelische Hände übertragen werden, und zwar nie um denselben oder einen geringeren Kaufpreis als ihn ein Evangelischer geboten hätte. Selbstverständlich fällt beim Verkaufe eines Grundstückes an evangelische Gläubigen A. B. jede weitere Einschränkung für Nachbarschaftsmitglieder fort. In Fällen von Gefahr hat auch der unter Verwaltung des Presbyteriums stehende Nachbarschaftsfond die Aufgabe, Grund anzukaufen und ihn so lange zu halten, bis ein evangelisches Gemeindemitglied ihn auslöst.*¹⁴⁵

Da die Kirche Siebenbürgens vom Zehnten lebte und von den Stadtverwaltungen und genossenschaftlichen Gemeinden kontrolliert wurde, spielte auch die Schenkung im Gegensatz zu Mitteleuropa nur eine untergeordnete Rolle.¹⁴⁶ Eine größere Bedeutung für die Auflösung des Gesamteigentums hatte die private und steuerliche Verschuldung, somit das Schuldrecht. Für die Privatisierung und Auflösung des Gemeinschaftseigentums wirksamer konnten Steuerschulden werden, „sobald die Steuern nicht mehr der ganzen Gemeinde aufgeschlagen werden und diese sie dann auf die Höfe (Porten) verteilt und in toto für sie haftet, sondern wenn jeder einzelne Hof direkt verantwortlich wird, dann kann letztes Endes auch sein Land konfisziert oder notgedrungen verkauft werden.“¹⁴⁷

Schritt die Privatisierung und gleichzeitige Zerstückelung des Ackerlandes voran, so fielen immer mehr Grundbesitze unterhalb der für eine ertragliche Landwirtschaft nötigen Größe.

¹⁴³ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 65-66

¹⁴⁴ Ebd., S. 76

¹⁴⁵ Nachbarschaftsordnung für die evang. Kirchengemeinde A. B. in Holzmengen - (Zusammengestellt auf Grund des Bezirkskonsistorial-Rundschreibens vom 26. Januar 1904, Z. 256/1903), nach Misch Orend, Siebenbürgisch-sächsische Nachbarschaftsordnungen. In: ZfSL, 19. Jahrgang, Heft 2/1996, 146

¹⁴⁶ Schubert, Nachbarschaft, 1980, 77

¹⁴⁷ Ebd., 77-78

Nicht selten mussten die betroffenen Erben von so entstandenen Kleinbetrieben sich als Tagelöhner mühsam ihre Lebenssituation verbessern¹⁴⁸ oder aber auswandern.

Als bis zum 19. Jahrhundert in vielen Dörfern das pflugfähige Land aufgeteilt worden war, führte die nun nachteilige Realteilung des Erbrechts in vielen Gemeinden zu einer starken Beschränkung der Kinderzahl und zu einem Stagnieren der Bevölkerungsentwicklung.¹⁴⁹

Die entstandene Flurzersplitterung wurde erst im 19. Jahrhundert durch Flurbereinigungen, sogenannte *Kommassationen* reduziert.¹⁵⁰ Auch aufgrund der für die Bereinigung notwendigen, oft mühsamen Vorbereitungen und der vom einzelnen Bauern befürchteten Benachteiligung bei der Neuverteilung, fand diese jedoch bei weitem nicht in allen sächsischen Ortschaften statt. Deshalb bestanden viele Äcker noch im 20. Jahrhundert aus schmalen Streifen. Bei der Realteilung in der nordsiebenbürgischen Gemeinde Senndorf etwa wurde das vererbte Grundstück längs geteilt, wodurch schmale Parzellen (*Handtücher*) entstanden, bis 1883 die Acker-, Wiesen- und Rebparzellen im Mittel nur noch etwa 0,13 ha groß waren. Auch um diese Flurzersplitterung einzudämmen, bekamen viele sächsische Familien nur ein bis zwei Kinder, *um den Besitz zusammenzuhalten* wie es hieß.¹⁵¹

Auch in späteren Zeiten und bis zur Auflösung der traditionellen sächsischen Bauerngesellschaft im 20. Jahrhundert galt noch, dass der Sohn, welcher beim Tod der Eltern den väterlichen Hof übernehmen sollte, auch die Pflicht übernahm für die Eltern sorgen zu müssen, wenn sie es selbst nicht mehr konnten. Bei ihrer Heirat wurde den Geschwistern jeweils ein Stück Feld, Wiese und Weingarten und zwar in der gleichen Größe, übergeben. Die Alten behielten bei der Aufteilung des Grundes aber immer etwas Land für sich und hatten manchmal auch noch ein wenig Vieh.¹⁵²

Weder verfügten die Kinder bei dieser Regelung über ihr gesamtes Erbteil, noch war das Land schon ihr Eigentum. Entscheidend war jedoch, dass die Kinder damit schon zu Lebzeiten der Eltern ihre Existenzgrundlage bekamen, was einer der, wenn nicht gar der Hauptgrund für die oft angeführte hohe Heiratsfrequenz der Sachsen gewesen sein dürfte. Die Fürsorge für die Eltern, besonders die Versorgung mit Naturalien für deren Unterhalt, wurde auf alle Kinder aufgeteilt, statt nur das Kind zu verpflichten, welches mit ihnen eine gemeinsame Wirtschaft

¹⁴⁸ Schenk, Siebenbürgen, 1992, S. 146

¹⁴⁹ Wagner, Geschichte, 1990, S. 36; Schenk, Siebenbürgen, 1992, S. 146

¹⁵⁰ Wagner, Geschichte, 1990, S. 36

¹⁵¹ Böhm (Hg.), Senndorf, 1985, S. 23

¹⁵² Schenk, Deutsche, 1992, S. 144

führte und sie bei Gebrechlichkeit direkt betreute.¹⁵³ Nach dem Tod der Eltern konnten, wie es schon im Eigenlandrecht als gesetzliche Erbfolge vorgesehen war, die Kinder ihr volles Erbe antreten, wobei die Männer und Frauen gleichberechtigt erbten. Das Anwesen erhielt dabei jenes Kind, welches nach dem Willen der Eltern im Haus geblieben, diese versorgt und schließlich auch beerdigt hatte.¹⁵⁴

Aus eigener Erfahrung schreibt der siebenbürgisch-sächsische Heimatbuchautor Johann Böhm über die Situation in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts:

„Nach der Hochzeit arbeiteten die jungen Eheleute auf dem Hof der Eltern bzw. Schwiegereltern. Sie waren in gewissem Bereich eine selbständige Familie, besaßen auch einen kleinen Anteil am Grund (Mitgift), waren aber den Eltern oder Schwiegereltern, in deren Haus sie wohnten, unterstellt. [...] So lange die Alten arbeitsfähig waren und die Landwirtschaft selber bestellen konnten, arbeiteten die Jungen in der Landwirtschaft mit.“¹⁵⁵

Nach Geschlechtern getrennt kann man verallgemeinernd sagen, dass bei den sächsischen Bauern die Frauen ihren vorrangigen Arbeitsbereich in Haus und Garten, der Mann am Hof und seinen Begrenzungen hatten.¹⁵⁶

Die siebenbürgischen Rumänen, besonders jene der Gebirgsdörfer, waren häufig auf die Schafzucht spezialisiert, betrieben auch Transhumanz im Karpatengebiet und wanderten regelmäßig in die Walachei auf ihren Wegen, wobei sie für das Weiderecht manchmal Steuern an die walachischen Fürsten zahlen mussten, was für Konflikte sorgen konnte.¹⁵⁷

Auch durch die häufigen Kriegshandlungen, hier besonders in der Umgebung der Städte, nahmen im 17. Jahrhundert die Ackerflächen bei den Sachsen ab, und die Viehzucht zu, da die Tiere bewegliches Gut waren, welches in Sicherheit gebracht werden konnte. Wälder und Äcker mussten Heuwiesen weichen und erst im 18. Jahrhundert nahm der Ackerbau wieder die Stellung ein, die er zuvor schon im 16. Jahrhundert gehabt hatte.¹⁵⁸ In der gleichen Zeit des 17. Jahrhunderts ging auch die Bevölkerungszahl der Städte zurück oder stagnierte, gleiches gilt für die Wirtschaftsentwicklung.¹⁵⁹

Insgesamt kann man, wegen des stärker von den Sachsen betriebenen Ackerbaus und Handwerks, sowie der bedeutenden Rolle der Rumänen in Viehzucht und Holzwirtschaft, sogar

¹⁵³ Ebd., S. 145

¹⁵⁴ Ebd., S. 146

¹⁵⁵ Johann Böhm (Hg.), Heimatbuch Waltersdorf in Nordsiebenbürgen (Traun 1986) S. 122

¹⁵⁶ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 82

¹⁵⁷ Näßler, Rumänen, 1999, S. 114

¹⁵⁸ Ebd., S. 116

¹⁵⁹ Ebd., S. 125-126

von einer gewissen Spezialisierung der beiden Volksgruppen sprechen, die sich über den Handel am Binnenmarkt ausglich.¹⁶⁰

Die Aufgabe die Herden zu hüten übernahmen in vielen sächsischen Orten Hirten, die dafür von den Bauern entlohnt wurden. Belege für *gedungene Hirten* gibt es schon in Dokumenten über Viehzählungen aus dem 15. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts. Darin werden neben den Wirten (*hospites*) und anderen Siedlern auch Hirten (*pastores*) erwähnt. Über das Andingen der Hirten heißt es:

„Vor dem Pflügen, Säen des Getreides und Gemüsesetzen fiel meist noch das *Andingen der Hirten* an. In Billak z.B. war bis zum letzten Krieg das wichtigste Ereignis am Markttag (22. März) das Einstellen von Hirten, Feldhütern und Nachtwächtern, letztere zumeist auch (Aus)Trommler und Gemeindediener in einer Person.“¹⁶¹

Hirten gab es in manchen Orten nur einen, in anderen keinen und wieder anderen mehrere, vermutlich in der Hauptsache nach der jeweiligen lokalen Bedeutung der Viehzucht und der Art der Herdenwirtschaft. Denn oftmals übernahmen die Dorfbewohner das Hüten auch selbst nach bestimmten Regeln, etwa jeder Bauer der Reihe nach.¹⁶² Oft wurden die Dienste des Hirten gemeinsam, von der ganzen Dorfgemeinschaft, wahrgenommen, nicht selten die verschiedenen Vieharten in jeweils gesonderten Herden. Besonders die Schafherden¹⁶³ wurden sehr häufig von rumänischen Hirten¹⁶⁴ auf den Weiden betreut. Nach der Ernte weiden die Männer das Vieh vielfach wieder selbst.¹⁶⁵

Im Vordergrund stand bei den Sachsen jedoch die Rinderzucht, da die Tiere vielfältig als Zugkraft, wegen ihres Fleisches, der Milch und Felle genutzt werden konnten. Wobei die Milchwirtschaft nicht besonders ausgeprägt war in früheren Zeiten. Auch eine große Rolle spielte die Pferdezucht, nicht zuletzt bei kriegerischen Auseinandersetzungen und weil Pferde von der jeweiligen Oberhoheit zum Vorspannen und Reiten von den Sachsen verlangt wurden.¹⁶⁶ Besonders regional war die Büffelzucht in späterer Zeit von Bedeutung. Die Büffel waren zwar als Tiere eigensinniger und ihr Fleisch nicht sehr schmackhaft, doch waren sie

¹⁶⁰ Ebd., S. 116

¹⁶¹ *Scola*, Dorfleben, 1991, S. 37

¹⁶² *Nägler*, Landwirtschaft. In: *Nägler*, 1984, S. 35-37; *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 118

¹⁶³ *Nägler*, Landwirtschaft. In: *Nägler*, 1984, S. 37

¹⁶⁴ Aus diesem Grund wurden etwa im nordsiebenbürgischen Petersdorf auch rumänische Begriffe, zum Beispiel „Stina“ für die Hirtenhütte verwendet, da die Schafhirten in diesem Ort ausnahmslos Rumänen waren. *Kauntz*, Petersdorf, 1988, S. 168-169

¹⁶⁵ *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 118; *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 79, 82

¹⁶⁶ *Nägler*, Landwirtschaft. In: *Nägler*, 1984, S. 37-38

auch anspruchsloser als Rinder, kräftige Zugtiere und ihre Milch sehr fetthaltig, was sich bei der Herstellung von Butter lohnte.¹⁶⁷

Musste ein Tier wegen Krankheit oder Unfall notgeschlachtet werden, so wurde der Schaden des betroffenen Bauern dadurch auf die Nachbarschaft aufgeteilt, dass jeder Nachbar einen Teil des Fleisches abkaufen musste.¹⁶⁸

Auch der bereits erwähnte (vgl. Kap. 4.2) bekannte Siebenbürger Samuel von Brukenthal führte sehr konkrete Neuerungen in die siebenbürgische Landwirtschaft ein. Während seines Aufenthalts in Wien schickte Brukenthal 1770 Rotkleesamen nach Freck, wo er Güter erworben hatte, zusammen mit genauen schriftlichen Anweisungen, wie der bis dahin in Siebenbürgen unbekannte Klee anzupflanzen und zu pflegen sei. Da sich der Rotklee als Kulturpflanze bewährte, verbreitete sich die neue Futterpflanze von Freck aus schnell im ganzen Land, was sich auf die Viehzucht günstig auswirkte.¹⁶⁹

„Dieses [die Einführung in Siebenbürgen, Anm. d. Verf.] geschah kurze Zeit nach der Einführung des Rotklees in Deutschland und Österreich durch Johann Christian Schubart (1734-87), der als Anerkennung dafür im Jahre 1784 vom österreichischen Kaiser Josef II. (1780 bis 90) mit dem Namen ‚Edler von Kleefeld‘ geadelt worden war.“¹⁷⁰

Brukenthal baute die ersten Glashäuser im Land, in denen er Frühgemüse und 1000 Orangen- und Zitronenbäumchen, sowie Baumschulen, in welche er tausende in- und ausländischer Obstbäume züchten ließ. Eifrig betätigte er sich als Förderer beim Anbau von Flachs, Hanf und Kartoffeln, bei der Verbesserung in der Rinder- und Pferdezucht.¹⁷¹ Daneben führte Brukenthal auch den grauen Büffel, sowie neue Methoden zur Mist- und Düngebearbeitung ein. Dazu wurde, wie von Maria Theresia empfohlen, ein landwirtschaftlicher Verein, eine *Societas Agriculturae et Oeconomiae Transilvanensis* 1769 mit Sitz in Hermannstadt gegründet.¹⁷²

Auch ein weiterer bekannter Siebenbürger Sachse, Stephan Ludwig Roth, setzte sich stark für die Modernisierung der Landwirtschaft und die Verbesserung der Lebensumstände der Be-

¹⁶⁷ Vgl. Kauntz (Hg.), Petersdorf, 1988, S. 164; Böhm (Hg.), Oberneudorfer, 1991, S. 202-204; Böhm (Hg.), Senndorf, 1985, S. 50

¹⁶⁸ Scola, Dorfleben, 1991, S. 42

¹⁶⁹ Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 53; Nägler, Rumänen, 1999, S. 174

¹⁷⁰ Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 53

¹⁷¹ Nägler, Rumänen, 1999, S. 174; vgl. a. Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 53-55

¹⁷² Nägler, Rumänen, 1999, S. 174; Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 55

völkerung ein. Roth schrieb über die Armut der sächsischen Bauern in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts:

Aber diejenigen Ausgaben, die, um menschlich zu leben, nicht unterbleiben sollen: Schuhe im Winter, ein Kleid gegen den Regen, eine Fleischsuppe in Krankheit usw., müssen bei der Mehrheit der Weinbauern erst von besseren Zeiten gehofft werden... Denn es gibt eine Menge Familien, wo im Hause nur ein einziges Paar Schuhe anzutreffen ist, die dann dasjenige Glied der Familie anzieht, welches auszugehen hat. Ist Holznot, zieht es der Vater an, unterdes Mutter und Kinder mit bloßen Füßen auf dem Herde sitzen; klopft die Mutter Leinzeug im Bach mit dem Bleiel, hockt der Vater mit der Brut in dem Zimmer.¹⁷³

Die Bemühungen des Landwirtschaftsvereins führen letztlich zur weiteren Verbreitung moderner Arbeitsmethoden durch die Errichtung von *Ackerbauschulen* 1870 in Bistritz, in Marienburg und Mediasch 1871, jeweils mit Unterstützung der *sächsischen Nationsuniversität*.¹⁷⁴ Ab Januar 1873 erscheinen die *Landwirtschaftlichen Blätter für Siebenbürgen*, die zuerst als einflussreiche Monatsbeilage im *Siebenbürgisch-deutschen Wochenblatt* und ab 1903 wöchentlich herausgegeben werden.¹⁷⁵

Im Zuge der landwirtschaftlichen Modernisierung wird in vielen sächsischen Orten auf die alte Dreifelderwirtschaft verzichtet, es werden Wein-, Futter- und Industriepflanzenanbau intensiviert, sowie in der Viehzucht neue Rassen und die Stallfütterung eingeführt. Die von der Regierung, der sächsischen Nationsuniversität und dem Landwirtschaftsverein geforderte und massiv unterstützte Flurbereinigung, also die sogenannte *Kommassation* verstreuter Parzellen, wurde zunächst von weiten Teilen der bäuerlichen Bevölkerung abgelehnt¹⁷⁶ und in vielen Orten noch bis zum 2. Weltkrieg nicht durchgeführt. Sie war jedoch für die landwirtschaftliche Modernisierung mit Fruchtwechsel, Futterpflanzen und vielfältiger Produktivitätssteigerung absolut nötig, wie auch folgende Zahlen belegen:

„Nach Oskar Meltzls Feststellungen gab es im Jahre 1885 in 215 von 227 sächsischen Dörfern im Schnitt rund je 10.200 Parzellen Privatbesitz in der durchschnittlichen Flächengröße von 487 Quadratklaftern oder 1753 Quadratmetern. Die Dörfer mit dem kleinsten durchschnittlichen Parzellenausmaß waren zu jener Zeit Kleinalisch mit 676, Seiden mit 737, Deutschweißkirch mit 775 und Zied mit 853 m². Schon damals fielen auf eine Bauernwirt-

¹⁷³ Stephan Ludwig Roth, Gesammelte Schriften und Briefe, hg. Von O. Folberth, Bd IV, Hermannstadt 1933, S. 258, nach Nägler, Rumänen, 1999, S. 215

¹⁷⁴ Hans Acker, Die Regelung der Agrarverhältnisse im Sachsenland und die Gründung und Förderung der sächsischen Ackerbauschulen durch die Nationsuniversität 1860-1880. In: Kessler, Gruppenautonomie, 1990, S. 291-318; Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 66-74

¹⁷⁵ Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 66-74

¹⁷⁶ Vgl. zur Kommassation im Detail: Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 77-83

schaft im Schnitt 28 Parzellen in Holzmengen, in Neudorf bei Schäßburg sogar 35 Bodenparzellen.“¹⁷⁷

Förderlich wirkten sich auch die im Zuge der Kommassation stattfindenden großangelegten Entwässerungsarbeiten aus, die zum Beispiel im Burzenländer Gebiet bis 1908 abgeschlossen wurden.¹⁷⁸ Im Ergebnis waren in den Gemeinden nach der Kommassation die Grundstücke im Durchschnitt mehr als dreimal größer, waren regelmäßiger geformt und an ein gutes Wege- netz angeschlossen.¹⁷⁹ Bei einem Vergleich von Untersuchungen über jeweils die Jahre 1883 und 1910, fällt auf, dass sich das Gemeinschaftseigentum von 40,6 % auf 45,1 vergrößert hat. Dies ist auf eine Überlassung durch sächsische Eigentümer im Zuge der Kommassation zu- rückzuführen, die damit Viehweiden und der Kirche Einnahmen sichern wollten.¹⁸⁰ Genossenschaftliche Kreditorganisationen nach dem Vorbild Friedrich Wilhelm Raiffeisens fördern auch in Siebenbürgen den Ankauf und Einsatz moderner Landwirtschaftstechniken, etwa der Dampfdreschmaschine.¹⁸¹

Den Erfolg der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft, trotz sinkender Zahlen bei den in der Landwirtschaft tätigen Sachsen schon vor 1940 kommentiert Hochstrasser:

„Der wirtschaftliche Leistungsbeitrag der deutschen Bauern war aber auch während des Zweiten Weltkrieges im Verhältnis zu ihrer Zahl außerordentlich hoch. Der durchschnittliche Bodenertrag pro Katastraljoch¹⁸² war in Siebenbürgen stets höher als der Durchschnitt in Ge- samtrumänien, obwohl im rumänischen Altreich bessere Boden- und Klimabedingungen vor- herrschen als in Siebenbürgen. Auch bei der Viehzucht trat ihre Leistungsfähigkeit in Er- scheinung. Am rumänischen Schweineexport waren die deutschen Viehzüchter (von allen Gebieten Rumäniens) 1939 mit 47 %, an der Rinderausfuhr mit 14,7 % beteiligt.“¹⁸³

¹⁷⁷ Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 80; vgl. a. Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 130

¹⁷⁸ Schobel, Landwirtschaft. In: Nägler, 1984, S. 83

¹⁷⁹ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 130

¹⁸⁰ Ebd., S. 131

¹⁸¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 155

¹⁸² Feldmaß, welches 0,5755 ha entspricht. Paul Niedermaier, Das Landwirtschaftsgefüge Siebenbürgens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: FVL, Bd. 54, 2011, 58

¹⁸³ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 135

11 Religion und Kirche

11.1 Kennzeichnende Merkmale der sächsischen Kirchenorganisation vor der Reformation

Die Kirchengemeinde ist bei den privilegierten Sachsen anders als sonst im katholischen Raum und faktisch von Beginn an eine Organisation, die sich primär von unten her selbst erneuert. Markante Punkte dieser autonomen kirchlichen Struktur sind das Recht der Gemeinde, ihren Pfarrer selbst zu wählen und ihm den Zehnten zu geben. Aus diesem Grund wird von der sächsischen Kirche auch als einer „Eigenkirche“ oder „Genossenschaftskirche“ gesprochen.¹⁸⁴

Bereits im 14. Jahrhundert wurde aus den deutschen Dekanaten Siebenbürgens über die Grenzen der Zuständigkeit des Graner Erzbistums hinweg ein eigener Abgaben- und Rechtsverband.

„Zur Regelung der der sächsischen Geistlichkeit zustehenden bzw. von ihr abzuführenden Abgaben sowie von Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit traten die Dechanten und Vertreter der Pfarrkapitel zusammen, die fratres nostri universi di capitulo ... et omnes sacerdotes, wie sie bereits 1283 bezeichnet werden. Aus dem Jahr 1336 ist erstmals ausdrücklich der Begriff *universitas plebanorum* überliefert, welcher eigene Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten und deren Pfarrern das Recht zugesichert wurde, über ihr Vermögen testamentarisch zu verfügen.“¹⁸⁵

Standesübergreifend auf alle Sachsen, ob standesrechtlich frei oder unfrei, wirkte die entstehende *geistliche Universität*, die das Recht einen eigenen Pfarrer zu wählen und über das Kirchenvermögen selbst zu verfügen beinhaltete. Diese Rechte erlaubten einen Grad kirchlicher Selbstverwaltung, der für abendländische Verhältnisse einzigartig war.¹⁸⁶

Dieser *Geistlichen Universität* gehörten auch Pfarrer von unfreien Gemeinden auf Adelsboden an, etwa jene des Reener Kapitels, wodurch diese größer als der politische Verband der freien Sachsen war.¹⁸⁷

¹⁸⁴ Berthold Köber, Kirche und Schule bei den Siebenbürger Sachsen. In: Walter König (Hg.), Beiträge zur siebenbürgischen Schulgeschichte (Siebenbürgisches Archiv Bd. 32, Köln, Weimar, Wien 1996), S. 74

¹⁸⁵ Konrad Gündisch, Die „Geistliche Universität“ der sächsischen Kirchengemeinden im 15. und 16. Jahrhundert. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 108

¹⁸⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 71; Gündisch, Die Geistliche. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 105; Göllner, Geschichte, 1979, S. 88

¹⁸⁷ Gündisch, Die Geistliche. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 109

Nachdem die Hermannstädter Propstei an Bedeutung eingebüsst hatte,¹⁸⁸ übertrug König Sig-
mund ihre Besitzungen und Einkünfte 1424¹⁸⁹ unter Bedingungen auf die Bürgergemeinde
von Hermannstadt.

Den Landdekanaten der freien Sachsen auf Königsboden gehörten auch die benachbarten Kirchengemeinden der Tochtersiedlungen auf Adelsboden an. Gemäß der kirchlichen Verwal-
tung waren die ältesten und größten Dekanate Hermannstadt, Leschkirch, Schenk und das Burzenland Gran unterstellt. Die übrigen Dekanate (Kapitel) der Sachsen gehörten zur Diöze-
se Weißenburg,¹⁹⁰ die von ihren Sprengeln jene, die nicht mit Grenzen der Kapitel zusammen-
fielen, durch Archidiakone verwalteten ließ.¹⁹¹ Die exemten Kapitel vereinigten die freien Sachsen auf Königs- und die unfreien sächsischen Siedler auf Adelsboden. Dabei wurde die gemeinsame kirchliche Einheit für die hörigen Sachsen, als die Verbindung zur freien sächsi-
schen Kultur, für ihr soziales Leben sogar noch bedeutender, weil sie ihr einziger Freiraum blieb.¹⁹²

11.2 Die Reformation und ihre Auswirkungen, die sächsische „Volkskirche“

Eine wichtige Rolle für die Geschichte, Entwicklung und das historisch gewachsene Selbst-
verständnis der Siebenbürger Sachsen spielte die Reformation. Eine erste Verbreitung fanden Martin Luthers Lehren und Schriften durch Kaufleute, Handwerker und Studenten bereits im Jahre 1519.¹⁹³

In Siebenbürgen konnte, durch die besondere Geschichte im Rahmen der Ansiedlung und zugestandenen Privilegien, viel nahtloser in die neue protestantische Kirchenorganisation übergegangen werden. Luthers Lehre wurde in Siebenbürgen auch zur nun möglichen theologischen Verwurzelung der bisher nur juristisch und politisch abgestützten alten andreasnischen Kirchenfreiheit herangezogen. Die ersten Ansätze zu lutherischen Reformen in Siebenbürgen

¹⁸⁸ Vgl. Wilhelm Andreas Baumgärtner, Eine Welt im Aufbruch – Die Siebenbürger Sachsen im Spätmittelalter (Hermannstadt 2008), S. 98-101

¹⁸⁹ 19. August 1424, König Sigmund verleiht der Stadt Hermannstadt die Besitzungen und Einkünfte der Hermannstädter Propstei und bestimmt, dass dafür fünfzehn Priester ausgehalten werden, die verpflichtet sind, täglich fünfzehn Messen zu lesen. UB, Urkunde Nr. 1956 aus Band IV, S. 217-220

¹⁹⁰ Wagner, Geschichte, 1990, S. 16; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 71; Ludwig Binder, Geistliche und Welt-
liche Universität. In: Kessler, Gruppenautonomie, 1990, S. 47

¹⁹¹ Binder, Geistliche. In: Kessler, 1990, S. 47; Wagner, Geschichte, 1990, S. 29

¹⁹² Philippi, Land des Segens, 2008, S. 51-52

¹⁹³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 82; Wagner, Geschichte, 1990, S. 48

stellten die bestehende katholische Kirchenordnung nicht sofort oder gar konsequent in Frage.¹⁹⁴

„Nur so lässt sich die – aus späterer Sicht groteske – Zahlung des Kathedralzinses erklären, die das Hermannstädter und Kronstädter Kapitel noch im Jahre 1555 an den Erzbischof von Gran leisten wollten, obwohl sie sich 1547 über Erzdiözesengrenzen hinweg eine eigene reformatorische Kirchenordnung und 1553 einen eigenen Superintendenten gegeben hatten. Dennoch hielten sie offensichtlich bis dahin an der Fiktion fest, in den Verband der Erzdiözese hineinzugehören, innerhalb deren sie ihre besonderen Siedlerrechte vierhundert Jahre lang vertreten hatten.“¹⁹⁵

Doch erst einmal verbreitet, findet die protestantische Lehre nicht nur immer mehr, sondern auch immer eifrigere Befürworter, besonders im Bürgertum und bei den Ratsherren. So etwa in Bistritz. Dies beweisen geradezu „puritanische“ Maßnahmen der Jahre 1532 und 1539 gegen übertriebenen Luxus bei Hochzeiten und Taufen, gegen die angeblich in Spinnstuben herrschende Sittenlosigkeit und auch gegen Klöster. So gibt es Eingriffe in die kirchliche Gerichtsbarkeit, Verhaftungen „zügeloser Mönche“, auch Konfiskationen von Klosterbesitz und Beteiligung der Klöster an den Steuerlasten der Stadt.¹⁹⁶ Statt eines Fürsten übernimmt das mächtige Bürgertum, welches die Sächsische Nationsuniversität dominiert, die politische Rolle bei der Frage, welche Lehre denn die Richtige für die Sachsen in Siebenbürgen sei. Nach dem Leitsatz Luthers, dass *der weltliche Magistrat Hüter des Gesetzes, und zwar nicht nur der zweiten, sondern auch der ersten Tafel*, also der Kirchenordnung sein solle.¹⁹⁷

Nebst religiöser Streitfragen strebt die sächsische Führung strategisch und längerfristig damit wohl auch die Unabhängigkeit sowohl von den katholischen weltlichen Herrschern, die um Ungarn streiten, also zu dieser Zeit den Habsburgern und Szapolyais, als auch den Einflüssen der römischen Kirche, demnach vor allem des Papstes und Bischofs von Gran an. Der einflussreiche Bürgermeister von Hermannstadt, Peter Haller, tat sich als Unterstützer der Reformation in Siebenbürgen hervor.¹⁹⁸ Regional übernimmt jedoch Kronstadt eine Vorreiterrolle bei der Reformation unter ihrem neu gewählten, seit 1541 amtierenden Stadtrichter Johann

¹⁹⁴ Paul Philippi, Wittenbergische Reformation und ökumenische Katholizität in Siebenbürgen. In: Georg und Renate Weber, Luther und Siebenbürgen – Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa (Siebenbürgisches Archiv Bd. 19, Köln, Wien 1985), S. 73

¹⁹⁵ Ebd., S. 73

¹⁹⁶ Konrad G. Gündisch, Christian Pomarius und die Reformation im Nösnerland. In: Weber, Luther, 1985, S. 119

¹⁹⁷ In Georg Daniel Teutsch, Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen, 1. Teil (Hermannstadt 1862), S. 4; Übersetzung bei Reinerth, Gründung der evangelischen Kirchen, S. 173, nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 81

¹⁹⁸ Gündisch, Sieb., 1998, S. 81-82, 40; Gündisch, Geistliche. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 109

Fuchs. Schon für den Oktober 1542, noch vor der offiziellen Liturgiereform¹⁹⁹ berichtet der Chronist Hieronymus Ostermayer, dass die Kronstädter angefangen haben
*evangelische Mess zu halten in Croner Kirch und die papistische weggeschafft, Gott und seinem heiligen Namen zu Ehren.*²⁰⁰

Wenig später wird auf der Kronstädter Distriktsversammlung die religiöse Erneuerung des Burzenlandes und die Veröffentlichung eines Reformationsbüchleins mit dem Titel *Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae* beschlossen. Dieses wurde zu diesem Zeitpunkt bereits vom damals schon über die Grenzen des Landes bekannten Kronstädter Buchdrucker, Humanisten und Absolventen der Wiener Universität Johannes Honterus (bzw. Honter, 1498-1549)²⁰¹ fertig gestellt und ging 1543 in Druck.²⁰²

Bald darauf wurde das Buch vom Hermannstädter Ratsschreiber Lukas Trappolder ins Deutsche übersetzt und der dortige Stadtpfarrer Matthias Ramser schickte es noch im Jahre 1543 nach Wittenberg, wo es die drei großen deutschen Reformatoren Luther, Melanchthon und Bugenhagen positiv beurteilen und eine Empfehlung aussprechen.²⁰³ Honterus wird zum Stadtpfarrer von Kronstadt gewählt²⁰⁴ und Luther spricht von ihm als dem *Evangelist des Herrn in Ungarn.*²⁰⁵

Angesichts der großen Veränderungen in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche und Gesellschaft, schaltet sich 1544 die Nationsuniversität als übergeordnete Institution ein, um die Einheit bei einem gemeinsamen Vorgehen in der Sache der Reformation zu gewährleisten, indem sie fordert

*dab die Städte, die bereits fast alle das Wort Gottes angenommen haben, ungefähr die gleichen Zeremonien in ihren Kirchen gebrauchen mögen. Jene aber, die das Wort Gottes noch nicht angenommen haben, mögen sie brüderlich ermahnen, zugleich mit anderen einmütig um Gottes Gnade zu flehen, damit auch sie in gleicher Weise Gottes Wort annehmen und glauben können.*²⁰⁶

¹⁹⁹ Ulrich A. Wien, Die Humanisten Johannes Honterus und Valentin Wagner als Vertreter einer konservativen Stadtreformation in Kronstadt. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 99

²⁰⁰ Quellen Kronstadt 4, S. 504 nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 82

²⁰¹ Vgl. zur Person Honterus und seinem Wirken in Kronstadt a. Ulrich A. Wien, Die Humanisten Johannes Honterus und Valentin Wagner als Vertreter einer konservativen Stadtreformation in Kronstadt. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 89-104

²⁰² Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 82; Volker Leppin, Siebenbürgen: ein kirchenhistorischer Sonderfall von allgemeiner Bedeutung, S. 9, sowie Krista Zach, Politische Ursachen und Motive der Konfessionalisierung in Siebenbürgen. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 67; Wagner, Geschichte, 1990, S. 50-53

²⁰³ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 83

²⁰⁴ Ebd., S. 84

²⁰⁵ Joseph Dück, Geschichte des Kronstädter Gymnasium, Kronstadt 1845, Anhang, S. 30, nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 84

²⁰⁶ Beschlüsse der Nationsuniversität, lateinisch in Teutsch, Urkundenbuch 1, Nr. 1, S. 3; Übersetzung bei Reinerth: Gründung der evangelischen Kirchen, S. 170, nach Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 84

Anfang 1547 bereist der Hermannstädter Ratsschreiber Christian Pomarius im Auftrag der Nationsuniversität alle siebenbürgisch-sächsischen Städte, um die Vereinheitlichung der siebenbürgischen evangelischen Kirche²⁰⁷ voranzutreiben. Bei der anschließenden Zusammenkunft in Hermannstadt kommt es zum Ergebnis der *Reformatio ecclesiarum Saxoniarum in Transilvania*, also der *Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen*²⁰⁸, gleichfalls aus dem Jahr 1547, veröffentlicht von Johannes Honterus. Es basiert auf dem Kronstädter Kirchenbüchlein von 1543, welches nun, in abgeänderter Form, für die gesamte sächsische Kirche in Siebenbürgen herausgegeben wurde.²⁰⁹

Die Reformation der Siebenbürger Sachsen fand mit dem in Kraft treten dieser Kirchenordnung im Jahre 1550 einen vorläufigen Abschluss, eben durch die Bestimmung der Nationsuniversität, dass alle Gemeinden die Kirchenordnung von Johannes Honterus von 1547 verbindlich einführen sollen. Dadurch wurde die neue Kirchenordnung für alle sächsischen Geistlichen rechtsverbindlich.²¹⁰ Es folgt am 6. Februar 1553 eine siebenbürgisch-sächsische Synode, bei der Paul Wiener zum ersten evangelischen Superintendenten (Bischof) gewählt wird, der sächsische Geistliche ordinierte. Wiener war ein aus Laibach stammender Stadtpfarrer von Hermannstadt, welcher in Österreich wegen seines protestantischen Bekenntnisses zuerst verurteilt und dann von König Ferdinand zur Auswanderung nach Siebenbürgen begnadigt wurde.²¹¹

Nachdem zuvor eher Unsicherheit aufgrund der politischen Bedingungen herrschte und man sich nur darauf einigte, die religiösen Streitigkeiten nicht ausarten zu lassen, wird auf dem Thorenburger Landtag 1557 ein Beschluss zum Grundsatz der religiösen Toleranz in Siebenbürgen gefasst:

Weil Wir und Unser erhabenster Sohn²¹² auf die inständige Bitte der Landstände gnädig beschlossen haben, daß jeder den Glauben behalten könne, den er wolle, einschließlich der neuen und alten gottesdienstlichen Gebräuche, haben Wir es in Sachen des Glaubens ihrer Entscheidung überlassen, daß das geschehe, was ihnen beliebt. Dabei soll jedoch nicht irgendeinem anderen Unrecht zugefügt werden. Damit nicht die Anhänger der neuen Religion die Altgläubigen herausfordern oder den Anhängern jenes alten Glaubens irgendein Unrecht

²⁰⁷ Vgl. dazu auch Krista Zach, Politische Ursachen. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 69

²⁰⁸ Johannes Honterus, Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen (1547) URL:

<http://www.theeuropeanlibrary.org/exhibition-reading-europe/detail.html?id=111900> (Stand: 11.12.2012)

²⁰⁹ Konrad G. Gündisch in Georg und Renate Weber, Luther, S. 122; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 82, 84; Leppin, Siebenbürgen, S. 10, Krista Zach, Politische Ursachen. In: Leppin, Konfessionsbildung, 2005, S. 68

²¹⁰ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 85-86

²¹¹ Ludwig Binder, Paul Wiener. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 572; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 86

²¹² Königin Isabella, Witwe Johann Zápolyais und Johann Sigismund. Fußnote b. Wagner, Quellen, 1981, S. 122

geschehe, haben die Landstände, um die Eintracht unter den Kirchen wieder zu gewinnen und die über die evangelische Lehre entstandenen Streitigkeiten beizulegen, beschlossen, eine General- oder Nationalsynode anzurufen, auf der in Gegenwart der frommen Diener des Wortes Gottes und anderer hervorragender Männer des Adels in aufrichtiger Weise ein Vergleich der Lehre durchgeführt und unter Gottes Führung die Streitigkeiten und Unterschiede in der Religion beseitigt würden.²¹³

Die Gesamtheiten Unserer treuen Landstände haben von Uns ergebenst gefordert, daß Wir geruhet möchten, die ungarischen Kirchen, die in der Religion die gleiche Ansicht wie die Sachsen haben, in Unseren und Unseres erhabensten Sohnes Schutz und Schirm aufzunehmen und dafür zu sorgen, daß ihnen die rechtmäßigen Einkünfte der Kirchen und deren Diener – der Zehnte und andere Nutznießungen dieser Art – zurückgegeben werden Da Wir allen Kirchen kraft Unseres königlichen Amtes und seiner Würde Schutz schulden, werden Wir deshalb diesen Schutz aufgrund gnädigst ausüben und werden dafür sorgen, daß den Dienern jener Kirchen die ihnen zustehenden Erträge ungeschmälert zurückgegeben werden und (daß sie diese auch) verwalten.²¹⁴

Der weitere kirchenrechtliche Ausbau und die theologische Grundlegung, wie die konfessionelle Abgrenzung erfolgten jedoch erst nach diesem Beschluss der Nationsuniversität.²¹⁵ So zum Beispiel in den Orten um Mediasch, die erst nach 1550 der bereits reformierten Stadt folgten.²¹⁶ Adolf Schullerus formulierte dies so:

„Der erste [Vorstoss] war die neue religiöse Bewegung, die das Bürgertum ergriffen hatte, der zweite die kirchliche Ordnung der Stadtgemeinde durch die weltliche Obrigkeit der Stadt, der dritte die Zusammenfassung einer eigenen, nach reformatorischen Grundsätzen eingerichteten Kirche auf dem Gebiet der sächsischen Volksgemeinschaft.“²¹⁷

Es kommt auch in Siebenbürgen zu teils stürmischen, teils ruhig und erst langsam stattfindenden Entfernung aller dem Protestantismus als überflüssig erscheinenden Kunstwerke aus dem kirchlichen Bereich. Die Haltung der siebenbürgischen Kirchenordnung von 1547 ist diesbe-

²¹³ Die Synode findet im gleichen Jahre in Klausenburg statt. Zunächst stehen auch die ungarischen Kirchen auf dem Boden des Luthertums, werden aber später Calvinisten. Fußnote bei Wagner, Quellen, 1981, S. 122

²¹⁴ Wagner, Quellen, 1981, Nr. 44, Der Thorenburger Landtag erkennt den Grundsatz der religiösen Toleranz an, S. 121-122

²¹⁵ Ludwig Binder, Neuere Forschungsergebnisse zur Reformation in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche – Darstellung und Kritik. In: Weber, Luther, 1985, S. 95; Walter Daugsch, Gegenreformation und protestantische Konfessionsbildung in Siebenbürgen zur Zeit Stephan Báthorys (1571-1584). In: Weber, Luther, 1985, S. 218; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 86

²¹⁶ Binder, Forschungsergebnisse. In: Weber, Luther, 1985, S. 106

²¹⁷ Geschichte des Gottesdienstes in der siebenbürgisch-sächsischen Kirche, in Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde 41/1928, S. 299-522, nach Gündisch, Pomarius. In: Weber, Luther, 1985, S. 114

züglich eindeutig in Artikel XV, Punkt 7, wenn sie fordert, dass nach vorangegangener sorgsamer Belehrung des Kirchenvolkes alle Werke, die der evangelische Gottesdienst nicht benötigt, entfernt werden sollen. Wie etwa überflüssige Altäre, geschnitzte und gemalte *Fabeln*, also Bildwerke und überhaupt alles, was vom rechten evangelischen Verständnis des Gottesdienstes ablenken könnte.²¹⁸ Diese Forderung ist aber nicht in allen Kirchengemeinden sofort erfüllt worden, wie auch die Synode von 1557 feststellt und in deren Beschlüssen anschließend festgehalten wird, dass die Darstellungen der biblischen und der Kirchengeschichte beibehalten werden mögen, die dazu geeignet sind zu belehren und zu ermahnen. Im Jahre 1565 wird von der Synode sogar wieder die stille und unauffällige Wiedererrichtung zerstörter Altäre durch die Pfarrer gefordert.²¹⁹

Der Einfluss der lutherischen Richtung wird auch durch die Ausbildung siebenbürgisch-sächsischer Studenten im Einflussbereich der Wittenberger, zum Beispiel durch die Lehre bei Philipp Melanchthon, und die Ordinierung durch Johannes Bugenhagen, verfestigt. So findet sich denn auch in der Kirchenordnung von 1547, im Artikel XV, Punkt 6, die Weisung, dass in jeder siebenbürgischen Gemeinde die Hauspostille Martin Luthers aufzuliegen habe.²²⁰

Auch wenn die siebenbürgische Kirche sich in die wittenbergische, also lutherische Richtung entwickelte, zeigte Honterus im Speziellen auch Einflüsse der schweizerischen Strömungen des Protestantismus.²²¹ Eine Besonderheit innerhalb der lutherischen Kirchen ist dabei die von Beginn an, schon in Honterus Kirchenordnung präsente, positive Einstellung zur Beichte.²²²

Die Siebenbürger Sachsen selbst bekannten sich auf Ihren Synoden von 1571/1572, auch auf Bestreben des Fürsten Stephan Báthory hin, welcher dadurch die anderen, radikaleren protestantischen Strömungen im Lande zurückdrängen wollte, offiziell zur *Confessio Augustana (invariata)*, was eine Konsolidierung der sächsischen Kirche und deren Festlegung auf die Wittenberger Linie bewirkte.²²³

Die nach der Reformation neu entstandenen evangelischen Landeskirchen waren rechtlich und räumlich durch Landesverfassungen und Landesgrenzen bestimmt, wenngleich sie durch das Band der Augsburger Konfession von 1530 vereint wurden.

Diese evangelischen Landeskirchen konnten zur Stärkung des Landespatriotismus führen, wobei die Wechselwirkung von evangelischem Bekenntnis und Landespatriotismus in Siebenbürgen noch ausgeprägter anzutreffen war. Dies ergibt sich aus den Bedingungen dieses

²¹⁸ Binder, Forschungsergebnisse. In: Weber, Luther, 1985, S. 110-111

²¹⁹ Christoph Machat, Auswirkungen der Reformation auf die Ausstattung siebenbürgischer Kirchen. In: Weber, Luther, 1985, S. 311-312

²²⁰ Binder, Forschungsergebnisse. In: Weber, Luther, 1985, S. 111; vgl. Honterus, Kirchenordnung, 1547

²²¹ Vgl. Binder, Forschungsergebnisse. In: Weber, Luther, 1985, S. 96-100

²²² Ebd., S. 108

²²³ Daugsch, Gegenreformation. In: Weber, Luther, 1985, S. 220-222

privilegierten deutschen Gemeinwesens außerhalb des Reiches, in welchem sächsische Nation und lutherische Kirche seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu einer Einheit verschmolzen waren. Denn während die Angehörigen der anderen Völker Siebenbürgens, von Ausnahmen abgesehen, nicht zur lutherischen Kirche gehörten, waren alle sächsischen Gemeinden Mitglieder derselben. Die evangelische Landeskirche Augsburger Bekenntnisses wurde damit zu einem die Sachsen vereinenden, politisch-organisatorisch bindenden, sie von den anderen siebenbürgischen Ethnien abgrenzenden und für die eigene Identität konstitutiven Element ihrer Kultur. Die tragende Rolle der lutherischen Kirche in Siebenbürgen blieb auch noch bis in das 19. und 20. Jahrhundert hinein bestehen.²²⁴

Dass die erfolgreiche Annahme und Erhaltung der Reformation in Siebenbürgen auf diese Art und Weise, sowie die für die damalige Zeit große religiöse Toleranz und Glaubensvielfalt im Land, überhaupt möglich wurden, lag nicht zuletzt an der Autonomie der *drei Nationen* oder Stände, also der Ungarn beziehungsweise des ungarischen Adels, der Sachsen und Szekler. Hinzu kam die geopolitische Lage des Fürstentums Siebenbürgen, zwischen den schwankenden Einflusssphären der damaligen Großmächte der Habsburger und Osmanen. Aber auch andere Kräfte und Faktoren spielten eine gewichtige Rolle, wobei hier vor allem die von Innen und Außen bedrohte Machtposition des Fürsten zu nennen ist, welcher gefährliche Reaktionen der Stände, aber auch anderer potenter Gruppen im Lande, wie der ungarischen Bürger Klausenburgs, nicht riskieren kann. Es war für die Landesfürsten in vielen Fällen schlachtweg nicht ratsam, zusätzliche Konfliktpotentiale heraufzubeschwören, angesichts der ohnehin schon sehr angespannten Lage, gerade in den für diese Fragestellung kritischen Perioden.²²⁵

Eine wesentliche Veränderung gab es für die sächsische Kirche im 19. Jahrhundert:

„Die neue, 1861 angenommene presbyterialsynode Kirchenverfassung nimmt die Gemeinde als selbständigen Verband verstärkt in die Verantwortung, gewährt aber der Bezirks- und Gesamtgemeinde (der Bischof und Landeskirchenkurator vorstehen) ein Aufsichtsrecht und schafft auf diese Weise gewisse Hierarchien, die koordiniertes Vorgehen ermöglichen. [...] In den Kirchengemeinden, vor allem auf dem Lande, spielen die durch Bildung und Beruf der Kirche verbundenen Lehrer und Pfarrer eine weit über ihr eigentliches Amt hinausragende Rolle. Sie werden in den alltäglichen ebenso wie in wichtigen politisch-nationalen Fragen um Rat gebeten, in Ehrenämter von Vereinen und Verbänden gewählt.“²²⁶

²²⁴ Werner Conze, Luthertum und Nationalismus - Deutsch-Protestantismus. In: Weber, Luther, 1985, S. 140-141

²²⁵ Gábor Barta, Bedingungsfaktoren zur Entstehung religiöser Toleranz im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts. In: Weber, Luther, 1985, S. 229-236

²²⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 152

Über die Enteignungen der evangelischen Kirche Siebenbürgens im Rumänien des 20. Jahrhunderts wurde bereits weiter oben, besonders in Kap. 5.1 referiert.

12 Zum Schulwesen der Siebenbürger Sachsen

Ein erster Hinweis²²⁷ auf eine Schule der Siebenbürger Sachsen findet sich in einer Urkunde von 1334 aus dem Brooser Kapitel.²²⁸ Da die Zahlen von Erwähnungen auch in der Folgezeit hoch sind, kann von einer sehr frühen, ja vielleicht sogar seit der Einwanderung möglichen Präsenz eines weitverbreiteten Schulwesens in Siebenbürgen ausgegangen werden.²²⁹

„Bereits auf diese Zeit geht die für die sächsische Schule charakteristische Doppelstellung zurück:

1. Sie wird von der Gemeinde gegründet und erhalten, der *rector* (Schulmeister) wird wie der Pfarrer von der Gemeinde gewählt und entlohnt.
2. Die Schule steht unter der Leitung und Aufsicht des Pfarrers der seine Zustimmung zur Wahl des *rectors* geben muß.“²³⁰

Der *rector*, welcher mit Zustimmung des Pfarrers das Personal der Schule, also Lehrer, Kantor, Glöckner usw. beruft, hat den Status eines niederen Geistlichen und muss selbst gottesdienstliche Handlungen vornehmen. Er genießt damit auch alle Vorteile des geistlichen Standes, wie dass er keinen Zehnten, Steuern oder Kriegsdienst leisten muss und der geistlichen Gerichtsbarkeit untersteht.²³¹

Die Gemeinden gingen bisweilen sehr eigenmächtig vor, wie etwa die Aufforderung des siebenbürgischen Bischofs Georgius aus dem Jahr 1438 beweist, in welcher er von den Pfarrern des Bistritzer und Kiralyer Kapitels verlangt, sich bei Strafe der Exkommunikation, keine *Scholaren* (Lehrer) oder Glöckner zum Altardienst gegen ihren Willen aufzwingen zu las-

²²⁷ König nimmt Schulen für das 12. Jh. an und vermerkt einen Hinweis auf eine Schule bereits für 1332 ohne nähere Angaben. Walter *König*, Das Schulwesen der Siebenbürger Sachsen. In: *Rothe*, Siebenbürger, 1994, S. 32

²²⁸ Priester Johannes verzeichnet die durch ihn von Pfarrern des Brooser Dekanates eingehobenen Abgaben. UB, Urkunde Nr. 511 aus Band I, S. 464-465; vgl. a. Berthold *Köber*, Kirche und Schule bei den Siebenbürger Sachsen. In: Walter *König* (Hg.), Beiträge zur siebenbürgischen Schulgeschichte (Siebenbürgisches Archiv Bd. 32, Köln, Weimar, Wien 1996), S. 75; Paul *Philippi*, Das Schulwesen Siebenbürgens bis zum 17. Jahrhundert. In: *König*, Schulgeschichte, 1996, S. 130

²²⁹ *Philippi*, Das Schulwesen. In: *König*, Schulgeschichte, 1996, S. 130

²³⁰ *Köber*, Kirche. In: *König*, Schulgeschichte, 1996, S. 75

²³¹ Ebd., S. 75

sen.²³² Diese Zustimmung des Pfarrers zur Einstellung des *rectores scholarum* wurde auch in den neu beschlossenen Kronstädter Kapitelsstatuten von 1444²³³ eingefordert.²³⁴

Die sächsische Schule kann weder vollständig in die Kategorie der Kirchen-, noch der Gemeindeschule gepresst werden und nimmt dadurch eine Mittelstellung ein. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hatte fast jede Gemeinde schon ihre eigene Schule und nur durch diese so früh und weit verbreitete Schulbildung ist es erklärlich, dass diese relativ kleine Bevölkerungsgruppe von unter 100.000 Seelen in den Jahren 1377-1530 allein in Wien 1019 und in Krakau 116 immatrikulierte Studenten hatte.²³⁵ 1444 verlangte das Burzenländer Kapitelsstatut²³⁶ sogar von jedem ihrer Pfarrer ein Universitätsstudium.²³⁷

Honterus beeinflusste mit der von ihm maßgeblich geprägten Kirchenordnung auch das Schulwesen der Siebenbürger Sachsen, denn in dem von ihm übernommenen Kapitel über das *Auffrichten der Schulen* forderte er nichts weniger als den allgemeinen Schulbesuch für alle sächsischen Kinder, auch die aus ärmeren Familien,²³⁸ dass

*die Jugend zu gmeinen Nutz erzogen und überall Schulen aus gmeinen Kosten aufgerichtet [werden], welche in langen ungnedigen Zeiten durch Nachlessigkeit etlicher Amptleut byssher schier ganz gefallen*²³⁹

waren.

Honterus gründete 1541 das erste humanistische Gymnasium Siebenbürgens in Kronstadt²⁴⁰ und verfasste die dazugehörige Schulordnung im Jahre 1543, die *Constitutio Scholae Coronensis*.²⁴¹ Darin ist sogar eine Schülermitverwaltung festgelegt, die sich in ihrer Form am antiken römischen Staat orientierte, den sogenannten *Coetus* (Organisation der Obergymnasiasten).²⁴² Diese sogenannten *Coeten* bestanden noch bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges fort. In abgewandelter Form entstanden sie auch in den traditionsreichen Obergymnasien zu

²³² Klausenburg, 18. April 1438, Bischof Georg von Siebenbürgen fordert die Pfarrer des Bistritzer und Kiralyer Kapitels auf, sich keine Scholaren oder Glöckner zum Altardienst gegen ihren Willen aufzwingen zu lassen. UB, Urkunde Nr. 2307 aus Band V, S. 5-6

²³³ Die Pfarrer des Kronstädter Kapitels beschlossen neue Kapitelstatuten. UB, Urkunde Nr. 2512 aus Band V, S. 151-155

²³⁴ Philippi, Das Schulwesen. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 132

²³⁵ Köber, Kirche. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 75-76; Philippi, Das Schulwesen. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 132; Vgl. a. Walter König, Schulwesen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 32

²³⁶ Die Pfarrer des Kronstädter Kapitels beschlossen neue Kapitelstatuten. UB, Urkunde Nr. 2512 aus Band V, S. 151-155

²³⁷ Köber, Kirche. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 76

²³⁸ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 85

²³⁹ Honterus, Kirchenordnung, 1547, 28; Teutsch: Urkundenbuch 1, S. 56; a. in Gündisch, Sieb., 1998, S. 85

²⁴⁰ König, Schulwesen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 32

²⁴¹ Gernot Nussbächer, Die Schulreform des Honterus und die Ausstrahlung der Honterusschule im 16. Jahrhundert. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 142; König, Schulwesen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 32

²⁴² Philippi, Das Schulwesen. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 133-134; Wagner, Geschichte, 1990, S. 51; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 85; König, Schulwesen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 32

Bistritz, Hermannstadt, Mediasch und Schäßburg.²⁴³ Auch wurden sie in der 1894 gegründeten, einzigen siebenbürgischen Lehrerbildungsanstalt in Hermannstadt,²⁴⁴ sowie dem Kronstädter Handelsgymnasium eingeführt, bisweilen sogar an Abendhandelsschulen.²⁴⁵

Durch Honterus wurde eine Grundlage für die Schulorganisation im sächsischen Gemeinwesen geschaffen, die für die damalige Zeit, und vielfach auch noch danach, durchaus gewissen Vorbildcharakter hatte. Etwa auch die sächsischen Gymnasien, wie jene Schule, die von Honterus selbst begründet wurde und bis heute seinen Namen trägt.²⁴⁶

Die Gymnasien sind auch für den kulturellen Austausch und Zusammenhalt mit den Deutschen im Westen von größter Bedeutung, denn wie Konrad Gündisch schreibt:

„Absolventen der Gymnasien werden nun mit Stipendien auf protestantische Universitäten in Deutschland geschickt, der über Jahrhunderte in Handwerk, Handel und Bildung gepflegte Kontakt zum ‚Mutterland‘ wird im Bereich des Hochschulbesuchs sozusagen institutionalisiert.“²⁴⁷

Dadurch, dass der Gottesdienst und Schulunterricht in deutscher Sprache abgehalten wurden, konnte sich auch in Siebenbürgen, mit flankierender Unterstützung durch den Buchdruck, wie ihn wiederum Honterus selbst besonders eifrig verbreitete, die deutsche Schriftsprache regional ausbilden.²⁴⁸

Die siebenbürgischen höheren Schulen bildeten den intellektuellen Nachwuchs aus, wobei ein beachtlicher Teil davon immer wieder aus Bauernkindern bestand. Wenn die finanziellen Mittel der Familie eines begabten Schülers nicht ausreichten, sprang oftmals die Kirchengemeinde ein,²⁴⁹ denn schon zu Honterus Zeiten hieß es:

*Seines Armut halben sollte kein knab von der schul ausgeschlossen werden.*²⁵⁰

Lateinisch und Griechisch wurde sogar an Dorfschulen unterrichtet²⁵¹ und so gab es im Kreuzer Schulrecht von 1593 auch die Bestimmung:

*Das Deutschreden der Schüler untereinander wird verboten*²⁵²

Ab dem Jahre 1686 sind bereits für 233 sächsische Gemeinden Schulen urkundlich belegt.²⁵³

Die allgemeine Schulpflicht für Jungen und Mädchen wurde bei den Siebenbürger Sachsen

²⁴³ Wagner, Geschichte, 1990, S. 51

²⁴⁴ Scola, Dorfleben, 1991, S. 118

²⁴⁵ Wagner, Geschichte, 1990, S. 51

²⁴⁶ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 85; Wagner, Geschichte, 1990, S. 51

²⁴⁷ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 85

²⁴⁸ Daniel Zikeli, Reformation und Gegenreformation in Siebenbürgen. In: Kriegleder, Sprache, 2009, S. 65

²⁴⁹ Köber, Kirche. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 80

²⁵⁰ Nach Scola, Dorfleben, 1991, S. 116

²⁵¹ Philippi, Das Schulwesen. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 136-137

²⁵² Wobei damit auch der sächsische Dialekt im Besonderen gemeint sein könnte. Nach Philippi, Schulwesen. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 137

auch schon 1722, also vor den meisten anderen europäischen Ländern und Völkern, durch eine Verfügung der evangelischen Synode eingeführt.²⁵⁴ In dieser hieß es:

Alle Kinder, beyderley Geschlechts, sind in den Städten und Dörffern mit obrigkeitlichem Befehl zur Schule anzuhalten, daß sie lesen, schreiben und den Catechismus lernen
dazu wurden

*Schul-Büchlein impensis Nationis gedruckt und umb einen geringen Preis, ja den Waysen und armer Leute Kinder umbsonst gegeben würden*²⁵⁵

Durch die Machtübernahme der Habsburger wächst der politische Druck auf die Nationsuniversität, in welcher katholische Vertreter eine immer stärkere Position einnehmen. Da die Autonomie der Kirche von der staatlichen Obrigkeit respektiert wird, verlagern sich dadurch viele Bereiche, besonders aber das Schulwesen, stärker auf den kirchlichen Bereich. Um dies zu organisieren „nahm die evangelische Kirche auf Vorschlag von Bischof G. Haner 1753 die konsistoriale Verfassung an, derzufolge neben den geistlichen die weltlichen Vertreter mit Zweidrittelmehrheit in der Leitung der Kirche stehen.“²⁵⁶

Nach den bisherigen Erfahrungen mit staatlichen Eingriffen, wurde das sächsische Schulwesen rechtlich 1861 schließlich ganz der Kirche unterstellt, was allein das Überleben der deutschsprachigen Schulen der Sachsen in der folgenden Zeit sichern sollte, da die bisherige Form der politischen Nationsuniversität 1876 aufhörte zu existieren.²⁵⁷ Auch weiterhin verbleibt die sächsische Schule durch die konsistoriale Verfassung und die Beibehaltung der bisherigen Strukturen in einer Mittelstellung, die als „kirchliche Gemeindeschule“ bezeichnet werden kann.²⁵⁸

„In Wahrnehmung ihrer Verantwortung schafft die Kirche 1870 eine neue, das gesamte Volksschulwesen vereinheitlichende Schulordnung und lässt regelmäßig Lehrertage und – konferenzen einberufen und Fortbildungslehrgänge veranstalten.“²⁵⁹ Mit ihrer Vollzugsvorschrift sah die neue Regelung eine Verlängerung der Schulpflicht für Knaben auf neun und die Mädchen auf acht Jahre vor, wohingegen der Staat nur sechs Jahre forderte.²⁶⁰

²⁵³ Walter Roth, Der Ausbau des deutsch-evangelischen Schulwesens durch Georg Daniel Teutsch. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 265-266

²⁵⁴ Carl Göllner, Im Kreislauf des Jahres – Historisches Brauchtum der Siebenbürger Sachsen (Bukarest 1987), S. 125; Köber, Kirche. In: König, Schulg., 1996, S. 80; Walter König, Schulwesen. In: Rothe, Sieb., 1994, S. 32

²⁵⁵ Nach Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 125

²⁵⁶ Köber, Kirche. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 80-81

²⁵⁷ Ebd., S. 83-84

²⁵⁸ Ebd., S. 84

²⁵⁹ Ebd.

²⁶⁰ Walter König, Thesen zur „Bildungsrevolution“ der Siebenbürger Sachsen. In: König, Sch., 1996, S. 302-303

Zwischen 1879 und 1883 werden von der ungarischen Regierung Unterrichtsgesetze verabschiedet, die den *obligatorischen Unterricht der magyarischen Sprache in den Volksschulen* und Gymnasien vorsehen, sowie das sich die Lehramtsanwärter einer Prüfung zu stellen haben, die in Ungarisch abzulegen sei. Sogar für die Kindergärten wird Magyarisch zur geforderten Sprachregelung.²⁶¹ Die Siebenbürger Sachsen hatten jedoch vorgesorgt mir ihrer kirchlichen Schulorganisation: „An 16 deutschen Mittelschulen Ungarns (unter anderen in Pressburg, Ofen, Ödenburg, Temeswar, Kaschau) wurde in der Folge und mit Hilfe des Gesetzes anstelle der deutschen die madjarische Sprache eingeführt. In Siebenbürgen hingegen ging der evangelischen Kirche keine deutsche Schule verloren. Während die Schule im übrigen Ungarn zu einem Instrument der Madjarisierung wurde, war sie in Siebenbürgen ein Bollwerk gegen die Madjarisierung.“²⁶²

Trotz der frühen Einführung der Schulpflicht auch für die Mädchen, fielen diese in der Ausbildung doch noch sehr lange weit hinter die Knaben zurück. Oft gingen sie nur kürzer zur Schule und die gelehrteten Fächer waren beschränkter. Kamen Frauen zu einer höheren Bildung, so geschah dies exklusiv im Zuge eines Privatunterrichts. Die Frauenvereine des 19. Jahrhunderts, häufig angeführt von in ihren Elternhäusern gut gebildeten Pfarrerstöchtern, forderten, letztlich mit Erfolg, Verbesserungen in der Mädchen- und Frauenbildung. Höhere Mädchenschulen wurden zwar erst in der Zwischenkriegszeit gegründet, allerdings stieg der Anteil der weiblichen Schülerinnen in den Gymnasien danach sehr schnell an und lag im Schuljahr 1927/28 bereits bei einem Drittel der gesamten Schülerschaft.²⁶³

In vielen Orten gingen auch nichtsächsische Kinder in die deutsche Ortsschule, zumindest bis zur durch die rumänische Agrarreform notwendig gewordenen hohen Schulgeldforderung. So schreibt zum Beispiel Johann Kauntz aus Petersdorf: „Bis 1927 besuchten auch die Kinder der in Petersdorf lebenden Rumänen und Zigeuner die deutsche Schule.“²⁶⁴

Die Landeskirche gab, nach dem Anschluss an Rumänien, 1926 eine neue Kirchenordnung heraus, die der veränderten Gesamtlage im neuen Staat Rechnung trug.²⁶⁵ Aufgrund massiven politischen Drucks auf die evangelische Kirche ging das gesamte Schulwesen 1942 in die Hände der nationalsozialistisch geprägten *Deutschen Volksgruppe* über, um nach deren Auflösung 1944 wieder in die Hände der Kirche zurückzufallen. Zwar werden der evangelischen Kirche unter dem im Februar 1945 zum Landesbischof gewählten Friedrich Müller mehr

²⁶¹ Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 159-160; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 20

²⁶² Walter König, Bildungsrevolution. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 304

²⁶³ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 184; vgl. a. Kröner, Geschichte II, 2008, S. 330

²⁶⁴ Kauntz, Petersdorf, 1988, S. 152; Der Besuch der deutschen Schule durch rumänische, jüdische und Roma-Kinder wird auch von Maria Böhm für die Ortschaft Oberneudorf bestätigt. Böhm, Oberneudorfer, 1991, S. 58

²⁶⁵ Köber, Kirche. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 86

Freiheiten, als anderen sächsischen Institutionen eingeräumt, aber auch hier erfolgen staatliche Eingriffe und Beschränkungen.²⁶⁶ 1948 werden

*Alle konfessionellen oder privaten Schulen jeder Art zu Staatsschulen.*²⁶⁷

Ab den 1970ern kommt es unter der kommunistischen Diktator von Nicolae Ceaușescu zu Beschneidungen des deutschen Schulwesens. Von den Lehranstalten bis zur Lehrerausbildung erfolgen Kürzungen, während auch die Ausreise von Lehrern und das Berufsverbot für jene, die einen Ausreiseantrag gestellt haben, ihren Tribut fordern. Bereits ab 1986 gibt es in Rumänien keine selbständigen deutschen Schulen mehr, auch da diese gezwungen werden, rumänische Klassenzüge aufzunehmen. Der deutschsprachige Unterricht findet nur noch in deutschen Abteilungen gemeinsamer Einrichtungen statt.²⁶⁸

13 Heirat und Familiengründung

Nicht nur für Siebenbürgen, sondern für das ganze katholische Europa gab es extreme Vorstellungen, Regeln und Gesetze der katholischen Kirche in Hinblick auf die Verwandtenehe und die sogenannten *verbotenen Grade*, welche sich zu dieser Zeit auch auf die *geistige Verwandtschaft*, also durch Kirchenrecht angeschlossene „Verwandte“, wie Paten und angeheiratete Personen erstreckten. Besonders im Mittelalter und in der früheren Neuzeit gerieten dadurch immer wieder Familien und potentielle Brautleute mit dem Kirchenrecht in Konflikt.²⁶⁹

Auch und gerade für die Siebenbürger Sachsen galt, dass sie ein verhältnismäßig endogames Heiratsverhalten aufwiesen, mithin der Kreis potentieller Ehepartner räumlich und sozial definiert, damit auch stark begrenzt war. Welche Faktoren und Motive ein relativ endogames Heiratsverhalten begünstigen können, speziell im bereits christianisierten europäischen Kontext, und wie dieses Verhalten von einer Gesellschaft aufrecht erhalten beziehungsweise gefördert werden kann, beschreibt Jack Goody nach Jean-Louis Flandrin recht anschaulich:

„Es gab viele und unterschiedliche Erwägungen, die für eine Heirat innerhalb der Verwandtschaft sprachen. Späte Heirat, Dienstbotenschaft und andere weltliche Formen der Ehelosigkeit (oder des Eheaufschubs) trugen zu den Befürchtungen bei, potentielle Bräute an Außenstehende zu verlieren. „In vielen Dörfern, wenn nicht überall“, schreibt Flandrin über das Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts, „schlossen sich die >erwachsenen Männer< zu einer

²⁶⁶ Beer in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 227; Köber, Kirche. In: König, Schulgeschichte, 1996, S. 86

²⁶⁷ Wagner, Quellen, 1981, S. 358

²⁶⁸ Beer in Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 233; König, Schulwesen. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 40-41

²⁶⁹ vgl. Goody, Ehe und Familie, 1989

Gemeinschaft zusammen und bemühten sich, ihr Monopol über die heiratsfähigen Mädchen des Kirchspiels unter Beweis zu stellen. Jedes an einen Außenstehenden verheiratete Mädchen vergrößerte in der Tat für die vom Glück weniger Begünstigten unter ihnen die Wahrscheinlichkeit, Junggeselle zu bleiben und Diener im Hause eines anderen zu werden. So gingen sie mit Knüppelhieben vor..., um Außenstehende davon abzuhalten, sich mit den Mädchen des Dorfes zu verbinden. Außerdem verkündeten sie öffentlich die Schmach und Schande der Mädchen, die sich für andere interessierten als sie selbst. Diese Haltung auf Seiten der männlichen Dorfjugend fand die Zustimmung der Eltern, die stets beunruhigt waren, wenn sie mit ansehen mußten, wie ein Mädchen ein Stück des dorfeigenen Patrimoniums als Mitgift mitnahm, um es einem Fremden zu übergeben, der nicht seinen Anteil der Steuerabgaben ans Kirchspiel entrichten würde. Kurz, die Dorfgemeinschaft setzte alle Hebel in Bewegung, um zu verhindern, daß Mädchen Männer von außerhalb des Dorfes heirateten. Das war der Grund für den Anteil an endogamen Eheschließungen, der manchmal erschreckend hoch war, sowie für den Ausweg, mit Hilfe von Dispensen den Ehehindernissen wegen Verwandtschaft zu entgehen.’’²⁷⁰

Diese Faktoren wirkten natürlich auch auf die Siebenbürger Sachsen. Urkundlich überliefert ist, aus der katholischen Periode der Siebenbürger Sachsen, die Bitte um einen Dispens durch König Sigismund für einen gewissen Caspar von Langenau – die genaue Datierung ist ungewiss, dürfte aber zwischen dem 24. Dezember 1426 und dem 9. Juli 1427 liegen. Es geht darin um eine *spirituelle oder geistige Verwandtschaft*.²⁷¹ Ein weiteres Dokument liegt für einen vom Papst stattgegebenen Dispens, wieder für eine *geistige Verwandtschaft* und den daraus entstehenden *verbotenen Grad* im Sinne der damaligen Lehre der katholischen Kirche vor:

*Rom 1444 April 1 Papst Eugen IV. trägt dem Erzbischof von Gran auf, den Johannes Faber und seine Frau Magdalene, Witwe nach Mathias von Hermannstadt, von der Bande geistiger Verwandschaft zu dispensieren, die dadurch gegeben ist, dass die verstorbene erste Frau des Johannes, Margarethe, den Sohn der Magdalene aus erster Ehe aus der Taufe gehoben hat.*²⁷²

Dies bestätigt auch die durchaus übliche Praxis der Wiederverheiratung von Witwen und Witwern zu dieser Zeit.

Die verbotenen Grade wurden im Zuge der Reformation gelockert und besonders die spirituelle Verwandtschaft als Hinderungsgrund abgeschafft: *Item getichtes verbieten der geistlichen Freundschaft, sol niemanden kein Hindernis mehr bringen.*

²⁷⁰ Goody, Ehe und Familie, 1989, S. 204

²⁷¹ UB, Urkunde Nr. 1985 aus Band IV, S. 263-264

²⁷² UB, Urkunde Nr. 2481 aus Band V, S. 129

Dies gilt auch für die durch Heirat angeschlossene (nicht Bluts-) Verwandtschaft:

Darumb kann auch ein vater vnd son, mit einer muter und tochter, des gleichen zwen brüder mit zwen schwestern ehelich werden. Denn es ist vnter inn kein schwangerschafft die sie verhindert.

Eindeutiger ist für diese Fragen die englische Sprache. Denn in dieser wird die Unterscheidung der Blutsverwandtschaftsbegriffe von jenen des Kirchen- und Heiratsrechts durch die Hinzufügung eines einfachen *in law*, also „im Gesetz“ hergestellt. Etwa *mother in law* für die Schwiegermutter.²⁷³

Honterus und damit die siebenbürgische Reformation rationalisiert die alten Heiratsverbote durch eine Rückführung auf ein biologisch begründetes Inzestverbot und beschränkt sie auf jene Verbindungen, zwischen denen *eine Schwangerschaft* vorliegt, wobei gesagt wird: *Blutfreundschaft ist bis ins vierte Glied verboten, allein es weren gross vrsachen vorhanden.*²⁷⁴

Ausnahmen von dieser noch immer relativ strengen Auslegung sind danach also möglich.

Die Sexualmoral und Ehegerichtsbarkeit laut der *Kirchenordnung aller Deutschen in Sybenbürgen* war relativ streng. So wurde ein Mann, der eine *vormals unstreflich befunde* Jungfrau *beschwengert* hatte zur Ehe mit dieser gezwungen, falls er diese zuvor versprochen haben sollte. Wenn er dieses Versprechen nicht abgegeben hatte oder es nicht beweisbar war, so konnte er die Frau entweder heiraten oder musste 20 Gulden an sie zahlen. Aber auch die betroffene Frau wurde bestraft, denn für sie galt: *Aber die hüre sol gezwungen werden, andere zu einem exemplum ein besonder zeichen der schanden zu tragen.* Sollte sie mehrfach als „unzüchtig“ auffallen, so *soll sie aus dem Land vertrieben [...] werden.*²⁷⁵

Nicht zuletzt weil ein Ehebruch über den Haushalt hinausgehende Folgen²⁷⁶ haben konnte, wurde dieser besonders hart bestraft, vor allem wenn die Übertretung mehrfach getan wurde. Dann konnte sogar die Höchststrafe folgen:

6. Wie soll man mit den, die aus Gebrechlichkeit am ersten gefallen sein, nach dem Gebot Gottes durch gnedige straff soll handeln. Doch welche aus gewöhnlicher vnkeuschheit vn verachtung des rechts den ehebruch offtmals verbracht haben. Auch die bey irer vorigen ehefrawen leben, wislich eine andere zur ehe genommen haben, vberall wo sie befunden vnd

²⁷³ Michael Mitterauer, Mittelalter. In: Andreas Gestrich, Jens-Uwe Krause, Michael Mitterauer, Geschichte der Familie (Europäische Kulturgeschichte Bd. 1, Stuttgart 2003), S. 182-183

²⁷⁴ Johannes Honterus, Von Ehesachen, Kirchenordnung, 1547, 35; auch in *Teutsch*, Urkundenbuch 1, S. 62

²⁷⁵ Honterus, Ehesachen, Kirchenordnung, 1547, 35; auch in *Teutsch*, Urkundenbuch 1, S. 61

²⁷⁶ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 105

*am recht vberwunden werden, sollen aus dem gebot Gottes mit dem Schwert gestrafft werden. Desgleichen sol auch mit den ehebrecherinnen gehandelt werden.*²⁷⁷

Wie wichtig die kirchliche und eheliche Moral noch im 20. Jahrhundert waren, unterstreicht folgender Artikel der Kirchengemeinde in Holzmengen von 1904, der zugleich die strikte Ortsgebundenheit der Nachbargemeinde unterstreicht:

3. Jedes selbständige Mitglied der evang. Kirchengemeinde A. B. gleichviel, ob verheiratet oder nicht, gehört in der Regel derjenigen Nachbarschaft an, in deren Grenzen sein Wohnsitz sich befindet. Ausnahmen hievon kann das Presbyterium nur für Personen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen von Fall zu Fall gestatten.

[...]

Mit der Zugehörigkeit zu dieser Körperschaft erwachsen den Gemeindemitgliedern alle Rechte und Pflichten eines Nachbarn.

*In wilder, oder kirchlich nicht eingesegneter Ehe lebende Personen dürfen Mitglieder der Nachbarschaft weder werden, noch bleiben.*²⁷⁸

Auch wenn sich das Paar, welches in *wilder Ehe* gelebt hatte zur Heirat entschloss, gab es noch eine Demütigung, denn die strengen Sittengesetze verordneten dann eine Trauung *auf der Schwelle der Kirchentür* und noch im 18. Jahrhundert gab es die Regel, dass der Bursche barhaupt und die Braut barfuss mit einem Strohkranz bedeckt erscheinen mussten.²⁷⁹ In der Rosenauer Kirchenordnung von 1753²⁸⁰ heißt es:

Freudige Schickungen Gottes. Hochzeiten.

Anhang

Mit denjenigen, welche wieder die göttliche Ordnung handeln und sich durch Unzucht beflecken, wirds in Absicht auf den Unterschied solcher Personen unterschiedlich gehalten, nämlich:

I. Ist eine Huhre, die ihr Schelm nicht eheligt; so ist mit ihr dieses die Ordnung:

1. Der Borten wird ihr vom Campanatore genommen und zum Pastore gebracht.

²⁷⁷ Honterus, Ehesachen, Kirchenordnung, 1547, 35; auch in Teutsch, Urkundenbuch 1, S. 61-62

²⁷⁸ Nachbarschaftsordnung für die evang. Kirchengemeinde A. B. in Holzmengen - (Zusammengestellt auf Grund des Bezirkskonsistorial-Rundschreibens vom 26. Januar 1904, Z. 256/1903), nach Orend, Siebenbürgisch-sächsische. In: ZfSL 2/1996, 145

²⁷⁹ Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 129

²⁸⁰ Liliana Popa, Strenge Sitten, harte Strafen – im Rosenauer Kirchenbuch von 1753 geblättert. In: FVL, Bd. 50, 2007, 173

2. Sie muß entweder selbst, oder durch Bitt-Leuthe den Pastorem um die Zucht in der Feddel bitten

3. Sie stehet darauf 3 Sonntage (oder Feyertage) nach einander, unter allem Gottesdienst, in der Feddel

N.B. am dritten Sonntag stehet sie mit angehender Predigt im Frauen-Gang, mitten in der Kirche. Beym Beschluß wird ihr ihre Sünde vorgehalten, und sie muß die ganze Gemeine öffentlich um Vergebung des Ärgernißes und Wieder-Aufnehmung bitten, auch eine wahre Besserung versprechen, worauf sie wieder aufgenommen wird. Danach geht sie wieder in die Feddel, nämlich unterm Singen, Bet-Stunde und Vesper.

4. Zum ersten mal, wenn sie zutritt, darf sie ein Tuch nur ums Haupt schloddern, zum 2. und 3. Mal, bocklen, aber ohne Haupt-Tuch. Verhält sie sich aber wohl, so wird ihr das 3. mal übersehen.

5. Das Börtchen löset sie vom Pastore mit d. 68.

II. Ist Hure und Schelm zugleich die sich eheligen wollen, so wird auf einerley Weise, wie vorher gehalten, nur mit diesem Anhang:

1. Sie bleiben beyde in der Feddel stehen, so lang bis man die Abendglocke lautet, die (zumal im Winter) bald nach der Vesper gezogen.

2. Nach der Abendglock wird mit der kleinen Glock geläutet, da sie beyde in die Halle vor der grünen Tür sich befinden. Der Diaconus, der sie copulieren soll, läßt (um der anwesenden Jugend gut Erinnerungen beyzubringen) ein Lied vom Menschen-Verderben oder von der Keuschheit singen und darauf copulirt er sie nach der vorgeschriebenen Ordnung in der Agenda. Er richtet aber diesen Actum im Chorrock, aber nur ordentlich umgehangen ohne Kittel, oder die Ermel anzuziehen. Sie selbst aber haben unter der Copulation, unter der Aufsicht des Küsters, die Stroh-Kränze auf. Nach verrichteter Copulation nimmt sie ihnen der Küster ab.

3. Wenn sie darauf zum Heiligen Abendmahl gehen, so gehen sie hinter aller Jugend zuletzt, 2 mal.

4. Ihre ordentliche Stellen in der Kirchen werden ihnen genommen und sie gehn in die für solche Personen bestimmte Stelle und erlegen dafür der Kirche die gesetzte Lösung.²⁸¹

Dass diese strengen Regeln zumindest eine zeitlang eingehalten wurden, beweisen die Eheschließungen von sogenannten *unehrlichen* Brautleuten, deren Matrikeln verkehrt herum ein-

²⁸¹ Ebd., 174-175

getragen wurden, um auf diese Trauungen besonders hinzuweisen. Bis 1780 wurden solche Einträge in Rosenau gemacht. Allerdings dann bereits ohne Hinweise auf die vollzogenen Strafen nach der alten Kirchenordnung von 1753. Auch die Bestrafung der Eltern unehelicher Kinder bei der Taufe wurde laut den Einträgen im Kirchenbuch eingehalten.²⁸² Dafür vorgesehen war:

Ist das Kind ehrlich geboren, so wird der Gude ein gelber Schleyer angehänget, dafür sie d. 6 erlegen, über die Eltern; ist es aber unehrliches Kind, so wird der Gude ein weißer Schleyer angehefftet, dafür die Mutter zahlet d. 12.

N.B. ist einer solchen Person nicht erlaubt sich ordentlich zu schleyern, sie habe denn 3 mal, erstlich geknüpft, zum andern mal gebockelt, und zum dritten mal geschleyert, aber ohne Haupttuch, zugetreten; doch kann sie vom drittenmal, nach Befinden, dispensiert werden.

*Ist eine zweymal eine Huhre, so wird alles doppelt mit ihr vorgenommen.*²⁸³

Der übliche Heiratskreis der sächsischen Bauern war lokal auch in späteren Zeiten sehr eingengt und beschränkte sich oftmals auf das eigene Dorf, zumindest wenn der sprichwörtlichen Regel gefolgt wurde, dass nicht *über Hattert*, also nicht über die Grenzen der Gemarkung hinaus geheiratet werden soll.²⁸⁴

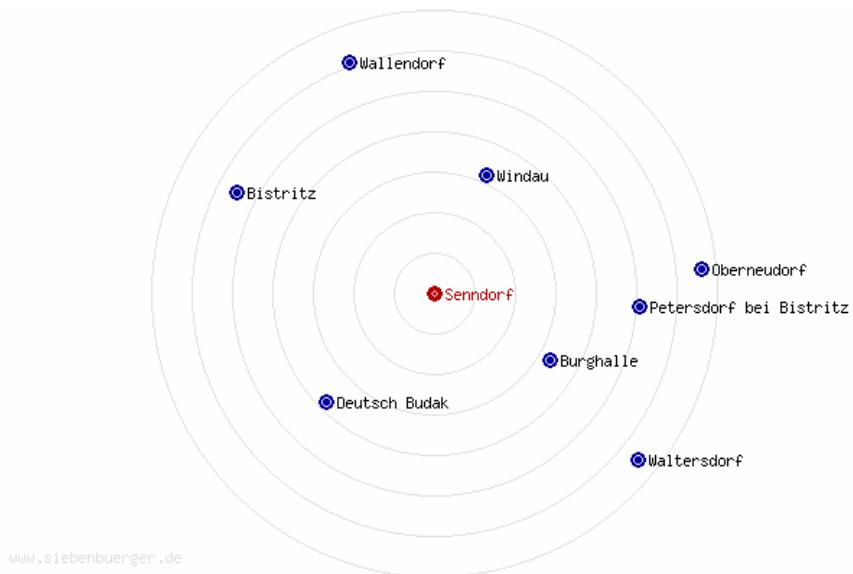


Abb. 13: Die Nachbarorte Senndorfs, die nicht weiter als 7 km Luftlinie entfernt sind und zusammen einen erweiterten Kultur- und Heiratskreis bildeten.

Ein kurzer Blick auf die Praxis der Trauungen in nordsiebenbürgischen Orten scheint diese grundsätzliche Tendenz auch für spätere Zeiten zu bestätigen, wobei die verwandtschaftlichen

²⁸² Ebd., 175

²⁸³ Ebd.

²⁸⁴ Schenk, Deutsche, 1992, S. 143

Kontakte zu den Nachbarorten durchaus intensiver sein konnten. Im Regelfall wurde ein Heiratskreis gebildet, der in etwa den sächsischen Ortschaften einer Region entsprach, die innerhalb einer überschaubaren Zeit wechselseitig besucht werden konnten und zu denen regelmäßiger sozialer Kontakt bestand. Aus einer durch den Verfasser durchgeführten Stichprobe anhand ortsansässiger Familiennamen in den Verzeichnissen der Heimatbücher ergab sich somit das Bild einer überwiegend örtlichen Partnersuche mit regelmäßigen Ergänzungen aus den Nachbarorten.

Dies kann graphisch beispielhaft durch eine Zentrierung Senndorfs in Nordsiebenbürgen ausgedrückt werden, welches relativ zentral in einem solchen Heiratskreis liegt, wobei jeweils nicht mehr als 7 km Luftlinie berücksichtigt werden (Abb. 13). Während also Eheschließungen über die Gemarkungsgrenzen eines Ortes zwar seltener waren, aber noch immer regelmäßig vorkamen, waren Heiraten über diesen räumlich und sozial bedingten Heiratskreis von ländlichen sächsischen Ortschaften, die innerhalb eines Tages bequem mit einem Pferd oder bespannten Wagen bereist werden konnten, die Ausnahme.

Ethnisch oder konfessionell gemischte Ehen waren nicht häufig und galten sowohl bei den Sachsen als auch den Rumänen als *Familienschande*²⁸⁵ und wer sich nicht an diese Verhaltensregel hielt musste mit Sanktionen innerhalb der Gruppe rechnen.²⁸⁶

Trotzdem kamen gemischtkonfessionelle Eheschließungen regelmäßig vor und machten bei den Mitgliedern der evangelischen Kirche A.B. zwischen 1864 und 1910 rund 8 % der jährlich geschlossenen Ehen aus. Häufiger waren daran evangelische Frauen beteiligt, die Beziehungen mit den deutschsprachigen und vorwiegend katholischen Militärangehörigen der Monarchie eingingen. Nach Zählungen der Jahre 1886 bis 1890 dominierten bei den gemischtkonfessionellen Ehen die Partner mit römisch-katholischer Konfession mit knapp zwei Dritteln. Ein Viertel fand mit anderen reformierten Personen statt, also überwiegend Ungarn, während die Beziehungen mit anderen Konfessionen seltener waren, mit orthodoxen Rumänen etwa ein Zehntel. Insgesamt häufiger waren dabei die Eheschließungen in Gebieten mit einem relativ geringeren deutschen Bevölkerungsanteil wie Mühlbach, was den Assimilationsdruck natürgemäß verstärkte.²⁸⁷ Eine Statistik, die über einen Zeitraum von 15 Jahren aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts berichtet, beweist für die 227 von Sachsen bewohnten Landgemeinden immerhin 370 Mischehen, also durchschnittlich 25 pro Jahr.²⁸⁸

²⁸⁵ Schenk, Deutsche, 1992, S. 162; Gündisch, Siebenbürgen, 1998, S. 112

²⁸⁶ Schenk, Deutsche, 1992, S. 144

²⁸⁷ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 25-26

²⁸⁸ Schenk, Deutsche, 1992, S. 144

Allgemein war der Anteil der gemischtkonfessionellen Trauungen auch in den Städten höher. So lag dieser in Hermannstadt in der Zeit zwischen dem Beginn der ungarischen Periode und dem Ende des 1. Weltkriegs bei jährlich Rund 29 % aller Trauungen, wobei der Anteil der sächsischen Frauen doppelt so hoch war, wie jener der Männer und die Partner meist katholische Deutsche waren, von denen es in Hermannstadt viele gab zu dieser Zeit.²⁸⁹ Schon 1790 waren bei einer Einwohnerzahl von nur 15.000 über 1.200 österreichische Militärs in Hermannstadt einquartiert, wobei besonders der soziale Kontakt zu den Offizieren gepflegt wurde.²⁹⁰ Im Zeitraum des Jahres 1939 hatten die Zahlen für gemischtkonfessionelle Eheschließungen mit 155 von 1.579 Trauungen insgesamt im Vergleich zur ungarischen Periode von 8 auf 10 % zugenommen.²⁹¹

In Siebenbürgen waren Liebesheiraten möglich, doch war das Werben und Freien in der Regel nicht bloß die Sache des einzelnen, sondern der von dieser Entscheidung gleichfalls betroffenen Familien. Diese bestimmten nach wohlüberlegter Prüfung, ob diese Verbindung ebenbürtig war, denn es hieß, dass *der Acker den Acker, der Weinberg den Weinberg und der Hof den Hof*²⁹² heiraten sollte. Immerhin bedeutete die Vermählung für die Brautleute auch sich zu *frängden*, also *einzufreunden*, in die Freundschaft, die Sippe aufgenommen werden.²⁹³

Die Tatsache, dass die sozialen Schichtungsverhältnisse innerhalb der Bauernschaft, besonders nach der Privatisierung, vor allem vom jeweiligen Landbesitz abhängig waren, hatte auch ihre Auswirkungen auf die bestehenden familialen Bindungen. Das dominierende besitzhierarchische Denken wird besonders deutlich beim Heiratsverhalten der gut situierten Sachsen, bei denen eine richtige Verbindung auch einen Zuwachs an Grundbesitz und Prestige bedeutete. Freier bei der Wahl der Ehepartner waren die ärmeren Bevölkerungsschichten, weil es bei diesen kein Vermögen gab, auf welches Rücksicht genommen werden musste.²⁹⁴

Die Ledigenrate war vergleichsweise sehr niedrig, was bereits die ersten Statistiken des 19. Jahrhunderts mit einer hohen Heiratsfrequenz belegen. Ein Siebenbürger Sachse galt erst

²⁸⁹ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 81-82

²⁹⁰ Schenk, Deutsche, 1992, S. 134

²⁹¹ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 42

²⁹² Scola, Dorfleben, 1991, S. 157; Wagner, Kreislauf, 1987, S. 131

²⁹³ Scola, Dorfleben, 1991, S. 157

²⁹⁴ Schenk, Deutsche, 1992, S. 141-142

durch die Verehelichung als vollberechtigtes Gemeindemitglied.²⁹⁵ Auch dies stand im kras- sen Gegensatz zu manchen weiter westlichen, besonders katholischen Regionen wie Irland.²⁹⁶

Die Brautleute waren in der Regel sehr jung, besonders das Mädchen, sollte es doch versorgt sein, *ehe es 1000 Wochen alt wurde*;²⁹⁷ so gab es bei den Sachsen den Spruch, der hier in Schriftsprache wiedergegeben werden soll, dass

*Die Mägdeware ist wie die Krautware, je länger man sie hält, umso weniger gilt sie*²⁹⁸.

Auch wenn das Heiratsverhalten im westlichen Europa erheblichen zeitlichen und örtlichen Schwankungen unterlag,²⁹⁹ so war das Heiratsalter im Allgemeinen deutlich höher als bei den Siebenbürger Sachsen, wobei auch hier keine fortwährende Stabilität der Verhältnisse so ohne Weiteres angenommen werden kann. Oftmals lag daher auch die Konfirmation nicht weit zurück, wenn das Mädchen heiratete.³⁰⁰ Der siebenbürgisch-sächsische Zeitzeuge und Heimatbuchautor Johann Böhm schreibt für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts:

„Viele Mädchen heirateten schon im Alter von 16-17 Jahren, weshalb eine Unverheiratete über 18 Jahren oft schon als ‚übriggeblieben‘ angesehen wurde.“³⁰¹

„War die Wahl getroffen, so stellten auf dem Land Huldigung, Werbung und Verlobung nach überlieferten, von Dorf zu Dorf unterschiedlichen Formen bis weit in [...] [das 20. Jahrhundert] hinein das Vorspiel zur Hochzeit dar.“³⁰² Dabei gab es verschiedene Arten von Annäherungsversuchen in Form von *Huldigungen*, wie etwa kleine Geschenke am Jahrmarkt, die von der Angebeteten durch Geschenke wie selbstgebundene Blumensträußchen für den Hut des Burschen erwidert wurden.³⁰³ In manchen Gegenden galt es als Einverständnis, wenn die Mädchen dem Burschen bei der Hafereinfuhr halfen.³⁰⁴

Nach dem Abschluss der Feldarbeiten wollten die Eltern üblicherweise die Eheschließung ihrer Kinder bis zum Katharinentag³⁰⁵ *festmachen*, und beim Kathreinball wussten dann schon alle, dass die beiden ein Paar werden.³⁰⁶

²⁹⁵ Ebd., S. 141; vgl. a. Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 108

²⁹⁶ Gestrich, Neuzeit. In: Gestrich, Familie, 2003, S. 414-418

²⁹⁷ Wagner, Kreislauf, 1987, S. 131; Scola, Dorfleben, 1991, S. 157

²⁹⁸ Wagner, Kreislauf, 1987, S. 131

²⁹⁹ Andreas Gestrich, Neuzeit. In: Gestrich, Familie, 2003, S. 414-418

³⁰⁰ Scola, Dorfleben, 1991, S. 157

³⁰¹ Johann Böhm (Hg.), Heimatbuch Waltersdorf in Nordsiebenbürgen (Traun 1986) S. 122

³⁰² Scola, Dorfleben, 1991, S. 157

³⁰³ Ebd.; Wagner, Kreislauf, 1987, S. 132

³⁰⁴ Dies geschah wenn die Eltern mit der Verbindung einverstanden waren in Alzen, Leschkirch, 1880. Wagner, Kreislauf, 1987, S. 132; Scola, Dorfleben, 1991, S. 157

³⁰⁵ Jeweils der 25. November des Jahres.

Den ersten Schritt musste der junge Mann machen, indem er zum *Frogen* zu den Eltern seiner Auserwählten ging und dabei sein Begehr in genau festgelegten Worten vorbrachte. Hatte der Bursche Erfolg und es kam eine Zusage von der Brautfamilie, dann konnte sein Vater beim zukünftigen *Gegenvater* um das *Versprechen* bitten.³⁰⁷ Zu diesem *heimlichen Frogen* gab es noch das öffentliche *Werben*, welches auch *Freien* oder *Heischen* genannt wurde, durch den Freimann, Wortmann oder Hochzeitsvater als Vertreter der Sippe.³⁰⁸ Dieser hielt eine lange Rede im Namen des Burschen, auf die dann das Mädchen bisweilen mit einem förmlichen Hinauszögern der Antwort reagierte, was ihr Ansehen steigerte. Kam dann schließlich die Zustimmung der Braut, wurde der Entschluss mit Handschlag zwischen den Brautleuten und ihren Eltern bekräftigt, worauf wenige Tage später die Verlobung folgte.³⁰⁹ Nach der kirchlichen Verlobung wurde an den drei folgenden Sonntagen das Brautpaar vom Pfarrer in der Kirche aufgeboten und es musste in Südsiebenbürgen auch ganze dreimal zur Hochzeit, häufig mithilfe sogenannter *Bidderknechte* (*Bittknechte*) eingeladen werden.³¹⁰

Das Hochzeitsfest konnte bis zu einer ganzen Woche dauern,³¹¹ wobei es in früheren Zeiten viele, letztlich erfolglose Versuche besonders in den Städten gab, sowohl die Dauer, als auch den Konsum und die Ausgelassenheit der Hochzeiten zu begrenzen.³¹² Ja es wurde sogar versucht die Art der Süßspeisen zu bestimmen und damit zu beschränken, wie im Hermannstädtler Hochzeits-Reglement von 1755.³¹³ Die kirchliche Trauung fand gewöhnlich am Mittwoch statt, was für die selbständigen Bauern und Handwerker des Dorfes kein Problem darstellte und die Feier des sonntäglichen Gottesdienstes nicht störte.³¹⁴ Nach der Hochzeit kam es, sobald wie möglich, zum Ausgrüßen des jungen Ehepaars aus der Bruder- bzw. Schwesternschaft und dem darauf folgenden Eingrüssen in die Nachbarschaft.³¹⁵

Im nordsiebenbürgischen Petersdorf sagte die Braut im 20. Jahrhundert, wenn sie zur Hochzeit das Haus ihrer Eltern verließ, vor dem Gang zum Traualtar, diesen Gebetsvers:

Den Stand in den ich trete,

³⁰⁶ Wagner, Kreislauf, 1987, S. 132; Scola, Dorfleben, 1991, S. 157

³⁰⁷ Wagner, Kreislauf, 1987, S. 132-133; Scola, Dorfleben, 1991, S. 157

³⁰⁸ Scola, Dorfleben, 1991, S. 157-158; Wagner, Kreislauf, 1987, S. 133

³⁰⁹ Scola, Dorfleben, 1991, S. 158; Wagner, Kreislauf, 1987, S. 133-136

³¹⁰ Wagner, Kreislauf, 1987, S. 137; Scola, Dorfleben, 1991, S. 158; Kauntz, Petersdorf, 1988, S. 216-217

³¹¹ Scola, Dorfleben, 1991, S. 158

³¹² Wagner, Kreislauf, 1987, S. 153-154

³¹³ Ebd., S. 154

³¹⁴ Die mehrtägigen Hochzeitsfeiern sollten weder an Sonn- und Feiertagen noch in der Advent- und Fastenzeit stattfinden und wurden deshalb auf die Mitte der Woche gelegt. Dietmar Plajer, Siebenbürgisch-sächsische Nachbarschaften vom 16. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (3. Teil). In FVL, Bd. 46-47/2003-2004, 225; vgl. a. Kauntz, Petersdorf, 1988, S. 216; Böhm (Hg.), Oberneudorfer, 1991, S. 151; Böhm (Hg.), Senndorf, 1985, S. 43

³¹⁵ Wagner, Kreislauf, 1987, S. 155; Scola, Dorfleben, 1991, S. 160

*wie viel hat er auf sich!
 Mein Gott, zu dem ich bete,
 blick gnadenvoll auf mich.
 Herr hilf, daß mir mein Wunsch gedeih
 und gib, daß meine Ehe
 beglückt und friedlich sei.*

An die Eltern gewandt sprach sie noch die Worte:

*Ach, liebste Eltern, kommt her,
 denn seht, das Scheiden fällt mir schwer
 und drückt mich an euer teueres Herz
 und lindert meinen Kummer und Schmerz.³¹⁶*

In Nordsiebenbürgen wurde die Braut durch den frischgebackenen Ehemann der Schwiegermutter mit diesem Spruch vorgestellt, die Wiedergabe erfolgt wiederum in Schriftsprache:

*Liebe Mutter! Hier bringe ich euch eine neue Tochter. Seid so gut und nehmt sie an und betrachtet sie auch als euer Kind. Habt Geduld mit ihr und lehrt sie, was sie noch nicht weiß.
 Seid ihr eine gute Mutter und sie möchte euch eine folgsame Tochter sein!*³¹⁷

Die sächsische Bauernschaft, vor allem zu bestimmten Zeiten, neigte dazu, ihre etwaigen Überschüsse zu horten, statt sie einer praktischen Verwendung zuzuführen. Veranschaulicht wird dieser Spardrang durch die Beschreibung des englischen Reisenden Charles Boner von 1868,³¹⁸ der auch gleich einige brauchbare Erklärungen für dieses Verhalten hinzufügte:

(Der sächsische Bauer) *arbeitet angestrengt und nährt sich so ärmlich; hat er doch oft nur ein Kind und zwingt dasselbe dennoch zu heirathen: nicht nach der Neigung des Herzens, sondern mit Rücksicht auf Haus und Hof des künftigen Schwiegersohnes oder der künftigen Schwiegertochter. Er ist ganz der Sklave seiner Sparwuth geworden; ihr werden alle natürlichen Regungen und Gefühle untergeordnet; diese letzteren kommen in Betracht, wo es sich um ein schönes Stück Feld oder eine hübsche Barsumme handelt...*

Mit Rücksicht auf sein Aufgespeichertes fühlt er sich heute noch überglucklich bei dem Gedanken an seine Vorräthe auf dem Kornboden, wie in jenen Zeiten, da er jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt war, durch einen plötzlichen Einfall des Feindes seiner übrigen Vor-

³¹⁶ Kauntz, Petersdorf, 1988, S. 220; vgl. a. Böhm, Oberneudorfer, 1991, S. 160-161

³¹⁷ Nach Wagner, Kreislauf, 1987, S. 147

³¹⁸ Schubert, Nachbarschaft, 1980, 90

*räthe beraubt zu werden. Auch hat er Freude daran, daß seine Nachbarn seinen Überfluss sehen.*³¹⁹

Die Kinder wurden zwar gemeinsam in der Großfamilie aufgezogen, doch die hauptsächliche Erziehungsarbeit leistete die Mutter, welche ihr kleines Kind schon bald mit auf das Feld und zu ihren anderen Arbeitsstellen nahm. Neben der Arbeit im Haus und den helfenden Tätigkeiten für den Bauern und Ehemann auf dem Feld, war eine weitere Domäne der Bauersfrau der Hausgarten den sie betreute.³²⁰

Eine traditionelle sächsische Bauernwirtschaft war eine überwiegend von den eigenen Familienangehörigen betriebene Produktionsstätte und diese landwirtschaftliche ökonomische Basis war bestimmd für das Arbeits- und Familienleben. Die patriarchalische Autorität lag dabei beim Hausvater und die Verteilung der Rollen mit der Kindererziehung, den Heiratsvorschriften, der Versorgung der Alten waren alle durch die Tradition geordnet.³²¹

Die Erbfolge, die in früheren Zeiten der jüngste Sohn angetreten hatte, wie es auch im Eigenlandrecht der Sachsen festgehalten wurde, ist in jüngerer Zeit allein durch den Vater entschieden worden. Häufig blieb der älteste Sohn mit seiner Frau und den Kindern auf dem Hof, um die Landwirtschaft langsam ganz von seinen Eltern zu übernehmen. Junge, unverheiratete Geschwister lebten so lange im gemeinsamen Haushalt, bis sie heirateten und einen eigenen Hausstand gründeten.³²²

Auch eine bereits vollzogene Ehe konnte bei den Sachsen wieder gelöst werden, und dass obwohl die Scheidungsbestimmungen des Ehepatents von 1786 im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Eigenlandrechts standen. Darin wurde eine Scheidung, unter welchen Umständen auch immer, prinzipiell nicht gestattet. Als diese alten Ehrechtsbestimmungen aufgegeben wurden, kam es häufiger zu Ehescheidungen. Charles Boner, der das Land bereiste und ausführlich beschrieb, berichtete, vielleicht etwas übertreibend, von häufigen Ehescheidungen bei den Sachsen und davon, dass eine zweite Verheiratung nach der Auflösung der ersten Ehe keine Ausnahme bilde, sondern dem „socialen Brauch“ entspräche. Die Ehescheidung erfolgte in der Regel nach gescheiterten Schlichtungsversuchen des Pfarrers, indem das Scheidungsbegehren an das geistliche Ehegericht weitergeleitet wurde.³²³

³¹⁹ Ebd.

³²⁰ Scola, Dorfleben, 1991, S. 42

³²¹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 140

³²² Ebd., S. 140-141

³²³ Ebd., S. 144

14 Nachbarschaften und die Nachbargemeinde

14.1 Die Entstehung der Nachbarschaft und ihre politischen Funktionen

Zur Besonderheit der siebenbürgisch-sächsischen Nachbarschaft äußert der Sozialwissenschaftler Hans-Achim Schubert:

„Die einzigen, uns bekannten, relativ reinen und bis in die Neuzeit hinein lebendigen Formen lokaler Gruppen in Europa, die nie feudalisiert waren und in alter Kraft auf den modernen Staat trafen, sind die Nachbarschaften der Siebenbürger Sachsen in Transsilvanien.“³²⁴

Die Nachbarschaften bildeten eine Sozialstruktur, welche wiederum einen festen Bestandteil des dörflichen Lebens und ein wesentliches Element der Stadtverfassung der sächsischen Städte stellte.³²⁵

Aufgrund alter Rückbezüge, der Tatsache dass im östlichen und südöstlichen europäischen Raum andere Organisationsformen in der Dorfgemeinschaft vorherrschten, sowie Verwaltungs-, Sprach- und Begriffsähnlichkeiten (wie *Hann* bzw. *Honn* für den Nachbarschaftsvorstand) mit westlichen Mustern, wie man sie auch im wahrscheinlichen moselfränkischen Kernraum der frühen Siedler findet, ergibt sich zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die siebenbürgischen Nachbarschaften auf fränkische Vorbilder des 11. und 12. Jahrhunderts zurückzuführen sind.³²⁶

Ein erster schriftlicher Beleg für die Existenz einer sächsischen Nachbarschaft könnte eine Nachricht aus dem Jahr 1498 sein, nach welcher die Bewohner einer Gasse in Tartlau eine Quelle für die Benutzung durch Mensch und Vieh, sowie für Löschaufgaben bei Bränden und die Füllung des Festungsgrabens ihrer Kirchenburg kauften.³²⁷

Die ältesten etwas eindeutigeren urkundlichen Hinweise auf sächsische Nachbarschaften stammen aus dem 16. Jahrhundert und aus dem städtischen Bereich, so nach Schenk 1526 aus Schäßburg,³²⁸ sowie bald darauf 1533 Kronstadt.³²⁹ Die älteste niedergeschriebene und noch erhaltene Nachbarschaftsordnung, somit der erste eindeutige Beweis für die Existenz einer

³²⁴ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 27

³²⁵ Schenk, Deutsche, 1992, S. 128

³²⁶ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 35

³²⁷ Michael Kroner, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Bd. II, Wirtschafts- und Kulturleistungen (Schriftenreihe Geschichte der Siebenbürger Sachsen und ihrer wirtschaftlich-kulturellen Leistungen, Nürnberg 2008), S. 320, vgl. Dietmar Plajer, Siebenbürgisch-sächsische Nachbarschaften vom 16. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (1. Teil). In FVL, Bd. 41/1998, 184

³²⁸ Schenk, Deutsche, 1992, S. 128

³²⁹ Ebd., S. 128; Kroner, Geschichte II, 2008, S. 320; Plajer, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 185

Nachbarschaft, wurde aus Hermannstadt³³⁰ überliefert und stammt aus dem Jahr 1563.³³¹ Ihre Ordnungen gaben sich die Nachbarschaften bis ins 17. Jahrhundert selbst.³³²

„1652 gibt der Hermannstädter Magistrat für alle Nachbarschaften allgemeingültige Artikel heraus. Die Statuten sind im Laufe der Zeit immer wieder erneuert und den jeweiligen Erfordernissen angepaßt worden.“³³³

In den Nachbarschaftsartikeln der Spitals-Neugasse in Kronstadt aus dem Jahre 1691 vorgestellten Rede werden die Hauptaufgaben der Nachbarschaft herausgestrichen:

*1. Gewisse ordentliche Gesetze, 2. Gestrenge Disciplin und Gerechtigkeit, 3. Getreue Liebe und Einmütigkeit der Mitglieder und Nachbarn, 4. Gute heilsame Ratschläge und Conventus, 5. Ehrbarkeit und gute Sitten, als eine sonderliche Zierd.*³³⁴

Überlokale, öffentliche Aufgaben wie die oberste Gerichtsbarkeit für den Frieden im Inneren und die militärische Verteidigung nach außen hin mussten als Verwaltungsstrukturen gesondert gebildet und unterhalten werden. Diese Strukturen wiederum, tragen von außen Pflichten an die Nachbargemeinden heran. Zu den frühesten dieser Verpflichtungen der Nachbargemeinden gehörten die Steuerzahlung und Beiträge zur Heerfahrt.³³⁵ Die Heerfahrt wurde von den kleinsten militärischen Organisationseinheiten, den *Zehntschaften*³³⁶ durch die Dorfbrigade und den direkt damit beauftragten *Zehnthann* organisiert. Es werden jeweils die *Zehntmänner* mit den wenigsten *Heerfahrtstagen* ins Feld geschickt. Die Zurückbleibenden helfen manchmal bei der Ausrüstung, sowie bei der Versorgung von Hof und Haushalt der in den Krieg ziehenden *Zehntmänner* während deren Abwesenheit.³³⁷

Die Autonomie bei der Stellung des Heeresaufgebotes und lokalen Verteidigung, besonders der Kirchenburgen und befestigten Städte, stärkte auch die Souveränität der sächsischen Gemeinde im größeren politischen, staatlichen Verband und setzte eine effiziente innere Organisation der dörflichen und städtischen Gemeinschaften voraus.³³⁸

Die Kommunalverwaltung der sächsischen Städte nutzte die nachbarschaftliche Organisation für so unterschiedliche Aufgaben wie die Bewachung der Stadttore, die Nachtwache in den

³³⁰ Vgl. Wagner, Quellen, 1981, Nr. 45, Ordnung der Oberen Wiesen-Nachbarschaft in Hermannstadt, S. 122-125

³³¹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 128; Kroner, Geschichte II, 2008, S. 320

³³² Schenk, Deutsche, 1992, S. 129

³³³ Kroner, Geschichte II, 2008, S. 320

³³⁴ Kronstädter Pfarramtsarchiv IV He 10/1. Nach Binder, Verhältnis der Nachbarschaften. In: ZfSL, 2/1980, 115

³³⁵ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 106-107

³³⁶ Üblicherweise bestand eine Nachbarschaft aus drei Zehntschaften, die a. eine Einheit für verschiedene lokale Aufgaben bildeten, etwa beim Löschen von Bränden. Plajer, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 205

³³⁷ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 143-144

³³⁸ Ebd., S. 141-142

Straßen, Verteidigungsaufgaben, das Eintreiben der Steuer, die Regelung des Weinausschanks und die Überwachung der Fremden.³³⁹

Besonders in den Städten wachte die Nachbarschaft auch über die Einheit der Gemeinde und verhinderte, dass fremde Nationen ein Haus kaufen oder sächsische Mitglieder heiraten konnten – auch im Sinne des Schutzes ihrer Privilegien, der Steuer- und Bürgerrechte.³⁴⁰

„Die *gemeinen Statuta und Ordnungen* der Stadt (Hermannstadt) aus dem Jahre 1589 machten es nicht nur dem Hann, sondern auch der ganzen Nachbarschaft zur Pflicht, *Achtung zu geen, das keine auswelcige Nation, sei es Raczen, Walachen, Winden, Horwaten, Walen, Spanier, Franzosen, Polakenn oder dergleichen, zu keinem Hauskauf oder auch Bestand gelassen werde oder sich in den Ehestanden einlasse in dieser Stadt ohne Forwissen eines ersamen weisen Radt der erlichen Gemein.*“³⁴¹

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Nachbarschaft und damit auch die Position als Vollbürger eines Ortes, ist, neben der evangelischen Konfession und damit in Siebenbürgen auch in aller Regel der deutschen Nationalität,³⁴² das männliche Geschlecht, die Residenz, also der Hofbesitz in der Nachbarschaft und der Status als verheirateter Mann.³⁴³ Die Mitgliedschaft ist obligatorisch, genauso wie die Pflicht aller *Hausväter* bei den jährlichen *Sitt- und Richttagen* und den dazwischen alle drei Monate stattfindenden *Zugängen* anwesend zu sein.³⁴⁴ Dem *Nachbarvater* oder *Nachbarhann*, dem gewählten Vorsitzenden der Nachbarschaft, können die ältesten und verdienstvollsten Nachbarn und seine Vorgänger als *Altschaft* beistehen. Der von mehreren Altschaften einer Gemeinde gewählte gemeinsame Vertreter ist der *Hann*.³⁴⁵

„Nicht nur die Funktionen, sondern auch die Organisation von Nachbarschaft und Kirchengemeinde hängen in Siebenbürgen eng zusammen.³⁴⁶ Wahlkörper für die kirchlichen Ämter waren in den kleinen Gemeinden alle Bürger in ihren Nachbarschaften und in den größeren Orten die von ihnen gewählte Gemeindevertretung. In beiden Fällen besetzten dieselben

³³⁹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 128

³⁴⁰ vgl. mit dem Problembereich der Konzivilität!

³⁴¹ Zitat nach Franz Zimmermann, Nachbarschaften in Hermannstadt. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung und –verwaltung in Siebenbürgen. In: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N. F. 20 (1885), S. 65, nach Schenk, Deutsche, 1992, S. 128, sowie Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 50

³⁴² Binder, Verhältnis der Nachbarschaften. In: ZfSL, 2/1980, 114

³⁴³ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 108

³⁴⁴ Ebd.

³⁴⁵ Ebd., S. 109; Manchmal auch unterschieden in den älteren und jüngeren Nachbarhann. Schenk, Deutsche, 1992, S. 129-130

³⁴⁶ Vgl. dazu a. Philippi, Land des Segens, 2008, S. 51

Wahlberechtigten auch die politischen Ämter. Sie hatten ein Kandidations-, Wahl- und in nichttheologischen Fragen auch ein gewisses Aufsichtsrecht über die kirchlichen Ämter.“³⁴⁷ Die Trennung zwischen weltlicher und kirchlicher Moral und damit verbundenen Regeln in der Nachbarschaft war also sehr unscharf, genauso wie die organisatorisch-administrative Trennlinie. Dies änderte sich zum Teil durch eine neue Konsistorialverfassung aus dem Jahr 1861, wodurch neben der bis dahin in den Landgemeinden sowohl für den politischen, als auch den kirchlichen Rat zuständigen Altschaft ein selbständiges kirchliches Presbyterium³⁴⁸ gestellt wurde.³⁴⁹

Der demokratisch-egalitäre Charakter der nachbarschaftlichen Hierarchie wird dadurch unterstrichen, dass der Nachbarschaftsvater und seine Gehilfen ihr Amt nur ehrenamtlich, neben ihrer Hauptaufgabe als Bauern ausüben und im übrigen so gut wie jeder Nachbar mindestens einmal in seinem Leben das Amt wahrnimmt, da es nicht erblich ist und immer neu, meist rotierend, vergeben wird. Dass diese sich selbstverwaltende Nachbarschaftsdemokratie entsteht und sich auch erhalten konnte, war nicht nur der inneren Struktur der Gemeinden, sondern auch der verhältnismäßig großen Freiheit von äußeren Eingriffen zu verdanken.³⁵⁰

Mit der Zeit werden die wachsenden, aus mehreren Nachbarschaften bestehenden Gemeinden mit immer mehr und immer neuen Aufgaben betraut. Etwa im Fall der Stadtgemeinden die Kontrolle des Handels, der Sicherheit und Straßenverwaltung, wodurch die gemeindlichen Kompetenzen sich auf Kosten der nachbarschaftlichen vergrößern.³⁵¹

Die sich entwickelnde Dorfgemeinde wird von einem Rat der *Nachbarväter*, der *Altschaft* verwaltet. „Die Altschaft hat wichtige Wahl-, Kontroll- und Schlichtungsfunktionen und kann so auch als unmittelbare Repräsentation und erste Instanz der einfachen Nachbarschaftssammlungen gelten.“³⁵² Sie wählt einen *Wortmann (orator)*³⁵³ und zur Führung ihrer Geschäfte einen *Hannen*, sowie ein *Ortsamt*, in welches mindestens ein Schreiber gehört.³⁵⁴ Ge-

³⁴⁷ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 162

³⁴⁸ Jede Pfarrgemeinde wird in allen Angelegenheiten die Gemeinde betreffend durch ein Presbyterium vertreten, welches aus dem Pfarrer, dem Gemeindecurator, Ältesten, Kirchenvätern (Kirchenmeistern), Armenpflegern (Diaconen) und den übrigen Mitgliedern besteht. K.W. Schwarz, Verfassungsbemühungen nach 1848. In: Ulrich A. Wien, Karl W. Schwarz (Hg.), Die Kirchenordnungen der evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen (1807-1997), (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 30, Köln, Weimar, Wien 2005), S. 173

³⁴⁹ Binder, Verhältnis der Nachbarschaften. In: ZfSL, 2/1980, 117

³⁵⁰ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 111

³⁵¹ Ebd., S. 114-115

³⁵² Ebd., S. 120

³⁵³ Konrad Gündisch, Altschaft. In: Myβ, Lexikon, 1993, S. 22

³⁵⁴ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 120

meinsam mit den Borgern und Geschworenen³⁵⁵ übernimmt diese gewählte Repräsentation der Altschaft die administrativen, politischen und rechtlichen Aufgaben der Gemeinde.³⁵⁶

Kutschera schreibt über das sächsische Ortsamt: „In den Landgemeinden war das ‚Amt‘ (Gemeindeamt) für die Verwaltung zuständig. Es bestand in den Märkten aus dem Richter und dem Hannen, in den Dörfern aus dem Hannen und mindestens vier Geschworenen, deren Geschäftsbereiche in den Regulativpunkten von 1804/1805 genau fixiert waren: Ein Geschworer wurde mit der Eintreibung der Steuern beauftragt, der zweite führte die Rechnungen über die Allodial-Proventen (Gemeindeerträge), der dritte war Erbschafts- und Waisenbesorger, während der vierte dem Dorfhannen im Dienst behilflich sein mußte. Die Erledigung des Schriftverkehrs hatte der Dorfschreiber (später: Ortsnotär) zu besorgen. Die Anstellung eines Schreibers für mehrere kleine Gemeinden war möglich.“³⁵⁷

Ergänzend bei Schubert: „Insbesondere seit dem 18. Jahrhundert wurden immer neue Aufgaben und Auflagen an die Gemeindebeamten herangetragen, die im Ort die staatliche Politik und Kontrolle durchsetzen sollten.“³⁵⁸

Die städtische Entsprechung der Altschaft ist der *Äußere Rat*, der auch unter den Begriffen *Communität* oder *Genanntschaft* bekannt ist und dem neben den Nachbarschaftsvätern auch die Zunftvorsitzenden und seit den Regulationen von 1795-1805 sogar Künstler und *Literates* als *Honoratioren* angehören.³⁵⁹

Als Bürger der Städte (*cives*) wählen durfte lange Zeit, und selbst wählbar waren bis ins 19. Jahrhundert hinein, nur verheiratete Männer mit Hausbesitz.³⁶⁰ Nach Meinung einiger Forscher ist der Begriff *cives* im Mittelalter und der frühen Neuzeit auf die Stadtoberschicht allgemein und später sogar nur noch die Ratsheeren anzuwenden für die Quellen dieser Periode. Denn, zum Beispiel in Urkunden aus Kronstadt, wird die allgemeine Stadtbevölkerung mit anderen Begriffen wie kontextabhängig *populus* und *universi incolae* (alle Einwohner) bezeichnet.³⁶¹ Unter den *incolae*, die man als ein Haus besitzende Mittelschicht sehen kann,

³⁵⁵ Bei den Borgern wird bisweilen zwischen Altborgern, einem Hannendiener bzw. Stellvertreter des Hannen, Kleinrichter und dem (Jung-) Borger, dem jüngsten Amtsgeschworenen bzw. Hannendiener unterschieden. Vgl. Endre Hagenthurn, ...aufs fleißigste zu Papier zubringen. Zur Sprache von Hexerei-Prozessakten aus dem frühneuzeitlichen Schäßburg/Siebenbürgen. (Dissertation der Westfälischen Wilhelms-Universität 2005), S. 129 URL: http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-3722/01_diss_hagenthurn.pdf (Stand 7.12.2012)

³⁵⁶ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 120

³⁵⁷ Kutschera, Landtag, 1985, S. 49

³⁵⁸ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 121

³⁵⁹ Ebd., S. 122

³⁶⁰ Göllner, Geschichte, 1979, S. 83; Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 122

³⁶¹ Sind die Stadtoberen und die allgemeine Bevölkerung gemeinsam angesprochen, wird von *cives et populus* in einer Urkunde gesprochen. Philippi, Kronstadt, 1986, S. 105-108, 163 vgl. a. mit dem originalen Wortlaut im Kontext dieses nach M. Philippi beispielhaften Dokuments: UB, Urkunde Nr. 1910 aus Band IV, S. 161-162.

stand noch die ärmste städtische Bevölkerungsschicht, die *inquilini* (*Sedler*), die Nichthausbesitzer.³⁶²

Um ein Bild von den sozialen Verhältnissen in den Städten zu liefern, die ja als Vorbedingung für die politische Hierarchie angesehen werden können, seien Zahlen für Kronstadt aus der Zeit des Jahres 1489 genannt. Damals gehörten von den Hausbesitzern, die in vier Steuerkategorien eingeteilt wurden, 53,17 % dem Mittelstand, 8,10 % zu den Reichen und ganze 38,73 % zur Stadtarmut, die oft in den Hütten der Vorstädte gelebt haben dürften. Wobei der Anteil der Armen und Ärmsten an der Bevölkerung viel höher gelegen haben muss, da diese keine Haus- bzw. Hüttenbesitzer waren und auch nur geringe bis keine Steuern zahlen konnten.³⁶³ Eine besondere Gruppe unter den armen Steuerzahlern waren die alleinstehenden, berufstätigen Frauen, derer es viele gab und die in der ganzen Stadt verstreut, zum Teil in eigenen Häusern (Buden), teils als Mieterinnen lebten. Einige wurden mit ihrem Vornamen und Beruf verzeichnet, wie *Elsz dy nederen* (Näherin), *An dy Schlogerverkern* (Schleierwirkerin) oder *Martha dynerin*. Über die Einzelheiten ihrer Schicksale kann man nur mutmaßen, viele scheinen jedoch unverheiratete und verwitwete Frauen und ihr soziales Ansehen eher gering gewesen zu sein. Aufgrund ihres Steueraufkommens gehörten die Frauen die ein Handwerk ausübten, wie Näherinnen und Kerzenmacherinnen, oft zum ärmeren, aber nicht zum ärmsten Teil der Bevölkerung.³⁶⁴

Für die Armenfürsorge gab es in einigen Städten, so für Hermannstadt erstmals 1292 und Bistritz 1295 erwähnt, Spitäler.³⁶⁵ Einiges an Hilfe kam auch durch die durch christliche Frömmigkeit verstärkte Bereitschaft Almosen oder Testamente der Hilfe für die Armen zu widmen.³⁶⁶

Die städtische Exekutive bildete der *Innere Rat*, auch *Magistrat* oder *Senat* genannt. Zu diesem gehörte eine unterschiedliche Zahl von *Geschworenen*, die nach den Regulationen von 1795-1805 aus Bürgermeister, der zugleich auch Richter, Stuhlsrichter, Polizeidirektor und Stadthann war, sowie einigen weiteren Senatoren bestehen.³⁶⁷ Im Laufe der Zeit nahm die Differenzierung und Professionalisierung aller Bereiche immer weiter zu, besonders auch die Aufgabengebiete von Legislative, Judikative und Exekutive. Dies führt zu einer Entlohnung und immer stärker kontinuierlichen Besetzung öffentlicher Ämter durch hauptberufliche Spe-

³⁶² *Philippi*, Kronstadt, 1986, S. 164

³⁶³ Ebd., S. 164 ff., 272; *Göllner*, Geschichte, 1979, S. 84

³⁶⁴ *Philippi*, Kronstadt, 1986, S. 203-204

³⁶⁵ *Göllner*, Geschichte, 1979, S. 85; *Philippi*, Kronstadt, 1986, S. 217

³⁶⁶ *Philippi*, Kronstadt, 1986, S. 216

³⁶⁷ *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 122-123

zialisten, die entweder lange Ausbildungszeiten für ihre Position in Kauf nehmen müssen, oder aber Tätigkeiten ausführen, die von den anderen Bürgern gern vermieden werden.³⁶⁸

Mit den Forderungen des absolutistischen Staates an die Nachbarschaften, dass sie die untersten Glieder der staatlichen Verwaltung darstellen und alles in bürokratischer Gründlichkeit zu erledigen und dokumentieren hätten, war diese personenbezogene und demokratische Organisation vielfach überfordert, versuchte den Pflichten jedoch nachzukommen. Viele Beamte, auch der höchsten Stufen, entstammten noch im 18. Jahrhundert aus dem Amt des Schreibers einer Nachbarschaft.³⁶⁹

Der demokratische Charakter der Institutionen geht jedoch im Zuge der Professionalisierung, die nicht selten mit Fällen von Korruption und Nepotismus einherging, immer mehr verloren und die Bürger ziehen sich ins Private zurück.³⁷⁰ Ein bedeutender Schritt in Richtung staatliche Kontrolle aller öffentlichen Ämter und Regelungen waren die Regulationen von 1795-1805:

*Der Erfolg war die Ertötung jeder freien Bewegung, die völlige Abhängigkeit von der Regierung, die durch kleinlichste Polizeivorschriften für weitere Einengung sorgte.*³⁷¹

Durch die verkehrsmäßige Erschließung und regionale Verwaltung der siebenbürgischen Provinz im 18. und 19. Jahrhundert wird das unüberschaubare Dickicht lokalen Gewohnheitsrechts durch eine überlokale, vom römischen Recht beeinflusste und schriftlich festgehaltene Rechtssetzung zuerst überlagert, dann verdrängt.³⁷² Auf dem Land ist bei dieser Entwicklung von über die Gemeinden hinausgehendem Recht die Kirche, in den Städten die weltliche Ob rigkeit wie die k. u. k. siebenbürgische Statthalterei federführend.³⁷³ Lange Zeit wurde die Rechtssprechung noch subsidiär geregelt, wie eine Kapitulation des Sachsen Grafen aus dem 17. Jahrhundert belegt:

*Wenn zwei aus einer ehrlichen Nachbarschaft sich miteinander veruneiniget, sollen die Herren Judices in geringen Sachen sie zurückweisen und vor die Zech (Zunft) und Nachbarschaft dirigieren*³⁷⁴

³⁶⁸ Ebd., S. 124-129

³⁶⁹ Ebd., S. 130-131

³⁷⁰ Vgl. ebd., S. 132

³⁷¹ Friedrich Teutsch, Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart (Hermannstadt 1923), S. 168, nach Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 132

³⁷² Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 116

³⁷³ Ebd., S. 117

³⁷⁴ F. Schuler von Libloy, 1861, S. 103 f., nach Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 118

Sukzessive nimmt Macht und Bedeutung der nachbarschaftlichen Gerichte ab und der Staat führt mittlere Strafen, in Form von Freiheitsentzug in Gefängnissen ein. „Im Jahre 1800 verbot sogar das Landesgubernium im Auftrag des Wiener Hofes die kleinen nachbarlichen Strafgelder.“³⁷⁵

„Während kleine Dörfer im Grenzfall mit der Nachbarschaft identisch sein können, untergliedern sich größere Dörfer, Marktflecken und Städte in mehrere Nachbarschaften, die jeweils ein geschlossenes, eindeutig abgegrenztes Territorium, eine Gasse, eine Straßenseite oder ein Viertel umfassen.“³⁷⁶ Zwar sind die Nachbarschaften der Städte ähnlich wie die dörflichen organisiert, doch ist es nicht der Hofbesitz, sondern nur noch der Hausbesitz, welcher das Kriterium für die Mitgliedschaft darstellt. Später ist auch dieser nicht mehr nötig und es können auch sogenannte *Sedler*, also Mieter eine eingeschränkte Mitgliedschaft erlangen. Die Untergliederungen der Nachbarschaften sind im urbanen Raum viel eindeutiger und gehen in der mittelalterlichen Stadt zum Teil in der Zunftorganisation, besonders wenn die Zünfte in einer Gasse zusammensiedeln, auf. Bei dieser Art berufsspezifischer Nachbarschaft kann sich die Mitgliedschaft nur auf die Meister beschränken.

Die zahlenmäßige Größe hängt von den Erfordernissen der gegebenen Verhältnisse ab, etwa bei einer Brunnennachbarschaft von der Ergiebigkeit des Brunnens³⁷⁷ oder dem Aufwand der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten. In traditionellen sächsischen Dörfern zählten die Nachbarschaften etwa 20 bis 30 Haushalte und hatten damit um die 40 Mitglieder, während die Zahlenangaben für das ganze Land eine größere Schwankungsbreite aufweisen und zwischen 15 bis 60 Hauswirten liegen konnten.³⁷⁸

Die Nachbarschaftsartikel für den Schäßburger Bezirks-Consistorial-Kries von 1860 weisen auf konstantere Zahlen und Verhältnisse in früheren Zeiten hin:

Jede Nachbarschaft soll aus 25 bis nach Umständen 30 oder 35 Höfen bestehen. Wohnen in einem Ort auf vielen Höfen zwei oder mehr Wirte, so hat das Presbyterium darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Nachbarschaften nicht mehr als 40 Ehepaare und etwa zwischen derselben ansäßige Verwitwete umfassen. Treten durch Todesfälle oder Zuwachs von Höfen bedeutende Veränderungen in der Bewohnerzahl ein, so hat das Presbyterium die Nachbarschaften

³⁷⁵ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 118-119

³⁷⁶ Ebd. S. 39

³⁷⁷ Ebd.

³⁷⁸ Ebd., S. 40

von Zeit zu Zeit zweckmäßiger einzutheilen (doch darf das frühesten in Zeiträumen von 15 Jahren wiederholt werden).³⁷⁹

„Entsprechend der Bevölkerungszahl wurden gassenweise³⁸⁰ mehrere Nachbarschaften gegründet. So gab es im Jahre 1626 in Hermannstadt 31³⁸¹, 1710 in Bistritz 10, 1799 in Kronstadt 19 Innenstadt- und 19 Vorstadtnachbarschaften, 1723 in Broos zwei, 1640 in Reps sieben, 1799 in Birthälm neun sächsische und zwei rumänische Nachbarschaften.“³⁸²

In den Städten wurde die Nachbarschaftsorganisation zwar sukzessive durch größere und funktionsspezifische Gruppenbildungen wie Gemeindeverwaltungen und Bürgerwehren verdrängt, aber dadurch entfremdeten sich diese Strukturen immer mehr vom informellen, gesellschaftlichen Beziehungsnetzwerk, während die Verbindung zur vorherigen, nachbarschaftlich bestimmten Organisation viel enger war.

Es gab jedoch auch Anpassungsversuche in die gleiche Richtung durch die bestehenden Nachbarschaften. Die Hermannstädter Nachbarschaften waren 1842 bereits auf 60 bis 80 Bürger angewachsen und umfassten 1857 schon 48 bis 220 Häuser. Daraus ergibt sich eine funktionsbedingte Überdehnung der maximalen Anzahl für klassische nachbarliche Gemeinschaften, welche dadurch ihren informellen und persönlichen Charakter verlieren.³⁸³

Nachdem zuvor schon die Zünfte durch das Gewerbegegesetz von 1872 aufgehoben worden waren,³⁸⁴ wurden 1891 schließlich auch die Nachbarschaften im nun ungarischen Teil der Doppelmonarchie per Ministerialerlass ihrer Rechte beraubt, indem sie die nachbarschaftlichen Statuten nicht genehmigten und ihnen die rechtliche Funktion als autonome Verbände der Kommunen aberkannten. Alle Proteste gegen dieses schlecht begründete Vorgehen der Regierung wurden untersagt und blieben ungehört. Dadurch konnten die Nachbarschaften nur noch im privaten und informellen Bereich fortbestehen.³⁸⁵

³⁷⁹ Ebd.

³⁸⁰ Schenk schreibt dazu: „Eine städtische Nachbarschaft erstreckte sich gewöhnlich über zwei bis vier Gassen“, Schenk, Deutsche, 1992, S. 129

³⁸¹ Die Einteilung der 31 hermannstädter Nachbarschaften blieb ohne wesentliche Veränderungen bis ins 19. Jh. hinein erhalten, als es zu einer Neueinteilung kam. Schenk, Deutsche, 1992, S. 129

³⁸² Kroner, Geschichte II, 2008, S. 321

³⁸³ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 41

³⁸⁴ Friedrich Breckner, Handwerk. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 176; Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 36

³⁸⁵ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 132-133, Kroner, Geschichte II, 2008, S. 321, Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 157

14.2 Die gesellschaftliche und informelle Rolle der Nachbarschaft

Die größere Verwandtschaft wurde unter anderem durch Sesshaftigkeit, steigende Siedlungsdichte und bäuerliche Wirtschaft zunehmend überlokal und die Nachbarschaften füllten die entstehende Lücke oder ergänzten die Möglichkeiten zur Hilfeleistung der Verwandtschaft.³⁸⁶ In den Artikeln der Nachbarschaften ist die Hilfsbereitschaft dem Nächsten (Nachbarn) gegenüber bei Strafe vorgeschrieben, so für Bodendorf aus dem Jahr 1620:

III. Articul

*Soll sich kein Nachbar und Nachbarin, weder zur Frieden noch zur Trauerzeit auf die Bitt des Nachbarn ohne vollkommene Ursach, entziehen, oder seine billige Dienste mit Bratten wenden, Gäst Herberg, Gefäß leihen u. dgl. abschlagen. Thuts er aber, soll er verfallen D. 16. Hatt aber jemand genugsame Entschuldigung, der soll sich dem Nachbar-Vater anzeigen. Geschieht es nicht, so soll er niederlegen D. 8.*³⁸⁷

Dies gilt auch für den Hausbau:

XI. Articul

*Hat ein Nachbar etwan einen Bau oder dergleichen vor sich, daß er nicht mit seinem Hausgesind vermag durchzutreiben, soll er den Nachbarvater umb Hülff ersuchen, welche ihm doch zu Gelegenheit nicht soll versagt werden, verschlägt aber jemand seinen Beistand, soll zur Straff erlegen D. 10. Kompt jemand zu langsam, soll er geben D. 8. Nach der Maß des Dienstes ist dann der Nachbar ein Geschenk auch schuldig der Nachbarschaft zur Dankbarkeit, in Mittel Sachen D. 12.*³⁸⁸

Die Großschenker Artikel von 1720 bezüglich der nachbarschaftlichen Hilfe bei Bauvorhaben: *Wird jemand etwas zu bauen haben und es allein nicht verrichten können, so soll er die Nachbarschafft um Hilfe ansprechen. Kann solches eine Nachbarschafft nicht verrichten, so wird der Hann mehr Leüte darzu verordnen sollen.*³⁸⁹

Noch präziser wird eine Nachbarschaftsordnung für Holzmengen, die aus dem Jahr 1904 datiert in Artikel 4.e.: *Sie leistet ihren eigenen Mitgliedern in allen Notfällen (Armut, Krankheit und dergleichen), soweit irgend möglich, brüderliche Hilfe. Insbesondere ist jedermann ver-*

³⁸⁶ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 42

³⁸⁷ Articul - Nach welchem man pflegt Nachbarschaft zu colieren. Anno 1620 Erstlich zu Bodendorf in Schwang und Gebrauch kommen, nach Orend, Siebenbürgisch-sächsische. In: ZfSL 2/1996, 140

³⁸⁸ ebd. 141

³⁸⁹ Plajer, Nachbarschaften 2. Teil. In: FVL, 42-43/1999-2000, 200

*pflichtet, jedem Mitgliede seiner eigenen Nachbarschaft über Anordnung des Nachbarvaters beim Aufheben eines Brunnenschwengels oder eines Schopfens, sowie bei größeren Bauten beizustehen, und zwar im letzteren Falle für die Dauer je eines Tages mit dem Wagen und ebenso lange, falls er kein Fuhrwerk besitzt, zwei Tage lang, mit Handarbeit. Reicht beim Aufstellen einer Scheune die eine Nachbarschaft nicht aus, so ist die nächstfolgende um Hilfestellung mit verpflichtet. Bei einem Brandunglück sind zunächst die Mitglieder der eigenen Nachbarschaft gehalten, das zur Wiederherstellung des Schadens erforderliche Material herbeizuschaffen. Sind mehrere Wirte dabei in Mitleidenschaft gezogen worden, so haben im Bedarfsfalle sämtliche Nachbarschaften zum genannten Zwecke helfend einzutreten.*³⁹⁰

Neben politischen Aufgaben übernahmen die Nachbarschaften die Verantwortung für Begegnisse³⁹¹, den Besuch des Gottesdienstes und die Vermeidung von Sittenlosigkeit im Sinne der kirchlichen Moral. Aber auch sehr profane Aufgaben wurden übernommen und Ämter durch die Nachbarschaft besetzt, wie der Brunnenaufseher, Feuerstättenaufseher und ein Leichenbesorger (Bestatter).³⁹²

Die Männer vertreten in allen nachbarschaftlichen Belangen den gesamten Haushalt, also auch ihre Frauen, die selbst nur eingeschränkt rechtsfähig sind.³⁹³ Über die Rolle des Nachbarschaftsvaters heißt es in den Artikeln der Mediascher Stuhlskommunität (um 1794, III, 1): *Die Nachbar Väter sollen mit That und Wahrheit Väter der Nachbarn seyn, der Nachbarschaft mit sittlichen Lebens-Wandel fürzugehen, und als Vorsteher auf die Verbeßrung der Sitten, unter ihren Nachbarn fleißig Achtung haben; die Übertreter nach bevorstehenden Artikeln bestrafen und durch Strafe, Ordnung in allen Gliedern der Nachbarschaft herstellen und dabey erhalten*³⁹⁴

Seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die Nachbarschaften nach ihrer politischen Auflösung kirchliche Verbände, deren Bestimmung wie folgt festgeschrieben war:

Die Nachbarschaft dient dem Zweck, gegenseitige Selbsthilfe der Nachbarn zu fördern, nachbarschaftliche Gesinnung zu pflegen, ehrbare evangelische Lebensführung und gute sächsische Sitte unter den Gemeindemitgliedern aufrecht zu erhalten, ebenso den Stolz und die

³⁹⁰ Nachbarschaftsordnung für die evang. Kirchengemeinde A. B. in Holzmengen - (Zusammengestellt auf Grund des Bezirkskonsistorial-Rundschreibens vom 26. Januar 1904, Z. 256/1903), nach Orend, Siebenbürgisch-sächsische. In: ZfSL 2/1996, 145-146

³⁹¹ Vgl. dazu auch Scola, Dorfleben, 1991, S. 160-161

³⁹² Binder, Verhältnis der Nachbarschaften. In: ZfSL, 2/1980, 115-116; Schenk, Deutsche, 1992, S. 130-131

³⁹³ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 110

³⁹⁴ nach Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 110

*Freude an dem ererbten väterlichen Besitze, wie an der Zugehörigkeit zur Volks- und Kirchengemeinschaft und an der Heimat zu wecken und zu beleben, überhaupt alle auf die Volkswohlfahrt und die Heimatpflege gerichteten Bestrebungen der Behörden, Vereine und Genossenschaften des Heimatortes fördern zu helfen.*³⁹⁵

Die Reste dieser Institution erhielten sich in späteren Zeiten auf dem Land mit seiner kirchlichen Organisationsbasis viel besser, als in den Städten, in denen sie langsam von weltlichen politischen Gruppierungen abgelöst wurden.³⁹⁶

Die im Zuge der Modernisierung stattfindende Auflösung der nachbarschaftlichen Arbeitsorganisation hing mit der vorhergehenden Reduktion des nachbarlichen Gemeinbesitzes zusammen, wie er sich aus dem Privatisierungsprozess in den sächsischen Ortschaften ergibt. Geht der Gemeinbesitz in privates Eigentum über, so führt dies über die Marktanteile des einzelnen Hofes zur Ungleichheit des Besitzes innerhalb der Gemeinde, sowie zu Grundeingentum von Außenstehenden. Diese sozioökonomische Ungleichheit muss auch die auf reziproken Leistungen aufgebaute nachbarliche Arbeitsorganisation aus dem Gleichgewicht bringen, denn „größerer Besitz führt in der Nachbarwirtschaft auch zur Nutzung eines größeren Anteils an den unentgeltlichen Nachbarschaftsarbeiten.“³⁹⁷ Dadurch wird eine Tendenz in Richtung einer Auflösung von Gemeinschaftsarbeit zugunsten von Hilfe der Ärmeren bei den Reicherem ausgelöst. Zunächst für eine Entschädigung in Naturalien, aber bald wird die Arbeit auch in Geld entlohnt. Dies vertieft die soziale Differenzierung und Spezialisierung immer weiter.

Die für das nachbarschaftliche Miteinander bestimmende unmittelbare Reziprozität wird auch durch einen Wohnsitz außerhalb des Dorfgebietes empfindlich gestört, da ein außerhalb Wohnender weder immer rechtzeitig informiert, noch bei allen Arbeiten zur von der Nachbarschaft bestimmten Zeit anwesend sein kann.³⁹⁸

Die Verständigung innerhalb der Nachbarschaft findet über ein je nach Anlass besonderes, oft kunstvoll geschnitztes *Nachbarzeichen (Nachbarschaftszeichen)* statt, welches vom Nachbarvater ausgesandt wird und mit dem zu Nachbarschaftsdiensten und –treffen gewarnt wird.³⁹⁹ Auf seiner Runde von Haus zu Haus darf es nirgends länger liegen bleiben und mancherorts

³⁹⁵ Kroner, Geschichte II, 2008, S. 322

³⁹⁶ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 136

³⁹⁷ Ebd., S. 84

³⁹⁸ Ebd., S. 84-85

³⁹⁹ Ebd., S. 38; Gerhardt Binder, Das Verhältnis der Nachbarschaften zur Kirche bei den Siebenbürger Sachsen. In: ZfSL, 3. (74.) Jg., Heft 2/1980, 114; Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 27; Schenk, Deutsche, 1992, S. 156

nicht einmal über die Hofschwelle getragen werden. In späteren Zeiten wurden schriftliche Nachrichten zusammen mit dem Zeichen weitergegeben. Das Nachbarschaftszeichen rief zu den in längeren Zeitabständen oder unregelmäßig wiederkehrenden, voraussehbaren, nachbarlichen Ereignissen, etwa Begräbnissen, Nachbarschaftstagen, *Versöhnabenden* vor dem Abendmahl oder zu Wege- und Hausbauarbeiten.⁴⁰⁰

Die Nachbarschaften verfügten auch über gemeinsamen Besitz, vor allem an Arbeitsgeräten, die sie für ihre Aufgaben benötigten, wie die Ausrüstung der Feuerwehr, oder teure Gegenstände, die zwar jeder Nachbar brauchen konnte, von denen jedoch einer oder einige wenige im gemeinsamen Besitz ausreichten. Dazu gehörten unter anderem Hohlmaße und Gewichte, die Totenbank für die Aufbewahrung der Verstorbenen, das Brandzeichen, welches für alle Nachbarschaften eines Ortes identisch war, aber auch Kupferkessel und Bestecke, dass Tafel- und Kochgeschirr, wie man es für größere Feiern benötigte. Letzteres wurde in der Regel für einen Tag, mit oder ohne Gebühr, ausgeborgt.⁴⁰¹

Die Gliederung der Familie in Generationen und Geschlechter setzte sich in der Nachbarschaftsordnung fort und zeigte sich besonders im öffentlichen Raum, etwa in der kirchlichen Sitzordnung und den Vorgaben für die Tracht, wo nach Jüngeren und Älteren, Verheirateten und Unverheirateten, Männern und Frauen unterschieden wurde.⁴⁰²

Auch die informellen sozialen Beziehungen unterliegen der Kontrolle durch die Nachbarschaft. Überschreitet ein Streit in der Familie die Grenze zum öffentlichen Raum, greift die neutralere, übergeordnete Nachbarschaft ein, so wie es noch in der Arkader Ordnung von 1838 heißt: *Eheleute, welche in Unordnung leben und mit Fluchen und Schelten sich nähren, dermaßen, daß ihr Fluch und Scheltwort auf der Gasse von den Vorübergehenden gehört werden kann, sollen mit 1 Gulden werden.*⁴⁰³

oder

*Wer einen Nachbarn heimlich oder öffentlich schmähet, 12 d (Nbs. Art. um 1794)*⁴⁰⁴

Besonders der *Klatsch*, das informelle *Gerede* und die Cliquenbildung einzelner Frauen abseits der nachbarschaftlichen Ordnung sind verpönt und werden bisweilen unter Strafe gestellt.⁴⁰⁵

⁴⁰⁰ *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 38-39; *Plajer*, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 183

⁴⁰¹ *Plajer*, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 183-184; *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 130-131, 156

⁴⁰² *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 44-45

⁴⁰³ F.F. *Fronius* 1883, S. 92, nach *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 105

⁴⁰⁴ „Nachbarschaftsartikel f. die Königlich Freye Mediascher Stuhls“, nach *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 45

⁴⁰⁵ *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 45-46

*Welche unfleißigen Frauen auf dem Friedhof oder vor der Kirchenthüre stehen bleiben, Dorfneuigkeiten oder unnütze Märchen sich erzählen oder Landtag halten und nicht sogleich, wie sie gekommen, in die Kirche gehen, sollen zur Strafe geben 6 Kreutzer.*⁴⁰⁶

Sehr verbreitet waren hohe Geldstrafen für jene, die andere Nachbarn der Lüge bezichtigten, allgemein auch der übeln Nachrede schuldig waren.⁴⁰⁷ Streitereien zwischen Nachbarn waren generell unerwünscht, wie dieser Artikel der ältesten Nachbarschaftsordnung formuliert:

*So einer mit dem andren hadert oder czankt, der soll werden gestroffet nach Erkentnis der Nachbarschafft*⁴⁰⁸

Wenn ein Nachbar eine Bestrafung nicht annahm, konnte diese verdoppelt werden, oder der Betreffende wurde schließlich aus der Nachbarschaft ausgeschlossen. Dies hatte nicht nur soziale, sondern auch sehr praktische Konsequenzen, die ein Leben in der Nachbargemeinde fast unmöglich machten. So bedeutete der Ausschluss, dass der Ausgeschlossene das Recht auf Zugang zum Brunnen, das Recht, im Backhaus sein Brot zu backen, Feuer zu holen oder zu machen, verlor.⁴⁰⁹

Wegen der direkten Verbindung von politischer wie sozialer Gemeinde, also der Nachbarschaft mit der Kirche, verwundert es nicht, dass zu den Pflichten jedes Mitglieds auch ganz selbstverständlich der Besuch der Predigt und des Abendmahls gehörte.⁴¹⁰ Die moralische Orientierung ergab sich gleichfalls aus der stark christlich geprägten Kultur,⁴¹¹ wobei die älteren Nachbarschaftsartikel noch auf eine autonome Gemeindeordnung verweisen, während jene späteren Zeiten in dörflicher Umgebung einen starken direkten Einfluss der Kirche, oder in den Städten der Staatsmacht, erkennen lassen. Beides beginnend in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts und forciert durch die immer großräumigere Vereinheitlichung der Nachbarschaftsordnungen.⁴¹²

⁴⁰⁶ Arkeden, 1838, *Fronius* 1883, S. 94 f. nach *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 45

⁴⁰⁷ *Plajer*, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 190

⁴⁰⁸ Zitat nach Franz *Zimmermann*, Die Nachbarschaften in Hermannstadt. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung und –verwaltung in Siebenbürgen. In: Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Bd. 20, H. 1. Hermannstadt 1885, S. 47 ff., nach *Plajer*, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 190

⁴⁰⁹ *Plajer*, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 193

⁴¹⁰ *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 158

⁴¹¹ Ebd., S. 159

⁴¹² *Plajer*, Nachbarschaften 3. Teil. In: FVL 46-47/2003-2004, 249-250; Dietmar *Plajer*, Siebenbürgisch-sächsische Nachbarschaften vom 16. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (2. Teil). In: FVL, Bd. 42-43/1999-2000, 192

Sehr deutlich wird diese christliche Gesinnung der Nachbarschaften bei den sogenannten *Versöhnabenden*⁴¹³ Siebenbürgens, zu denen der Nachbarschaftsvater alle Nachbarn bei Strafe in sein Haus rief und die in Festtracht erschienen Personen zur Versöhnung aufforderte:

*Aus dieser Ursach seid ihr denn hier versammelt um euch zu versöhnen, wo einer oder der andere in Streit oder Widerwärtigkeit mit seinem Nächsten lebt. Auch will ich euch herzlich um Verzeihung bitten; wen ich mit etwas gefehlt habe, so verzeiht mir!*⁴¹⁴

Der christliche Charakter dieses Brauches wird durch einen Vergleich mit dem Matthäus-Evangelium 18, 15-17 deutlich, nach dessen Aussage bei den Versöhnabenden gehandelt wurde: *Sündigt aber ein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du einen Bruder gewonnen. Hört er dich nicht, so nimmt noch einen oder zwei zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Hört er dich nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner.*⁴¹⁵

Nach dem Versöhnungsritus folgt der gemeinsame Gang zum kirchlichen Abendmahl genau so nachbarschaftlich und gemeinsam.⁴¹⁶ Die Teilnahme am christlichen Abendmahl war für die Nachbarn verpflichtend, allerdings wurde dieses in den meisten siebenbürgischen Gemeinden in der Regel nur drei- bis viermal im Jahr gefeiert, wozu dann eben auch die aufwendigen Vorbereitungen, einschließlich der Versöhnabende⁴¹⁷ und die Beichte⁴¹⁸ zählten. In der siebenbürgischen Ortschaft Zendersch zum Beispiel fanden diese Versöhnabende noch bis 1910 statt.⁴¹⁹

Treffend zusammengefasst wird der christlich-brüderliche Geist der Einigkeit, wenngleich mit Anspielungen auf das Naturrecht gepaart, in den Nachbarschaftsartikeln von Bodendorf aus dem Jahr 1620, wonach es in der Natur, wie nach der Heiligen Schrift, drei schöne Dinge gibt,

⁴¹³ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 159; Gerhardt Binder, Das Verhältnis der Nachbarschaften zur Kirche bei den Siebenbürger Sachsen. In: ZfSL, 3. (74.) Jahrgang, Heft 2/1980, 118

⁴¹⁴ F. F. Fronius, 1883, S. 102 f.; F. Schuler v. Libloy, Ansprachen. In: Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens, 1859, nach Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 160

⁴¹⁵ nach Binder, Verhältnis der Nachbarschaften, ZfSL 2/1980, S. 118

⁴¹⁶ Philippi, Land des Segens, 2008, S. 50

⁴¹⁷ Die seltene Feier des Abendmahls geht laut Plajer aus Untersuchungen von Bischof Christoph Klein hervor. Christoph Klein, Die Versöhnung in der Siebenbürgisch-Sächsischen Kirche (Köln, Weimar, Wien 1993), bes. S. 40 ff. Nach Plajer, Nachbarschaften 2. Teil. In: FVL, 42-43/1999-2000, 192

⁴¹⁸ Die Beichte war eine der Voraussetzungen für die Feier des Abendmahls, festgehalten auch in den Nachbarschaftsartikeln von Birthälm und Kirtsch aus dem Jahr 1820, Art. 3, Pkt. 5, Plajer, Nachbarschaften 3. Teil. In: FVL 46-47/2003-2004, 222-223

⁴¹⁹ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 205

die jedoch durch die den Menschen anhaftende Bosheit, wie Neid und Rachgier, überdeckt werden können:

1. *Wann Brüder eins seyn;*
2. *Nachbarn sich lieb haben;*
3. *Mann und Weib sich miteinander wohl begehen.*⁴²⁰

Bei Feiern, die im Rahmen der Nachbarschaft abgehalten werden, kommt die unverheiratete Jugend im Sommer abends in die *Gespielstuben* und im Winter in die *Spinnstuben*, während sonntags getanzt wird. Gefeiert wird dabei entweder nach Geschlechtern getrennt, also den Mädchen in der *Schwestern-*, den Burschen in der *Bruderschaft*,⁴²¹ oder auch gemeinsam, nach den strengen Regeln der Bruderschaftsstatuten und unter Aufsicht des selbst gewählten *Altknechts*.⁴²² Beim Tanzen wurden die Mädchen nach der Reihe, von der *Altmagd* weg, meist ihrem Alter folgend, aufgefordert, damit keine beleidigt oder benachteiligt wurde, und es war bei Strafe verboten sich nicht an die vorgegebene Reihenfolge zu halten.⁴²³

Die Männer feiern bei geschlossenen Runden in der engeren oder weiteren Nachbarschaft und nur für die erwachsenen, verheirateten Frauen bleibt keine eigene nachbarliche Organisation. Sehr lange treffen sich die Nachbarinnen nur informell oder bei der Arbeit, etwa beim Spinnen oder Flachsbrechen, für ein geselliges Beisammensein.⁴²⁴ Erst im 19. Jahrhundert beginnt die allmähliche Integration der Frauen in die Nachbarschaftsorganisation und es werden in dieser Zeit auch die ersten Frauenvereine gegründet.⁴²⁵ Diese Frauenvereine gab es bald in jedem Ort und sie bemühten sich in den ländlichen Regionen vor allem um soziale Belange, Feste, die Dorfpflege und Verschönerungsarbeiten im gemeinschaftlichen Rahmen.⁴²⁶

Ein großes Nachbarschaftsfest für die Nachbarn findet meist⁴²⁷ einmal im Jahr vor oder am Aschermittwoch statt, wobei die Männer zugleich *Richttag*, Fest und Fasching feierten.⁴²⁸

⁴²⁰ Plajer, Nachbarschaften 2. Teil. In: FVL, 42-43/1999-2000, 189

⁴²¹ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 173

⁴²² Ebd., S. 173-174; Göllner, Im Kreislauf des Jahres, 1987, S. 19

⁴²³ In den Bruderschaftsstatuten des 19. Jahrhunderts hieß es: „Kein Bruder darf das ihm zugeführte Mädchen verschmähen, bei Strafe von 6 Kreuzern.“ Nach Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 20; vgl. a. Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 174

⁴²⁴ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 173

⁴²⁵ Ebd., S. 176; Kroner, Geschichte II, 2008, S. 322

⁴²⁶ Vgl. etwa Kauntz, Petersdorf, 1988, S. 281; Böhm (Hg.), Oberneudorfer, 1991, S. 60-62; Böhm (Hg.), Waltersdorf, 1987, S. 156-157; Böhm (Hg.), Senndorf, 1985, S. 73

⁴²⁷ Von den meisten anderen siebenbürgisch-sächsischen Gemeinden abweichend fand in Großschenk laut den Artikeln von 1720 die Zusammenkunft mit den Wahlen am Johannistag, also dem 24. Juni des Jahres statt. Plajer, Nachbarschaften 2. Teil. In: FVL, 42-43/1999-2000, 197-198

⁴²⁸ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 174

Während gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch jede Nachbarschaft ihren eigenen Sittag abhielt, wurde es in späteren Zeiten üblich, dass alle Nachbarschaften einer Gemeinde zusammentrafen.⁴²⁹

Nachdem das strenge Nachbarschaftsgericht über die Versäumnisse der Nachbarn getagt hatte und die Wahl der Vorsitzenden und Neuaufnahmen abgeschlossen wurden, isst, trinkt, lacht und singt man gemeinsam, während ein großer Teil der gerade eingesammelten Strafen und des Nachbarschaftsvermögens verprasst wird. Auch der Bestrafte wird sofort wieder in die Mitte der Feiernden geladen und kann am gemeinsamen Gelage teilhaben, um die Gemeinschaft zu versöhnen und früheren Streit zu begraben.⁴³⁰ Die Teilnahme an allen Festen der Nachbarschaft ist für alle Altersgruppen Pflicht und Fernbleiben wird unter Strafe gestellt.⁴³¹ In den Artikeln von Bodendorf aus dem Jahr 1620 wird sowohl die Strafe beschrieben, als auch eine Möglichkeit der Frauen sich bei dieser Gelegenheit Gehör bei der männlichen Nachbarschaft zu verschaffen:

XV. Articul

*Alle Jahr sind die Nachbar-Väter schuldig die Nachbarschafft, mit einer mittelmässigen Mahlzeit auf den Aesch Tag zu versehen, doch soll Gericht gehalten werden in aller Gegenwärtigkeit, welche außbleiben, sollen niderlegen zur Straff der Nachbarschaft D. 50. Zum ältesten Nachbarvater versammeln sich die Nachbar, zum jüngsten die Nachbarinnen, welche auch eine Mahlzeitung sollen halten. Sollen auch ihr Sachen, haben sie etwa anzubringen, durch einen ehrlichen Nachbar anbringen lassen.*⁴³²

Aber bei aller Ausgelassenheit und Gleichheit während der Feste, gelten genaue Regeln für die Nachbarn, und wer sich nicht gesittet benimmt, wird wiederum gestraft:

*9. Wird ein Nachbar bey der Nachbarschaft oder sonst bey ehrlichen Mahlzeiten undäuen ausgeben und speyen, er soll gestrafet werden um Den. 20.*⁴³³

10. Wird ein Nachbar bey dem niedersten Tisch ohne Erlaubnis des Nachbar-Vaters bey den oberen Tisch reden, er soll verfallen Den. 2.

11. Welcher Nachbar Wallachischer Weise mit dem Ellenbogen auf den Tisch lieget und nicht aufgerichtet sitzet, der soll gestraft werden Den. 6.

⁴²⁹ Plajer, Nachbarschaften 2. Teil. In: FVL, 42-43/1999-2000, 214

⁴³⁰ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 174, Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 27 ff.; vgl. a. Plajer, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998. 177

⁴³¹ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 175

⁴³² Articul - Nach welchem man pflegt Nachbarschaft zu colieren. Anno 1620 Erstlich zu Bodendorf in Schwang und Gebrauch kommen, nach Orend, Siebenbürgisch-sächsische. In: ZfSL 2/1996, 142

⁴³³ Die Strafe, die sogenannte Poena, wurde in Denaren bezahlt. Abkürzungen in den Quellen jeweils Den. od. D. Göllner, Geschichte, 1979, S. 78

*12. Stößt ein Nachbar aus Trunkenheit oder aus Unbedacht ein Krügelchen Wein um, so soll er alsbald vor sein Geld ein anderes einschenken und zwar voll.*⁴³⁴

Die Nachbarschaft bietet auch den Rahmen für die Kindererziehung, die Hilfe bei Krankheit, Tod, Begräbnis und Trauerbewältigung.⁴³⁵

Wenn ein Nachbarschaftsmitglied stirbt, geht das *Leichenzeichen* um und *warnt* (ruft) die Nachbarn zu den Vorbereitungen, wie dem Ausheben des Grabes.⁴³⁶ Das Begräbnis wurde von der Nachbarschaft so organisiert, dass die trauernde Familie kaum Arbeiten zu leisten hatte. Die Anwesenheit beim Begräbnis war für alle Nachbarn Pflicht und ein Fernbleiben galt als eine Respektlosigkeit dem Toten und den Trauernden gegenüber, die unter Strafe stand.⁴³⁷

Beim Begräbnis sind die weiblichen Verwandten des Toten in der Stube versammelt, wo der Tote im offenen Sarg liegt und die nächsten Angehörigen erheben weinend laute Klage, die auch im ganzen weiteren Zeremoniell, besonders während der Pausen, laut ausbricht.⁴³⁸ Es gab zwar auch stumme Trauern, aber in der Regel wurde laut geklagt und es gab immer Frauen, die *sehr schön* klagen konnten, was alle Anwesenden zu Tränen rührte.⁴³⁹ Wortkarges Benehmen von Verwandten lässt den Verdacht aufkommen, dass sie um den Toten nicht recht trauern und sie *undankbare Seelen* seien. Die Beileidsbezeugungen übernimmt die *Leichenmutter*, meist eine ältere Verwandte oder die *Nachbarmutter*.⁴⁴⁰ Nur in manchen Orten kamen die Männer auch ins Trauerhaus, betraten aber auch dann die Stube nicht, sondern saßen im *Haus* (Herdraum) bei Kartenspiel und Wein zusammen.⁴⁴¹

Aufgrund der sozialen Enge und vielfältigen Herausforderungen hatten die alten Nachbarschaften einen multifunktionalen Organisations- und sozialen Pflichtcharakter. Denn die ständige Kooperation und Ordnung innerhalb der Glieder war für das Überleben und Wohlergehen der sozialen Gemeinschaft lebenswichtig. Da während, aber noch mehr nach der Arbeit an den wirtschaftlichen, administrativen und militärischen Aufgaben persönliche Konflikte rasch aufbrechen und bedrohlich werden konnten, musste auch für solche Situationen vorge-

⁴³⁴ Lokalkonstitutionen Schwarosc, o. J., *Schuler v. Libloy*, Deutsche Rechtsdenkmäler der Siebenbürger Sachsen. In: Archiv für Siebenbürgische Landeskunde 7, 1866, S. 169 ff.; vgl. Art. 4, 10 (Pretey um 1774/75), ebd. 370 ff., *Fronius*, 1883, S. 55, nach *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 175

⁴³⁵ *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 55-61; *Plajer*, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 200

⁴³⁶ Nach *Wagner*, Kreislauf, 1987, S. 161

⁴³⁷ *Plajer*, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 187-189, 194-195, 199-200

⁴³⁸ *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 57-58

⁴³⁹ *Scola*, Dorfleben, 1991, S. 160

⁴⁴⁰ *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 58

⁴⁴¹ *Scola*, Dorfleben, 1991, S. 160

sorgt und eine verbindliche Regelung aufgestellt werden.⁴⁴² Viele Strafen bestanden zunächst aus Wein, später aus Geldbußen, die wenn sie nicht bezahlt, verdoppelt wurden. Wer sich nicht fügte, der wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, was dem sozialen Tod des Betreffenden gleichkam. Mittlere Strafen gab es nicht, da ein Gefängnis von den kleinen Gemeinschaften nicht aufrechterhalten werden konnte und der Delinquent auch als Arbeitskraft in der Gruppe und für seine Familie ausgefallen wäre.⁴⁴³ Deshalb wurde, bei Streitigkeiten zwischen den Haushalten der Nachbargemeinde, auch viel Druck auf eine Einigung im Vergleich ausgeübt.⁴⁴⁴ Wenn der Nachbarvater selbst gegen die von ihm eigentlich zu vertretende Ordnung verstieß, so hatte er die doppelte bis dreifache Strafe zu zahlen. Auch wenn er die Verstöße eines anderen Nachbarn deckte, wurde er zur Rechenschaft gezogen und musste die doppelte Strafe des Delinquents bezahlen.⁴⁴⁵

Den Sanktionen konnten die Mitglieder der Nachbarschaft genauso wenig entweichen, ohne einen sozialen Tod zu sterben, wie dem Leben in der nachbarlichen Gemeinde überhaupt. Durch die Modernisierung und die staatlichen Interventionen im rechtlichen und gemeindlichen Bereich verlor die Nachbarschaft immer mehr den ursprünglichen multifunktionalen Pflichtcharakter und wurde zu einer immer stärker auf Freiwilligkeit und einseitiger Freizeitbezogenheit umgebaut. Dadurch schwand die faktische Bedeutung der nachbarlichen Kontakte immer mehr.⁴⁴⁶

Die Nachbarschaften in ihrer traditionellen sächsischen Form existierten besonders im dörflichen Rahmen bis 1942, als sie von der deutschen Volksgruppenführung aufgelöst und durch nationalsozialistische Gliederungen eingeordnet wurden.⁴⁴⁷ In der kommunistischen Ära Rumäniens wurden die Nachbarschaften zur Organisation der Selbsthilfe und des sozialen Lebens unter den Sachsen genutzt, besonders für Begräbnisse und den Hausbau.⁴⁴⁸

Nach dem 2. Weltkrieg erfahren die Nachbarschaften einen Bedeutungswandel und formieren sich oftmals in der neuen Heimat neu. Dabei konzentrieren sie sich auf den gemeinschaftlichen Zusammenhalt und regelmäßige Treffen. Wichtig bleibt die Hilfe für Nachbarschaftsmitglieder und alle Bemühungen zur Erhaltung und Pflege sächsischer Traditionen und Kulturdenkmäler, in der neuen wie in der alten Heimat.⁴⁴⁹

⁴⁴² Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 41-42

⁴⁴³ Ebd., S. 105

⁴⁴⁴ Ebd., S. 106

⁴⁴⁵ Plajer, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 182

⁴⁴⁶ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 41-42

⁴⁴⁷ Kroner, Geschichte II, 2008, S. 322

⁴⁴⁸ Ebd., S. 323; Orend, Siebenbürgisch-sächsische. In: ZfSL 2/1996, 139

⁴⁴⁹ Vgl. Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 206-207

14.3 Bruderschaften und Schwesternschaften

Im öffentlichen Leben wurde die Familie unter das Prinzip der Nachbarschaft gestellt und zwar auch auf rechtlicher Ebene, da die das Leben ihrer Mitglieder dominierende Organisation nicht nur hilft und berät, sondern mit ihren verbindlichen Vollmachten auch eingreift, regelt und straft.⁴⁵⁰ Dadurch soll jedoch die Familie nicht in ihrer Bedeutung geshmälert, sondern im Rahmen der nachbarschaftlichen Ordnung gestärkt werden.⁴⁵¹

Die Rolle der Nachbarschaft als erweiterte soziale Familie wird auch durch ihre Begrifflichkeiten verdeutlicht, wenn die Vorsitzenden *Nachbarschaftsväter*, die Frau des ältesten Nachbarschaftsvaters *Nachbarmutter*, die Nachbarn *Briider*, die Vorstufe der Nachbarschaft *Bruderschaft* und deren Vorsitzender wiederum *Knechtvater* genannt werden.⁴⁵²

Die Bruderschaften sind historisch jünger als die Nachbarschaften und haben ihre Wurzeln in den Gesellenbruderschaften des 15. und 16. Jahrhunderts, die aus dem Zunftleben⁴⁵³ erwachsen sind und ausgehend von den Städten und Handwerkern auch auf das Land und zuletzt die Bauernschaft übertragen wurden.⁴⁵⁴ Zwar ist schon für das Jahr 1564 in Schäßburg eine bäuerliche Bruderschaft bezeugt, aber noch bis ins 19. Jahrhundert blieben die Bruderschaften der Handwerker und Bauern getrennt, während es in manchen Orten zu dieser Zeit nur Gesellenbruderschaften gab.⁴⁵⁵

Die Schwesternschaften sind die jüngste Erscheinung, welche in Angleichung an die Bruderschaften anscheinend erst ab den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts,⁴⁵⁶ als verbindlich erst Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts in den Dörfern eingeführt wurde.⁴⁵⁷

Die Bruder- und Schwesternschaftsordnung des Burzenlandes von 1894, die 1913⁴⁵⁸ für den gesamten Bereich der evangelischen Landeskirche, die 1903⁴⁵⁹ die Nachbarschaften zu kirchlichen Institutionen erklärt hatte, als Muster diente, besagte, dass alle Burschen und Mädchen bis zu ihrer Heirat oder dem 24. Lebensjahr dieser Jugendorganisation angehören sollten.⁴⁶⁰

⁴⁵⁰ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 46

⁴⁵¹ Ebd., S. 47

⁴⁵² Ebd., S. 47-48; Binder, Verhältnis der Nachbarschaften. In: ZfSL, 2/1980, 115-

⁴⁵³ Gesellenbruderschaften sind seit dem 15. Jahrhundert bekannt, wie die in Kronstadt ansässigen der „Schuhknecht“ (1463), Kürschner (1476), Schneider- und Schmiedegesellen (1478, 1481). Vgl. f. eine lebhafte Schilderung des Zunftlebens in Sb. a. Göllner, Geschichte, 1979, S. 72-78; Philippi, Kronstadt, 1986, S. 210

⁴⁵⁴ Schenk, Deutsche, 1992, S. 158

⁴⁵⁵ Kroner, Geschichte II, 2008, S. 323

⁴⁵⁶ Ebd.

⁴⁵⁷ Schenk, Deutsche, 1992, S. 158

⁴⁵⁸ Kroner, Geschichte II, 2008, S. 324

⁴⁵⁹ Orend, Siebenbürgisch-sächsische. In: ZfSL 2/1996, 139

⁴⁶⁰ Kroner, Geschichte II, 2008, S. 324; Schenk, Deutsche, 1992, S. 155

Alle Burschen der sächsischen Gemeinde wurden nach der Konfirmation, die bei den Jungen mit 15, den Mädchen mit 14 Jahren⁴⁶¹ und fast immer am Palmsonntag stattfand,⁴⁶² feierlich in die Organisation aufgenommen. Eine Verweigerung wurde niemals in Erwägung gezogen, denn diese hätte den völligen Ausschluss aus dem sozialen Leben der Dorfjugend für den Betroffenen bedeutet. Zur Zeremonie erschienen die Jungen im Kirchenpelz, verpflichteten sich auf die Bruderschaftsartikel und ihr Beitritt wurde dann durch Handschlag besiegelt und durch die Entrichtung eines Beitrages an die Bruderschaft abgeschlossen. Für die Mädchen galt das gleiche Ritual, bloß dass ihnen nun statt dem Kirchenpelz der jungen Männer der Borten, also der mit bunten Bändern verzierte Kopfputz aus Samt, als Kleidungsstück der Tracht zustand bis zu ihrer Verheiratung.⁴⁶³

Die Bruder- und Schwesternschaften wurden durch die Jugend selbst geleitet und zwar durch ihre gewählten Vertreter, den ersten und zweiten *Altknecht* oder die *Altmagd*. Es kandidierten jeweils am 6. Januar die sieben ältesten Burschen um die Würde des Altknechts, bei den Mädchen der Altmagd.⁴⁶⁴ Der neugewählte Altknecht wurde vom *Vorsitzer*, also dem Pfarrer mit den Worten vorgestellt:

Seht, ihr Brüder, dies ist der Knecht, den ihr euch zum Altknecht gewählt habt für das künftige Jahr. Er wird über Feld und Hattert reiten in Bruderschaftsgeschäften; er wird Zugang⁴⁶⁵ halten, auf die Mägde sorgen und nach seinem Gewissen strafen. Wird er aber seinem Amt Verzug tun, so wollen wir ihn zwiefältig besuchen [doppelt strafen].⁴⁶⁶

Sie unterlagen aber der Aufsicht des Pfarrers und von der Kirchengemeinde bestellten Vertrauenspersonen, wie dem Prediger, den Lehrern, dem *Knechtvater* und der *Schwesternschafts-* oder *Mägdemutter*.⁴⁶⁷ Hauptaufgabe der gewählten Vertreter war es das Verhalten der Jugendlichen sowohl im kirchlichen wie privaten Bereich zu kontrollieren und von der siebenbürgischen Gemeinde unerwünschtes Verhalten zu sanktionieren.⁴⁶⁸ Dies ging von der öffentlichen Bekanntmachung in den monatlichen Versammlungen, den sogenannten *Zugängen*, mit Ermahnungen und Verweisen, bis zur Verhängung von Bußgeldern, oder bei beson-

⁴⁶¹ Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 127; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 197

⁴⁶² Vgl. zur Konfirmation bei den Siebenbürger Sachsen: Scola, Dorfleben, 1991, S. 147, sowie 154-157

⁴⁶³ Schenk, Deutsche, 1992, S. 159

⁴⁶⁴ Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 127-128; Kauntz, Petersdorf, 1988, S. 256; Böhm (Hg.), Oberneudorfer, 1991, S. 137; Maria Benesch, Bruder- und Schwesternschaft. In: Böhm (Hg.), Waltersdorf, 1987, S. 137-138

⁴⁶⁵ In diesem Zusammenhang: Regelmäßiges, meist monatliches Treffen aller Mitglieder der Bruder- und Schwesternschaft, vgl. a. Kauntz, Petersdorf, 1988, S. 264-265

⁴⁶⁶ Nach Göllner, Im Kreislauf, 1987, S. 127

⁴⁶⁷ Der Knechtvater und die Schwesternschafts- oder Mägdemutter wurden aus der Mitte „ehrbarer Männer und Frauen“ vom Presbyterium bestellt. Vgl. Kroner, Geschichte II, 2008, S. 324

⁴⁶⁸ Schenk, Deutsche, 1992, S. 159

ders schweren Vergehen den zeitweiligen oder gänzlichen Ausschluss.⁴⁶⁹ Das Ziel dieses Bestrebens war ein den Werten und Zielen der Gemeinschaft entsprechendes, konformes Verhalten der Jugendlichen im Rahmen der siebenbürgischen Traditionen zu erreichen.⁴⁷⁰ Viele dieser Regeln betrafen den Alltag, vom regelmäßigen Besuch der Kirche, inklusive Abendmahl, bis hin zu den vorgeschriebenen Regeln für den Umgang miteinander und das Verhalten in der Rockenstube⁴⁷¹ oder beim Tanz.⁴⁷²

So verfügten die *Hermannstädter Nachbarschaftsartikel* von 1860:

*Wenn in einem Haus die Jugend sich versammelt, so muß der Hausvater oder die Hausmutter dabei gegenwärtig sein, um die Ordnung und die guten Sitten unter dem jungen Volk emporzuhalten.*⁴⁷³

Die Bruder- und Schwesternschaften blieben so stark traditionsgebunden, manchmal geradezu steif. Ein hauptsächlicher Grund für die Bestrafungen bei den Zugängen war schließlich im 20. Jahrhundert der versäumte Gottesdienst eines Mitglieds.⁴⁷⁴

Die Bruderschaften hatten aber auch viele Arbeiten zu erledigen, wie etwa die Bewirtschaftung des Pfarrgrundstücks, Hilfe bei Beerdigungen, oder auch die Säuberung und Instandhaltung der Feldbrunnen – nach deren Fertigstellung es ein fröhliches Feldbrunnenfest gab.⁴⁷⁵

Da sich die unverheirateten Jungen und Mädchen der Dorfjugend vor allem im Rahmen der streng kontrollierten Gespiel- und Spinnstuben⁴⁷⁶ näher kennenlernten, wo gegenseitige Prüfung ohne unbeobachtete Annäherung die Regel war, führte diese Art der vorbereitenden Partnerwahl für die Jugend und ihre Eltern zu relativer Nachbarschafts- beziehungsweise Dorfendogamie.⁴⁷⁷

Die Dorfendogamie, nach der auch der gleichsprachige Sachse aus anderen Orten nicht unbedingt freudig begrüßt wurde, begründete sich nicht zuletzt auf wirtschaftlichen Überlegun-

⁴⁶⁹ *Kroner*, Geschichte II, 2008, S. 324

⁴⁷⁰ *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 159

⁴⁷¹ Die Rockenstube bezeichnet das tägliche, gesellige Beisammensein der Mädchen und Frauen an langen Winterabenden zum Spinnen des Flachs und des Hanfs. Sie fanden ab der zweiten Oktoberhälfte bis kurz vor Weihnachten oder sogar Aschermittwoch statt und an den Abenden konnten auch die Knechte für Spiel und Spaß, sowie zur Brautschau, allerdings nur unter Aufsicht, vorbeischauen. Rotraut *Acker-Sutter*, Rockenstube. In: *Myß*, Lexikon, 1993, S. 411, vgl. auch *Scola*, Dorfleben, 1991, S. 44, sowie *Göllner*, Im Kreislauf, 1987, S. 101-104, 128-129

⁴⁷² *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 159

⁴⁷³ *Göllner*, Im Kreislauf, 1987, S. 129

⁴⁷⁴ *Kroner*, Geschichte II, 2008, S. 325-326

⁴⁷⁵ *Schenk*, Deutsche, 1992, S. 160; *Göllner*, Im Kreislauf, 1987, S. 71-72; *Scola*, Dorfleben, 1991, S. 38

⁴⁷⁶ Vgl. „Rockenstube“

⁴⁷⁷ *Schubert*, Nachbarschaft, 1980, S. 49-50

gen,⁴⁷⁸ (vgl. Kap. 13). Dies gilt denn auch nicht nur für die meisten siebenbürgisch-sächsischen Orte, sondern für sesshafte bäuerliche Gesellschaften mit erblicher Realteilung, wie sie früher bei den Sachsen üblich war und das Land des Dorfes zersplittert hätte.⁴⁷⁹

Nachdem der Pfarrer vor einer Trauung das Brautpaar geprüft hatte, überwachte der Nachbarsvater die Hochzeitsordnung.⁴⁸⁰ Für die Nachbarschaft ist die Hochzeit vor allem auch im Hinblick auf den Rollenwechsel des Neuvermählten wichtig, der durch die Heirat meist auch zum Voll-, zumindest aber zum Halb- oder Zweidrittelbauern wird. Denn als Bauer wird er *Hauswirt* im Verband der Genossen seiner Nachbarschaft, und nur als Bauer kann er seine Frau ernähren, sowie nur mit seiner Gattin kann er eine Landwirtschaft auch tatsächlich führen.⁴⁸¹

Nach dem Aufnahmeantrag wird der Eintritt in die Nachbarschaft rituell einige Wochen, oder am nächsten Richttag nach der Hochzeit vollzogen und vor Verlesung der Nachbarschaftsartikel sagt der Nachbarschaftsvater in seiner Ansprache unter anderem:

...verpflichten sie sich, den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen der Nachbarschaft nach Möglichkeit Gehorsamkeit und Folgsamkeit zu leisten und die Ehre zu geben dem Jüngsten wie dem Älteren und Älteren wie dem Jüngeren; endlich verhilflich zu sein, daß die Sitten und Gebräuche nicht vernachlässigt, sondern auf die späte Nachkommenschaft fortgepflanzt werden, mit dem innigsten Wunsche, daß Friede und Einigkeit unter uns herrschen möge⁴⁸².

Die nationalsozialistische *Volksgruppenführung* übte Druck auf die Landeskirchenversammlung aus, die außerhalb ihrer Kontrolle stehenden Bruder- und Schwesternschaften aufzulösen, was 1942 auch verfügt wurde.

Ein eindeutiger Hinweis auf die neuerliche Entstehung dieser traditionellen sächsischen Jugendorganisationen der Bruder und Schwesternschaften nach 1945 war das Verbot durch die rumänische Regierung 1948, welches jedoch den informellen Zusammenschluss nicht wirklich unterband.⁴⁸³

⁴⁷⁸ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 50; vgl. a. vgl. Kap. 13, sowie Goody, Ehe und Familie, 1989

⁴⁷⁹ vgl. Kap. 13, sowie Goody, Ehe und Familie, 1989; Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 50-52

⁴⁸⁰ Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 51-52

⁴⁸¹ Ebd., S. 52-53

⁴⁸² Fronius, 1883, 101 f. nach Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 54

⁴⁸³ Schenk, Deutsche, 1992, S. 160-161

15 Sächsische Migration vor dem Zweiten Weltkrieg

Zunehmende Auswanderungen Ende des 19. Jahrhunderts dämpften das ohnehin schon geringere natürliche Bevölkerungswachstum der Sachsen weiter ab.⁴⁸⁴

Eine konkrete Ursache für die Zunahme der Auswanderungswilligkeit der Sachsen war, dass Siebenbürgen innerhalb der Habsburger Monarchie als eine entfernte Agrarprovinz galt und deshalb zentral entschieden wurde, zum Schutz der ungarischen Großgrundbesitzer Getreidezölle einzuführen. Auch dadurch kam es in den Jahren 1886 bis 1889 zum sogenannten *Zollkrieg* mit Rumänien,⁴⁸⁵ durch welchen die exportorientierten Teile des sächsischen Handwerks und Gewerbes schwer getroffen wurden. In der Folge kam es zu einer schweren Wirtschaftskrise, welche sächsische Unternehmer zum Ausweichen, etwa in das rumänische Prahova-Tal zwang, wo eine Reihe blühender Industriebetriebe entstand. Viele verarmte Handwerker und Kleinbauern wanderten aus, zunächst nach Altrumänien, später vor allem in die Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Höhepunkt der Auswanderungswelle wurde im Jahr 1890 erreicht, als über 5.000 Personen aufbrachen und alle evangelischen Bezirksgemeinden davon betroffen waren.⁴⁸⁶ In einigen Dörfern lebten vor 1914 mehr als 10 Prozent der lokalen Bevölkerung vorübergehend oder auf Dauer in Übersee.⁴⁸⁷

Aus einem Vergleich der in den USA gespeicherten Passagierlisten mit Daten aus siebenbürgischen Ortschaften konnte Monika Ferrier viele Reisen und persönliche Kontakte von Siebenbürgern in die USA nachweisen. Auffällig ist dabei, dass es eine nicht unerhebliche Zahl von zeitweiligen Besuchen bei Freunden und Verwandten in deren neuer Heimat gab. Ganze Familien mit Kleinkindern besuchten ihre Verwandten und Freunde, die meist aus dem gleichen oder den Nachbarorten stammten und in einem Beziehungsnetzwerk lebten, welches auch die Heiratskreise bestimmte. Hier ein Beispiel für eine Familie die einen Bekannten in Amerika besuchte, nach Ferrier:

„Katharina Kuales, 45 J. alt, *ca. 1865, verh., ex Isolua (=Zsolna), Hungary und Bremen, Ank. 4.5.1910 mit ‚Kaiser Wilhelm II‘; mit Ehemann und Tochter, zum Bekannten, Michael Cseff, 431 Walnut St., Youngstown, OH; Schwiegersohn, Michael Benesch, Zsolna = *Katharina Schuller *10.11.1864 oo Michael Kuales*

⁴⁸⁴ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 26-27

⁴⁸⁵ Wagner, Geschichte, 1990, S. 68; Hochstrasser nennt für die Dauer des Zollkrieges zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien die Jahre 1886-1893. Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 27, vgl. a. Köpeczi, Kurze Geschichte. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/222.html>; Vgl. a. Friedrich Breckner, Zollkrieg. In: Myß, Lexikon, 1993, S. 594

⁴⁸⁶ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 27

⁴⁸⁷ Wagner, Geschichte, 1990, S. 68-69; Schenk, Siebenbürgen, 1992, S. 146

- Katharina Kuales, 3 J. alt, *ca. 1907, ex Isolua (=Zsolna), Hungary und Bremen, Ank. 4.5.1910 mit ‚Kaiser Wilhelm II‘; mit Eltern, zum Bekannten, Michael Cseff, 431 Walnut St., Youngstown, OH = *Katharina Kuales *16.12.1906*
- Michael Kuales, 50 J. alt, *ca. 1860, ex Isolua (=Zsolna), Hungary und Bremen, Ank. 4.5.1910 mit ‚Kaiser Wilhelm II‘; mit Ehefrau und Tochter, zum Bekannten, Michael Cseff, 431 Walnut St., Youngstown, OH; Schwiegersohn, Michael Benesch, Zsolna
= *Michael Kuales *24.9.1857 oo Katharina Schuller*⁴⁸⁸

Der Tab. 1 nach Hochstrasser ist ein relativ hoher Anteil von Rückkehrern zu entnehmen, wobei es sich dabei mehrheitlich um Männer handelte (64 – 84 %), die aus beruflichen Gründen bzw. für eine Ausbildung das Land verließen. Dies wird umso deutlicher, wenn man die Zahlen mit den Auswanderern nach Rumänien vergleicht, wo vornehmlich ganze Familien (60 %) auswanderten, mit dem Ziel sich im neuen Land auf Dauer niederzulassen. Auch die hohe Männerrate unter den Rückkehrern (70 %) bestätigt dieses Bild.⁴⁸⁹ Insgesamt verließen somit auf Dauer etwa 20.000 Sachsen das Land, was 8 % ihrer Gesamtbevölkerung entspricht, wozu dann noch, nach Berechnungen Carl Göllners, weitere 11.000 Auswanderer in der Zeit von 1909 bis 1912 hinzukommen.⁴⁹⁰

Jahr	nach Amerika	nach Deutschland	nach Rumänien	in andere Länder	insgesamt	davon zurückgekehrt
1898-1903	5.041	982	3.278	1.023	10.324	1.981
1903-1905	5.310	1.256	1.556	619	8.741	2.421
1906-1908	6.039	1.472	1.330	1.523	10.364	4.674
1898-1908	16.390	3.710	6.164	3.165	29.429	9.076

Tab. 1: Wanderungsbewegungen in den Gemeinden der ev. Landeskirche A.B. in den siebenbürgischen Landesteilen nach Zielländern⁴⁹¹

Auch singuläre Ereignisse konnten zu spontanen Entschlüsse führen, oder diese zumindest bekräftigen, wie regionale Naturkatastrophen, etwa Zerstörungen infolge von Hochwasser und

⁴⁸⁸ Monika (*Kleer*) Ferrier, USA-Auswanderer und Besucher aus Siebenbürgen, S. 728 URL: http://siebenbuergen-institut.de/fileadmin/template/uploads/pdf_files/USA-Auswanderer.pdf (letzte Änderung 11.03.2008, Stand 5.12.2012)

⁴⁸⁹ Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 27-28

⁴⁹⁰ Ebd., S. 28

⁴⁹¹ Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A.B. Bd. 11, 144-155 und Bd. 13, 84-86. Nach Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, Tab. 5, S. 27

dergleichen. Interessant ist es auch, die Rückwirkung der Wanderungsbewegung auf die sächsischen Gemeinden zu betrachten, da die Rückkehrer nicht nur mit neuen beruflichen, sondern auch mit neuen geistigen und politischen Einstellungen, ja sogar neuen und für die Zurückgebliebenen ungewöhnlichen Verhaltensweisen aufwarten konnten. Ein mögliches Beispiel für so einen Fall, wird durch einen Beitrag von Karl Lang im Heimatbuch Oberneudorf angeführt, er schreibt:

„In der Revolutionszeit 1918/19 bemächtigten sich die Kuschmaner der Smide und des Edelhofes mit Gewalt und erhielten dann von der Agrarreformkommission auch beide Teile des Feldes zugesprochen. Auf Betreiben jüngerer Bauern, sowie einiger „Amerikaner“ (Leute, die jahrelang in Amerika waren), wurde im Jahre 1928 ein beträchtliches Stück des Feldes, daß auch die Weinberge einschließt, ausgeschieden, um es den Leuten zu ermöglichen mehr Futter anzubauen und um die Bepflanzung mit Obstbäumen zu erleichtern. Viele haben im Laufe eines Jahrzehntes eine schöne, neue Obstanlage geschaffen.

Dieses Feld hat den Verlust des Feldes an die Kuschmaner ersetzt.“⁴⁹²

„Es sind drei Auswanderungswellen festzustellen. In den USA verblieben für immer mindestens

- 15.000 vor dem 1. Weltkrieg, etwa
- 10.000 zwischen den beiden Weltkriegen und etwa
- 5.000 nach 1948“⁴⁹³

Die Auswanderer ließen sich vor allem in den US-Bundesstaaten Pennsylvania und Ohio nieder.⁴⁹⁴ Auch nach Kanada ist eine große Zahl von Sachsen ausgewandert und ihre Zahl wird auf etwa 8.000 Personen geschätzt.⁴⁹⁵

16 Die politischen Frauenrechte in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts

Anfang des 20. Jahrhunderts stand im damaligen ungarischen Reichsteil der Doppelmonarchie das Frauenwahlrecht zur Debatte. Angeregt wurden die aktiven Bestrebungen von sächsischen Frauen durch die in den Jahren 1909 und 1912 von Marie Stritt und Róza Schwimmer abgehaltenen Vorträge zu diesem Thema in Siebenbürgen. Weiters auch durch einen in der Halb-

⁴⁹² Karl Lang. In: *Böhm*, Oberneudorfer, 1991, S. 29

⁴⁹³ Wagner, Geschichte, 1990, S. 100

⁴⁹⁴ Ebd.

⁴⁹⁵ Ebd., S. 102

monatsschrift für Kultur und Leben *Die Karpathen* von 1907/1908 erschienen Aufsatz von Marie Stritt: *Frauenbewegung und Kulturfortschritt*.⁴⁹⁶ Im Zuge dieser politischen Auseinandersetzung kam es ab 1912 zu einer Unterschriftensammlung⁴⁹⁷ und schließlich 1913 zur Abgabe einer Petition von über 1.000 sächsischen Frauen für das Frauenwahlrecht. Aber die Wahlgesetzentwürfe, welche diesen Wunsch berücksichtigt hätten, auch einer der nur das beschränkte Wahlrecht für Frauen vorsah, wurden 1918 alle abgelehnt.⁴⁹⁸ In den Karlsburger Beschlüssen des 1. Dezember 1918 wurde nicht nur der angestrebte Anschluss Siebenbürgens an Rumänien, sondern auch die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen aufgenommen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Entscheidung der Rumänen den *Sächsisch-Deutschen Volksrat* in Schäßburg beeinflusste und dazu bewegte, in seiner Sitzung am 17. Dezember 1918 gleichfalls die Zulassung der Frauen zum Volksrat und Vollzugsausschuss zu beschließen.⁴⁹⁹ Das Frauenwahlrecht wurde letztlich auf dem Sachsentag vom Zentralausschuss mit der Begründung abgelehnt, dass nur Personen mit Wahlrecht für das rumänische Parlament, welches die Frauen trotz der Karlsburger Beschlüsse nicht erhielten, auch ein stimmberechtigtes Mitglied in der sächsischen politischen Organisation sein könnten.⁵⁰⁰

1929 wurde rumänischen Staatsbürgerinnen das Gemeindewahlrecht unter bestimmten Bedingungen ab dem 21. Lebensjahr, etwa der Unbescholteneit und einem vorgeschriebenen Bildungsgrad, verliehen.⁵⁰¹ Nach eingehender Erörterung auch der juristischen Fragen, wurde am 20. Januar 1931 vom sächsischen Volksrat die Erweiterung der Stimmberichtigung und des passiven Wahlrechts der Frauen für alle sächsischen Körperschaften beschlossen. Über den sich schon länger dafür einsetzenden deutsch-sächsische Frauenbund, der 1921 gegründet worden war,⁵⁰² wird von der sächsischen Führung verlautbart:

*Der Deutsch-sächsische Frauenbund wird als ein integrierender Teil, als ein Glied unserer Volksorganisation ausdrücklich anerkannt.*⁵⁰³

Aus nicht genau geklärten politischen Gründen wurde den Frauen im Oktober 1935 mit 26 gegen 25 Stimmen das Wahlrecht durch den Volksrat aber wieder entzogen und der Frauen-

⁴⁹⁶ Ingrid Schiel, „Was haben wir vom Frauenwahlrecht zu erwarten?“ Eine Rede der siebenbürgisch-sächsischen Frauenrechtlerin Ida Servatius von 1929. In: ZfSL, 30. Jahrgang, Heft 1-2/2007, 151;

⁴⁹⁷ Ebd., 152

⁴⁹⁸ Ingrid Gabel, „Frei wollen wir sein, um zu dienen“. Der „Freie sächsische Frauenbund“ von seinen Anfängen bis 1933. In: ZfSL, 22. Jahrgang, Heft 1/1999, 68; Schiel, Frauenwahlrecht. In: ZfSL, 1-2/2007, 152

⁴⁹⁹ Gabel, Frauenbund. In: ZfSL, 1/1999, 68-69; Schiel, Frauenwahlrecht. In: ZfSL, 1-2/2007, 152-153

⁵⁰⁰ Gabel, Frauenbund. In: ZfSL, 1/1999, 70; Kroner, Geschichte II, 2008, S. 330

⁵⁰¹ Gabel, Frauenbund. In: ZfSL, 1/1999, 73-74

⁵⁰² Ebd., 70

⁵⁰³ Ebd., 75

bund von der politischen Volksorganisation abgetrennt.⁵⁰⁴ 1943 wird der *Frauenbund* gemeinsam mit dem *evangelischen Frauenverein* von der *Volksgruppenführung* aufgelöst und durch das nationalsozialistische *Deutsche Frauenwerk* ersetzt.⁵⁰⁵

Das volle Wahlrecht im Staate bekamen die sächsischen Frauen, genauso wie die anderen Landsfrauen, aber erst mit der sozialistischen Volksrepublik, also im Jahr 1947⁵⁰⁶ – wenn man die politische Entrechung der Deutschen zu dieser Zeit genauso wie die politische Realität im kommunistischen Rumänien ausklammert. Fest steht, dass die Frauen erst ab diesem Zeitpunkt formell politisch gleichberechtigt mit den Männern waren.⁵⁰⁷

17 Das Ende der sächsischen Gemeinschaft?

17.1 Flüchtlinge in Deutschland und Österreich

Noch 1947 rief das *Hilfskomitee der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben*, welches unter dem schützenden Dach des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland stand, ihre Landsleute dazu auf, entweder auf eine Rückkehr in die alte Heimat hinzuarbeiten, oder eine geschlossene Siedlung in einer neuen Heimat anzustreben, denn

Auswanderung, die uns ohne Bindung, einzeln in die Welt verstreut

wurde von den gemeinschaftsorientierten Sachsen kategorisch abgelehnt.⁵⁰⁸ In Deutschland und Österreich begegneten den Sachsen Teile der eingesessenen Bevölkerung mit unverhohler Ablehnung und ließen sie nur allzu oft spüren, dass sie nicht willkommene Fremde für sie waren.⁵⁰⁹

In Österreich hatten die sächsischen Flüchtlinge, genauso wie die anderen Volksdeutschen, den rechtlichen Status von Flüchtlingen und Vertriebenen, von *heimatlosen Ausländern*, der ihnen unter schlechten sozialen Bedingungen keine Perspektive bieten konnte.⁵¹⁰ Deutliche Worte finden sich in einer Erklärung des *Zentralkomitees der Volksdeutschen in Österreich* aus dem Jahr 1950, darin heißt es:

⁵⁰⁴ Ebd., 78; *Kroner, Geschichte II*, 2008, S. 331-332

⁵⁰⁵ *Kroner, Geschichte II*, 2008, S. 331

⁵⁰⁶ *Hochstrasser, Gesellschaft*, 2002, S. 181

⁵⁰⁷ Ebd., S. 181

⁵⁰⁸ Mathias Beer, ...die gleichen Erinnerungen und eine ähnliche Lebensauffassung. Zur Eingliederung der Siebenbürger Sachsen in die Bundesrepublik Deutschland. In: *ZfSL*, 23. Jg., Heft 2/2000, 221-223

⁵⁰⁹ Beer, Erinnerungen. In: *ZfSL*, 2/2000, 223-224

⁵¹⁰ Beer in *Gündisch, Siebenbürgen*, 1998, S. 238; Wagner, Geschichte, 1990, S. 99

*Die seelische Verfassung der nunmehr seit sechs Jahren in einer rechtlichen Deklassierung lebenden Volksdeutschen, wird einer kaum mehr tragbaren Belastung ausgesetzt.*⁵¹¹

Obwohl die volksdeutschen Flüchtlinge fast alle aus Gebieten des früheren Habsburgerreichs stammten, galten sie in Österreich auch weiterhin als Ausländer, ohne jedoch, im Gegensatz zu den nichtdeutschen Personen, von Organisationen der UNO betreut zu werden. Die Flüchtlinge mussten ihre Lehrer selbst bezahlen und aufgrund der neuerlich gültigen Verordnung von 1933, wonach Ausländer nur dann eine Beschäftigung bekommen durften, wenn kein österreichischer Staatsbürger zu vermitteln war, wurde die Lebenshaltung für die Betroffenen sehr schwierig.⁵¹²

Anfang 1950 waren noch etwa 52.000 deutschsprachige Flüchtlinge aus Rumänien in Österreich,⁵¹³ davon nach informellen Schätzungen über 20.000 aus Siebenbürgen.⁵¹⁴

Ab 1955 erhalten diese auf Antrag die österreichische Staatsbürgerschaft und es werden zahlreiche Siedlungen und als Interessenvertretung die *Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Österreich* gegründet. Hinzu kommt, dass die Bundesrepublik Deutschland sich bereit erklärt, soziale Leistungen für Vertriebene auch für Personen mit wohnhaft in Österreich zu erbringen.⁵¹⁵

Die Bundesrepublik Deutschland entwickelt sich zum Hauptanziehungspunkt für die Flüchtlinge und späteren Auswanderungswilligen, wobei sich um Erstere ab den 1950ern auch die deutsche Wirtschaft, besonders Bergwerksgesellschaften bemühen, die allerlei Hilfen für den Umzug aus Österreich und die Ansiedlung in der BRD in Aussicht stellen. Die entscheidende Motivation der deutschen Bergwerksunternehmer zu diesem Schritt ist der Arbeitskräftemangel in diesem Wirtschaftsbereich während der Aufbaujahre. Zu Beginn war eine Auswanderung für die Sachsen aus Österreich nur dann legal, wenn sie sich zumindest für eine gewisse Zeit verpflichteten in einem Bergwerk zu arbeiten. Einige von denen, die zum ersten Mal in ihrem Leben in die Minen gehen mussten, hielten die harten und ungewohnten Arbeitsbedingungen in den deutschen Bergwerken nicht aus.⁵¹⁶

⁵¹¹ Georg Weber, Beharrung und Einfügung. Eine empirisch-soziologische Analyse dreier Siedlungen (Studia Transylvanica 1, Köln, Wien 1968), S. 186, nach Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 238

⁵¹² Wagner, Evakuierung. In: ZfSL, 1/1994, 28

⁵¹³ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 238-239

⁵¹⁴ Wagner, Evakuierung. In: ZfSL, 1/1994, 28-29

⁵¹⁵ Ebd., 30; Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 238-239, vgl. a. Wagner, Geschichte, 1990, S. 99

⁵¹⁶ Wagner, Evakuierung. In: ZfSL, 1/1994, 29; Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 240-241; Beer, Erinnerungen. In: ZfSL, 2/2000, 225

Nachdem in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands das sogenannte Koalitionsverbot⁵¹⁷ aufgehoben wird, konstituiert sich am 26. Juni 1949, als weltlicher Ableger des Hilfskomitees, der *Verband der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben in Deutschland* als gemeinsame Interessenvertretung. In der Folge entwickelt sich daraus die *Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland*, dessen Vorstand zunächst Fritz Heinz Reimesch wird.⁵¹⁸

Seit 1951 werden die siebenbürgisch-sächsischen Heimattage in der mittelfränkischen Stadt Dinkelsbühl abgehalten, in welcher 1967 die Gedenkstätte für die sächsische Gemeinschaft eingeweiht wird.⁵¹⁹

17.2 Wandel und Verlust in der alten Heimat

All die massiven Einschnitte nach 1944 wirken sich stark auf die sächsische Sozialstruktur aus: Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs waren noch bis zu drei Viertel der Deutschen in Rumänien in der Landwirtschaft tätig und nur etwa 9 Prozent arbeiten im industriellen Sektor. 1956 machen die in der Landwirtschaft Beschäftigten lediglich 22 Prozent aus, und die Zahl der selbständigen Nichtlandwirte ist auf 3,4 Prozent eingebrochen. Hingegen gehen 72 Prozent der Deutschen einer unselbständigen Tätigkeit nach. Den höchsten Anteil daran haben mit über 57 Prozent die Arbeiter. Aus den, vormals zum größten Teil selbständig Tätigen, Siebenbürgern wurde eine große Gruppe unselbständig Beschäftigter, die damit unmittelbar an der *sozialistischen Umgestaltung* Rumäniens beteiligt war. Durch die Enteignung, die Kollektivierung der Landwirtschaft und die darauf einsetzende Urbanisierung, Mobilität sowie Industrialisierung in Rumänien, veränderte sich natürlich auch die Sozialordnung der Siebenbürger Sachsen. Denn das soziale Leben, welches um den eigenen Hof und die fest verankerte Dorfgemeinschaft herum organisiert war, konnte unter diesen Umständen in der gleichen Form nicht mehr aufrechterhalten werden.⁵²⁰

⁵¹⁷ Zwar gestattete die amerikanische Militärregierung den Flüchtlingen im März 1947 die Bildung nichtpolitischer Organisationen", aber in der britischen Zone bestand das Koalitionsverbot für Organisationen der Vertriebenen bis 1949. Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde 1949 das Bundesministerium für Angelegenheiten der Vertriebenen eingerichtet. Nach der Aufhebung des Koalitionsverbotes konnten sich im selben Jahr die bestehenden Landesverbände der Vertriebenen zum Zentralverband der vertriebenen Deutschen (ZvD) die Landsmannschaften als Vereinigte Ostdeutschen Landsmannschaften (VOL) zusammenschließen. Angelika Hauser-Hauswirth, Integration der Vertriebenen im Südwesten. URL: <http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/3553.html> (Stand: 16.12.2012)

⁵¹⁸ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 242-243; Beer, Erinnerungen. In: ZfSL, 2/2000, 226

⁵¹⁹ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 243

⁵²⁰ Schenk, Deutsche, 1992, S. 172-173; Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 227; Wagner, Geschichte, 1990, S. 85

Gerade auch die Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz, die die ländlichen Gemeinden besonders betraf, veränderte das häusliche und soziale Leben. So fanden die Zusammenkünfte der Nachbarn immer seltener und in einem bescheideneren Rahmen statt, wurden damit immer mehr zu einfachen Treffen privater Natur. Viele der jüngeren Leute waren den ganzen Tag, oftmals auch ganze Wochen nicht mehr in ihren Heimatorten. Es bildete sich ein neues, ein „moderner“ und auch stärker individualisiertes Lebensgefühl unter ihnen. Ein deutlicher Trend in Richtung Kleinfamilie nach dem Vorbild der westlichen Industriestaaten, geprägt von einer starken Individualisierungstendenz, wurde unverkennbar.

Diese Veränderungen sind damit mit jenen Prozessen vergleichbar, die man auch anderswo im Gefolge von Industrialisierung und Urbanisierung nach westlichem Muster beobachten konnte oder kann, doch fanden sie in Siebenbürgen vielfach unter Zwang, Druck und weitaus rascher statt. Auch erwuchs den Siebenbürger Sachsen dadurch eine als doppelt bedrohlich wahrgenommene Situation und Veränderung, die sowohl auf die eigene, individuelle Existenz und Identität, als auch die der gesamten ethnischen Gruppe wirkte.⁵²¹



Abb. 14: Die Kirche von Senndorf in Nordsiebenbürgen, deren Dach mittlerweile eingestürzt ist, auf einer Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1991

Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Ostblocks kommt es zum massenhaften Exodus von 111.000 deutschstämmigen Aussiedlern aus Rumänien alleine im Jahr 1990. Seit

⁵²¹ Schenk, Deutsche, 1992, S. 174-175

1950 haben über 425.000 Deutsche Rumänien in Richtung BRD verlassen, etwa die Hälfte davon Siebenbürger Sachsen.⁵²² Zurück bleiben in vielen sächsischen Orten nur noch die älteren Einwohner.⁵²³

Beispielhaft für den Zustand vieler ehemals sächsischer Orte und die Pflege des verbliebenen kulturellen Erbes der Sachsen mag die evangelische Kirche im nordsiebenbürgischen Senndorf sein. Das Gebäude verfiel langsam, bis schließlich das Kirchendach einstürzte⁵²⁴ (vgl. Abb. 14), während andere Kirchen der Region z.B. als Viehställe zweckentfremdet werden.

17.3 Kleine Erfolge in Rumänien

Kurz nach dem Sturz des Regimes von Ceaușescu und noch in den Tagen des Umbruchs, genauer gesagt am 27. Dezember 1989, wurde das Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien (DFDR) gegründet, dem sich eine Reihe von Ortsverbänden angeschlossen hatten und welches sich zum Ziel setzte, die Siebenbürger Sachsen als Gemeinschaft in ihrer Heimat zu erhalten und zu vertreten.⁵²⁵ Die Organisation des DFDR ist nach einer Initiative in Hermannstadt auf vereinsrechtlicher Basis aufgebaut und gliedert sich in Orts- und Zentrumsforen, sowie Regionalverbände.⁵²⁶

„Bei der Parlamentswahl im Mai 1990 erringt das DFDR mit etwas über 38.000 Stimmen nur einen Sitz im Abgeordnetenhaus, der mit dem Mediascher Ingmar Brandsch besetzt wird. Für einen Sitz im Senat reichen die für das DFDR abgegebenen Stimmen nicht aus. Im Zuge der Parlamentswahlen im Jahre 1992 kann das DFDR mit Wolfgang Wittstock nur deshalb einen Vertreter ins Abgeordnetenhaus entsenden, weil das Wahlgesetz den Minderheiten schon dann ein Mandat zugesteht, wenn sie mindestens fünf Prozent der für einen Sitz erforderlichen Stimmen erreichen. Besser schneidet das DFDR bei den im gleichen Jahr stattfindenden Kommunalwahlen ab. Es werden 140 Gemeinderatsmandate, 19 Kreismandate und sieben Bürgermeisterposten errungen. Diese ermutigenden Ergebnisse sind darauf zurückzuführen, daß die Zahl der verbuchten Stimmen zum Teil deutlich über dem Anteil der deutschen Minderheit an der Gesamtbevölkerung liegt.“⁵²⁷

⁵²² Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 246

⁵²³ Ebd., S. 247

⁵²⁴ Vgl. a. Senndorf. URL: <http://www.wilhelm-roth.de/Versc/Senndorf.htm> (Stand: 11.01.2013)

⁵²⁵ Schenk, Deutsche, 1992, S. 177; Wagner, Geschichte, 1990, S. 103-104; Hochstrasser, Gesellschaft, 2002, S. 68; Gabanyi, Exodus. In: Rothe, Siebenbürger, 1994, S. 95; Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 248

⁵²⁶ Beer in *Gündisch*, Siebenbürgen, 1998, S. 248

⁵²⁷ Ebd.

Als Minderheit konnten die Deutschen damit Abgeordnete für die rumänische Abgeordnetenkammer stellen und mittlerweile gab es auch einige Bürgermeister aus der Mitte des Demokratischen Forums der Deutschen in Rumänien. So regiert Klaus Johannis als Bürgermeister seit dem Jahr 2000 in Hermannstadt und wurde erst 2012 wiedergewählt.⁵²⁸

⁵²⁸ Siebenbürgische Zeitung, Kommunalwahlen: Klaus Johannis siegt zum vierten Mal in Hermannstadt. URL: <http://www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/rumaenien/12313-kommunalwahlen-klaus-johannis-siegt.html> (Stand: 9.12.2012)

III. Ergebnisse und Ausblick

In dieser Arbeit wurde der Versuch unternommen, die Sozialgeschichte der Siebenbürger Sachsen unter den Aspekten von Ursachen und Wirkungen, Ereignissen und Folgen in einer weitreichenden Analyse, sowohl in ihren chronologischen als auch in themenspezifischen Zusammenhängen schwerpunktmäßig zu erfassen. Hierfür wurde ein besonderes Augenmerk auf jene Eigenheiten der siebenbürgisch-sächsischen Gesellschaft gelegt, welche unter bestimmten Blickwinkeln einzigartige Qualitäten zu besitzen scheinen. Diese sind aus Sicht des Verfassers über die siebenbürgische Regionalgeschichte hinausgehend von Interesse. So können anhand ihres Beispiels autonome Entwicklungen einer nicht feudalisierten, freien bäuerlichen Kultur und Gemeinde westlicher, mittelalterlicher Prägung, wie sie anderswo nicht realisiert wurden, dargestellt werden.

Hierzu wurden die Ergebnisse neuerer Studien und Quellen herangezogen, anhand derer entscheidende Entwicklungen der siebenbürgisch-sächsischen Gesellschaft beschrieben, in einen historischen Kontext eingebettet und anhand konkreter Beispiele illustriert werden.

Ein Blick auf die Ursprünge der Ansiedlung zeigt, dass die bestimmende Kerngruppe westlichen Siedler vorwiegend aus der mittelrheinischen Gegend stammen dürfte. Diese verließen aufgrund verschiedener sozialer und ökonomischer Faktoren ihr altes Heimatland. Das große Risiko der Auswanderung in die weit entfernte und andersartige Fremde, gingen die Kolonisten meist ein, um in der neuen Heimat bessere Lebensbedingungen, sowohl in wirtschaftlicher wie auch rechtlicher Hinsicht zu erreichen. Die weitreichenden Privilegien, die den Siedlerverbänden auf Königsboden von den ungarischen Königen gewährt wurden, waren schließlich maßgeblich für die gesamte spätere Entwicklung der siebenbürgisch-sächsischen Gesellschaft. Denn ohne diese Freiheiten, hätte sich auch keine selbständige soziale Organisation in der für die Sachsen typischen Form entwickeln können: Mit der Wahl der Pfarrer und Richter, den Nachbarschaften, die das Leben in den Dörfern und Städten lokal und autonom organisierten, die – alle freien Gemeinden umfassenden, einen einheitlichen politischen und Rechtsverband schaffende Nationsuniversität.

Die Sonderentwicklung des sächsischen Gemeinwesens begann demnach in der alten westeuropäischen Heimat der frühen Siedlergruppen, aus welcher diese bestimmte Verhaltensweisen, kulturelle Praktiken und ein prägendes Rechtsverständnis mitbrachten. Fortgesetzt wurde diese Entwicklung in der neuen siebenbürgischen Heimat unter der Voraussetzung der könig-

lichen Privilegierung, sowie der neuzeitlichen ständischen Autonomie im Fürstentum Siebenbürgen. Besonders in den – für die Siebenbürger Sachsen so typischen Institutionen und sozialen Strukturen – spiegelte sich die gesamte Entwicklung der transsilvanischen Geschichte mit ihren vorherrschenden Rechts- und Kulturnormen und den staatsrechtlichen Veränderungen mit der Zugehörigkeit zu verschiedenen Herrschaften wider. Inmitten eines geopolitischen Spannungsfeldes der Großmächte gelegen, passten sich Kirche, Schulwesen, Nachbargemeinde und Nationsuniversität immer wieder an die neuen Gegebenheiten an, ohne den weiterhin klar erkennbar siebenbürgisch-sächsischen Charakter einzubüßen.

Als charakteristische Elemente der siebenbürgisch-sächsischen Kultur wurden insbesondere auch die Nachbarschaften vorgestellt, die nach Meinung einiger Autoren zusammen mit der Gemeindekirche und der freien Pfarrerswahl sogar auf mittelalterliche Freiheiten in den west- und mitteleuropäischen Altsiedelgebieten zurückzuführen sind, die dort verloren gingen, sich aber in Siebenbürgen erhalten konnten.¹ Ob sie nun schon aus der alten Heimat mitgebracht wurden oder erst in der neuen Heimat entstanden – Tatsache ist, dass diese zentralen Institutionen der sächsischen Gesellschaft dieselbe nachhaltig prägten und Entwicklungswwege jenseits feudaler Strukturen, sowie kirchlicher und staatlicher Bevormundung ermöglichten, die anderswo versperrt blieben.

Durch die Autonomie der Nachbargemeinden konnten sich, wie besonders in Kap. 14 ausführlicher dargestellt wurde, die lokalen sächsischen Gemeinschaften und sozialen Organisationen selbstständig Regeln entwickeln und diese auch durchsetzen. Von Beginn an, jedoch durch die Einflüsse der lutherischen Reformation neu und stärker ausgeformt, entstand so ein typisch sächsischer Zugang zu Gemeinschaft und Ethik, wie er sich in den Nachbarschaftartikeln vieler sächsischer Gemeinden wiederfinden lässt.

Auch eine so allgemeine europäische Institution wie die christliche Kirche hatte bei den Siebenbürger Sachsen einen sehr eigenen Entwicklungsweg genommen. Einige dieser Besonderheiten wurden im Rahmen dieser Arbeit vor allem in Kap. 11 skizziert. Beginnend bei der – durch die Privilegien auf Königsboden schon im *Andreamum* von 1224 garantierten – freien Pfarrerwahl bis hin zur spezifisch siebenbürgisch-sächsischen Variante der Reformation. Letztere entstand unter maßgeblicher Mitwirkung des bekannten Humanisten Johannes Honterus, welcher der siebenbürgischen Variante des Protestantismus einen regionalen landeskirchlichen Stempel aufdrückte.

¹ Zu diesen Autoren zählt Plajer, Nachbarschaften 1. Teil. In: FVL 41/1998, 177 u.a. Franz Friedrich Fronius, Wilhelm Schunn, Christoph Klein, Albert Klein und den in dieser Arbeit bereits vorgestellten Hans-Achim Schubert. Etwa in Schubert, Nachbarschaft, 1980

Gerade an diesem Beispiel wird deutlich, wie die sächsische Gesellschaftsentwicklung zum einen parallel mit denen anderer Gemeinschaften verlief oder durch diese beeinflusst wurde, zum anderen Seite jedoch eigene Weg ging: Beispielsweise die besonders enge Verbindung von Kirchenorganisation und politischer Gemeinde, die spezifisch siebenbürgischen Vorbereitungen für das Abendmahl, einschließlich der *Versöhnabende*, welche auf den gemeinschaftlichen und zugleich christlich geprägten Geist in der Nachbargemeinde hinweisen. Auch kleine Spezialitäten – wie die auch im reformierten Siebenbürgen erhalten gebliebene, ja durch viele Nachbarschaftsartikel von ihren Mitgliedern vor dem Besuch des Abendmahl sogar bei Strafe verlangte – Beichte.

Wirft man den Blick auf die Heiratsbräuche der Sachsen (vgl. Kap. 13) so hatten auch diese, zumindest in ihrer Kombination, sehr eigene Wesenszüge. Auffällig waren etwa die für westlich geprägte Gesellschaften sehr hohe Heiratsfrequenz und das relativ junge Heiratsalter. Umso mehr, wenn bedacht wird, dass trotz der Heirat in so jungen Jahren die Kinderzahl in der späteren Neuzeit und frühen Moderne relativ gering und vielfach von Zwei- und sogar Einkindfamilien die Rede war.

Im Kontext der Erarbeitung dieser Themenbereiche, zeigte sich dem Verfasser, dass es ein vielfältiges Forschungspotential bei der Auswertung demographischer Daten für den siebenbürgischen Raum zu geben scheint.

Zwar können sowohl für die hohe Heiratsfrequenz als auch die niedrige Geburtenrate gewichtige ökonomische und strukturelle Gründe angeführt werden - wie beispielsweise die frühe Übergabe eines Teils der Landwirtschaft an die junge Generation, kombiniert mit der erbrechtlichen Realteilung und einer daraus folgenden Flurzersplitterung in späteren Zeiten und bestimmten Regionen - dennoch gibt es hier noch zahlreiche unbearbeitete Forschungsmöglichkeiten. So stehen hinter der vielfach relativ niedrigen Geburtenrate nicht nur die „sächsische Sparwut“, die sich aus den Kriegs- und Notzeiten ergeben haben soll, oder die Angst vor der Zerstückelung des Ackerlandes, sondern auch geistig-kulturelle und spezielle soziale Faktoren, die bisher nicht im vollen Umfang ausgeforscht zu sein scheinen.

Auch die Frage, wie diese niedrige Geburtenrate durch, wie auch immer geartete Familienplanung zustande kam, erscheint ungenügend erforscht.² Genauso ist die zum Teil verhältnismäßig hohe Scheidungsrate bei den Sachsen in späteren Zeiten nicht nur durch die frühen

² Schubert schreibt bei der Empfängnisverhütung und/oder Abtreibung über mögliche Praktiken, die in natürlich, medizinisch und magisch unterteilt werden könnten. Schubert, Nachbarschaft, 1980, S. 53; Genaue Angaben über die Art der Familienplanung bei den Sachsen waren in der vorhandenen Literatur durch den Verfasser nicht zu finden.

Eheschließungen und das bloße Vorhandensein der rechtlichen Möglichkeit zur Trennung zu erklären.

Die Frage der Heiratskreise und der bäuerlich-sächsischen Empfehlung, nicht über den *Hattert* hinaus nach Heiratskandidaten zu suchen, wurde in dieser Arbeit nur marginal behandelt, könnte jedoch mit neuen demographischen Datenerhebungen und deren Auswertung einer neuerlichen Überprüfung unterzogen werden. Dies dürfte zu interessanten und die demographische Forschung weiterführenden Ergebnissen nicht nur für die Untersuchung der sächsischen Gesellschaft, sondern auch der anderer Gemeinschaften verwandter Prägung führen.

In Hinblick auf die Ansiedlung und Herkunft der Siedler, sowie auf mögliche Kontinuitäten und Diskontinuitäten der sächsischen Bevölkerung im Laufe der Jahrhunderte, sind entscheidende Erkenntnisfortschritte nach Meinung des Verfassers primär von einer Unterstützung durch die Archäologie und Genetik zu erwarten. Erste Ansätze zu neuen Herangehensweisen mithilfe genetischer Forschungsarbeiten sind bereits gemacht worden, aber auch neuere archäologische Ergebnisse liegen vor und sind durchaus vielversprechend, sofern sie sich der Analyse kompletter Gräberfelder und Siedlungen im Besonderen widmen. Einige dieser vorläufigen Ergebnisse wurden in Kap. 1.2.4 kurz angerissen.

Für die Dokumentation alltagsgeschichtlicher Phänomene leisten die Heimatbücher und Ortsmonographien hervorragende Arbeit. Dennoch, oder vielleicht gerade deswegen, sollte der siebenbürgisch-sächsischen Alltagskultur noch mehr Beachtung geschenkt werden, indem sich Fachkräfte in weiteren Studien mit bisher vernachlässigten Fragestellungen beschäftigen. Besonders dringend ist der Handlungsbedarf bei jenen Bereichen des siebenbürgisch-sächsischen (Alltagser-) Lebens, die in den folgenden Jahren und Jahrzehnten immer weiter verblassen werden und letztlich, in Ermangelung einer berichtenden Erlebnisgeneration, gänzlich verschwinden.

Zusammenfassend kann Folgendes über die siebenbürgisch-sächsische Entwicklung der letzten Jahrzehnte gesagt werden:

Die bäuerliche und sozial-gemeinschaftliche Verwurzelung der Siebenbürger Sachsen nach dem 2. Weltkrieg, auch bei den in der alten Heimat Zurückgebliebenen, ist, zumindest in ihrer alten, überkommenen Form, bereits heute weitestgehend verloren gegangen. Bedingt war diese Entwicklung durch die räumliche und berufliche Zerstreuung, den Zwang sich beruflich neu zu orientieren, ein neues Welt- und Selbstbild entwickeln zu müssen. Die Entfernung vom

ursprünglichen Leben und Selbstbild hat die Basis der siebenbürgisch-sächsischen Kultur und Gesellschaft im traditionellen Sinne in Frage gestellt.

Das Endergebnis des sozialen Wandels bei den Sachsen speziell im 20. Jahrhundert ist, wenn man vom Verlust der Heimat und der Ansiedlung in einer neuen Lebenswelt einmal absieht, recht ähnlich zu den Resultaten der Modernisierung in anderen ländlich-bäuerlichen Gemeinschaften Europas. Aber der Weg dorthin war ein ganz anderer, mit anderen Vorzeichen versehener, mit noch viel drastischeren persönlich-biographischen Einschnitten und Folgen, besonders für die Kriegs- und Nachkriegsgeneration.

Das Fortleben der doch ganz überwiegend bäuerlich und handwerklich geprägten siebenbürgisch-sächsischen Kultur ist heute mehr denn je gefährdet, da die Verwurzelung in einem vitalen Gemeinwesen weitgehend verloren zu gehen scheint. Wenn die traditionelle Kultur fortbestehen sollte, dann nur in Resten und einer veränderten Form, da ohne die bäuerliche Basis und räumliche Geschlossenheit in diesem besonderen geographischen Raum, das alte Brauchtum auf Dauer kaum aufrecht zu erhalten sein wird innerhalb der modernen westlichen Gesellschaften, in denen die Nachfahren heute leben.

Die Vorfahren der späteren Siebenbürger Sachsen waren in ihrer Mehrheit einst in die neue Heimat im Karpatenbogen aufgebrochen, um dort in Freiheit, Wohlstand und Gemeinschaft auf einem landwirtschaftlich gut nutzbaren Land leben zu können. Sie suchten besseres Ackerland, mehr Wohlstand und Freiheit, als sie im damaligen Mutterland beziehungsweise den westlichen Herkunftsprovinzen zu erreichen können glaubten. In den neuen Siedlungsgebieten strebten sie, letztlich und als Gruppe, nach mehr Freiheiten, um als Siedlergemeinschaft autonom leben zu können.

Als man den Sachsen zuerst die Autonomie, dann die Freiheiten und das Land, schließlich im Zuge der Ereignisse des 20. Jahrhunderts auch die tradierte soziale Gemeinschaft nahm, begann mit dieser Eliminierung der ursprünglichen Gründe für die Einwanderung und die Bindung an den siebenbürgischen Boden auch, letztlich mit folgerichtiger Konsequenz, die Auswanderung der Sachsen.

Was bleibt ist ihre Geschichte und die Erkenntnisse die man daraus besonders für die Entwicklung autonomer Gemeindeorganisationen ziehen kann, sowie ihr kulturelles Erbe. Letzteres wird jedoch, besonders in den kleineren ehemals sächsischen Ortschaften Siebenbürgens, vielfach dem Verfall preisgegeben. Es bleibt zu hoffen, dass der Wert dieses Kulturerbes auch von den heutigen Bewohnern des ehemaligen Sachsenlandes erkannt und die noch vorhande-

nen Reste in Kooperation mit den engagierten Nachfahren der Sachsen, aber auch mithilfe staatlicher und internationaler Hilfe, erhalten und gepflegt werden.

IV. Zusammenfassung / Abstract

Die vorliegende Arbeit setzt sich, von der sozialgeschichtlichen Perspektive ausgehend, mit der ethnischen Gruppe der Siebenbürger Sachsen und deren gesellschaftlichen Entwicklungen, ab der Ansiedlung im Mittelalter bis zu ihrer aktuellen Situation, auseinander. Es wurde der Versuch unternommen, die Besonderheiten der sächsischen Geschichte und Gesellschaft exemplarisch darzustellen und diese innerhalb der jeweils gegebenen Rahmenbedingungen auf mögliche Ursachen und Wirkungen hin zu untersuchen.

Die ursprüngliche Ansiedlung von westlichen Siedlergruppen erfolgte vor allem zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert – sie scheint durch Kolonisten aus den mittelrheinischen bzw. lothringischen Gebieten dominiert worden zu sein. Obwohl auch flandrische und französischsprachige Personen nachgewiesen werden konnten, wurde aus diesem vorwiegend aus Deutschen bestehenden Siedlerverband durch einen Anpassungsprozess, der in der neuen Heimat stattfand, die deutschsprachige Volksgruppe der Siebenbürger Sachsen.

Die charakteristischen Eigenheiten der Sachsen entstanden auf der Grundlage von aus dem Westen in die neue Heimat mitgebrachten kulturellen Traditionen. Sie erhielten sich durch die vor Ort erworbenen Privilegien und wurden unter verschiedenen Einflüssen von in- und außerhalb des Landes kontinuierlich weiterentwickelt. In der Folge passte sich diese freie Siedlergemeinschaft, ausgestattet mit starken autonomen Tendenzen, an die sich wandelnde politische Landschaft Siebenbürgens an. Von der Zeit des mittelalterlichen Königreichs Ungarn bis zum Anschluss an Rumänien versuchten sie ihre kulturelle Eigenart und Identität unter dem Eindruck wechselnder politischer Verhältnisse und immer neuer existentieller Gefährdungen zu erhalten. So wurden sie vom *Mongolensturm* oder den osmanischen Eroberungszügen mit all ihren Gräueln tief beeindruckt und auf Dauer geprägt. Die Sachsen wurden durch diese schmerzvollen Erfahrungen als Gruppe zugleich vorsichtiger und straffer organisiert.

Am deutlichsten vermögen die vielen sächsischen Kirchenburgen diesem Willen unter allen Bedingungen als Gemeinschaft bestehen zu wollen Ausdruck zu verleihen. Umso mehr jene festungsartigen Bauwerke, in denen Platz für den Schulunterricht der Kinder, selbst während gefährlicher Belagerungen, geschaffen wurde.

In Teil I der Arbeit werden die Ansiedlung und Themenbereiche, die auf das Mittelalter und die frühe Neuzeit beschränkt sind bearbeitet. Dazu wird der politische Rahmen für die Gesellschaftsentwicklung der Siebenbürger Sachsen, von den für die Ansiedlung notwendigen Vor-

aussetzungen, bis zu den Ereignissen des 2. Weltkriegs und der Nachkriegszeit überblicksartig nachgezeichnet.

In Teil II werden – auf diesen Grundlagen von Teil I aufbauend – Themenbereiche und Besonderheiten berücksichtigt, die bis in die späte Neuzeit und Moderne von Bedeutung für die siebenbürgisch-sächsische Gesellschaft waren. Der Schwerpunkt wurde auf jene kulturellen Eigenarten der Siebenbürger Sachsen gelegt, die durch den langen Zeitraum relativer Autonomie begründet sind. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die schwerpunktmäßige Bearbeitung der Themenbereiche sächsische Landwirtschaft (Kap. 10), Religion und Kirche (Kap. 11), Schulwesen (Kap. 12), Heirat und Familiengründung (Kap. 13), sowie die sächsische Institution der Nachbarschaften und Nachbargemeinden (Kap. 14) im Rahmen dieser Arbeit hinzuweisen. Es wurde versucht die besonderen sächsischen Gepflogenheiten, die heute größtenteils der Vergangenheit angehören, in den Kontext der historischen Entwicklung der sächsischen Gesellschaft in Siebenbürgen einzuordnen.

In ihrer alten transsilvanischen Heimat werden die Sachsen heute immer mehr zu einem verschwindendem Phänomen der Vergangenheit. Davon zeugen heute noch vor allem die kulturellen Schöpfungen und Einflüsse, den die Sachsen auf die anderen Völkerschaften in der Region hatten. Ein Nachleben der sozialen Bräuche und sächsischen Traditionen gibt es allerdings heute fast nur noch bei einigen wenigen, ihr Brauchtum besonders pflegenden Nachfahren. Diese leben heute nur noch zu einem geringen Teil in Siebenbürgen und sind über viele Länder verstreut. Die Auswanderer haben sich größtenteils in Deutschland, Österreich, den USA und Kanada niedergelassen.

...

This thesis deals with the ethnic group known as the Transylvanian Saxons, from the medieval beginnings to its situation in our times. The aim of this work was to look at the past of this group of people, their society and culture, from the perspective of social history. Some of the more important or idiosyncratic aspects of the Saxon history and society were analysed under the premise of a search for causes and effects in the wider framework in which they came into existence.

The original settlement of western settler groups took place during the time of the 12th to 13th Century and it seems that this migration was dominated by colonists from the middle Rhine and Lorraine regions. Although Fleming-Dutch and French-speaking people have been identified among the first colonists, the colony got a German character and through an adjustment process that took place in the new homeland; the German-speaking ethnic group of the Transylvanian Saxons was created. This ethnic group developed specific characteristics that were the result of the cultural traditions which they brought from the West to their new homeland Transylvania, as well as the privileges acquired in the Hungarian kingdom. As a result of the ever changing political landscape of Transylvania, these free settlers' community, fitted with a strong leaning towards autonomous political structures as well as independent social rules and customs, had to constantly adapt their way of life. From the time of the medieval Kingdom of Hungary, to the union with Romania in the 20th century, they tried to survive as a community, to keep alive their ethnic and cultural identity against all odds. They had to face the Mongol invasion, the Ottoman intrusions and the Ottoman-Habsburg wars, as well as other military and political threats for their community and lives. These threats influenced their social behaviour and culture up to modern times. They made them as a group more careful and well organised, made them the builders of so many church fortresses in which they survived and even managed to keep their cultural life intact whenever possible. For example with school teaching going on for the Saxon children in the fortress at times, even while they were besieged.

In Part I of this thesis those topics that are limited to the Middle Ages and the early modern period being processed, completed by a description of the ever changing political framework of Transylvania. The author starts with this part by describing the preconditions for the Saxon settlement and continues to the events of our days, with all seemingly important events of the Saxon history being treated in the form of an overview.

Part II continues with social historical studies which concentrate on the specifics that were of direct significance for the modern and even contemporary Transylvanian Saxon society. These chapters will rely upon the historical context described in part I of this thesis, with the emphasis being placed on the special characteristics of the Transylvanian Saxon culture, those peculiar aspects which distinguish them from other historical groups.

Those specifics were to a large degree the result of a relatively extensive political autonomy (in comparison to other Western settlers) of the Saxon communities which lasted for a long

period of time. In this context, the author wants to point especially to the topics Saxon agriculture (chapt. 10), religion and the church (chapt. 11), school (chapt. 12), marriage and starting a family (chapt. 13), as well as the Saxon institution neighbourhood and neighbouring commune (chapt. 14) of this paper.

The Saxon cultural practices and social specifics which are described in this work belong today largely to the past and can be best understood in the context of the special historical development of the Saxon society in Transylvania. This is what this diploma thesis tries to demonstrate in detail and on the basis of concrete examples for customs developed out of the regional history of the country.

In their Transylvanian homeland, the Saxons seem to disappear as an entity and to transform into a story of the past. Yet this historical past of the Saxons is still present in their lasting cultural creations and the effects they had on the other ethnic groups of the country. The legacy of their social customs however, survives only in those few descendants, which are particularly interested in the old traditions of their ancestors. These descendants of the Saxon people are scattered over many countries, but the majority of those which left the modern state of Romania lives now mostly in the countries of Germany, Austria, the USA and Canada.

V. Literatur- und Quellenverzeichnis

1 Monographien und Sammelbände

Wilhelm Andreas *Baumgärtner*, Der vergessene Weg – Wie die Sachsen nach Siebenbürgen kamen (Bonn, Hermannstadt 2012)

Wilhelm Andreas *Baumgärtner*, In den Fängen der Großmächte – Siebenbürgen zwischen Bürgerkrieg und Reformation (Hermannstadt, Bonn 2010)

Wilhelm Andreas *Baumgärtner*, Eine Welt im Aufbruch – Die Siebenbürger Sachsen im Spätmittelalter (Hermannstadt 2008)

Mathias Beer (Hg.), Das Heimatbuch – Geschichte, Methodik, Wirkung (Göttingen 2010)

Mathias *Bernath* (Hg.), Historische Bücherkunde Südosteuropa, Band I, Mittelalter, Teil 2 (München, Wien 1980).

Edda *Binder-Iijima*, Heinz-Dietrich *Löwe*, Gerald *Volkmer* (Hg.), Die Hohenzollern in Rumänien 1866-1947 - Eine monarchische Herrschaftsordnung im europäischen Kontext (Studia Transylvanica, Bd. 41, Köln, Wien 2010)

Georg *Böhm* (Hg.), Senndorf in Siebenbürgen – Ein Heimatbuch (Ried 1985)

Johann *Böhm* (Hg.), Heimatbuch Waltersdorf in Siebenbürgen (Traun 1987)

Maria *Böhm* (Hg.), Die Geschichte der Oberneudorfer Sachsen im Nösnergau in Nordsiebenbürgen, Rumänien (Mellrichstadt 1991)

Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte unter der Leitung von Theodor Schieder, Das Schicksal der Deutschen in Rumänien – Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. III, (unveränd. Nachdr. d. Ausg. von 1957, München 1984)

Lothar *Dralle*, Die Deutschen in Ostmittel- und Osteuropa – Ein Jahrtausend europäischer Geschichte (Darmstadt 1991)

Peter *Erlen*, Europäischer Landesausbau und mittelalterliche deutsche Ostsiedlung – Ein struktureller Vergleich zwischen Südwestfrankreich, den Niederlanden und dem Ordensland Preußen (Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien 9, Marburg/Lahn 1992)

Juliana *Fabritius-Dancu*, Siebenbürgisch-sächsische Bauernburgen und Wehrkirchen in Rumänien – Aquarelle und Zeichnungen (Gundelsheim 1978)

Holger *Fischer*, Eine kleine Geschichte Ungarns (Frankfurt a. M. 1999)

Andreas *Gestrich*, Jens-Uwe *Krause*, Michael *Mitterauer*, Geschichte der Familie (Europäische Kulturgeschichte Bd. 1, Stuttgart 2003)

Carl *Göllner*, Die Siebenbürgische Militärgrenze – Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1762-1851 (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 28, München 1974)

Carl *Göllner* (Hg.), Geschichte der Deutschen auf dem Gebiete Rumäniens – 1. Bd., 12. Jahrhundert bis 1848 (Bukarest 1979)

Carl *Göllner*, Im Kreislauf des Jahres – Historisches Brauchtum der Siebenbürger Sachsen (Bukarest 1987)

Carl *Göllner*, Heinz *Stănescu*, Schrifttum der Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben (Bukarest 1974)

Katalin *Gönczi*, Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht: Die Stadtrechtsentwicklung im spätmittelalterlichen Ungarn am Beispiel Ofen (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 92, Frankfurt a. M. 1997)

Jack *Goody*, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa (Frankfurt a.M. 1989)

Konrad *Giindisch*, unter Mitarbeit von Mathias *Beer*, Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen (2. Auflage 2005, München 1998)

Isabel *Heinemann*, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“ – Das Rasse und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas (2. Auflage, Göttingen 2003)

Rosemarie *Hochstrasser*, Die siebenbürgisch-sächsische Gesellschaft in ihrem strukturellen Wandel 1867-1992 – Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Hermannstadt und Brenndorf (Hermannstadt 2002)

Kurt *Horedt*, Das frühmittelalterliche Siebenbürgen – Ein Überblick (Reihe „Überblicke“, Bd. 3, Thaur bei Innsbruck 1988)

Johann *Kauntz*, Petersdorf bei Bistritz – Heimatbuch (Roßtal 1988)

Fritz *Keintzel-Schön*, Die siebenbürgisch-sächsischen Familiennamen (Studia Transylvanica, Bd. 3, Köln, Wien 1976)

Wolfgang *Kessler* (Hg.), Gruppenautonomie in Siebenbürgen – 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität (Siebenbürgisches Archiv Bd. 24, Köln, Wien 1990)

Alfred *Kohler*, Das Reich im Kampf um die Hegemonie in Europa 1521–1648 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 6, München 1990)

Alfred *Kohler*, Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003)

Walter *König* (Hg.), Beiträge zur siebenbürgischen Schulgeschichte (Siebenbürgisches Archiv Bd. 32, Köln, Weimar, Wien 1996)

Wynfried *Kriegleider*, Andrea *Seidler*, Josef *Tancer* (Hg.), Deutsche Sprache und Kultur in Siebenbürgen – Studien zur Geschichte, Presse, Literatur und Theater, sprachlichen Verhältnissen, Wissenschafts-, Kultur- und Buchgeschichte; Kulturkontakte und Identitäten (Presse und Geschichte – Neue Beiträge Bd. 41, Bremen 2009)

Michael *Kroner*, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Bd. I, Von der Ansiedlung bis Anfang des 21. Jahrhunderts (Schriftenreihe Geschichte der Siebenbürger Sachsen und ihrer wirtschaftlich-kulturellen Leistungen, Nürnberg 2007)

Michael *Kroner*, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Bd. II, Wirtschafts- und Kulturleistungen (Schriftenreihe Geschichte der Siebenbürger Sachsen und ihrer wirtschaftlich-kulturellen Leistungen, Nürnberg 2008)

Thomas *Kunze*, Nicolae Ceaușescu: Eine Biographie (3., aktualisierte Auflage, Berlin 2009)

Rolf *Kutschera*, Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688-1869 (Studia Transylvanica, Bd. 11, Köln, Wien 1985)

Jacques *Le Goff*, Das Hochmittelalter (Fischer Weltgeschichte, Bd. 11, 22. Aufl., Frankfurt a. M. 1965)

Volker *Leppin*, Ulrich A. *Wien* (Hg.), Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 62, Stuttgart 2005)

Paul *Milata*, Zwischen Hitler, Stalin und Antonescu – Rumäniendeutsche in der Waffen-SS (Studia Transylvanica, Bd. 34, Köln, Weimar, Wien 2007)

Otto *Mittelstraß*, Beiträge zur Siedlungsgeschichte Siebenbürgens im Mittelalter (Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission Bd. 6, München 1961)

Michael *Mitterauer*, Warum Europa? – Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs (4. Aufl., München 2004)

Dirk *Moldt*, Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen – Korporationsrechte – Sachsen Spiegelrecht – Bergrecht (Studia Transylvanica, Bd. 37, Köln, Weimar, Wien 2009)

Walter *Myß* (Hg.), Lexikon der Siebenbürger Sachsen: Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien), (Thaur bei Innsbruck 1993)

Thomas *Nägler*, Die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen (Bukarest 1979)

Thomas *Nägler*, Die Rumänen und die Siebenbürger Sachsen vom 12. Jahrhundert bis 1848 (Hermannstadt 1999)

Thomas *Nägler*, Josef *Schobel*, Karl *Drotleff*, Geschichte der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft (Bukarest 1984)

Maja *Philippi*, Die Bürger von Kronstadt im 14. und 15. Jahrhundert – Untersuchungen zur Geschichte und Sozialstruktur einer siebenbürgischen Stadt im Mittelalter (Studia Transylvanica, Bd. 13, Köln, Wien 1986)

Paul *Philippi*, Land des Segens? Fragen an die Geschichte Siebenbürgens und seiner Sachsen (Siebenbürgisches Archiv Bd. 39, Köln, Weimar, Wien 2008)

Marcus *Popplow*, Technik im Mittelalter (München 2010)

Viorel *Roman*, Hannes *Hofbauer*, Transsilvanien – Siebenbürgen – Begegnung der Völker am Kreuzweg der Reiche (Wien 1996)

Harald *Roth*, Der "Deutsch-sächsische Nationalrat für Siebenbürgen" 1918/1919 (München 1993)

Harald *Roth*, Kleine Geschichte Siebenbürgens (3. Auflage, Köln, Weimar, Wien 2007)

Hans *Rothe* (Hg.), Die Siebenbürger Sachsen in Geschichte und Gegenwart (Studien zum Deutschtum im Osten, Heft 26, Köln, Weimar, Wien 1994)

Ortrun *Scola*, Rotraut *Acker-Sutter*, Dorfleben der Siebenbürger Sachsen – Tradition und Brauchtum, Mit einer Einführung von Ernst *Wagner* (München 1991)

Annemie *Schenk*, Deutsche in Siebenbürgen – Ihre Geschichte und Kultur (München 1992)

Hans-Achim *Schubert*, Nachbarschaft und Modernisierung – Eine historische Soziologie traditioneller Lokalgruppen am Beispiel Siebenbürgens (Studia Transylvanica, Bd. 6, Köln, Wien 1980)

Edit *Szegedi*, Geschichtsbewusstsein und Gruppenidentität – Die Historiographie der Siebenbürger Sachsen zwischen Barock und Aufklärung (Studia Transylvanica, Bd. 28, Köln, Weimar, Wien 2002)

Georg Daniel *Teutsch*, Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen, 1. Teil (Hermannstadt 1862)

Friedrich *Umbrich*, Anna M. *Wittmann*, Übersetzung aus dem Englischen von Margit *Reimer*, Alptraum Balkan – Ein siebenbürgischer Bauernsohn im Zweiten Weltkrieg (1943-1945), (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 26, Köln, Wien 2003)

Wim van der *Kallen*, Henrik *Lungagnini* (Hg.), Tausend Jahre europäische Kultur im Osten Europas – Siebenbürgen (Würzburg 1991)

Ernst *Wagner*, Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191-1975, (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 1, 2. Auflage, Köln, Wien 1981).

Ernst *Wagner*, Geschichte der Siebenbürger Sachsen – Ein Überblick (6., bearbeitete Auflage, Thaur bei Innsbruck 1990)

Ernst M. *Wallner*, Die Herkunft der Nordsiebenbürger Deutschen im Lichte der Flurnamen-geographie (Bonn 1936)

Georg und Renate *Weber*, Luther und Siebenbürgen – Ausstrahlungen von Reformation und Humanismus nach Südosteuropa (Siebenbürgisches Archiv Bd. 19, Köln, Wien 1985)

Georg und Renate *Weber*, Zugänge zur Gemeinde - soziologische, historische und sprachwissenschaftliche Beiträge (Studia Transylvanica, Bd. 24, Köln, Weimar, Wien 2000)

Max *Weber*, Soziologische Grundbegriffe (6. erneut durchgesehene Auflage, Tübingen 1984)

Ulrich A. *Wien*, Karl W. *Schwarz* (Hg.), Die Kirchenordnungen der evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen (1807-1997), (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, Bd. 30, Köln, Weimar, Wien 2005)

Harald *Zimmermann*, Der Deutsche Orden in Siebenbürgen – Eine diplomatische Untersuchung (Studia Transylvanica, Bd. 26, 2. durchgesehene Aufl., Köln, Weimar, Wien 2011)

2 Aufsätze in Zeitschriften

Mathias Beer, ...die gleichen Erinnerungen und eine ähnliche Lebensauffassung. Zur Eingliederung der Siebenbürger Sachsen in die Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 23. Jahrgang, Heft 2/2000, 218-227

Gerhardt *Binder*, Das Verhältnis der Nachbarschaften zur Kirche bei den Siebenbürger Sachsen. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 3. (74.) Jahrgang, Heft 2/1980, 114-119

Paul *Binder*, Ethnische Verschiebungen im mittelalterlichen Siebenbürgen. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 18. Jahrgang, Heft 2/1995, 142-146

Ulrich *Burger*, Politische Zielsetzungen sowjetischer Nationalitätenpolitik in Nordsiebenbürgen vom Sommer 1944 bis zur Einsetzung der Regierung Groza. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 22. Jahrgang, Heft 1/1999, 52-63

Ingrid Gabel, „Frei wollen wir sein, um zu dienen“. Der „Freie sächsische Frauenbund“ von seinen Anfängen bis 1933. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 22. Jahrgang, Heft 1/1999, 67-78

Werner Hacker, Zur Herkunft der Hanauer Kolonisten in Siebenbürgen. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 4. (75.) Jahrgang, Heft 1/1981, 73-80

Alfred Haverkamp, Die Mosellande im 12. Jahrhundert – Motive zur Auswanderung? In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 4. (75.) Jahrgang, Heft 1/1981, 21-39

Baldwin Herter, Württemberger Auswanderer nach Siebenbürgen 1845-1848 nach amtlichen Stuttgarter Bekanntmachungen und ergänzenden Quellen. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 23. Jahrgang, Heft 1/2000, 104-142

Fritz Holzträger, Der "Zweite Wiener Schiedsspruch" und die Nordsiebenbürger Sachsen. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 24. Jahrgang, Heft 1/2001, 115-118

Adrian Ionită, Das Gräberfeld von Marienburg und die deutsche Siedlung in Siebenbürgen. Ein archäologischer Beitrag zur Geschichte des Burzenlandes im 12. und 13. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 19. Jahrgang, Heft 2/1996, 121-128

Hansgeorg von Killyen, Die ethnische und konfessionelle Zusammensetzung der Schülerschaft am Kronstädter deutschen Gymnasium von 1856/57 bis 1946/47. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 29. Jahrgang, Heft 1/2006, 37-43

Reinhard Klockow, Georgius de Hungaria alias Georgius Alemanus - Neues zur Biographie des Verfassers des *Tractatus de moribus, condictionibus et nequicia Turcorum* anlässlich seines 500. Todesstages am 3. Juli 2002. In: Südost-Forschungen. Internationale Zeitschrift für Geschichte, Kultur und Landeskunde Südosteuropas, Heft 61-62/2002-2003, 77-81

Michael Kroner, Die Ansiedlung von Schwaben in Siebenbürgen in den Jahren 1845 bis 1848 aus württembergischer Sicht. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 20. Jahrgang, Heft 2/1997, 121-137

Michael Kroner, Die Reaktion der siebenbürgischen Öffentlichkeit auf die Schwabenansiedlung von 1845-1848. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 22. Jahrgang, Heft 1/1999, 29-42

Michael Kroner, Die Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben in den Revolutionsjahren 1848/49. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 17. Jahrgang, Heft 2/1994, 144-155

Richard *Laufner*, Wallfahrten aus Südosteuropa nach dem Westen Deutschlands. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 4. (75.) Jahrgang, Heft 1/1981, 39-48

Paul *Milata*, Der Lebenslauf des „Volksgruppenführers“ Andreas Schmidt. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 28. Jahrgang, Heft 1/2005, 70-76

Paul *Milata*, „Diskrete“ SS-Rekrutierungen: Die 600 und 500 Mann Aktionen in Rumänien 1941. In: Südost-Forschungen. Internationale Zeitschrift für Geschichte, Kultur und Landeskunde Südosteuropas, Heft 65-66/2006-2007, 338-351

Paul *Niedermaier*, Das Landwirtschaftsgefüge Siebenbürgens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde, Bd. 54, 2011, 57-69

Paul *Niedermaier*, Sieben Thesen zur Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde, Bd. 53, 2010, 165-187

Misch *Orend*, Siebenbürgisch-sächsische Nachbarschaftsordnungen. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 19. Jahrgang, Heft 2/1996, 139-150

Ernst D. *Petritsch*, Hermannstadt/Sibiu und Konstantinopel. Siebenbürgen im Osmanischen Reich. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde, Bd. 52/2009, 9-28

Paul *Philippi*, Die sozialpolitische Bedeutung der siebenbürgisch-sächsischen Kirchengemeinde während 800 Jahren. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde, 24. Jahrgang, Heft 2/2001 (Ident mit *Philippi*, Land des Segens, 2008, S. 43 ff.)

Dietmar *Plajer*, Siebenbürgisch-sächsische Nachbarschaften vom 16. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (1. Teil). In Forschungen zur Volks- und Landeskunde, Bd. 41/1998, 175-209

Dietmar *Plajer*, Siebenbürgisch-sächsische Nachbarschaften vom 16. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (2. Teil). In Forschungen zur Volks- und Landeskunde, Bd. 42-43/1999-2000, 189-216

Dietmar *Plajer*, Siebenbürgisch-sächsische Nachbarschaften vom 16. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (3. Teil). In Forschungen zur Volks- und Landeskunde, Bd. 46-47/2003-2004, 219-250

Liliana Popa, Strenge Sitten, harte Strafen – im Rosenauer Kirchenbuch von 1753 geblättert. In: *Forschungen zur Volks- und Landeskunde*, Bd. 50, 2007, 173-175

Joachim von Puttkamer, Mehrsprachigkeit und Sprachenzwang in Oberungarn und Siebenbürgen 1867-1914. Eine statistische Untersuchung. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 26. Jahrgang, Heft 1/2003, 7-40

Joachim von Puttkamer, Schulalltag und nationale Integration in Oberungarn und Siebenbürgen 1867-1914. Ein Überblick. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 23. Jahrgang, Heft 2/2000, 177-182

René Richtscheid, Motive zur Auswanderung ins Arpadenreich nach lotharingischen Quellen. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 27. Jahrgang, Heft 1/2004, 1-14

Enikő Rüssz-Fogarasi, Märkte in den mittelalterlichen Komitaten Siebenbürgens. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 24. Jahrgang, Heft 2/2001, 271-276

Ingrid Schiel, "Was haben wir vom Frauenwahlrecht zu erwarten?" Eine Rede der siebenbürgisch-sächsischen Frauenrechtlerin Ida Servatius von 1929. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 30. Jahrgang, Heft 1-2/2007, 151-162

Claus Stephani, Siebenbürger Sachsen südlich der Karpaten. Versuch einer Rückschau. In: *Forschungen zur Volks- und Landeskunde*, Bd. 52, 2009, 51-64

István Szabó, Die Rechtsstellung des siebenbürgischen Fürsten zur Zeit der Eigenstaatlichkeit Siebenbürgens. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 25. Jahrgang, Heft 1/2002, 54-61

Daniel Ursprung, Die Mobilität der bäuerlichen Bevölkerung in den Fürstentümern Siebenbürgen, Walachei und Moldau im 17. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 24. Jahrgang, Heft 2/2001, 277-300

Ernst Wagner, Evakuierung, Flucht, Rückkehr und Aussiedlung. Zum Schicksal der Deutschen Nordsiebenbürgens seit dem Jahre 1944. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 17. Jahrgang, Heft 1/1994, 16-31

3 Websites

Ligia *Barbarii*, Carmen *Constantinescu*, Burkhard *Rolf*, A study on Y-STR haplotypes in the Saxon population from Transylvania (Siebenbürger Sachsen): is there an evidence for a German origin? Romanian Journal of Legal Medicine 12 (4), S. 247 – 255 (2004)
URL: <http://www.rjlm.ro/?c=0&ops=0> (Stand 15.03.2007)

Central and Eastern European Online Library. Enthält u.a. die online verfügbaren Ausgaben der „Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde“, „Forschungen zur Volks- und Landeskunde“, „Südost-Forschungen. Internationale Zeitschrift für Geschichte, Kultur und Landeskunde Südosteuropas“. URL: <http://www.ceeol.com/>

Endre *Hagenthurn*, ...aufs fleißigste zu Papier zubringen. Zur Sprache von Hexerei-Prozessakten aus dem frühneuzeitlichen Schäßburg/Siebenbürgen. (Dissertation der Westfälischen Wilhelms-Universität 2005) URL:

http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-3722/01_diss_hagenthurn.pdf (Stand 7.12.2012)

Angelika *Hauser-Hauswirth*, Integration der Vertriebenen im Südwesten. URL: <http://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/3553.html> (Stand: 16.12.2012)

Johannes *Honterus*, Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen (1547) URL: <http://www.theeuropeanlibrary.org/exhibition-reading-europe/detail.html?id=111900> (Stand: 11.12.2012)

Winfried *Irgang*, Mittelalterlicher Landesausbau/Ostsiedlung. In: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, 2012. URL: <http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/55332.html> (Stand 10.10.2012)

Monika (*Kleer*) *Ferrier*, USA-Auswanderer und Besucher aus Siebenbürgen. URL: http://siebenbuergen-institut.de/fileadmin/template/uploads/pdf_files/USA-Auswanderer.pdf (letzte Änderung 11.03.2008, Stand 5.12.2012)

Béla *Köpeczi* (Hg.), Kurze Geschichte Siebenbürgens. URL: <http://mek.oszk.hu/02100/02113/html/index.html> (Stand 11.01.2013)

Senndorf. URL: <http://www.wilhelm-roth.de/Versc/Senndorf.htm> (Stand: 11.01.2013)

Siebenbürgische Zeitung Online. URL: <http://www.siebenbuerger.de/zeitung>

Friedrich *Teutsch* nach URL: <http://www.deutsche-biographie.de/xsfz34248.html> (Stand: 10.11.2012)

Technisches Museum Wien, Sammlung: Energie & Bergbau. URL: <http://www.technischesmuseum.at/sammlungsbereich/sammlung-energie-bergbau> (Stand: 30.11.2012)

Urkundenbuch zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen.
URL: <http://germa229.uni-trier.de:3000/>

4 Abbildungsverzeichnis

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung an mich.

Abb. 1: Gliederung der sächsischen Ansiedlung in Phasen und die daraus entstandenen Siedlungsgebiete in Siebenbürgen

Nach: Tafel VI: Sächsische Siedlungsgebiete in Siebenbürgen. Karte von Thomas Nägler. In: Thomas Nägler, Die Rumänen und die Siebenbürger Sachsen vom 12. Jahrhundert bis 1848 (Hermannstadt 1999), Tafel VI

Abb. 2: Bronzegefäße, sogenannte Aquamanilen, in Form von Männerköpfen aus dem 13. Jahrhundert. 1. Schellenberg (Brukenthal-Museum, Hermannstadt); 2. Riethnordhausen (Berlin)

1. Bildarchiv des Brukenthal-Museums. 2. O. v. Falke, Erwerbungen von Bronze- und Messinggeräten des Mittelalters. In: Amtliche Berichte aus den königlichen Kunstsammlungen, 36, Nr. 2, 1914, 1. und 2.

Nach: Abb. VII: Bronzegefäße, in Form von Männerköpfen, aus dem 13. Jahrhundert (1. Schellenberg (Brukenthal Museum, Hermannstadt); 2. Riethnordhausen (Berlin) In: Thomas Nägler, Die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen (Bukarest 1979)

Abb. 3: Fränkisches Dorf und fränkische Flurordnung in Alt Mittweida/Sachsen (W. Kuhn)

W. Kuhn, Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung (Köln-Wien 1973)

Nach: Abb. II: Fränkisches Dorf und fränkische Flurordnung in Alt-Mittweida/Sachsen (W. Kuhn) In: Thomas Nägler, Die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen (Bukarest 1979)

Abb. 4: Flämische Flurordnung (Zweifelderwirtschaft) in Thalheim/Siebenbürgen (A. Meitzen). Jeder Ziffer entspricht je ein Hauswirt mit seiner Hufe

A. Meitzen, Die Flur Thalheim als Beispiel der Ortsanlage und Feldeinteilung im Siebenbürger Sachsenlande. In: Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 27, 1897

Nach: Abb. III: Flämische Flurordnung (Zweifelderwirtschaft) in Thalheim/Siebenbürgen (A. Meitzen). Jeder Ziffer entspricht je ein Hauswirt mit seiner Hufe. In: Thomas Nägler, Die Ansiedlung der Siebenbürger Sachsen (Bukarest 1979)

Abb. 5: Gebietseinteilung Siebenbürgens im späten Mittelalter und in der Neuzeit

Gebietseinteilung Siebenbürgens im späten Mittelalter und in der Neuzeit.

Aus Ernst Wagner, Ortsnamenbuch, Karte „Siebenbürgen. Historische Einteilung bis 1810“.

Nach: Abb. 12: Gebietseinteilung Siebenbürgens im späten Mittelalter und in der Neuzeit. In: Konrad Giindisch, unter Mitarbeit von Mathias Beer, Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen (2. Auflage 2005, München 1998), S. 49

Abb. 6: Die osmanische Epoche: Siebenbürgen zwischen der Hohen Pforte und Habsburg im 17. Jahrhundert

Promedia/Gisela Scheubmayr

Nach: Osmanische Epoche: Transsilvanien zwischen der Hohen Pforte und Habsburg im 17. Jahrhundert. In: Viorel Roman, Hannes Hofbauer, Transsilvanien – Siebenbürgen – Begegnung der Völker am Kreuzweg der Reiche (Wien 1996), S. 247

Abb. 7: Veränderte politische Grenzen Rumäniens von 1918 bis heute Siebenbürgen als Teil Rumäniens.

Nach: Siebenbürgen als Teil Rumäniens. In: Harald Roth, Kleine Geschichte Siebenbürgens (3. Auflage, Köln, Weimar, Wien 2007), S. 120

Abb. 8: Formen von Pechnasen siebenbürgisch-sächsischer Verteidigungsanlagen

Nach: Juliana Fabritius-Dancu, Siebenbürgisch-sächsische Bauernburgen und Wehrkirchen in Rumänien – Aquarelle und Zeichnungen (Gundelsheim 1978), S. 20

Abb. 9: Kirchenburg aus dem 13. Jahrhundert mit einem neuen Chor aus dem Jahr 1784 in Hamruden

Nach: Kirchburg, Ende 13. Jh., neuer Chor von 1784, Hamruden. Foto Wim van der Kallen. In: Wim van der Kallen, Henrik Lungagnini (Hg.), Tausend Jahre europäische Kultur im Osten Europas – Siebenbürgen (Würzburg 1991), S. 183

Abb. 10: Grundrisse und Gliederung sächsischer Häuser aus Waltersdorf, Nordsiebenbürgen

Nach: Grundrisse sächsischer Bauernhäuser in Waltersdorf. In: Johann Böhm (Hg.), Heimatbuch Waltersdorf in Siebenbürgen (Traun 1987), S. 15

Abb. 11: Straßenansicht von Großau, nahe Hermannstadt gelegen. Es ist ein siebenbürgisch-sächsischer Straßenzug mit den charakteristischen Haustypen und der straßenseitigen Fassade zu sehen.

Nach: Straßenansicht in Großau. Foto Wim van der Kallen. In: Wim van der Kallen, Henrik Lungagnini (Hg.), Tausend Jahre europäische Kultur im Osten Europas – Siebenbürgen (Würzburg 1991), S. 196

Abb. 12: Der nach Josef Schobel in Siebenbürgen bis ins 19. Jh. weit verbreitete Hohenheimer Pflugtypus (Schwingpflug), welcher sich durch seine Wendigkeit in schwierigem Gelände auszeichnete

Nach: Schwingpflug (Hohenheimer Pflug). In: Gemeinfrei IGL-Bildarchiv, URL: http://www.regionalsgeschichte.net/bibliothek/texte/aufsaetze/reisek/reisek-landwirtschaftsausstellung/feeds/fotostrecke/tt_content_60159/0.html (Stand: 12.12.2012)

Abb. 13: Die Nachbarorte Senndorfs, die nicht weiter als 7 km Luftlinie entfernt sind und zusammen einen erweiterten Kultur- und Heiratskreis bildeten.

Nach: Senndorf – Geografische Lage. Grafische Darstellung erstellt von und einsehbar auf URL: <http://www.siebenbuerger.de/ortschaften/senndorf/lage/> (Stand: 13.12.2012)

Abb. 14: Die Kirche von Senndorf in Nordsiebenbürgen, deren Dach mittlerweile eingestürzt ist, auf einer Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1991

Nach: Senndorf – Luftbild Nr. 2, Foto: Luftbildaufnahme: Georg Gerster - Quelle: Siebenbürgen-Institut Archiv

URL: <http://www.siebenbuerger.de/ortschaften/senndorf/luftbilder/gross/13337.html> (Stand 4.01.2013)

VI. Lebenslauf

Name: Christian Benesch
Geburtsdatum: 1. Februar 1977
Geburtsort: Wien
Staatsangehörigkeit: Österreich
Familienstand: Lebensgemeinschaft, eine Tochter
Kontakt: christian.benesch@gmx.at

Bisheriger Bildungsweg

1997 Matura am Oberstufenrealgymnasium Wien XX, Unterbergergasse 1, mit ergänzendem Unterricht in Biologie, Chemie und Physik

1998 Immatrikulation an der Universität Wien:

WS 1998 Geschichte / Ur- und Frühgeschichte

WS 1999 Geschichte / Gewählte Fächer Ur- und Frühgeschichte, Humanbiologie und Ökologie

Ab WS 2006 Diplomstudium Geschichte